

Hochschule Düsseldorf  
University of Applied Sciences  
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
Master of Empowerment Studies

# Master-Thesis

Thema:

## Vergewaltigung als Völkermord

Herausforderungen für eine Verurteilung

**Vorgelegt von:**

Fanny Judith Köhler

**Matrikelnummer:**

■■■■■■

**Wohnort:**

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

42283 Wuppertal

**1. Gutachterin:**

Prof. Dr. Daniela Haarhuis

**2. Gutachterin:**

Prof. Dr. Susanne Hagen

**Vorgelegt am:**

07.02.2022

---

# Inhalt

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZU SEXUELLER GEWALT .....</b>	<b>7</b>
2.1.    SEXUELLE GEWALT IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN .....	7
2.2.    KRIEG IN BOSNIEN-HERZEGOWINA .....	11
2.3.    VÖLKERMORD IN RUANDA .....	12
<b>3. DIE STRAFBARKEIT VON VERGEWALTIGUNG ALS VÖLKERMORD.....</b>	<b>14</b>
3.1.    VERGEWALTIGUNG IM VÖLKERSTRAFRECHT .....	14
3.1.1. <i>Genese der Strafbarkeit von Vergewaltigung im Völkerrecht</i> .....	15
3.1.2. <i>Völkerstrafrechtliche Definition von Vergewaltigung</i> .....	19
3.1.3. <i>Besondere Beweisregeln in Fällen sexueller Gewalt</i> .....	23
3.2.    DER VÖLKERMORDTATBESTAND.....	25
3.2.1. <i>Begriff &amp; geschütztes Rechtsgut</i> .....	25
3.2.2. <i>Objektiver Tatbestand (actus reus)</i> .....	27
3.2.3. <i>Subjektiver Tatbestand (mens rea)</i> .....	31
3.3.    DIE INDIVIDUELLE KRIMINELLE VERANTWORTLICHKEIT .....	35
3.4.    STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE ( <i>DEFENCES</i> ).....	42
3.5.    ZUSAMMENFASSUNG .....	43
<b>4. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE VÖLKERRECHTLICHE STRAFVERFOLGUNG SEXUELLER GEWALT ..</b>	<b>44</b>
4.1.    PRAKTISCHE ASPEKTE .....	44
4.2.    SACHLICHE ASPEKTE.....	48
4.3.    ZUSAMMENFASSUNG .....	63
<b>5. HERAUSFORDERUNGEN FÜR EINE VERURTEILUNG VON VERGEWALTIGUNG ALS VÖLKERMORD ..</b>	<b>65</b>
5.1.    AUSWAHL DER FÄLLE .....	65
5.1.1. <i>Sexuelle Gewalt in Völkermord-Anklagen am ICTY</i> .....	66
5.1.2. <i>Sexuelle Gewalt in Völkermord-Anklagen am ICTR</i> .....	67
5.2.    GANG DER UNTERSUCHUNG.....	68
5.3.    FALLSTUDIEN .....	70
5.3.1. <i>Bizimungu et al.</i> .....	70
5.3.2. <i>Ildéphonse Nizeyimana</i> .....	80
5.3.3. <i>Édouard Karemera &amp; Mathieu Ngirumpatse</i> .....	96
5.3.4. <i>Ratko Mladić</i> .....	111

---

5.3.5.	<i>Radovan Karadžić</i> .....	130
5.3.6.	<i>Mladić &amp; Kardažić: Zerstörungsabsicht im Tatkomplex Srebrenica</i> .....	137
5.4.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE .....	140
<b>6.</b>	<b>FAZIT &amp; AUSBLICK</b> .....	<b>147</b>
<b>7.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>148</b>
7.1.	LITERATURQUELLEN .....	148
7.2.	INTERNETQUELLEN.....	155
7.3.	UN-DOKUMENTE.....	157
7.4.	RECHTSQUELLEN .....	158
<b>8.</b>	<b>PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG</b> .....	<b>162</b>

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## Abkürzungsverzeichnis

AFRC	<i>Armed Forces Revolutionary Council</i>
EOC	<i>Elements of Crimes</i>
ESO	<i>École des Sous Officiers</i>
GK I, II, III und IV	Genfer Konventionen I, II, III und IV (1949)
HLKO	Haager Landkriegsordnung (1907)
ICC	Internationaler Strafgerichtshof, engl. <i>International Criminal Court</i>
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, engl. <i>International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia</i>
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, engl. <i>International Criminal Tribunal for Rwanda</i>
IMT	<i>International Military Tribunal</i> (Nürnberger Kriegsverbrechertribunal)
IMTFE	<i>International Military Tribunal for the Far East</i> (Tokioter Kriegsverbrechertribunal)
IRMCT	<i>International Residual Mechanism for Criminal Tribunals</i>
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHSt	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
JCE	<i>Joint Criminal Enterprise</i>
JNA	Jugoslawischen Volksarmee, serb. <i>Jugoslovenska narodna armija</i>
JStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
KRG	Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 10 (1946)
MRND	Ursprünglich: <i>Le Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement</i> , später: <i>Le Mouvement Republicain National pour la Démocratie et le Développement</i>
RPF	Ruandische Patriotische Front, engl. <i>Rwandan Patriotic Front</i>
RStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda
RUF	<i>Revolutionary United Front</i>
SCSL	Sondergerichtshof für Sierra Leone, engl. <i>Special Court for Sierra Leone</i>
SDS	Serbischen Demokratischen Partei, serb. <i>Srpska Demokratska Stranka</i>
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
VMK	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Völkermordkonvention (1948)
VRS	Armee der Bosnisch-Serbischen Republik, ursprünglich: <i>Vojska Srpske Republike Bosne I Hercegovine</i> , später: <i>Vojska Republike Srpske</i>
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
ZP I und II	Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Konventionen von 1949 (1977)

# 1. Einleitung

Das Völkerstrafrecht hat durch die Errichtung der Internationalen Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien (*ICTY*)<sup>1</sup> und für Ruanda (*ICTR*)<sup>2</sup> bei der Strafverfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten bedeutende Fortschritte erzielt. Erstmals wurden sexuelle Gewaltverbrechen systematisch zur Anklage gebracht und als schwerer Bruch der Genfer Konventionen, als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sogar als Völkermord verurteilt.

Trotz der unzweifelhaften Erfolge bleibt die Praxis jedoch hinter ihren Möglichkeiten zurück. Für das Jahr 2020 weist der jährliche Bericht des UN-Generalsekretärs zur globalen Situation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in 13 Ländern das Vorkommen sexueller Kriegsgewalt nach.<sup>3</sup> Das Datensatzprojekt SVAC hat für jedes Jahr seit 1992<sup>4</sup> systematisch und/oder massiv begangene sexuelle Gewalt in mindestens einem Konflikt dokumentiert; für jedes Jahr seit 1989 zudem mindestens zahlreich<sup>5</sup> begangene sexuelle Gewalt.<sup>6</sup> Dennoch ist die Bilanz zur Strafverfolgung sexueller Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof (*ICC*)<sup>7</sup> eher ernüchternd:<sup>8</sup> Von 16 Fällen aus den Jahren 2005 bis 2016, die im Stadium des Haftbefehls noch Bezüge zu sexueller Gewalt aufwiesen, enthalten im Stadium der Anklagebestätigung nur noch sieben Fälle Anklagepunkte zu sexueller Gewalt.<sup>9</sup> Das erste Urteil zu sexueller Kriegsgewalt überhaupt wurde am 21. März 2016 gegen den ehemaligen Vize-Präsidenten des Kongo Jean-Pierre Bemba verhängt, der wegen Kriegsverbrechen schuldig gesprochen wurde.<sup>10</sup> Am 8. Juni 2018 wurde das Urteil von der Berufungskammer vollständig aufgehoben.<sup>11</sup> Ein zweites Urteil gegen den in Uganda geborenen Dominic Ongwen erging am 4. Februar 2021.<sup>12</sup> Das Berufungsverfahren ist bis dato noch ausstehend. Der einzige Fall, in dem einem Beschuldigten Völkermord unter anderem aufgrund massenhafter und systematisch begangener Vergewaltigungen vorgeworfen wird, befindet

<sup>1</sup> Abk. für *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*.

<sup>2</sup> Abk. für *International Criminal Tribunal for Rwanda*.

<sup>3</sup> Siehe Kap. 2.1.

<sup>4</sup> Der Datensatz enthält Berichte von 1989 bis einschließlich 2019.

<sup>5</sup> Zur Kategorisierung des Vorkommens als „massiv/systematisch“, „zahlreich“ und „isoliert“, siehe Cohen, Dara Kay/Ragnhild Nordås/Robert Ulrich Nagel: *Sexual Violence in Armed Conflict Data Project (SVAC) 3.0, 1989–2019, Codebook and Instruction Manual*, Februar 2021, verfügbar unter: [http://www.sexualviolencedata.org/wp-content/uploads/2021/05/SVAC-3.0-Coding-Manual\\_020121.pdf](http://www.sexualviolencedata.org/wp-content/uploads/2021/05/SVAC-3.0-Coding-Manual_020121.pdf) (abgerufen am 03.02.2022), S. 9.

<sup>6</sup> Cohen, Dara Kay/Ragnhild Nordås: *Sexual Violence in Armed Conflict Dataset*, Februar 2021, verfügbar unter: <http://www.sexualviolencedata.org> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>7</sup> Abk. für engl. *International Criminal Court*.

<sup>8</sup> Vgl. auch Schwarz, Alexander: *Das erste Urteil zu sexueller Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, *Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht*, 31.03.2016, <https://www.juwiss.de/29-2016/> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>9</sup> Vgl. Schwarz, Alexander: *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht: Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, Berlin: Duncker & Humblot, 2019, S. 419.

<sup>10</sup> Vgl. ICC, *Prosecutor v. Bemba Gombo*, Trial Chamber III, Judgment pursuant to Article 74 of the Statute, ICC-01/05-01/08-3343, 21.3.2016.

<sup>11</sup> Vgl. ICC, *Prosecutor v. Bemba Gombo*, Trial Chamber III, Judgment on the appeal of Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute", ICC-01/05-01/08 A, 08.06.2018.

<sup>12</sup> Vgl. ICC, *Prosecutor v. Ongwen*, Trial Chamber IX, Judgment, ICC-02/04-01/15, 04.02.2021.

sich noch in der Vorverfahrens-Phase; der Beschuldigte Omar Al Bashir ist bis heute nicht an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt worden.

Während die *Ad-hoc*-Tribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda zahlreiche Verurteilungen wegen sexueller Gewalt aufweisen können, ist die Verurteilungsquote für sexuelle Gewalt als Völkermord gering. Trotz elf entsprechender Anklagen<sup>13</sup> ist es dem Anklagebüro des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nicht gelungen, eine Verurteilung wegen Völkermordes auf Basis von sexueller Gewalt zu erwirken.<sup>14</sup> Am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda sind aus 24 Völkermord-Anklagen mit Bezug zu Sexualverbrechen zehn erfolgreiche Verurteilungen hervorgegangen.<sup>15</sup> Das wirft die Frage auf, inwieweit eine Verurteilung von sexueller Gewalt als Völkermord besonderen Schwierigkeiten unterliegt.

Wie die Forschung nahelegt, sind die Hürden für die Strafverfolgung sexueller Gewalt nicht allein auf der sachlich-rechtlichen Ebene verortet. Praktische und institutionelle Aspekte, wie Fragen der Ermittlungsarbeit, Maßnahmen zum Schutz von Zeug\*innen oder die Expertise der Anklagebehörde, spielen eine große Rolle.<sup>16</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass die Möglichkeiten auf der sachlichen Ebene ausgeschöpft sind. Vielmehr legen die Arbeit verschiedener Autor\*innen nahe, dass auch auf der materiell-rechtlichen Ebene noch entscheidende Weichen gestellt werden können, um der Straflosigkeit sexueller Gewalt auf internationaler Ebene entgegenzuwirken.<sup>17</sup>

Ziel dieser Arbeit ist es, diese Weichen für eine Verurteilung von Vergewaltigung als Völkermord zu identifizieren. Dazu gilt es, die materiell-rechtlichen Hürden einer Verurteilung von Vergewaltigung als Tathandlung eines Völkermordes herauszuarbeiten und Ansätze zu ihrer Überwindung zu untersuchen.

Da eine vollständige Bearbeitung dieser Fragestellung über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen würde, sind einige Einschränkungen zu treffen. Die erste besteht in der Fokussierung auf das Verbrechen der Vergewaltigung. Diese liegt darin begründet, dass die Vergewaltigung nach heutigem Kenntnisstand nicht nur die verbreitetste Form sexueller Gewalt darstellt,<sup>18</sup> sondern auch gemeinhin

---

<sup>13</sup> Brđanin, Drljaca, Karadžić, Kovacević, Krajišnik, Milošević, Mladić, Plavšić, Sikirica, Stakić und Talić; vgl. Vigneswaran, Kate: Annex B, Charges and Outcomes in ICTY Cases Involving Sexual Violence, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY, Oxford, UK: Oxford University Press, 2016.

<sup>14</sup> Vier der Angeklagten – Drljaca, Kovacević, Milošević und Talić – sind vor dem Ende des Strafprozesses und damit vor einer Urteilsverkündung verstorben, vgl. Vigneswaran, 2016, S. 434, 445, 457, 479.

<sup>15</sup> Akayesu, Musema, Gacumbitsi, Muhimana, Bagosora, Hategekimana, Augustin Bizimungu, Ntahobali, Karemera, Ndirumapate; vgl. Maystre, Magali/Nicole Rangel: Analytical and Comparative Digest of the ICTY, ICTR and SCSL Jurisprudence on International Sex Crimes, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), Understanding and Proving International Sex Crimes, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012.

<sup>16</sup> Siehe Kap. 4.1.

<sup>17</sup> Siehe Kap. 4.2.

<sup>18</sup> Das SVAC Dataset weist für die Jahre 1989 bis 2019 insgesamt 959 Einträge für dokumentierte Vergewaltigungen in Konflikten (exklusiv oder zusammen mit anderen Verbrechen) auf. Nur 123 Einträge kommen ohne Hinweise auf Vergewaltigungen aus; dabei befinden sich auch hierunter noch Formen von Sexualverbrechen, die in der Regel eine Vergewaltigung

als schwerste Form der sexuellen Aggression gilt.<sup>19</sup> In dieser Arbeit soll das Verbrechen der Vergewaltigung darum exemplarisch für sexuelle Gewalt in kriegerischen Auseinandersetzungen stehen.

Eine weitere Eingrenzung ergibt sich aus der Auswahl der zu untersuchenden Fälle. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Vergewaltigungen von Frauen durch Männer. Dabei ist anzumerken, dass die Strafverfolgung anderer Täter-Opfer-Konstellationen, z. B. mit Männern, Transpersonen oder Kindern als Opfer sowie Frauen als Täterinnen<sup>20</sup>, nicht weniger Aufmerksamkeit verdient. Tatsächlich ist diesen Fällen vielmehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bereits die geringe Datenlage zu diesem Thema ist ein Hinweis darauf, dass diese Verbrechen besonders gefährdet sind, übersehen oder fehlinterpretiert zu werden; maßgeblich aufgrund vorherrschender Fehlannahmen über sexuelle Kriegsgewalt.<sup>21</sup> Zwar sind die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit gewiss auch auf Fälle übertragbar, in denen andere Personen als Frauen die Opfer oder andere Personen als Männer die Täter sind. Die Arbeit kann jedoch nicht den Anspruch erheben, die spezifischen Herausforderungen bei der Strafverfolgung dieser Sexualverbrechen herausarbeiten oder Ansätze zu deren Überwindung entwickeln zu können.

Eine dritte Eingrenzung wird dahingehend getroffen, dass der Fokus auf Aspekte des materiellen Rechts gelegt wird. Im Vordergrund steht damit die Frage, welche Potenziale sich auf der sachlichen Ebene eröffnen, um die Strafverfolgung von sexueller Gewalt insbesondere als Tathandlung des Völkermordes zu verbessern. Praktische Aspekte sind zwar unmöglich hiervon zu trennen, können im Rahmen dieser Arbeit allerdings lediglich oberflächlich behandelt werden.

Die vierte Einschränkung betrifft das zu untersuchende Material. Eine umfassende Analyse aller Fälle, die eine Anklage wegen Völkermordes auf Basis sexueller Gewalttaten enthalten, wäre wünschenswert, ist in diesem Rahmen jedoch nicht leistbar. Stattdessen werden die fünf jüngsten Fälle herangezogen, die vor einem internationalen Gericht verhandelt wurden. Da es vor dem ICC noch kein entsprechendes Urteil gegeben hat, handelt es sich hierbei um Fälle der beiden *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Dabei werden ausschließlich die Ergebnisse der Strafprozesse, nicht aber der Berufungsklagen, im Detail analysiert. Obwohl eine zusätzliche Analyse der Berufungsurteile relevant und wünschenswert wäre, muss diese einer umfangreicheren Arbeit vorbehalten bleiben.

Eine letzte Einschränkung muss dahingehend getroffen werden, dass die untersuchten Fälle der Jurisdiktion von ICTY und ICTR unterliegen. Somit betreffen die Herausforderungen, die in dieser Arbeit

---

implizieren, namentlich: sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution und erzwungene Schwangerschaft, ggf. auch sexuelle Folter.

<sup>19</sup> Vgl. z. B. ICTY, *Prosecutor v. Furundžija*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-17/1-T, 10.12.1998, para. 175.

<sup>20</sup> Siehe Kap. 2.1.

<sup>21</sup> Vgl. Brouwer, Anne-Marie de: The Importance of Understanding Sexual Violence in Conflict for Investigation and Prosecution Purposes, in: *Cornell International Law Journal*, Bd. 48, Nr. 3, 2015; Schwarz, 2019, S. 64ff; vgl. auch Schwarz' Kritik am Fall Kenyatta: Schwarz, 2016.

herausgearbeitet werden können, in erster Linie die Rechtsprechung unter den Regelungen von ICTY und ICTR. Diese unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten von denen des ICC, die wiederum den heutigen Stand des Völkerstrafrechts repräsentieren. Es ist also denkbar, dass Aspekte, die an den *Ad-hoc*-Tribunalen für eine (Nicht-)Verurteilung eine Rolle gespielt haben, für den ICC keine Bedeutung mehr besitzen. Eine ausführliche Darstellung und ein Vergleich der Regelungen aller drei Tribunale ist allerdings aufgrund des Umfangs dieser Arbeit nicht leistbar. Da die untersuchten Fälle nur vor dem Hintergrund der Statuten von ICTY und ICTR zu verstehen sind, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung dieser Regelungen gelegt. Gleichwohl werden die Regelungen des ICC kurz erläutert und auf besondere Abweichungen hingewiesen. Die Frage, inwieweit unter den Regelungen des ICC eine Verbesserung oder Verschlechterung hinsichtlich einzelner Aspekte der Strafverfolgung zu erwarten ist, kann unter diesen Umständen jedoch leider nur oberflächlich betrachtet werden.

Nachdem die Einschränkungen, denen diese Arbeit unterworfen ist, erläutert wurden, werden im Folgenden die Schritte, die zur Untersuchung der oben genannten Fragestellung unternommen werden, dargelegt.

Kapitel 2 gibt zunächst eine kurze Einführung in die Thematik sexueller Kriegsgewalt und zu den Hintergründen der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina und in Ruanda. Dabei werden auch weit verbreitete Annahmen über sexuelle Kriegsgewalt in Frage gestellt und Hinweise auf aktuelle Forschung zum faktischen Phänomen gegeben.

In Kapitel 3 werden die rechtlichen Voraussetzungen einer Verurteilung von Vergewaltigung als Tatbestand eines Völkermordes dargelegt. Dazu gehört zunächst die Erfüllung des Tatbestandes der Vergewaltigung. Nach einer kurzen historischen Rückschau auf die Entwicklung der Strafbarkeit der Vergewaltigung werden in Kapitel 3.1 die konkurrierenden Definitionen, welche die Tribunale und der ICC hervorgebracht haben, vorgestellt und ihre Unterschiede erläutert. Erfüllt eine Handlung den Tatbestand einer Vergewaltigung, sind im nächsten Schritt die Elemente des Völkermordes zu prüfen. Diese werden in Kapitel 3.2 im Einzelnen beschrieben. Als Drittes gilt es, die strafrechtliche Verantwortung einer beschuldigten Person festzustellen. Da bei Völkerrechtsverbrechen häufig Personen für Taten vor Gericht stehen, die sie nicht selbst begangen haben, ist dieser Schritt mit besonderen Herausforderungen verbunden. Diese sind Gegenstand von Kapitel 3.3. Zuletzt ist zu prüfen, ob Strafausschlussgründe vorliegen, die eine Strafbarkeit der beschuldigten Person verhindern. Diese werden in Kapitel 3.4 vorgestellt.

Nach den Ausführungen zur Strafbarkeit der Vergewaltigung als Völkermord folgt in Kapitel 4 eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand zu den Herausforderungen der Strafverfolgung sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht. Da die Herausforderungen mannigfaltig sind, ist auch hier eine Einschränkung vorzunehmen. Das Kapitel ist zu diesem Zweck in zwei Teile unterteilt: Im ersten Teil



wird ein kurzer Überblick über die Themen und Fragestellungen im Bereich der praktischen Herausforderungen der Strafverfolgung gegeben. Sie bedingen und beeinflussen die rechtlichen Möglichkeiten, die sich der Anklage bieten und sind darum nicht künstlich von den rechtlichen Bedingungen zu trennen. Dennoch ist es für die hiesige Fragestellung weniger relevant, auf Einzelheiten der Forschungsschwerpunkte einzugehen. Vielmehr ist das Ziel dieses ersten Teils, einen Überblick darüber zu geben, an welchen Stellen die Praxis Einfluss auf die rechtlichen Möglichkeiten nimmt. Der zweite Teil setzt sich vertieft mit einigen exemplarischen Arbeiten zum materiellen Recht und zu Fragen der Auslegung und Kontextualisierung auseinander. Bei den gewählten Arbeiten handelt es sich um Forschungsbeiträge, die die jeweils gewählten Aspekte besonders umfassend behandeln. Ziel dieser Auseinandersetzung ist das detaillierte Herausarbeiten von Ansätzen des materiellen Rechts, die durch Auslegung oder Reform eine Verurteilung von Vergewaltigung als Völkermord begünstigen können. Die Ergiebigkeit dieser Ansätze für die untersuchten Fälle zu prüfen, ist Teil der Analyse im 5. Kapitel.

Kapitel 5 beinhaltet schließlich die Fallstudien, die das Kernstück dieser Arbeit bilden. Zur Untersuchung der Fragestellung werden exemplarisch fünf Fälle herangezogen, in denen Vergewaltigung als Völkermord zur Anklage gebracht wurde. Dabei werden vier Fälle untersucht, in denen keine Verurteilung der sexuellen Gewalt als Völkermord erfolgte. Ein fünfter Fall mit einer erfolgten Verurteilung wird zum Vergleich herangezogen. Die Fälle entstammen den beiden Straftribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, die zugleich als bedeutendste Vorgänger-Institutionen des Internationalen Strafgerichtshofes gelten.

In der Analyse wird gezeigt, welche der in Kapitel 3 dargelegten sachlichen Voraussetzungen der Verurteilung einer Vergewaltigung als Völkermord erfüllt werden konnten, auf Basis welcher Beweismittel und Argumente, und welche Voraussetzungen nicht erfüllt werden konnten. Es wird ferner untersucht, inwiefern sich aus den Fällen materiell-rechtliche Lösungsansätze ergeben. Dabei werden die Ansätze der in Kapitel 4.2 rezipierten Forschungsarbeiten hinzugezogen und ihre Bedeutung für die jeweiligen Fälle diskutiert.

Ziel der Untersuchung ist die Erstellung einer Übersicht über: die verschiedenen Strategien der Anklage zur Erfüllung der notwendigen Tatbestandsmerkmale; die Strategien der Verteidigung zur Abwehr der Tatvorwürfe; die Bedingungen ihres Erfolgs bzw. Misserfolgs; und über materiell-rechtliche Lösungsansätze für eine erfolgreichere Strafverfolgung.

Kapitel 6 schließt die Arbeit mit einem Fazit und Ausblick auf weitere Forschungsansätze ab.

Diese Arbeit ist unter der Prämisse entstanden, dass die angemessene Benennung und Verurteilung eines Verbrechens einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit nach erlittenen Gräueltaten leisten. Gleichzeitig ist der Verfasserin bewusst, dass zur Erreichung dieses Ziels eine ganze Reihe anderer Faktoren bedeutsam sind und dass das Urteil eines internationalen Strafprozesses nur

einen Baustein von vielen darstellt. Diesen Baustein mit der angemessenen Sorgfalt zu formen, ist der Anspruch, der diese Arbeit antreibt.

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## 2. Hintergrundinformationen zu sexueller Gewalt

Dieses Kapitel führt in den Themenkomplex sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten ein. Nach einem kurzen Überblick über das allgemeine Phänomen werden die Hintergründe der kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina und Ruanda beschrieben, um den Kontext der in Kapitel 5 untersuchten Fallstudien vorzustellen.

Zuvor soll kurz auf die in dieser Arbeit verwendete Terminologie eingegangen werden. Zum Themenkomplex sexueller Gewalt existieren unterschiedliche Begrifflichkeiten: sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, geschlechts-bezogene oder -spezifische Gewalt etc.<sup>22</sup> Insbesondere der Unterscheidung zwischen „sexueller“ und „sexualisierter“ Gewalt wird in der Fachliteratur ein entscheidender Bedeutungsunterschied beigemessen. Während die „sexuelle“ Gewalt auf das Verständnis einer gewaltvollen Form von Sexualität hinweist, in deren Zentrum das Prinzip der Lustbefriedigung steht, betont die Formulierung der „sexualisierten“ Gewalt das Geschehen als einen Akt der Aggression. Dabei bedient der/die Täter\*in sich bewusst sexueller Motive und Handlungen, um das Leid und die Demütigung des Opfers zu erhöhen.<sup>23</sup> Diese Auffassung der sexualisierten Gewalt als in seinem Wesen gewaltsamer Akt wird auch von der Verfasserin dieser Arbeit geteilt und soll dem Verständnis von Vergewaltigung in dieser Arbeit zugrunde liegen. Begrifflich orientiert sich die vorliegende Arbeit dennoch an der im Völkerstrafrecht verwendeten Terminologie, die den Begriff „sexuelle Gewalt“ verwendet.

### 2.1. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten

Zeugnisse sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten lassen sich bis weit in die vorchristliche Antike belegen.<sup>24</sup> Dennoch wurde diese Gewaltform die längste Zeit als natürliches Nebenprodukt kriegerischer Auseinandersetzungen<sup>25</sup> oder gar als „Standardprozedur“<sup>26</sup> betrachtet und entsprechend dürftig dokumentiert, erforscht oder gar geahndet.<sup>27</sup> Dies änderte sich erst grundlegend mit der juristischen Aufarbeitung der gewaltvollen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts.<sup>28</sup> Seitdem hat sich nicht nur das internationale Strafrecht

---

<sup>22</sup> Zur Abgrenzung von geschlechts- bzw. gender-bezogener Gewalt und sexueller Gewalt sei an dieser Stelle lediglich erwähnt, dass erstere sexuelle Gewalt umfasst, aber nicht auf diese beschränkt ist. Da im Zentrum dieser Arbeit Vergewaltigungen als eine eindeutig sexuelle Form von Gewalt stehen, werden Begriffe wie gender- oder geschlechts-bezogene Gewalt hier nicht verwendet. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begrifflichkeiten, vgl. Schwarz, 2019, S. 32ff.

<sup>23</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 34f.

<sup>24</sup> Vgl. Brownmiller, Susan: *Against Our Will: Men, Women and Rape*, New York, USA: Fawcett Books, 1993, S. 33ff; vgl. Askin, Kelly Dawn: *War Crimes Against Women: Prosecution in International War Crimes Tribunals*, Den Haag: Kluwer Law International, 1997, S. 49f.

<sup>25</sup> Ausführlich vgl. Askin, 1997, S. 18ff.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 50.

<sup>27</sup> Vgl. Adams, Alexandra: *Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht*, Berlin: Duncker & Humblot, 2013, S. 24f.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., S. 25; siehe Kap. 3.1.1.

maßgeblich weiterentwickelt, es ist auch ein umfassender Forschungsapparat über das Phänomen konfliktbezogener sexueller Gewalt entstanden.

Heute lässt sich sexuelle Gewalt als integraler Bestandteil von (zumindest westlicher) Kriegsführung nachweisen.<sup>29</sup> Das Auftreten von sexueller Gewalt in den Konflikten der Gegenwart und der vergangenen Jahrzehnte bzw. des vergangenen Jahrhunderts ist umfassend dokumentiert.<sup>30</sup> Zugleich hat sich das Wissen über dieses Phänomen stark ausdifferenziert. Inzwischen ist bekannt, dass sexuelle Gewalt weder ein zwingender noch ein natürlicher Teil gewaltsamer Auseinandersetzungen ist, noch in der immer gleichen Form auftritt.<sup>31</sup> Vielmehr variiert das Vorkommen in verschiedenen Dimensionen, z. B. in der Frage, wer Täter\*innen sind und wer zu Opfern gemacht wird, es variiert in Funktion und Ziel der Gewalt, in der Form, in der Häufigkeit, in seinem Verhältnis zu anderen Formen von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und selbst in den Tatorten.<sup>32</sup>

Trotz der internationalen Anerkennung der Problematik und fortlaufender Bemühungen um die Prävention, Bekämpfung und Sanktionierung von sexueller Gewalt<sup>33</sup>, besteht das Problem bis in die Gegenwart fort. Der jährliche UN-Bericht zur globalen Situation sexueller Kriegsgewalt bestätigt allein für das Jahr 2020 Vorfälle sexueller Gewalt in 13 Ländern.<sup>34</sup>

Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten wird üblicherweise als Gewaltform verstanden, die von (bewaffneten) Männern an Frauen verübt wird,<sup>35</sup> und die Datenlage<sup>36</sup> lässt keinen Zweifel daran, dass

<sup>29</sup> Vgl. Gaca, Kathy L.: Girls, Women, and the Significance of Sexual Violence in Ancient Warfare, in: Heinemann, Elizabeth D. (Hrsg.), *Sexual Violence in Conflict Zones: From the Ancient World to the Era of Human Rights*, Philadelphia, Oxford: University of Pennsylvania Press, 2011, S. 73ff.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. Askin, 1997, S. 49ff und S. 261ff; Brownmiller, 1993, S. 40ff; Bastick, Megan/Karin Grimm/Rahel Kunz: *Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector*, Genf: Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces, 2007; Heinemann, Elizabeth D.: Introduction: The History of Sexual Violence in Conflict Zones, in: Heinemann, Elizabeth D. (Hrsg.), *Sexual Violence in Conflict Zones: From the Ancient World to the Era of Human Rights*, Philadelphia, Oxford: University of Pennsylvania Press, 2011; Gaca, 2011; Sanford, Victoria/Katerina Stefanos/Cecilia M. Salvi: *Gender Violence in Peace and War: States of Complicity*, New Brunswick, New Jersey, London: Rutgers University Press, 2016.

<sup>31</sup> Vgl. Wood, Elisabeth Jean: *Armed Groups and Sexual Violence: When is Wartime Rape Rare?*, in: *Politics & Society*, Bd. 37, Nr. 1, 2009; Wood, Elisabeth Jean: *Variation in Sexual Violence during War*, in: *Politics & Society*, Bd. 34, Nr. 3, 2006; Wood, Elisabeth Jean: *Rape during War is Not Inevitable*, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012; Cohen, Dara Kay/Amelia Hoover Green/ Elisabeth Jean Wood: *Wartime Sexual Violence: Misconceptions, Implications, and Ways Forward*, Special Report 323, United States Institute of Peace, 2013, verfügbar unter: <https://www.usip.org/sites/default/files/resources/SR323.pdf> (abgerufen am 03.02.2022), S. 4f.

<sup>32</sup> Vgl. Wood, 2006; Wood, 2012; Cohen et al., 2013, S. 4f.

<sup>33</sup> Vgl. S/Res/1820 (2008), verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/resolution/resolution-1820-2008/Resolution-1820-2008-en.pdf> (abgerufen am 03.02.2022); S/Res/1888 (2009), verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/resolution/resolution-1888-2009/Resolution-1888-2009-en.pdf> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>34</sup> Afghanistan, Zentralafrikanische Republik, Kolumbien, Demokratische Republik Kongo, Irak, Libyen, Mali, Myanmar, Somalia, Süd-Sudan, Sudan, Arabische Republik Syrien, Jemen. Der Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vgl. United Nations/Office of the Special Representative of the Secretary General on Sexual Violence in Conflict: *Conflict-Related Sexual Violence, Report of the United Nations Secretary-General*, Un-Doc. S/2021/312, 30.03.2021, verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2021/04/report/conflict-related-sexual-violence-report-of-the-united-nations-secretary-general/SG-Report-2020editedsmall.pdf> (abgerufen am 03.02.2022), S. 7.

<sup>35</sup> Vgl. Sjöberg, Laura: *Women as Wartime Rapists: Beyond Sensation and Stereotyping*, New York: New York University Press, 2016, S. 1f.

<sup>36</sup> Siehe Fn. 31.

Frauen in gewaltsamen Konflikten in besonderem Ausmaß sexuelle Gewalt erleiden.<sup>37</sup> Mit fortschreitender Forschung nimmt jedoch auch das Bewusstsein für weitere Begehungskonstellationen zu. Als „*vastly underreported*“<sup>38</sup> bezeichnet ein Bericht der Kinderrechtsorganisation *Save the Children* die Fälle von sexueller Gewalt an Kindern. Rund 72 Millionen Kinder identifiziert der Bericht als von sexueller Gewalt gefährdet.<sup>39</sup> Der jährliche Bericht des UN-Generalsekretärs zu *Children and Armed Conflict* zählt allein für 2019 735 verifizierte Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder in Konfliktzonen.<sup>40</sup> Im jährlichen Bericht von 2021 wird eine Zunahme der Fälle um 70 % beschrieben.<sup>41</sup> Einen besonderen Fall stellen Kindersoldat\*innen dar, die sowohl zu Opfern als auch Täter\*innen von sexueller Gewalt gemacht werden.<sup>42</sup> Daten über sexuelle Gewalt gegen Männer suggerieren, dass sie in einigen Fällen durchaus systematisch verübt wird und mit großer Wahrscheinlichkeit häufiger stattfindet als bisher bekannt.<sup>43</sup> Während auch hier die verfügbaren Zahlen und ihre Interpretationen stark variieren, konnte beispielsweise eine Befragung von 1.666 liberischen Kämpfern zeigen, dass 32,6 % der Männer einer Form von sexueller Gewalt zum Opfer gefallen sind, 16,5 % sogar angeben, sexuell versklavt worden zu sein.<sup>44</sup> Die Forschung über sexuelle Gewalt an Menschen außerhalb des binären Geschlechtsspektrums befindet sich gerade erst in den Anfängen.<sup>45</sup> In Täter-Kategorien kommen sie überhaupt nicht vor.

Tatsächlich ist die Vorstellung, dass Täter Männer sind, so fest verankert, dass in Befragungen zu Erfahrungen sexueller Gewalt nach dem Geschlecht der das Verbrechen verübenden Person in vielen Fällen nicht gefragt wird.<sup>46</sup> Studien, in denen dies getan wurde, brachten überraschende Erkenntnisse zum Vorschein: So identifizierten in einer Studie in der Demokratischen Republik Kongo 41,1 % der weiblichen Opfer sexueller Gewalt und 10,0 % der männlichen Opfer ihre Täter\*innen als weiblich.<sup>47</sup>

<sup>37</sup> Neben weiteren nicht-sexuellen Formen der Viktimisierung, vgl. Barbaret, Rosemary: *Women, Crime and Criminal Justice: A global enquiry*, London, New York: Routledge, 2014, S. 104f.

<sup>38</sup> *Save the Children/Sapiezynska, Ewa: Weapon of War: Sexual Violence Against Children in Conflict*, Save The Children International, 2021, verfügbar unter: <https://resourcecentre.savethechildren.net/document/weapon-war-sexual-violence-against-children-conflict/> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>39</sup> Vgl. *Save the Children/Sapiezynska*, 2021, S. 3.

<sup>40</sup> Vgl. A/74/845-S/2020/525, verfügbar unter: [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S\\_2020\\_525\\_E.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S_2020_525_E.pdf) (abgerufen am 03.02.2022), S. 3.

<sup>41</sup> 98 % der Fälle betreffen Mädchen, vgl. A/75/873-S/2021/437, verfügbar unter: [https://www.un.org/ga/secretary/view\\_doc.aspx?symbol=S/2021/437&Lang=E&Area=UNDOC](https://www.un.org/ga/secretary/view_doc.aspx?symbol=S/2021/437&Lang=E&Area=UNDOC) (abgerufen am 03.02.2022), S. 2.

<sup>42</sup> Vgl. Whitman, Shelly: *Sexual Violence in Conflict: Understanding the Experience of Child Soldiers*, in: Willhauck, Susan (Hrsg.), *Female Child Soldiering, Gender Violence, and Feminist Theologies*, Cham: Palgrave Macmillan, 2019, S. 27-42.

<sup>43</sup> Vgl. Brouwer, 2015, S. 643-646; Cohen et al., 2013, S. 7f; Sivakumaran, Sandesh: *Sexual Violence Against Men in Armed Conflict*, in: *The European Journal of International Law (EJIL)*, Bd. 18, Nr. 2, 2007, S. 253-276; Schulz, Philipp, 2021, *Male Survivors of Wartime Sexual Violence: Perspectives from Northern Uganda*, Oakland: University of California Press, 2021, S. 26-47; Schwarz, 2019, S. 68-70.

<sup>44</sup> Vgl. Brouwer, 2015, S. 644; Schulz, 2021, S. 38.

<sup>45</sup> Zum Beispiel vgl. Eichert, David: *Expanding the Gender of Genocidal Sexual Violence: Towards the Inclusion of Men, Transgender Women, and People Outside the Binary*, in: *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs*, Bd. 25, Nr. 2, 2021, S. 157-201.

<sup>46</sup> Vgl. Cohen et al., 2013, S. 4.

<sup>47</sup> Vgl. Brouwer, 2015, S. 647; Cohen et al., 2013, S. 5; Johnson, Kirsten/Jennifer Scott/Bigy Rughita/Michael Kisielewski/Jana Asher/Ricardo Ong/Lynn Lawry: *Association of Sexual Violence and Human Rights Violations with Physical and Mental*

Weitere Studien und Beispiele belegen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt.<sup>48</sup> Das tatsächliche Ausmaß ist jedoch unbekannt.<sup>49</sup> Ein weiteres Vorurteil über Täter\*innen sexueller Gewalt besteht in der Annahme, dass es sich ausschließlich um Kämpfer\*innen und Angehörige von militärischen Streitkräften handelt. Doch auch Intimpartner\*innen, Familienangehörige, Bekannte und Gemeindeglieder sowie unbewaffnete Fremde gehören zu den Täter\*innen.<sup>50</sup>

Die Erscheinungsformen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten zusammenfassend beschreiben zu wollen ist ein problematisches Unterfangen. Es läuft stets Gefahr, dem tatsächlichen Phänomen und den individuellen Erfahrungen der Opfer nicht gerecht zu werden, da spezifische Umstände zum Zwecke einer Kategorisierung zwangsläufig unberücksichtigt bleiben. Der Internationale Strafgerichtshof unterscheidet beispielsweise Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und sonstige sexuelle Gewalt als Auffangtatbestand.<sup>51</sup> Frauen werden jedoch nicht bloß vergewaltigt, sie werden häufig durch mehrere Männer nacheinander oder zur gleichen Zeit<sup>52</sup> missbraucht oder mit Gegenständen – Waffen, (zerbrochenen) Flaschen, Holzpflocken – penetriert, dabei an Genitalien und Brüsten verstümmelt und getötet.<sup>53</sup> Sie werden als Sex-Sklavinnen gehalten und/oder gefoltert.<sup>54</sup> Vergewaltigungen werden in der Öffentlichkeit oder vor Familienmitgliedern vollzogen.<sup>55</sup> Familienmitglieder werden zur gegenseitigen Vergewaltigung gezwungen. In Ruanda mussten Frauen sich mit den abgetrennten Penissen ihrer Ehemänner oder anderer Männer selbst penetrieren.<sup>56</sup> Männer in der Demokratischen Republik Kongo und Uganda wurden gezwungen, mit einer säureartigen Flüssigkeit gefüllte Löcher in Bananenbäumen zu penetrieren; Männer in Ruanda mussten Sex mit toten Tieren praktizieren.<sup>57</sup> Einige Wissenschaftler\*innen verzichten ganz auf den Versuch einer Kategorisierung und stellen stattdessen Augenzeugen- und Ermittlungsberichten in den Mittelpunkt, auf die auch hier verwiesen werden soll.<sup>58</sup>

Die Auswirkungen der Übergriffe sind offenkundig schwerwiegend und langanhaltend. Zu den körperlichen Folgen gehören chronische Schmerzen, Infektionen und Entzündungen,

---

Health in Territories of the Eastern Democratic Republic of the Congo, JAMA, Bd. 304, Nr. 5, 2010, S. 553-562, verfügbar unter: <https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/186342?resultClick=1> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>48</sup> Vgl. Brouwer, 2015, S. 646ff; Cohen et al, 2013, S. 4f; Sjoberg, 2016, S. 95ff.

<sup>49</sup> Vgl. Brouwer, 2015, S. 648.

<sup>50</sup> Vgl. Cohen et al, 2013, S. 6f; Johnson et al., 2010.

<sup>51</sup> Art. 7 I g und Art. 8 II b xii IStGHSt.

<sup>52</sup> Adams, 2013, S. 31f.

<sup>53</sup> Vgl. ebd., S. 32-34; Greve, Kathrin: Vergewaltigung als Völkermord: Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen vor internationalen Strafgerichten, Baden-Baden: Nomos, 2008, S. 46f; Human Rights Watch/Binaifer Nowrojee: Shattered Lives: Sexual Violence during the Rwandan Genocide and its Aftermath, in: Human Rights Watch, 1996, verfügbar unter: [https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/1996\\_Rwanda\\_%20Shattered%20Lives.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/1996_Rwanda_%20Shattered%20Lives.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>54</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 35ff.

<sup>55</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 265; Schwarz, 2019, S. 67.

<sup>56</sup> Vgl. Brouwer, 2015, S. 643.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., S. 645.

<sup>58</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 29-39; Askin, 1997, S. xv-xvi und 52-95; Sivakumaran, 2007, S. 263.

Geschlechtskrankheiten, Inkontinenz und Unfruchtbarkeit, die Verletzung oder Zerstörung der Sexualorgane, Fehlgeburten und Tod.<sup>59</sup> Die seelischen Folgen sind umfassend und begleiten die Betroffenen in der Regel ein Leben lang. Sie reichen von Schlafstörungen und Angstzuständen über Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, Depressionen und Aggression bis hin zur Ablehnung von Partner\*innen und Familie sowie Suizid.<sup>60</sup> Massenhafte Vergewaltigungen beeinträchtigen zudem das soziale Gefüge. In stark patriarchal geprägten Gesellschaften ist das Stigma so stark, dass vergewaltigte Frauen (und auch Männer) ganz von ihrer Gemeinschaft ausgestoßen werden.<sup>61</sup> Umgekehrt werden auch Männer verstoßen, die als „zu schwach“ angesehen werden, um ihre Familie oder Frau zu beschützen.<sup>62</sup>

## 2.2. Krieg in Bosnien-Herzegowina

Anfang der 1990er Jahre stand die Bundesrepublik Jugoslawien vor ihrem Zerfall, was zu Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen in der Balkan-Region führte. Im Frühjahr 1992 hielt Bosnien-Herzegowina ein erfolgreiches Referendum über seine Unabhängigkeit ab.<sup>63</sup> Bosnien-Herzegowina war zu diesem Zeitpunkt bereits ein multiethnischer Staat, dessen Bevölkerung sich maßgeblich aus bosnischen Kroaten, bosnischen Serben und Bosniaken (bosnischen Muslimen) zusammensetzte.<sup>64</sup> Die Interessen der Gruppen standen in Konkurrenz zueinander: Während die Kroaten und Bosniaken einen unabhängigen Staat bevorzugten, wollten serbische Gruppen den Verbleib im jugoslawischen Staatenbund erreichen; das Unabhängigkeitsreferendum hatten sie weitestgehend boykottiert.<sup>65</sup> Nach dem Referendum riefen die bosnischen Serben am 27. März 1992 die Unabhängigkeit der *Republik Srpska* aus und begannen den Krieg gegen bosnische Kroaten und Bosniaken.<sup>66</sup> Der Krieg wurde erst durch die Unterzeichnung des Dayton-Abkommens am 14. Dezember 1995 beendet. Das Abkommen sicherte Bosnien-Herzegowina die Unabhängigkeit von der Republik Jugoslawien zu, unterteilte das Land jedoch in einen konföderierten Staat aus zwei autonomen Entitäten: die Serbische Republik *Srpska* und die kroatisch-muslimische Föderation Bosnien und Herzegowina. Der Krieg kostete über 100.000 Menschen das Leben. Alle Kriegsparteien machten sich der Kriegsverbrechen und sogenannten „ethnischen Säuberungen“ schuldig.<sup>67</sup> Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt wurden dabei massenhaft und systematisch eingesetzt, um die Bevölkerung zu terrorisieren und sie zur Flucht aus besetzten Gebieten zu

---

<sup>59</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 39ff.

<sup>60</sup> Vgl. ebd., S. 42ff.

<sup>61</sup> Vgl. ebd., S. 44f.

<sup>62</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 67.

<sup>63</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 41f.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 37f.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., S. 42.

<sup>66</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 43

<sup>67</sup> Vgl. ebd., S. 43f.

zwingen. Schätzungen zufolge wurden zwischen 20.000 und 50.000 Frauen vergewaltigt.<sup>68</sup> Obwohl alle Kriegsparteien sexuelle Gewalt einsetzten, waren es überwiegend serbische Männer, die muslimische Frauen angriffen.<sup>69</sup> Als besonders schockierend wurden Berichte über sogenannte Vergewaltigungslager empfunden, die von serbischen Kämpfern allein zu dem Zweck eingerichtet worden waren, um muslimische Frauen gefangen zu halten, zu versklaven, sie wiederholt und oftmals auch in Gruppen zu vergewaltigen, und sie so lange festzuhalten, bis sie von ihren Peinigern geschwängert worden waren.<sup>70</sup>

### 2.3. Völkermord in Ruanda

Bereits in den Jahrzehnten vor dem Völkermord von 1994 war Ruanda von politischen Machtkämpfen, ethnischen Spannungen, gewaltsamen Auseinandersetzungen und Massakern geprägt. Eine bedeutende Rolle spielte dabei die Unterteilung der Bevölkerung in Hutu und Tutsi (und Twa). Die Unterscheidung hat ihren Ursprung in der ruandischen Geschichte; dabei hing sie primär mit den sozio-ökonomischen Verhältnissen eines Individuums zusammen, weniger mit der Abstammung, und war damit veränderlich. Durch das Einwirken der Kolonialmächte Deutschland und Belgien wurden diese Zugehörigkeiten in der Wahrnehmung der Menschen zu Ethnien verfestigt.<sup>71</sup>

Seit 1973 führte Präsident Juvénal Habyarimana, ein Hutu, die Regierung des Landes mit seiner Partei MRND (Abk. für *le Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement*, später *le Mouvement Republicain National pour la Démocratie et le Développement*) an. Ende der 1980er Jahre verlor die Partei intern und international an Macht und Ansehen. Ein Einmarsch der Ruandischen Patriotischen Front (RPF), einer bewaffneten Gruppierung, die maßgeblich aus nach Uganda geflüchteten Tutsi bestand, setzte die Regierung 1990 zusätzlich unter Druck. Erste Verhaftungen und kleinere Massaker an Tutsi und oppositionellen Hutu waren die Folge.<sup>72</sup> Der politische Druck von innen und außen zwang Präsident Habyarimana und die MRND schließlich, einen Teil ihrer Macht abzugeben. Konkurrierende politische Parteien wurden zugelassen und im Juni 1991 wurde eine neue Verfassung verabschiedet; die Spannungen verschärften sich hierdurch allerdings nur noch.<sup>73</sup> Am 4. August 1993 unterzeichneten die Regierung von Ruanda und die RPF ein Friedensabkommen, das als *Arusha Accords* bekannt wurde. Eine UN-Friedensmission (United Nations Assistance Mission for Rwanda, Abk. UNAMIR) sollte den darin vereinbarten Prozess zur Bildung einer Übergangsregierung, Abrüstung der Truppen und zur

<sup>68</sup> Vgl. Brouwer, Anne-Marie de: *Supranational Criminal Prosecution of Sexual Violence: The ICC and the Practice of the ICTY and the ICTR*, Antwerpen, Oxford: Intersentia, 2005, S. 9.

<sup>69</sup> Vgl. ebd.; Greve, 2008, S. 49.

<sup>70</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 273ff; Greve, 2008, S. 46f.

<sup>71</sup> Kaitesi, Usta: *Genocidal Gender and Sexual Violence: The Legacy of the ICTR, Rwanda's Ordinary Courts and Gacaca Courts*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2014, S. 28ff.

<sup>72</sup> Vgl. HRW/Nowrojee, 1996.

<sup>73</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, paras. 94ff.



Schaffung einer entmilitarisierten Zone begleiten.<sup>74</sup> Der Prozess wurde jedoch nie umgesetzt. Am 6. April 1994 nahm Präsident Habyarimana an einer Friedenskonferenz in Dar-es-Salam in Tansania teil, bei der die Umsetzung des Abkommens diskutiert werden sollte. Bei der Rückkehr nach Ruanda am Abend desselben Tages wurde das Flugzeug des Präsidenten im Anflug auf Kigali abgeschossen. Wer hinter dem Angriff steckt, ist bis heute nicht geklärt. Nur wenige Stunden nach dem Absturz begannen die Massaker der extremistischen Hutu an der Tutsi-Bevölkerung sowie an politisch gemäßigten und oppositionellen Hutu. Politische Gegner waren unter den ersten Opfern. Eine Interimsregierung unter der Führung von Théoneste Bagosora übernahm die Macht. Der Völkermord dauerte von April bis Juli 1994 an. In dieser kurzen Zeit wurden schätzungsweise zwischen 800.000 und 1 Million Menschen ermordet.<sup>75</sup> Der Völkermord wurde erst durch den Einmarsch der RPF am 18. Juli 1994 in Kigali beendet. Die RPF übernahm daraufhin die Macht in dem Land.<sup>76</sup>

Massive sexuelle Gewalt machte einen großen Teil der Massaker aus. Schätzungen gehen von bis zu 500.000 Vergewaltigungsopfern aus.<sup>77</sup> Die Dämonisierung und Sexualisierung von Tutsi Frauen war dabei lange vor dem Genozid Teil der politischen Propaganda gewesen.<sup>78</sup> Die Ausübung der Verbrechen war besonders brutal. Frauen wurden auf offener Straße vergewaltigt, mit scharfen oder spitzen Gegenständen penetriert, sie wurden verstümmelt, sexuell verklavt und ermordet.<sup>79</sup> Bis dies auch ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und der internationalen Staatengemeinschaft drang, dauerte es jedoch einige Zeit. Dabei ist es unter anderem dem Einsatz Einzelner zu verdanken, dass die Verbrechen ans Licht gebracht wurden.<sup>80</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. ebd., para. 102.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., paras. 106ff.

<sup>76</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 55.

<sup>77</sup> Vgl. HRW/Nowrojee, 1996.

<sup>78</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 56ff; HRW/Nowrojee, 1996; Kaitesi, 2014, S. 71ff.

<sup>79</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 59ff; HRW/Nowrojee, 1996.

<sup>80</sup> Greve, 2008, S. 78ff und S. 288ff zum Einsatz der Richterinnen Navanethem Pillay im Fall Akayesu.

### 3. Die Strafbarkeit von Vergewaltigung als Völkermord

In diesem Kapitel werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung von Vergewaltigung als Tathandlung eines Völkermordes dargestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Tatbestandsmerkmalen einer Vergewaltigung, den Tatbestandsmerkmalen des Völkermordes und den Elementen der verschiedenen Formen krimineller Verantwortlichkeit. Strafausschließungsgründe dürfen zudem nicht vorliegen.

Teil 1 dieses Kapitels widmet sich dem Tatbestand der Vergewaltigung. Da die Anerkennung von Vergewaltigung als völkerstrafrechtlich relevantes Verbrechen lange Zeit nicht selbstverständlich war, wird zunächst die Genese der Strafbarkeit der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht und insbesondere als Tathandlung eines Völkermordes nachgezeichnet. Im Anschluss werden die unterschiedlichen Definitionen von Vergewaltigung aus der Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Tribunale und des ICC vorgestellt. Zuletzt wird auf die gemeinsame *Rule 96* der Verfahrensregeln von ICTY und ICTR eingegangen. Diese beinhaltet besondere Beweisregeln in Fällen sexueller Gewalt. In Teil 2 dieses Kapitels werden die Tatbestandselemente des Völkermordes dargestellt. Sie legen den notwendigen Begehungskontext der Tat fest, um eine Vergewaltigung als Tathandlung eines Völkermordes zu identifizieren. Der 3. Teil geht näher auf die verschiedenen Modi der kriminellen Verantwortlichkeit und ihre jeweiligen Voraussetzungen ein. Da die Beschuldigten in den meisten Fällen sexueller Gewalt nicht als unmittelbare Täter\*innen angeklagt, sondern als Vorgesetzte und Personen der höheren Hierarchie-Ebenen zur Verantwortung gezogen werden, sind sie von entscheidender Bedeutung. Im 4. Teil werden die Regelungen zu Strafausschließungsgründen vorgestellt.

Der Fokus in diesem Kapitel liegt auf den Regelungen von ICTY und ICTR, vor deren Hintergrund die Fallstudien in Kapitel 5 zu verstehen sind. Obwohl das Statut des Internationalen Gerichtshofes den aktuellen Stand des Völkerstrafrechts repräsentiert und zum Zeitpunkt der meisten Urteilsprüche der *Ad-hoc*-Tribunale bereits verabschiedet war, hat sich die Rechtsprechung der Tribunale nicht zwingend daran orientiert.<sup>81</sup> Abweichende oder spezifische Regelungen des ICC werden darum in diesem Kapitel angeführt, jedoch nicht im Detail besprochen.

#### 3.1. Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

Vergewaltigung sowie andere Formen sexueller Gewalt sind nach heutigem Stand unter allen drei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen<sup>82</sup> – als Tathandlungen anerkannt. Sie existieren sowohl als Einzeldelikte, z. B. als

---

<sup>81</sup> Ein Beispiel hierfür ist die Definition des Verbrechens der Vergewaltigung.

<sup>82</sup> Das vierte Kernverbrechen ist das Verbrechen der Aggression, für welches sexuelle Gewalt jedoch nicht relevant ist.

Vergewaltigung und sexuelle Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>83</sup>, als auch subsumiert unter andere Rahmentatbestände, z. B. als unmenschliche Behandlung oder Folter im Rahmen der Kriegsverbrechen<sup>84</sup>. Bis zu diesem Punkt war es jedoch ein langer Weg. Der folgende Abschnitt zeichnet die Genese der Strafbarkeit der Vergewaltigung und die Geschichte ihrer Strafverfolgung nach, bevor im Anschluss die verschiedenen Definitionen der Vergewaltigung, welche die *Ad-hoc*-Tribunale und der ICC hervorgebracht haben, vorgestellt werden.

### **3.1.1. Genese der Strafbarkeit von Vergewaltigung im Völkerrecht**

Über Jahrtausende hinweg wurde sexuelle Gewalt gegen Frauen als funktionaler und unvermeidlicher Bestandteil des Krieges akzeptiert.<sup>85</sup> Einzelne Fürsprecher eines Verbotes von Vergewaltigungen im Krieg sind zwar bereits aus dem Mittelalter und der Antike bekannt, die ersten kodifizierten Verbote von sexueller Gewalt im Krieg entstanden jedoch erst ab Ende des 18. Jahrhunderts.<sup>86</sup> Die wichtigsten völkerstrafrechtlichen Verträge des 20. Jahrhunderts – die Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO), die Völkermordkonvention von 1948 (VKM), die Genfer Konventionen von 1948 (GK) und deren Zusatzprotokolle von 1977 (ZP) – die gleichzeitig die Grundlage der Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda bilden, enthalten einige wenige Regelungen zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt, die in ihrer Sprache, Präzision und der daraus resultierenden Obligation und Strafbarkeit variieren.<sup>87</sup>

Art. 46 HLKO mahnt zur Achtung von „Ehre und [...] Rechte[n] der Familie“<sup>88</sup>. Die Formulierung ist die unpräziseste der hier relevanten Normen, entspricht jedoch dem lange vorherrschenden Verständnis von sexueller Gewalt als Ehrdelikt und kann als Verbot sexueller Gewalt verstanden werden.<sup>89</sup> Art. 27 I der IV. Genfer Konvention<sup>90</sup> greift die Formulierung der Achtung von Ehre und Familienrechten auf und wird präzisiert durch den nachfolgenden Art. 27 II GK IV, der Frauen explizit „vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht und jeder unzüchtigen Handlung“<sup>91</sup> schützt. Ein implizites Verbot lässt sich zudem aus dem gemeinsamen Art. 3 der

<sup>83</sup> Art. 7 I g IStGHSt.

<sup>84</sup> Art. 8 II a ii IStGHSt.

<sup>85</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 19ff; Tuba, Inal: *Looting and Rape in Wartime: Law and Change in International Relations*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2013, S. 59f.

<sup>86</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 22f, 26ff, 34; Schwarz, 2019, S. 90f.

<sup>87</sup> Vgl. Tuba, 2013, S. 5f, die das Konzept der Legalization von Abbott et al., 2000, auf die völkerrechtlichen Instrumente zum Verbot von Vergewaltigungen im Krieg überträgt, vgl. Abbott, Kenneth W./Robert O. Keohane/Andrew Moravcsik/Anne-Marie Slaughter/Duncan Snidal: *The Concept of Legalization*, in: *International Organization*, Bd. 54, Nr. 3, 2000, S. 401-419; zur Unterscheidung zwischen Verbot und Strafbarkeit ausführlich vgl. Adams, 2013, S. 91ff.

<sup>88</sup> Art. 46 HLKO.

<sup>89</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 102f; Schwarz, 2019, S. 92.

<sup>90</sup> Art. 27 I GK IV: „Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte [...]. Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit [...] geschützt.“

<sup>91</sup> Art. 27 II GK IV.

Genfer Abkommen<sup>92</sup> ableiten. Art. 75 II b des Zusatzprotokolls I verbietet die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art.“<sup>93</sup> Art. 76 I des I. Zusatzprotokolls<sup>94</sup> mahnt zur Schonung von Frauen und zum Schutz vor Vergewaltigung und anderen Sexualverbrechen. Art. 4 II e des II. Zusatzprotokolls<sup>95</sup> verbietet dieselben. Die Völkermordkonvention enthält keine explizite Regelung zu sexueller Gewalt.

Beim Vergleich der Regelungen fallen unweigerlich die unterschiedlichen Formulierungen ins Auge, die von Schutz, Achtung oder Verbot sprechen und damit unterschiedliche Obligationen der Vertragspartner zum Ausdruck bringen.<sup>96</sup> Teilweise sind diese Unterschiede auf den Entstehungskontext der Regelungen zurückzuführen.<sup>97</sup> Adams stellt klar, dass sie aus völkerstrafrechtlicher Sicht unabhängig von der Wortwahl als Verbote zu verstehen sind.<sup>98</sup> Ein Blick auf den Entstehungsprozess zeigt jedoch, dass die Unterschiede zumindest einen Hinweis auf mangelndes Interesse an einem wirksamen Verbot von Sexualdelikten liefern.<sup>99</sup> Des Weiteren bemerkenswert ist die Charakterisierung von Sexualverbrechen als Ehrdelikte, die erst mit den Zusatzprotokollen von 1977 entfällt. Darin spiegelt sich der tief verankerte und oft kritisierte Irrglaube wider, der Frauen zu Objekten der Ehre ihrer Männer oder Familien macht und den gewalttätigen Charakter der Verbrechen gänzlich verschleiert.<sup>100</sup> Ferner ist festzustellen, dass die Regelungen deutliche Schutzlücken aufweisen. So sind beispielsweise Soldatinnen von keiner der Normen erfasst und somit nicht vor sexueller Gewalt geschützt.<sup>101</sup> Das IV. Genfer Abkommen gilt lediglich in internationalen Konflikten,<sup>102</sup> nur für Angehörige von Vertragsstaaten und schützt zudem ausschließlich Zivilist\*innen vor solchen Täter\*innen, die einem Konfliktstaat angehören, der nicht der eigene ist.<sup>103</sup> Lediglich der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll II bieten auch Zivilist\*innen in innerstaatlichen Konflikten einen Schutz.<sup>104</sup>

---

<sup>92</sup> Als „grausame Behandlung“ im Sinne von Art. 3 I a GK I-IV und als „erniedrigende und entwürdigende Behandlung“ im Sinne von Art. 3 I c GK I-IV.

<sup>93</sup> Art. 75 II b ZP I.

<sup>94</sup> Art. 76 I ZP I: „Frauen werden besonders geschont; sie werden namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzüchtigen Handlung geschützt.“

<sup>95</sup> Art. 4 II e ZP II: „Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen sind und bleiben in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen jederzeit und überall verboten: Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art.“

<sup>96</sup> Vgl. Tuba, 2013, S. 61, 93, 112f.

<sup>97</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 103, 105; Schwarz, 2019, S. 101; Tuba, 2013, S. 93f.

<sup>98</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 102f, 105, 107, 111, 118, 120f.

<sup>99</sup> Vgl. Tuba, 2013, S. 113ff; ebenfalls kritisch vgl. Schwarz, 2019, S. 101.

<sup>100</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 93, 101; Tuba, 2013, S. 60.

<sup>101</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 94f.

<sup>102</sup> Gem. des gemeinsamen Art. 2 der Genfer Konventionen.

<sup>103</sup> Gem. Art. 4 GK IV; vgl. Adams, 2013, S. 11; Schwarz, 2019, S. 97.

<sup>104</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 109ff; Schwarz, 2019, S. 97.

Die wichtigste Feststellung, die all diese Regelungen betrifft, ist jedoch, dass keine einzige Regelung eine individuelle Strafbarkeit für sexuelle Gewaltverbrechen begründet.<sup>105</sup> Das bedeutet, dass keines der Verbote eine Strafe oder die Pflicht zu einer Strafverfolgung nach sich zieht. Eine solche Pflicht ist ausschließlich für die Völkermordkonvention<sup>106</sup>, die schweren Verletzungen der Genfer Konventionen<sup>107</sup> und die schweren Verletzungen des Zusatzprotokolls I<sup>108</sup> niedergelegt.<sup>109</sup> Sexualverbrechen werden von keiner dieser Normen namentlich erfasst,<sup>110</sup> was als schweres Versäumnis des humanitären Völkerrechts kritisiert wird.<sup>111</sup> Dennoch ist eine Strafbarkeit von Vergewaltigung und anderen Sexualdelikten dadurch begründbar, dass sie unter andere Tatbestände subsumiert werden können: Unter den schweren Verletzungen der Genfer Konventionen<sup>112</sup> kann Vergewaltigung als Folter, unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden und schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit verfolgt werden,<sup>113</sup> für die schweren Verletzungen des Zusatzprotokolls I<sup>114</sup> kommt die Gefährdung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit gem. Art. 11 I und Art. 11 IV in Frage;<sup>115</sup> aus der Völkermordkonvention sind die Tathandlungen b) bis d) – Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden, vorsätzliche Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen und Verhängung von geburtenverhindernden Maßnahmen – durch Vergewaltigungen und andere Sexualverbrechen verwirklicht.<sup>116</sup>

Die mangelnde Beachtung sexueller Gewalt in der Ausformulierung der völkerrechtlichen Verträge spiegelt sich auch in der Praxis der Strafverfolgung im 20. Jahrhundert wider. Während der beiden Weltkriege kam es zwar zu massenhaften Sexualverbrechen, die erstmals auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurden.<sup>117</sup> Die Statuten der Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio boten die Möglichkeit, sexuelle Gewalt implizit als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen.<sup>118</sup> Im Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde Vergewaltigung sogar erstmals ausdrücklich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert.<sup>119</sup> Doch der Strafverfolgung sexueller

<sup>105</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 103, 114, 118, 120f.

<sup>106</sup> Gem. Art. VI und VII VMK.

<sup>107</sup> Gem. Art. 49 GK I, Art. 50 GK II, Art. 129 GK III, Art. 146 GK IV.

<sup>108</sup> Gem. Art. 85 und 86 ZP I.

<sup>109</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 114, 118, 130ff.

<sup>110</sup> Vgl. Art. II a-e VMK; Art. 50 GK I, Art. 51 GK II, Art. 130 GK III, Art. 147 GK IV; Art. 11 ZP I.

<sup>111</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 84ff; Schadendorf, Sarah: Sexuelle Gewalt im bewaffneten Konflikt – Zeit für eine Änderung des humanitären Völkerrechts, Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, 08.03.2013, verfügbar unter: <https://www.juwiss.de/sexuelle-gewalt-im-bewaffneten-konflikt-zeit-fur-eine-anderung-des-humanitaren-volkerrechts/> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>112</sup> Festgelegt in Art. 50 GK I, Art. 51 GK II, Art. 130 GK III, Art. 147 GK IV.

<sup>113</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 107ff.

<sup>114</sup> Festgelegt in Art. 11 ZP I.

<sup>115</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 117f.

<sup>116</sup> Vgl. ebd. S. 122ff; Greve, 2008, S. 92ff.

<sup>117</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 40ff, 49ff.

<sup>118</sup> Z.B. als „*ill-treatment*“ als Kriegsverbrechen gem. Art. 6 b IMT-Statut oder als „*other inhumane acts*“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Art. 6 c IMT-Statut bzw. Art. 5 c IMTFE-Statut; ausführlich hierzu vgl. Adams, 2013, S. 134ff.

<sup>119</sup> Siehe Art. II Abs. 1 c KRG; vgl. Schwarz, 2019, S. 108f.

Gewalttaten wurde keine Priorität eingeräumt. Obwohl das Tokio-Tribunal (*International Military Tribunal for the Far East, IMTFE*) einige entsprechende Urteile vorweisen kann<sup>120</sup>, fand – insbesondere in Europa – keine Aufarbeitung statt, die dem Ausmaß der Verbrechen gerecht geworden wäre.<sup>121</sup>

Erst durch die Arbeit der *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda setzte ein Wandel ein.<sup>122</sup> Das in den Statuten niedergelegte Recht der Tribunale ließ ihn freilich noch nicht erkennen.<sup>123</sup> Das am 25. Mai 1993 verabschiedete Statut des ICTY definiert vier Rahmenverbrechen: Schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 (Art. 2), Verletzungen der Gesetze oder Gebräuche des Krieges (Art. 3), Völkermord (Art. 4) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5). Sexuelle Gewalt als Tathandlung wird lediglich an einer Stelle explizit angeführt: Art. 5 g benennt Vergewaltigung namentlich als Einzeltat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In dem am 8. November 1994 erlassenen Statut des ICTR werden drei Verbrechen definiert: Völkermord (Art. 2), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 3) und schwere Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls II (Art. 4). Vergewaltigung wird auch hier als Einzeltat von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeführt.<sup>124</sup> Neu ist die Auflistung von „Vergewaltigung, erzwungener Prostitution und anderer unzüchtiger Handlungen“<sup>125</sup> unter Art. 4, wenn auch nur als eine der möglichen Begehungsformen der Beeinträchtigung der persönlichen Würde und nicht als eigenständiges Verbrechen.<sup>126</sup> Keines der beiden Statuten benennt Vergewaltigung als mögliche Begehungsformen eines Völkermordes.<sup>127</sup>

Die Anklagebehörden der beiden Tribunale haben sich durch die eingeschränkte Berücksichtigung von Sexualdelikten in den Statuten nicht davon abhalten lassen, diese unter allen relevanten Artikeln anzuklagen<sup>128</sup> – mit Erfolg: Die Strafkammern des ICTY verurteilten Vergewaltigungen als eigenständiges Verbrechen sowie als Folter, grausame und unmenschliche Behandlung, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Versklavung und Verfolgung unter den Art. 2, 3 und 5 des Statuts.<sup>129</sup> Einzig eine Verurteilung als Völkermord sollte der Anklagebehörde nicht gelingen. Das ICTR hat Vergewaltigung unter allen drei Rahmenverbrechen des Statuts, auch als Völkermord, verurteilt. Vergewaltigungen wurden

---

<sup>120</sup> Cohen, David: Prosecuting Sexual Violence from Tokyo to the ICC, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012, S. 16ff.

<sup>121</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 205ff; Askin, 1997, S. 42ff, 162f, 202f; Cohen, 2012, S. 14ff; Schwarz, 2019, S. 103ff.

<sup>122</sup> Dieser Wandel war dabei keineswegs selbstverständlich, sondern der Arbeit von Frauen- und Menschenrechtsbewegungen und dem Einsatz Einzelner geschuldet, ausführlich hierzu Greve, 2008, S. 22ff, 65ff, 284ff.

<sup>123</sup> Kritik an den Statuten vgl. Greve, 2008, S. 81ff.

<sup>124</sup> Siehe Art. 3 g RStGH-Statut.

<sup>125</sup> Art. 4 e JStGH-Statut.

<sup>126</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 113; Greve, 2008, S. 82f.

<sup>127</sup> Kritik vgl. Greve, 2008, S. 90ff.

<sup>128</sup> Eine Zusammenfassung der Anklagen bieten Adams, 2013, S. 219f, 265f und Greve, 2008, S. 164f.

<sup>129</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 260, 264f.

sowohl als eigenständiges Delikt als auch als Zufügen schweren körperlichen oder seelischen Schadens, als Folter, Verfolgung und Beeinträchtigung der persönlichen Würde geahndet.<sup>130</sup>

Den derzeitigen Höhepunkt der Verankerung von Sexualdelikten im Völkerstrafrecht bildet das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Es wurde am 17. Juli 1998 verabschiedet und definiert die vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts: Völkermord (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7), Kriegsverbrechen (Art. 8) und das Verbrechen der Aggression (Art. 8 bis). Neben Vergewaltigung werden erstmals auch „sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“<sup>131</sup> in den Katalog der Einzeldelikte der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen. Art. 8 II a vi und Art. 8 II b xxii verankern Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und andere Formen sexueller Gewalt als schwere Verletzung der Genfer Konventionen und als schwere Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen (und damit als Kriegsverbrechen), sowohl im internationalen als auch im internen bewaffneten Konflikt. Die Völkermordnorm (Art. 6) wurde wie schon in den Statuten der *Ad-hoc*-Straftribunale nicht verändert und enthält keine Nennung sexueller Gewalt. Eine kleine, aber bedeutende Ergänzung fügen jedoch die *Elements of Crimes (EOC)* hinzu.<sup>132</sup> Fußnote 3 zu Art. 6 b spezifiziert, dass die Verursachung von schwerem Schaden im Sinne der Völkermordnorm unter anderem durch „Folter, Vergewaltigung, sexuelle Gewalt oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“<sup>133</sup> verwirklicht werden kann.

Trotz der noch mageren Bilanz des ICC bei der Verfolgung sexueller Gewalt gilt die Beurteilung von Vergewaltigungen und anderer sexueller Gewalt als Tathandlungen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen sowohl in internationalen als auch in innerstaatlichen bewaffneten Konflikten zum heutigen Zeitpunkt als völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>134</sup>

### **3.1.2. Völkerstrafrechtliche Definition von Vergewaltigung**

Die Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Tribunale hat drei zentrale Ansätze zur Definition von Vergewaltigung hervorgebracht, geprägt durch die Strafkammern in den Fällen *Akayesu*, *Furundžija* und *Kunarac et al.*<sup>135</sup>

---

<sup>130</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 284, 286f.

<sup>131</sup> Art. 7 I g IStGHSt.

<sup>132</sup> Bei den EOC handelt es sich gem. Art. 9 IStGHSt um eine Auslegungshilfe, die den Gerichtshof bei der Anwendung der Art. 6 bis 8 bis unterstützen soll.

<sup>133</sup> ICC, Elements of Crimes, ICC/ASP/1/3, 9. September 2002, Art. 6 b, Fn. 3.

<sup>134</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 307.

<sup>135</sup> Ausführliche Würdigung der verschiedenen Ansätze s. Adams, 2013, S. 321-326.

*Akayesu* war der erste Fall, der sich mit der Frage einer Definition von Vergewaltigung auseinandersetzen musste.<sup>136</sup> Da das internationale Strafrecht keine allgemeingültige Definition von Vergewaltigung anbot, musste sie von der Kammer erarbeitet werden.<sup>137</sup> Dabei entschied sie sich bewusst gegen eine Ableitung aus nationalen Rechtssystemen. Sie wollte von einer „mechanischen“ Definition Abstand nehmen, da diese den Kern des Verbrechens nicht hinreichend beschreibe.<sup>138</sup> Stattdessen wählte sie einen konzeptionellen Zugang nach dem Vorbild der Folter-Definition, welche den Zweck des Verbrechens – wie Einschüchterung, Demütigung, Kontrolle oder Zerstörung<sup>139</sup> – anstelle einer Beschreibung von Körperteilen ins Zentrum der Definition stellt.<sup>140</sup> Sie definierte Vergewaltigung als:

*„[...] a physical invasion of a sexual nature, committed on a person under circumstances which are coercive. Sexual violence, which includes rape, is considered to be any act of a sexual nature which is committed on a person under circumstances which are coercive.“<sup>141</sup>*

Die objektiven Tatbestandsmerkmale setzen sich zusammen aus dem Akt der sexuellen Invasion und den sie begleitenden Zwangsumständen. Der Begriff der „Invasion“ ist der am weitesten formulierte. Er ist geschlechtsneutral und umfasst neben genitalem, analem und oralem Geschlechtsverkehr auch das Einführen von Objekten oder anderen Körperteilen als dem Penis eines Täters. Daneben lässt er offen, inwieweit zwingend ein körperliches Eindringen im Sinne einer Penetration erforderlich ist.<sup>142</sup> Situationen, in denen Männer zur Penetration von Tieren oder Objekten gezwungen werden sind unter dieser Definition ebenfalls denkbar. Die Zwangsumstände müssen nicht durch den Einsatz von Gewalt belegt werden. „Drohungen, Einschüchterung, Erpressung und andere Formen der Nötigung, die auf Angst oder Verzweiflung beruhen“<sup>143</sup> sind ausreichend, um den erforderlichen Zwang zu konstituieren. Ebenso kann er durch die allgemeinen Umstände eines bewaffneten Konfliktes oder die Anwesenheit feindlicher Kämpfer\*innen verwirklicht werden.<sup>144</sup> Obwohl die Definition als zu unbestimmt kritisiert<sup>145</sup> wird und sich letztlich nicht durchsetzen konnte<sup>146</sup>, erfährt sie im Schrifttum durchaus Zuspruch.

<sup>136</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 312; Eboe-Osuji, Chile: International Law and Sexual Violence in Armed Conflicts, Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2012, S. 145.

<sup>137</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, para. 596.

<sup>138</sup> Vgl. ebd. paras. 596, 687; vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 145f; Brouwer, 2005, S. 106.

<sup>139</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, paras. 597, 687.

<sup>140</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 312, 323; Brouwer, 2005, S. 106f.

<sup>141</sup> ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, para. 598.

<sup>142</sup> Baumeister, Hannah: *Sexualised Crimes, Armed Conflict and the Law: The International Criminal Court and the Definition of Rape and Forced Marriage*, London, New York: Routledge, 2018, S. 60. De Brouwer ist der Meinung, dass die Tathandlung auch sexuelle Verstümmelung umfassen kann, vgl. Brouwer, 2005, S. 107. Schwarz argumentiert dagegen, dass die Strafammer von *Akayesu* bewusst zwischen „Vergewaltigung“ und „sexueller Gewalt“ unterschieden habe und nur letztere auch nicht-invasive Gewaltformen umfasse; er setzt „Invasion“ mit „Penetration“ gleich, vgl. Schwarz, 2019, S. 117. Die Tatsache, dass die *Akayesu*-Kammer explizit auf eine Situation bezieht, in der einer sterbenden Frau ein Stück Holz in die Vagina gestoßen wurde, scheint Schwarz Recht zu geben, vgl. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, paras. 596, 686.

<sup>143</sup> ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, para. 688.

<sup>144</sup> Vgl. ebd..

<sup>145</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 323; Schwarz, 2019, S. 179f. Beide verwerfen die *Akayesu*-Definition als zu unbestimmt, Adams kritisiert zudem die Methode der Kammer, die Definition vom Konzept der Folter-Definition abzuleiten.

<sup>146</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 313; Brouwer, 2005, S. 127.



Baumeister und de Brouwer loben die Opfer-zentrierte Perspektive durch die Wahl des Begriffes der „Invasion“ anstelle der „Penetration“,<sup>147</sup> Baumeister begrüßt zudem den Blick auf Vergewaltigung als ein Verbrechen, das auf Machtungleichheit, Gewalt und Unterwerfung beruht.<sup>148</sup>

Die Kammer im Fall *Furundžija* gab sich mit der Definition, mit Verweis auf den Bestimmtheitsgrundsatz *nullum crimen sine lege stricta*, nicht zufrieden.<sup>149</sup> Sie veranlasste eine Erhebung der Tatbestandsmerkmale von Vergewaltigung in nationalen Rechtssystemen<sup>150</sup> und kam zu folgendem Ergebnis:

*(i) the sexual penetration, however slight: (a) of the vagina or anus of the victim by the penis of the perpetrator or any other object used by the perpetrator; (b) or of the mouth of the victim by the penis of the perpetrator;*  
*(ii) by coercion or force or threat of force against the victim or a third person.*<sup>151</sup>

Die Tathandlung ist deutlich restriktiver formuliert, dafür ermöglicht sie eine präzisere Abgrenzung von anderen Sexualverbrechen.<sup>152</sup> Die orale Vergewaltigung ist bewusst erfasst.<sup>153</sup> Die Situation, in der eine Frau einen Mann zu ihrer Penetration zwingt, ist allerdings ausgeschlossen,<sup>154</sup> ein Eindringen mit anderen Körperteilen als dem Penis – z. B. mit Finger, Hand oder Zunge – ebenfalls. Inwieweit das Zwangselement durch Umstände der Tat geltend gemacht werden kann, bleibt offen.<sup>155</sup>

Die Kammer im Fall *Kunarac et al.* folgte dieser Definition nur hinsichtlich des objektiven Aktes. Sie kritisierte jedoch die Definition der Zwangselemente als zu eng gefasst; diese lasse „andere Faktoren [als die genannten], die einen Akt sexueller Penetration von Seiten des Opfers aus nicht einvernehmlich [...] mache“<sup>156</sup>, außer Acht. Eine eigene Untersuchung nationaler Strafrechtssysteme ließ die Kammer zu dem Schluss kommen, dass nicht der Einsatz von Gewalt oder Zwang im Zentrum des Verständnisses von Vergewaltigung stehe, sondern die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers durch Missachtung und Überwindung seines bzw. ihres Gegenwillens.<sup>157</sup> Sie ersetzte den zweiten Absatz der *Furundžija*-Definition durch die neue Formulierung:

*where such sexual penetration occurs without the consent of the victim. Consent for this purpose must be given voluntarily, as a result of the victim's free will, assessed in the context of the surrounding circumstances.*<sup>158</sup>

---

<sup>147</sup> Vgl. Baumeister, 2018, S. 60f; Brouwer, 2005, S. 107f.

<sup>148</sup> Vgl. Baumeister, 2018, S. 60.

<sup>149</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Furundžija*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-17/1-T, 10.12.1998, para. 177.

<sup>150</sup> Vgl. ebd.

<sup>151</sup> Ebd., para 185.

<sup>152</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 115.

<sup>153</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 313f; Schwarz, 2019, S. 182. Adams weist daraufhin, dass lediglich der erzwungene Oralverkehr am Geschlecht des Mannes („Fellatio“) von der Definition abgedeckt sei, nicht aber der erzwungene Oralverkehr am Geschlecht der Frau („Cunnilingus“), vgl. Adams, 2013, S. 321. Eboe-Osuji hält diesen hingegen für impliziert, vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 147, Fn. 11.

<sup>154</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 183.

<sup>155</sup> Vgl. ebd., S. 184.

<sup>156</sup> ICTY, *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Trial Chamber, Judgement, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, 22.02.2001, para. 438.

<sup>157</sup> Vgl. ebd., para. 457.

<sup>158</sup> Ebd., para. 460.

Die *Kunarac*-Kammer definiert zudem erstmals die *mens rea* des Verbrechens als „*the intention to effect this sexual penetration, and the knowledge that it occurs without the consent of the victim.*“<sup>159</sup> Zwangsumstände oder der Einsatz von Zwang oder Gewalt stellen nach dieser neuen Definition kein Tatbestandsmerkmal mehr dar, das es zu beweisen gilt. An ihre Stelle ist die Abwesenheit der Einwilligung des Opfers getreten.<sup>160</sup> Gewalt, Drohungen und das Ausnutzen einer hilflosen Lage können jedoch als Hinweis auf die fehlende Einwilligung des Opfers dienen.<sup>161</sup> Die Berufungskammer merkte zudem an, dass in den meisten Fällen vor dem ICTY aufgrund des Kontextes von Zwangsumständen auszugehen sei.<sup>162</sup> Obwohl die Intention der Richter\*innen darauf ausgerichtet war, die Rechtslage der Opfer zu stärken,<sup>163</sup> ist die Definition scharf kritisiert worden;<sup>164</sup> unter anderem deshalb, weil die Bestimmung der Nicht-Einwilligung als Tatbestandsmerkmal dazu führt, dass die Anklage diese durch Befragung des Opfers feststellen muss.<sup>165</sup> Zwar wurde auch die *Akayesu*-Definition in mehreren Entscheidungen wiederaufgegriffen, letztlich hat sich jedoch die *Kunarac*-Definition an den Tribunalen durchgesetzt.<sup>166</sup>

Die Definition der Vergewaltigung ist eines der Beispiele, in denen die Rechtsprechung der Tribunale und des ICC auseinandergehen. Die Definition des ICC, niedergelegt in den *Elements of Crimes*, wurde vor der Urteilsverkündung von *Kunarac et al.* beschlossen und ist von den Definitionen von *Akayesu* und *Furundžija* beeinflusst. Sie lautet:

1. *The perpetrator invaded the body of a person by conduct resulting in penetration, however slight, of any part of the body of the victim or of the perpetrator with a sexual organ, or of the anal or genital opening of the victim with any object or any other part of the body.*
2. *The invasion was committed by force, or by threat of force or coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or another person, or by taking advantage of a coercive environment, or the invasion was committed against a person incapable of giving genuine consent.*<sup>167</sup>

Der Begriff „Invasion“ ist geschlechtsneutral zu verstehen.<sup>168</sup> Die Kombination aus „*invaded*“ und „*resulting in penetration*“ kann als Kompromiss zwischen den Ansätzen aus *Akayesu* und *Furundžija* verstanden werden.<sup>169</sup> Sprachlich ist die Tathandlung zwar konkreter definiert als in der *Akayesu*-Definition, angewandt auf die Praxis dürfte sie aber dieselben bzw. alle Tatvarianten eines sexuellen

<sup>159</sup> Ebd.

<sup>160</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 185.

<sup>161</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Trial Chamber, Judgement, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, 22.02.2001, para. 458; vgl. Adams, 2013, S. 315f.

<sup>162</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Appeals Chamber, Judgement, IT-96-23 & IT-96-23/1-A, 12.06.2002, para. 130.

<sup>163</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Trial Chamber, Judgement, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, 22.02.2001, para. 438; vgl. Baumeister, 2018, S. 62.

<sup>164</sup> Vgl. Baumeister, 2018, S. 62; Brouwer, 2005, S. 120-123; Eboe-Osuji, 2012, S. 151-157.

<sup>165</sup> Vgl. Baumeister, 2018, S. 62; Brouwer, 2005, S. 122f; Eboe-Osuji, 2012, 154f.

<sup>166</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 313, 316-325; Eboe-Osuji, 2012, S. 148; Schwarz, 2019, S. 180f, 185f.

<sup>167</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1.

<sup>168</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1, Fn. 15: „The concept of ‘invasion’ is intended to be broad enough to be gender-neutral.“

<sup>169</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 131.

Eindringens beschreiben<sup>170</sup> und damit die Lücken insbesondere der *Kunarac*- und *Furundžija*-Definitionen schließen.<sup>171</sup> Eine erzwungene Vergewaltigung von Tieren ist jedoch auch hier ausgeschlossen.<sup>172</sup> Das Zwangselement ist definiert durch die Überwindung des Gegenwillens des Opfers oder durch das Ausnutzen einer Lage, die keine echte Einwilligung (*“consent”*) ermöglicht. Die Fähigkeit zur Einwilligung kann durch natürliche, herbeigeführte oder altersbedingte Umstände eingeschränkt sein.<sup>173</sup> Damit erfasst die ICC-Definition als einzige Nötigung, Zwangsumstände und Missbrauch als mögliche Zwangselemente.<sup>174</sup> Die fehlende Einwilligung ist auch hier kein zu beweisendes Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung.

Im Rahmen der Analyse wird zu untersuchen sein, inwieweit divergierende Auslegungen des Begriffs der Vergewaltigung einen Einfluss auf die Entscheidungen der Strafkammern haben.

### 3.1.3. *Besondere Beweisregeln in Fällen sexueller Gewalt*

Die *Rules of Evidence and Procedure* beider *Ad-hoc*-Tribunale enthalten die gemeinsame Regel 96 zur Beweisführung in Fällen sexueller Gewalt. Sie regelt den Beweiswert der Aussagen von Überlebenden sexueller Gewalt, die Zulässigkeit von Verteidigungsstrategien und die Voraussetzungen der Zulassung entsprechender Beweismittel. Regel 96 lautet:

*In cases of sexual assault:*

(i) [...] *no corroboration of the victim's testimony shall be required;*

(ii) *Consent shall not be allowed as a defence if the victim:*

(a) *Has been subjected to or threatened with or has had reason to fear violence, duress, detention or psychological oppression; or*

(b) *Reasonably believed that if the victim did not submit, another might be so subjected, threatened or put in fear.*

(iii) *Before evidence of the victim's consent is admitted, the accused shall satisfy the Trial Chamber in camera that the evidence is relevant and credible;*

(iv) *Prior sexual conduct of the victim shall not be admitted in evidence or as defence.*<sup>175</sup>

Abs. (i) legt fest, dass die Aussage eines Opfers sexueller Gewalt nicht durch eine weitere Aussage bestätigt werden muss. Diese Regel bevorzugt Opfer nicht gegenüber anderen Zeug\*innen, sondern betont lediglich ihre Gleichstellung. Tatsächlich verlangt keine der Verfahrensregeln der beiden Tribunale die Bestätigung einer Zeugenaussage, solange sie relevant und glaubhaft ist.<sup>176</sup> Dennoch ist die Bedeutung der Regelung nicht geringzuschätzen. Verglichen mit der in *Common-Law*-Staaten üblichen

<sup>170</sup> Vgl. Ambos, Kai: *Sexual Offences in International Criminal Law, With a Special Focus on the Rome Statute of the International Criminal Court*, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012, S. 153.

<sup>171</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 329f.

<sup>172</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 132.

<sup>173</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1, Fn. 16: „It is understood that a person may be incapable of giving genuine consent if affected by natural, induced or age-related incapacity.“

<sup>174</sup> Vgl. Adams, 2013, S. 330f.

<sup>175</sup> ICC, *Rules of Evidence and Procedure*, Regel 96.

<sup>176</sup> Vgl. Schabas, William A.: *The UN International Criminal Tribunals: The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone*, Cambridge (u. a.): Cambridge University Press, 2006, S. 484f, 497.

Praxis, die verlangt, dass unbestätigte Aussagen eines Opfers sexueller Gewalt mit besonderer Vorsicht zu behandeln seien, stellt sie eine deutliche Verbesserung der Position der Betroffenen dar.<sup>177</sup> Sie wird zudem der Tatsache gerecht, dass unterstützende Sachbeweise, z. B. Fotos von Verletzungen oder sichergestellte Spermaspuren, bei in Kriegszeiten begangenen Vergewaltigungen kaum zu erwarten sind.<sup>178</sup>

Die Regelungen in den Absätzen (ii) und (iii) sind so konzipiert, dass sie Opfer von sexueller Gewalt vor Reviktimisierungen im Zeugenstand schützen sollen, indem sie einer Verteidigung auf Basis der mutmaßlichen Einwilligung des Opfers gewisse Hürden setzen.<sup>179</sup> Diese wird nur dann zugelassen, wenn ein Zwang des Opfers ausgeschlossen werden kann. Etwaige Beweismittel müssen dann zunächst der Strafkammer *in camera*, d. h. in einer geschlossenen Sitzung, vorgelegt und von ihr auf den Gehalt ihrer Aussagekraft und die Relevanz für die Strafverfolgung geprüft werden.

Die Bedeutung der Regelung wurde zum Gegenstand mehrerer richterlicher Entscheidungen, weil strittig war, inwieweit sie Einfluss auf die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung ausübt. Es stellt sich die Frage, ob Regel 96 impliziert, dass grundsätzlich von einer Nicht-Einwilligung des Opfers auszugehen ist<sup>180</sup> und die Nicht-Einwilligung des Opfers somit – entgegen der Meinung in *Kunarac et al.* – kein Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung sein kann. Die mutmaßliche Einwilligung eines Opfers wäre damit zu einem Rechtfertigungsgrund<sup>181</sup> degradiert; der verwendete Begriff *defence* würde also in seinem technischen Sinn als Strafausschließungsgrund verstanden. Die Beweislast für die mutmaßliche Einwilligung würde damit auf den Angeklagten verschoben. Die Strafkammer im Fall *Kunarac et al.*, die erstmals die Nicht-Einwilligung des Opfers als Tatbestandsmerkmal definiert hat, kritisierte diese Auslegung. Sie legte fest, dass die Verwendung des Begriffes „*defence*“ in Regel 96 nicht in diesem technischen Sinne zu verstehen sei.<sup>182</sup> Die Berufungskammer im Fall *Gacumbitsi* schloss sich dieser Meinung an. Sie bekräftigt, dass eine fehlende Einwilligung und das Wissen des Täters über diesen Umstand<sup>183</sup> Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung seien, die von der Anklage bewiesen werden müssen, wie in *Kunarac et al.* festgelegt.<sup>184</sup> Regel 96 (ii) erkläre die Einwilligung eines Opfers

<sup>177</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 125; Schabas, 2006, S. 497.

<sup>178</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 497.

<sup>179</sup> Askin begrüßt zudem, dass die Regelung die Realität von Vergewaltigungen im Krieg anerkennt, in welcher das Nicht-zur-Wehr-Setzen, das aktive Einwilligen in den Missbrauch oder gar das Vorspielen einer intimen Beziehung effektive Schutz- und Überlebensstrategien der Betroffenen darstellen können, vgl. Askin, 1997, S. 303-305. Ambos lobt ferner, dass die im nationalen Recht häufige Verteidigung des Tatsachenirrtums durch diese Maßnahmen ausgeschlossen sein dürften, vgl. Ambos, 2012, S. 157f.

<sup>180</sup> So z.B. vgl. Greve, 2008, S. 124f; Ambos, 2012, S. 157; ICTR-Anklagebehörde in ihrem Berufungsantrag im Fall *Gacumbitsi*, vgl. ICTR, *Prosecutor v. Gacumbitsi*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-2001-64-A, 07.07.2006, paras. 147-149.

<sup>181</sup> als Strafausschließungsgrund, s. Kap. 3.4.

<sup>182</sup> ICTY, *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Trial Chamber, Judgement, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, 22.02.2001, paras. 463f ; vgl. auch Schabas, 2006, S. 498; Eboe-Osuji, 2012, S. 152, Fn. 30.

<sup>183</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Gacumbitsi*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-2001-64-A, 07.07.2006, para. 157.

<sup>184</sup> Vgl. ebd., para. 153.

ferner nicht zu einem Rechtfertigungsgrund im technischen Sinne, sie regelt vielmehr die Umstände, unter welchen Beweise für eine Einwilligung eingebracht werden dürfen und zulässig seien.<sup>185</sup> Der Beweis für die Nicht-Einwilligung eines Opfers müsse jedoch nicht über Aussagen oder das Verhalten des Opfers oder seine\*ihre Beziehung zum\*r Täter\*in nachgewiesen werden, ebenso wenig über den Einsatz von Gewalt; der Nachweis könne vielmehr durch das Vorliegen von Zwangsumständen, z. B. einen andauernden Völkermord oder die Gefangenschaft des Opfers, erbracht werden.<sup>186</sup>

Abs. (iv) der Regel 96 soll Opfer ebenfalls vor Schikane und Demütigung im Zeugenstand bewahren und zudem irreführende Verteidigungsstrategien unterbinden. So sind Informationen zum früheren Sexualleben eines Opfers nicht als Beweismittel zugelassen. Die Strafkammer im Fall *Čelebići* hielt fest, dass diese Regel auch Fragen zu früheren Abtreibungen einschließt.<sup>187</sup>

In den *Rules of Evidence and Procedure* des ICC sind zu Regel 96 äquivalente Bestimmungen in den Regeln 63 Abs. 4) und 70 bis 72 niedergelegt. Die Bestimmungen zur Einwilligung als Verteidigungsstrategie wurden hier noch einmal erweitert und weiter ausgearbeitet.<sup>188</sup> So sind beispielsweise nicht nur Hinweise auf das der Tat *vorangegangene* sexuelle Verhalten des Opfers unzulässig, sondern auch Hinweise auf das sexuelle Verhalten *nach* der Tat.<sup>189</sup> Auch halten sie explizit fest, dass vom Schweigen oder fehlenden Widerstand eines Opfers nicht auf dessen Einwilligung geschlossen werden darf.<sup>190</sup> Da die Nicht-Einwilligung eines Opfers in der Vergewaltigungs-Definition in den *EoC* kein Tatbestandsmerkmal darstellt, scheint die mutmaßliche Einwilligung eines Opfers am ICC zudem letztlich doch die Stellung eines Rechtfertigungsgrundes einzunehmen.

## 3.2. Der Völkermordtatbestand

In diesem Kapitel werden die Elemente des Völkermordtatbestandes beschrieben. Durch sie ist festgelegt, welche Voraussetzungen eine Vergewaltigung im Krieg erfüllen muss, um als Tathandlung eines Völkermordes verurteilt zu werden.

### 3.2.1. Begriff & geschütztes Rechtsgut

Der Begriff „Genozid“ setzt sich zusammen aus dem griechischen *genos* = Volk und dem lateinischen *caedere* = töten.<sup>191</sup> Erstmals geprägt wurde er von dem polnischen Juristen Raphaël Lemkin als

---

<sup>185</sup> Vgl. ebd., para. 154.

<sup>186</sup> Vgl. ebd., para. 155; vgl. auch Adams, 2013, S. 319f, 325.

<sup>187</sup> Vgl. Greve, 2008, S. 126f.

<sup>188</sup> Siehe ICC, Rules of Evidence and Procedure, Rule 70 a-c.

<sup>189</sup> Siehe ICC, Rules of Evidence and Procedure, Rule 71.

<sup>190</sup> Siehe ICC, Rules of Evidence and Procedure, Rule 70 c.

<sup>191</sup> Vgl. Satzger, Helmut: Internationales und Europäisches Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht, 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, § 16 Rn. 4.

Bezeichnung für die Verbrechen der Nationalsozialisten.<sup>192</sup> In den Statuten der Internationalen Militärgerichte von Nürnberg und Tokio kam der Begriff noch nicht vor, doch die Anklage verwendete ihn als Unterverbrechen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>193</sup> Heute gilt die Völkermordnorm als *ius cogens*.<sup>194</sup> Der juristische Begriff wurde erstmals in der Völkermordkonvention von 1948 (VMK, engl. *Convention on the Prevention and Punishment of Genocide*) definiert. Art. II VMK legt fest:

*[...] any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:*

- (a) Killing members of the group;*
- (b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;*
- (c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;*
- (d) Imposing measures intended to prevent births within the group;*
- (e) Forcibly transferring children of the group to another group.*<sup>195</sup>

Art. III VMK definiert die Beteiligungsformen:

- (a) Genocide;*
- (b) Conspiracy to commit genocide;*
- (c) Direct and public incitement to commit genocide;*
- (d) Attempt to commit genocide;*
- (e) Complicity in genocide.*<sup>196</sup>

Der Schutz der Konvention richtet sich auf den – physischen und sozialen<sup>197</sup> – Fortbestand (stabiler) Gruppen. Inwieweit auch das Individuum unter dem Schutz der Norm steht, ist umstritten.<sup>198</sup> Sowohl das Statut des ICTY<sup>199</sup> als auch des ICTR<sup>200</sup> und das Rom-Statut<sup>201</sup> haben die Definition aus Art. II VMK im Wortlaut übernommen. ICTY und ICTR übernehmen zudem Täterschafts- und Beteiligungsformen aus Art. III VMK.<sup>202</sup>

Die Tatbestandsmerkmale des Völkermordes setzen sich zusammen aus der objektiven Tatseite, dem *actus reus*, und der subjektiven Tatseite, der *mens rea*. Der *actus reus* definiert sich maßgeblich über die geschützte Gruppe und die Tathandlungen. Die EOC des ICC definieren zudem ein Kontext-Element,

---

<sup>192</sup> Vgl. ebd. Rn. 4.

<sup>193</sup> Vgl. Ambos, Kai: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechts-hilfe, 5. überarb. u. erw. Aufl., München: C. H. Beck, 2018, § 7 Rn. 122; Satzger, 2018, § 16 Rn. 4.

<sup>194</sup> Vgl. Satzger, 2018, § 16 Rn. 5.

<sup>195</sup> Art. II VMK.

<sup>196</sup> Art III VMK.

<sup>197</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 124; Satzger, 2018, § 16 Rn. 7. Die internationale Rechtslehre sieht primär die biologische/physische Existenz geschützt, während die deutsche Rechtsprechung auch die soziale Existenz geschützt sieht, vgl. Berster, Lars: Article II, in: Tams, Christian J./Lars Berster/Björn Schiffbauer, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, München: C. H. Beck, 2014, Rn. 2, Fn. 5f.

<sup>198</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 124f.

<sup>199</sup> Art. 4 II JStGH-Statut.

<sup>200</sup> Art. 2 II RStGH-Statut.

<sup>201</sup> Art. 6 IStGHSt.

<sup>202</sup> Art. 4 III JStGH-Statut und Art. 2 II RStGH-Statut. Im Rom-Statut wurde Art. III VMK nicht übernommen. Stattdessen werden Beteiligungsformen für das gesamte Statut in Art. 25 „Individual Criminal Responsibility“ definiert. Die Tathandlung der Verschwörung zur Begehung von Völkermord (Art. III c VMK) findet sich im Rom-Statut nicht wieder. Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 122.

dessen völkergewohnheitsrechtliche Gültigkeit indes umstritten ist.<sup>203</sup> Die *mens rea* verlangt die Existenz der besonderen Zerstörungsabsicht, auch *dolus specialis* genannt. Im Statut des ICC wurde mit Art. 30 IStGHSt ein weiteres allgemeines Vorsatzelement hinzugefügt.<sup>204</sup>

In den folgenden Abschnitten wird die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale näher erläutert. Dabei wird ein besonderer Fokus auf Vergewaltigungen als Tathandlungen eines Genozids gelegt. Wo relevant, wird auf Unterschiede in den Statuten von ICTY, ICTR und Internationalem Strafgerichtshof hingewiesen.

### **3.2.2. Objektiver Tatbestand (*actus reus*)**

Der objektive Tatbestand des Völkermordes besteht aus der Existenz einer geschützten Gruppe und den Tathandlungen. Durch die EOC des ICC ist ein Kontext-Element hinzugetreten, dessen völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung umstritten ist.

#### **3.2.2.1. Geschützte Gruppe**

Die Völkermordnorm erkennt nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppen als geschützte Gruppen an. Die Auflistung ist abschließend.<sup>205</sup> Die Kategorien schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, sondern überlappen einander in der Regel.<sup>206</sup> Eine Gruppe muss darum weder abschließend einer Kategorie zugeordnet werden noch müssen alle Gruppenmitglieder über dasselbe gemeinsame Merkmal definiert werden; auch eine Zugehörigkeit über unterschiedliche Merkmale ist möglich.<sup>207</sup> Entscheidend ist, dass es sich um Gruppen handelt, die sich durch Stabilität und Dauerhaftigkeit auszeichnen. Ihre Zugehörigkeit wird in der Regel qua Geburt erlangt und kann nicht ohne Weiteres abgelegt werden.<sup>208</sup> Die Gruppe ist positiv zu definieren und nicht über die Abwesenheit eines Merkmals (z. B. Nicht-Serben).<sup>209</sup> Für die Identifikation einer Gruppe können sowohl objektive als auch subjektive (Selbstbild der Gruppe oder Fremdbestimmung durch Täter) Perspektiven einbezogen werden.<sup>210</sup>

Nationale Gruppen werden primär über ihre Staatsangehörigkeit definiert.<sup>211</sup> Weitere Auslegungen – z. B. Gruppen mit einer gemeinsamen Geschichte, Kultur und Sprache, nationale Minderheiten innerhalb eines Staates und jede Gruppe, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker für sich geltend

---

<sup>203</sup> Schabas, William A.: Article 6, Genocide, in: Triffterer, Otto/Kai Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 2016, Rn. 4.

<sup>204</sup> Ambos beschreibt die Struktur des Genozids darum als dreigliedrig, bestehend aus objektivem Tatbestand, Vorsatz und Absicht, vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 126.

<sup>205</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 60; Werle, Gerhard/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, 4. überarb. u. aktual. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck, 2016, Rn. 823.

<sup>206</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 36; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 824.

<sup>207</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 824.

<sup>208</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 42; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 823.

<sup>209</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 47; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 823.

<sup>210</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 37-46; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 824f; Ambos, 2018, § 7 Rn. 128.

<sup>211</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 833.

machen kann<sup>212</sup> – sind möglich, überlappen sich jedoch zugleich mit der Definition einer ethnischen Gruppe.<sup>213</sup>

Ethnische Gruppen können über die Existenz kultureller, historischer, linguistischer, religiöser oder das Brauchtum und die Lebensweise betreffender Gemeinsamkeiten definiert werden.<sup>214</sup> Eine Rolle spielt auch die Selbst- und Fremdwahrnehmung. Besondere Bedeutung gewann dieser Ansatz am ICTR bei der Frage, ob die Hutu und Tutsi in Ruanda jeweils eigene ethnische Gruppen darstellen. Beide Gruppen teilen dieselbe Sprache, Kultur und Religion. Eine vage historische Unterscheidung der beiden Gruppen, verstärkt durch von belgischen Kolonialisten eingeführte Identitätskarten, mit daraus resultierenden verschiedenen Lebensbedingungen, hat die Entwicklung eigenständiger Identitäten gefördert.<sup>215</sup> Die Unterscheidung ist primär subjektiv begründet, jedoch so stabil, dass sie vom ICTR als geschützte ethnische Gruppen anerkannt wurden.<sup>216</sup>

Rassische Gruppen werden verstanden als solche, die sich durch vererbte körperliche Merkmale unterscheiden.<sup>217</sup> Diese Merkmale werden häufig mit der territorialen Zugehörigkeit zu einer geographischen Region assoziiert.<sup>218</sup> Ein Stamm wird ebenfalls als rassische Gruppe verstanden.<sup>219</sup> Da der Rassebegriff problematisch ist,<sup>220</sup> wird er zunehmend als soziale Kategorie verstanden, die neben äußerlichen Merkmalen eine minimale Verbundenheit der Mitglieder zueinander voraussetzt.<sup>221</sup>

Religiöse Gruppen definieren sich über den Glauben an ein gemeinsames geistiges Vorbild<sup>222</sup>, über das Bekenntnis zu einer gemeinsamen Religion oder durch das Befolgen desselben religiösen Brauchtums.<sup>223</sup> Religiöse Gruppen werden ebenfalls als stabil angesehen, auch wenn eine Konversion oder ein Beitritt freiwillig möglich ist.<sup>224</sup> Atheisten bzw. atheistische Gruppen gelten nicht als religiöse Gruppen.<sup>225</sup>

<sup>212</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 833; Berster, 2014, Art. II, Rn. 48; Kreß, Claus in: Erb, Volker/Jürgen Schäfer (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, Band 8, VStGB § 6, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 2018, Rn. 40.

<sup>213</sup> Vgl. Kreß, 2018, § 6 Rn. 37-40.

<sup>214</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 834; Berster, 2014, Art. II, Rn. 49f.

<sup>215</sup> Vgl. Schabas, William A.: Genocide in International Law: The Crime of Crimes, 2. Aufl., Cambridge: Cambridge University Press, 2009, S. 125.

<sup>216</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 50; Cassese, Antonio: International Criminal Law, Oxford: Oxford University Press, 2003, S. 101f; Safferling, Christoph: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, 2011, § 6 Rn. 21.

<sup>217</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 54; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 835.

<sup>218</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, para. 514; vgl. Satzger, 2018, § 16 Rn. 11.

<sup>219</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 835.

<sup>220</sup> Vgl. Schabas, 2009, S. 142.

<sup>221</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 55-58; Kreß, 2018, § 6 Rn. 41.

<sup>222</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 836.

<sup>223</sup> Vgl. Esser, Robert: Europäisches und Internationales Strafrecht, 2. neu bearb. Aufl., München: C. H. Beck, 2018, § 22 Rn. 9.

<sup>224</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 836.

<sup>225</sup> Vgl. Satzger, 2018, § 16 Rn. 11.



Gruppen, die nicht über eine der vier Kategorien zu erfassen sind, sind vom Schutz der Norm nicht erfasst<sup>226</sup>, trotz Versuchen und Ansätzen das Verständnis der Gruppen auszuweiten<sup>227</sup>. Über politische oder ökonomische Faktoren definierte Gruppen sowie nicht stabile kulturelle Gruppen werden nicht anerkannt;<sup>228</sup> dasselbe gilt für das Geschlecht.<sup>229</sup>

### 3.2.2.2. Tathandlungen

Die Tathandlungen des Völkermordes sind in Art. II a-e der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1949 definiert und wurden seitdem nicht verändert. Vergewaltigungen und andere Formen sexuelle Gewalt sind subsumierbar unter die Tathandlungen b, c und d.

Als Zufügen schweren körperlichen Schadens<sup>230</sup> qualifizieren sich Handlungen, die eine ernsthafte Gefährdung der allgemeinen Gesundheit, Verstümmelung und/oder schwere Verletzung der äußeren oder inneren Organe oder der Sinne nach sich ziehen.<sup>231</sup> Die Schäden – sowohl körperliche als auch seelische – müssen nach übereinstimmender Meinung die Lebensführung des Opfers langfristig und ernsthaft beeinträchtigen, sie müssen jedoch weder dauerhaft noch unheilbar sein.<sup>232</sup> Seelische Schäden müssen sich nicht körperlich manifestieren<sup>233</sup>, eine vorübergehende, geringfügige Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten im Sinne einer *“temporary unhappiness, embarrassment or humiliation”*<sup>234</sup> ist jedoch nicht ausreichend.<sup>235</sup> Ob der verursachte Schaden objektiv geeignet sein muss, die teilweise oder vollständige Zerstörung einer Gruppe herbeizuführen, ist umstritten.<sup>236</sup> Das Vorliegen der Tathandlung wird seltener durch die tatsächlichen Folgen der Tat (z. B. Traumatisierung des Opfers) als vielmehr durch Handlungen, die dieses Ergebnis nach sich ziehen (können), begründet.<sup>237</sup> Als solche werden u.a. definiert: Versklavung, Verfolgung und Verschleppung, Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung<sup>238</sup> sowie Vergewaltigungen und andere Sexualdelikte.<sup>239</sup>

<sup>226</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 127; Berster, 2014, Art. II, Rn. 60; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 823.

<sup>227</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 60; Satzger, 2018, § 16 Rn. 10f.

<sup>228</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 127, 130; Berster, 2014, Art. II, Rn. 59; Schabas, 2009, S. 153ff, 165ff; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 833.

<sup>229</sup> Vgl. Schabas, 2009, S. 168. Für den Einbezug des Geschlechts plädieren: Askin, 1997, S. 342-344; Brouwer, 2005, S. 83f; Greve, 2008, S. 246f.

<sup>230</sup> Art. II b VMK.

<sup>231</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 66; Esser, 2018, § 22 Rn. 15; Satzger, 2018, § 16 Rn. 20; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 845.

<sup>232</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 132f; Esser, 2018, § 22 Rn. 15; Kreß, 2018, § 6 Rn. 50; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 847.

<sup>233</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 846.

<sup>234</sup> ICTY, *Prosecutor v. Krstić*, Trial Chamber, Judgement, IT-98-33-T, 02.08.2001, para. 513.

<sup>235</sup> Vgl. Satzger, 2018, § 16 Rn. 20; Schabas, 2016, Art. 6, Rn. 23.

<sup>236</sup> Vgl. hierzu: Ambos, 2018, § 7 Rn. 132f. Gegenmeinung: Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 847.

<sup>237</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 70.

<sup>238</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 70; Kreß, 2018, § 6 Rn. 51.

<sup>239</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 132; Esser, 2018, § 22 Rn. 15; Satzger, 2018, § 16 Rn. 20; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 845f.

Das vorsätzliche Auferlegen zerstörerischer Lebensbedingungen<sup>240</sup> umfasst sogenannte „*slow death measures*“<sup>241</sup>. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die körperliche Zerstörung der Mitglieder einer Gruppe über einen längeren Zeitraum hinweg herbeiführen können.<sup>242</sup> Die Zerstörung (d. h. Tod) muss nicht eintreten, um den Tatbestand zu erfüllen. Die Maßnahmen müssen lediglich objektiv dazu geeignet und bewusst darauf ausgerichtet sein, diese zu erreichen.<sup>243</sup> Dazu gehören z. B. das Vorenthalten von Nahrung, Wasser, Unterkunft (z. B. durch Vertreibung oder durch die Zerstörung von Häusern) oder medizinischer Versorgung, Zwangsarbeit und Versklavung, sowie die Internierung in Konzentrationslagern.<sup>244</sup> Massenvergewaltigungen zählen nicht als solche zu den zerstörerischen Lebensbedingungen. Sie können aber in bestimmten Kontexten dazu zählen, u.a. dann, wenn sie systematisch und wiederholt durchgeführt oder von weiteren Handlungen begleitet werden, sodass die Umstände insgesamt als zerstörerische Lebensbedingungen zu werten sind, z. B. in Konzentrationslagern.<sup>245</sup>

Die Verhängung geburtenverhindernder Maßnahmen<sup>246</sup> ist darauf ausgerichtet, die Fortpflanzung einer Gruppe zu unterbinden. Sie ist damit das Mittel eines „biologischen“ Völkermordes.<sup>247</sup> Dazu gehören physische Übergriffe wie Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisation und erzwungene Geburtenkontrolle, aber auch soziale Maßnahmen wie die Trennung von Männern und Frauen oder ein Heiratsverbot.<sup>248</sup> Sexuelle Gewalt und Vergewaltigungen fallen hierunter, wenn Frauen (oder Männer) durch Vergewaltigungen derart körperlich oder seelisch geschädigt werden (sollen), dass sie keinen Geschlechtsverkehr mehr ausüben und keine Kinder mehr zeugen oder empfangen können oder wollen.<sup>249</sup> Vergewaltigungen fallen auch dann hierunter, wenn dadurch eine Schwangerschaft erzwungen werden soll, bei der das Kind dem gesellschaftlichen Verständnis nach einer anderen ethnischen Gruppe zugerechnet wird.<sup>250</sup> Vergewaltigungen können zudem als Mittel eingesetzt werden, um Frauen (oder Männer) „unberührbar“ zu machen, sodass sie als Ehe- oder Sexualpartner\*innen nicht mehr in Frage kommen und folglich nicht zum biologischen Fortbestand der Gruppe beitragen können.<sup>251</sup>

---

<sup>240</sup> Art. II c VMK.

<sup>241</sup> Ambos, 2018, § 7 Rn. 134.

<sup>242</sup> Vgl. Esser, 2018, § 22 Rn. 16; Satzger, 2018, § 16 Rn. 21; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 848.

<sup>243</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 134, 135; Satzger, 2018, § 16 Rn. 21.

<sup>244</sup> Vgl. Esser, 2018, § 22 Rn. 16; Satzger, 2018, § 16 Rn. 21; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 849.

<sup>245</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 850.

<sup>246</sup> Art. II d VMK.

<sup>247</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 136; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 852.

<sup>248</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 136; Esser, 2018, § 22 Rn. 18; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 852.

<sup>249</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 136; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 852.

<sup>250</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 136; Esser, 2018, § 22 Rn. 18; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 852.

<sup>251</sup> Vgl. Satzger, 2018, § 16 Rn. 22.

### 3.2.2.3. Kontext-Element

In Art. 6 der *Elements of Crimes* des ICC wird erstmals ein Chapeau-Element für das Verbrechen des Völkermordes eingeführt. Es verlangt hinsichtlich der Tathandlungen: „*The conduct took place in the context of a manifest pattern of similar conduct directed against that group or was conduct that could itself effect such destruction.*”<sup>252</sup> Relevant wurde der Artikel bisher nur in der Entscheidung der ICC-Vorverfahrenskammer im Fall *Al-Bashir*. Der mehrheitlichen Ansicht der Vorverfahrenskammer nach setzt diese Regelung eine realistische Bedrohung – anstelle einer hypothetischen – einer geschützten Gruppe voraus bevor der Völkermordartikel greift und ist in Übereinstimmung mit der Norm.<sup>253</sup> Die Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Tribunale verlangt ein solches Element nicht,<sup>254</sup> vielmehr sehen sie für die Erfüllung des Völkermordtatbestandes in der Theorie die Tat eines einzelnen Täters bzw. Täterin als ausreichend an.<sup>255</sup> Tatsächlich hat das ICTY das Kontext-Element als unvereinbar mit der Völkermordnorm zurückgewiesen.<sup>256</sup> Weiteres Fallrecht bleibt abzuwarten.

### 3.2.3. Subjektiver Tatbestand (*mens rea*)

Die *mens rea* des Völkermordes besteht in der besonderen Absicht, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Daneben formuliert das Rom-Statut des ICC eine für alle Verbrechen des Statuts geltende Regelung zum Vorsatz, die den Statuten von ICTY und ICTR fehlt. Das Vorsatz-Erfordernis im Kontext des Völkermordes wird im ersten Abschnitt kurz umrissen. Der zweite Abschnitt widmet sich der besonderen Zerstörungsabsicht.

#### 3.2.3.1. Das Vorsatz-Erfordernis des ICC

Das Vorsatz-Erfordernis des ICC ist in Art. 30 IStGHSt niedergelegt:<sup>257</sup>

1. *Unless otherwise provided, a person shall be criminally responsible and liable for punishment for a crime within the jurisdiction of the Court only if the material elements are committed with intent and knowledge.*
2. *For the purposes of this article, a person has intent where:*
  - (a) *In relation to conduct, that person means to engage in the conduct;*
  - (b) *In relation to a consequence, that person means to cause that consequence or is aware that it will occur in the ordinary course of events.*
3. *For the purposes of this article, "knowledge" means awareness that a circumstance exists or a consequence will occur in the ordinary course of events. "Know" and "knowingly" shall be construed accordingly.*<sup>258</sup>

<sup>252</sup> EOC, Art. 6 a Abs. 4, Art. 6 b Abs. 4, Art. 6 c Abs. 5, Art. 6 d Abs. 5, Art. 6 e Abs. 7.

<sup>253</sup> Vgl. Schabas, 2016, Art. 6, Rn. 12.

<sup>254</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 134.

<sup>255</sup> Vgl. Schabas, 2016, Art. 6, Rn. 9f.

<sup>256</sup> Vgl. ebd., Rn. 13.

<sup>257</sup> Hierzu ausführlich: Berster, 2014, Art. II, Rn. 97; Satzger, 2018, § 16 Rn. 21-27.

<sup>258</sup> Art. 30 IStGHSt.

Es verlangt Wollen (*intent*) sowohl hinsichtlich der Tathandlung als auch hinsichtlich der Folgen der Handlung<sup>259</sup>, zugleich Wissen (*knowledge*) über die Folgen der Handlung und Wissen über die Umstände der Tat. Sowohl das Wollen als auch das Wissen hinsichtlich der Folgen können in dem Bewusstsein (*awareness*) bestehen, dass die Folgen „im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten werden“<sup>260</sup>. Der Einbezug eines Eventualvorsatzes (*dolus eventualis*) oder des aus dem *Common Law* stammenden Konzeptes des *recklessness* wird in der Regel abgelehnt.<sup>261</sup> Auch das Wissen um eine bloße Möglichkeit, dass eine Folge eintreten wird, ist nicht ausreichend; verlangt wird das Bewusstsein einer hohen Wahrscheinlichkeit.<sup>262</sup>

Bezogen auf eine Vergewaltigung verlangt Art. 30 IStGHSt also Wollen hinsichtlich der invasiven Handlung<sup>263</sup> (Penetration), Wollen und Wissen hinsichtlich ihrer Folge (Vergewaltigung) und Wissen um den Zwang oder die Einwilligungsunfähigkeit des Opfers.<sup>264</sup> In Verbindung mit dem Völkermordartikel erfordert Art. 30 II b zusätzlich Wollen und Wissen hinsichtlich der Folge, dass dem Opfer durch die Vergewaltigung z. B. schwerer seelischer oder körperlicher Schaden gem. Art. 6 b IStGHSt zugefügt wird<sup>265</sup> und Wissen über das Vorliegen des erforderlichen Kontextes gem. Art. 6 a Abs. 4 der Elements of Crimes: „*context of a manifest pattern of similar conduct directed against [the protected] group*“<sup>266, 267</sup>. Der/die Täter\*in muss sich der Gesamttat bewusst sein, er\*sie muss wissen, dass das Opfer einer geschützten Gruppe zugehörig ist<sup>268</sup> und er\*sie muss wissen („wollen“?<sup>269</sup>), dass sich die Tat in den größeren Vernichtungszusammenhang einfügt.<sup>270</sup> Unabhängig von Art. 30 IStGHSt ist zusätzlich die besondere Zerstörungsabsicht des\*der Täter\*in nachzuweisen.

In den Statuten von ICTY und ICTR fehlt eine Formulierung, die Art. 30 IStGHSt entspricht. Für das Verbrechen der Vergewaltigung haben die Tribunale diese Lücke zuweilen im Rahmen der Rechtsprechung gefüllt.<sup>271</sup> Für das Verbrechen des Genozids dürfte sie in der Regel obsolet sein, da die besondere

<sup>259</sup> Entsprechend einer *dolus directus* 1. Grades.

<sup>260</sup> Art. 30 II b IStGHSt.

<sup>261</sup> Vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 97f; Satzger, 2018, § 16 Rn. 25; Schabas, William A.: An Introduction to the International Criminal Court, 6. Aufl., Cambridge, New York: Cambridge University Press, 2020, S. 238.

<sup>262</sup> Dies entspricht im Hinblick auf die Folgen der Tat einer Kombination aus *dolus directus* 1. Grades und 2. Grades und kreiert damit eine gewisse Uneindeutigkeit, vgl. Berster, 2014, Art. II, Rn. 98; Satzger, 2018, § 16 Rn. 25.

<sup>263</sup> Tathandlung der Vergewaltigung gem. EOC, Art. 7 (1) (g)-1 Abs. 1.

<sup>264</sup> Zwangselement der Vergewaltigung gem. EOC, Art. 7 (1) (g)-1 Abs. 2.

<sup>265</sup> Vgl. Safferling, 2011, § 6, Rn. 30f. Oder alternativ, dass das Opfer durch die Tat zerstörerischen Lebensbedingungen gem. Art. 6 c IStGHSt ausgesetzt wird oder dass dessen Geburtsfähigkeit geschädigt wird gem. Art. 6 c IStGHSt.

<sup>266</sup> EOC, Art. 6 a Abs. 4.

<sup>267</sup> Siehe auch Ambos, 2018, § 7 Rn. 141.

<sup>268</sup> Vgl. Safferling, 2011, § 6 Rn. 30.

<sup>269</sup> Ambos, 2018, § 7 Rn. 141, spricht hier von „wollen“. Dies ist dem Wortlaut der Norm des Rom-Statut zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen so tatsächlich nicht zu entnehmen. Gemäß Art. 30 III IStGHSt genügt das reine Wissen um die Umstände. Der Aspekt des „Wollens“, dass sich die eigene Tat in die Gesamttat der Zerstörung eines Volkes einreicht, tritt erst in Bezug auf die spezielle Zerstörungsabsicht – „intent to destroy“ gem. Art. 6 IStGHSt – hinzu.

<sup>270</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 141.

<sup>271</sup> ICTY, *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Trial Chamber, Judgement, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, 22.02.2001, para. 460: „*The intention to effect this sexual penetration, and the knowledge that it occurs without the consent of the victim.*“

Zerstörungsabsicht eine Absicht gem. Art. 30 IStGHSt nicht nur impliziert, sondern in ihren Anforderungen noch übertrifft.<sup>272</sup>

### 3.2.3.2. Das besondere Absichtserfordernis: Zerstörungsabsicht

Die besondere Zerstörungsabsicht der Völkermordnorm, namentlich die Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ist das zentrale Merkmal des Völkermord-Delikts.<sup>273</sup> Die Zerstörungsabsicht ist als *dolus directus* 1. Grades zu verstehen,<sup>274</sup> das bedeutet als „zielgerichtetes Wollen“<sup>275</sup>. Der IGH definiert sie als „*extreme form of wilful and deliberate acts designed to destroy a group or part of a group*“<sup>276</sup>. Es gibt Ansätze, diesen subjektiv orientierten Ansatz (auch *purpose-based approach* genannt) zugunsten eines objektiv orientierten Ansatzes (*knowledge-base approach*) aufzuweichen, der auf das bloße Wissen des\*der Täter\*in abstellt; dabei wäre das Absichtserfordernis erfüllt, wenn der\*die Täter\*in von einer gegenwärtigen Völkermord-Kampagne weiß und in diesem Wissen seine\*ihre Tathandlungen durchführt oder alternativ von einem (realistischen) Plan zur Zerstörung einer geschützten Gruppe weiß und diesen für sich in der Ausübung seiner\*ihrer Taten übernimmt.<sup>277</sup> Die internationale Rechtsprechung übernimmt diesen Ansatz jedoch nicht.<sup>278</sup> Für sie ist das bloße Wissen um die Teilnahme an einer genozidalen Handlung nicht mit einer Zerstörungsabsicht gleichzusetzen.<sup>279</sup> Ambos schlägt vor, die Anforderung an die Absicht von der Hierarchieebene der jeweiligen Täter\*innen und der Art ihrer Beteiligung abhängig zu machen. Für verantwortliche Anführer, Anstifter und Befehlshaber der höheren Hierarchieebenen sollte demnach stets eine Zerstörungsabsicht im Sinne einer *dolus directus* 1. Grades erforderlich sein, während für diejenigen durchführenden Täter\*innen und Gehilfen, welche die eigentlichen Tathandlungen umsetzen, das Wissen um die Zerstörungsabsicht der Haupttäter im Kontext der Gesamttaten ausreichend sein sollte. Bei der Vorgesetztenverantwortlichkeit durch Unterlassen wäre lediglich die *mens rea* als bedingtes Wissen um die von Untergebenen begangenen Taten („*knew or had reason to know*“) erforderlich. Lediglich für Vorgesetzte, die aufgrund eines Befehls zur Verantwortung gezogen werden, gilt wiederum die Absicht als zielgerichtetes Wollen.<sup>280</sup>

<sup>272</sup> Vgl. Schabas, 2020, S. 237f.

<sup>273</sup> Vgl. Esser, 2018, § 22 Rn. 20.

<sup>274</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 146.

<sup>275</sup> Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 875.

<sup>276</sup> Zitiert nach Ambos, 2018, § 7 Rn. 147.

<sup>277</sup> Vgl. Safferling, 2011, § 6, Rn. 36.

<sup>278</sup> Vgl. ebd., Rn. 37.

<sup>279</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 875.

<sup>280</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 146, 150.

Die Absicht ist nicht mit einem persönlichen Motiv des\*der Täter\*in zu verwechseln. Ein (möglicherweise abweichendes) persönliches Motiv kann neben der Zerstörungsabsicht existieren, ohne diese auszuschließen.<sup>281</sup>

Der Zerstörungsbegriff im Sinne der Völkermord-Absicht wird überwiegend im Sinne einer physisch-biologischen Zerstörung ausgelegt; das gilt auch für die Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Tribunale.<sup>282</sup> Unstrittig ist dies jedoch nicht.<sup>283</sup> Insbesondere die deutsche Rechtsprechung sieht durch die Norm nicht allein die physische Existenz der Gruppe geschützt, sondern auch ihre Existenz als soziale Einheit.<sup>284</sup>

Die Formulierung „*a [...] group, as such*“ impliziert, dass die Gruppe das finale Ziel und Objekt des Angriffes ist. Das Individuum wird nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gruppe angegriffen.<sup>285</sup> In den Ausführungen der ILC heißt es hierzu: „*the intention must be to destroy the group ‘as such’, meaning as a separate and distinct entity, and not merely some individuals because of their membership in a particular group*“<sup>286</sup>. Damit zusammen hängt auch die Unterscheidung zwischen Verfolgung oder Diskriminierung und Völkermord. Die Trial Chamber im Fall *Jelisić* legt hierzu fest: „*Genocide therefore differs from the crime of persecution in which the perpetrator chooses his victims because they belong to a specific community but does not necessarily seek to destroy the community as such.*“<sup>287</sup>

Die Völkermordnorm legt eindeutig fest, dass die Zerstörungsabsicht sich nicht auf die globale Gesamtheit einer Gruppe richten muss, um die Anforderungen an die Norm zu erfüllen. Es genügt die Absicht, einen Teil einer geschützten Gruppe vernichten zu wollen. Dieser Teil kann quantitativ, qualitativ oder geographisch bestimmt sein.<sup>288</sup> Die quantitative Auslegung setzt dabei keine tatsächlich verwirklichte große Opferzahl voraus, sondern verlangt lediglich, dass sich die Zerstörungsabsicht des\*der Täter\*in auf einen zahlenmäßig großen Anteil der geschützten Gruppe bezieht.<sup>289</sup> Bei einer geographisch definierten Teilgruppe ist ausschlaggebend, dass sie selbst eine unterscheidbare Einheit innerhalb der geschützten Gruppe darstellt. Eine verstreute Summe von Individuen in einem weitläufigen geographischen Gebiet, die auf diskriminierende Weise aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit angegriffen wird, gehört nach diesem Verständnis nicht dazu.<sup>290</sup> Eine qualitativ bedeutsame Teilgruppe können z. B. die Führungsfiguren einer geschützten Gruppe bilden. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch immer der

<sup>281</sup> Vgl. ebd., Rn. 153.

<sup>282</sup> Vgl. ebd., Rn. 151f; Satzger, 2018, § 16 Rn. 15; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 881.

<sup>283</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 152; Satzger, 2018, § 16 Rn. 15; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 881.

<sup>284</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 152; Safferling, 2011, § 6, Rn. 38.

<sup>285</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 161; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 877f.

<sup>286</sup> United Nations: Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, Report of the International Law Commission on the Work of its forty-eighth session, 6 May – 26 July 1996, UN Doc. A/51/10, online verfügbar: [https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a\\_51\\_10.pdf](https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_51_10.pdf) (abgerufen am 03.02.2022), S. 45, para. 7.

<sup>287</sup> ICTY, *Prosecutor v. Jelisić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-10-T, 14.12.1999, para. 79.

<sup>288</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 154-160; Satzger, 2018, § 16 Rn. 16; Selbmann, Frank: Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2003, S. 183ff; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 879.

<sup>289</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 155.

<sup>290</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 156.

beabsichtigte Effekt auf die Gesamtgruppe, der auf deren Vernichtung ausgerichtet sein muss.<sup>291</sup> Unabhängig vom Kriterium, nach dem die Gruppe bestimmt wird, ist zusätzlich erforderlich, dass sie eine gewisse „Erheblichkeitsschwelle“<sup>292</sup> (*substantiality*<sup>293</sup>) überschreitet. Sie darf nicht beliebig klein sein. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Teilgruppe kann die relative Größe zur Gesamtgruppe oder die symbolische Bedeutung der Teilgruppe für die Gesamtgruppe herangezogen werden. Auch die tatsächliche mögliche Reichweite der Täter\*innen ist in die Betrachtung einzubeziehen.<sup>294</sup>

Die Beweisbarkeit der Völkermord-Absicht bildet in der Praxis eine besondere Herausforderung. Sofern keine Geständnisse oder anderweitig eindeutige Belege vorliegen, ist auf Indizienbeweise zurückzugreifen.<sup>295</sup> Dazu zählen u.a. der allgemeine (Gewalt-)Kontext der Tat und die Schwere der diskriminierenden Handlungen, die Existenz eines Planes oder einer Politik oder eine den Handlungen zugrunde liegende Doktrin<sup>296</sup>, Äußerungen und Reden des Beschuldigten, abfällige Sprache über Opfer, Kenntnis des Täters von der Gesamttat und die systematische Begehung weiterer Straftaten gegen diese Gruppe, darunter auch die Zerstörung kultureller Einrichtungen und Symbole oder von Wohnhäusern.<sup>297</sup>

### 3.3. Die individuelle kriminelle Verantwortlichkeit

Die Bestimmungen der Straftribunale über die individuelle kriminelle Verantwortlichkeit sind in Art. 7 JStGH-Statut bzw. Art. 6 RStGH-Statut festgelegt. Sie sind im Wesentlichen gleichlautend<sup>298</sup>:

1. *A person who planned, instigated, ordered, committed or otherwise aided and abetted in the planning, preparation or execution of a crime referred to in articles 2 to 5 of the present Statute, shall be individually responsible for the crime.*
2. *The official position of any accused person, whether as Head of State or Government or as a responsible Government official, shall not relieve such person of criminal responsibility nor mitigate punishment.*
3. *The fact that any of the acts referred to in articles 2 to 5 of the present Statute was committed by a subordinate does not relieve his superior of criminal responsibility if he knew or had reason to know that the subordinate was about to commit such acts or had done so and the superior failed to take the necessary and reasonable measures to prevent such acts or to punish the perpetrators thereof.*

<sup>291</sup> Vgl. ebd., Rn. 157.

<sup>292</sup> Ebd. Rn. 160.

<sup>293</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Krstić*, Trial Chamber, Judgement, IT-98-33-T, 02.08.2001, paras. 582ff.

<sup>294</sup> Vgl. Safferling, 2011, § 6 Rn. 39.

<sup>295</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 148.

<sup>296</sup> Die Existenz eines Planes oder einer Politik ist nicht zwingend erforderlich, vgl. Selbmann, 2003, S. 169. In der Praxis ist der Beweis einer Zerstörungsabsicht jedoch stets am Fehlen eines solchen Planes gescheitert, vgl. Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 886.

<sup>297</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 148; Satzger, 2018, § 16 Rn. 17; Selbmann, 2003, S. 185ff; Werle/Jeßberger, 2016, Rn. 886.

<sup>298</sup> In der Version des ICTR sind lediglich die in Abs. 1 und 3 referenzierten Artikel verschieden, in Abs. 3 sind zudem die weiblichen Pronomen („his or her superior“, „if he or she knew“) hinzugefügt.

4. *The fact that an accused person acted pursuant to an order of a Government or of a superior shall not relieve him of criminal responsibility, but may be considered in mitigation of punishment if the International Tribunal determines that justice so requires.*<sup>299</sup>

Abs. 1 benennt die verschiedenen Formen der direkten kriminellen Beteiligung. Abs 3. legt die Verantwortlichkeit für Vorgesetzte fest.

Sowohl das Planen (*planning*) als auch die Beihilfe zur Planung einer Straftat (*aiding and abetting in the planning*) begründen eine kriminelle Verantwortlichkeit. Planen meint, dass „one or several persons contemplate designing the commission of a crime at both the preparatory and executory phases“<sup>300</sup>, im Sinne von Ausdenken, Vereinbaren, Vorbereiten und Veranlassen der Begehung einer Straftat.<sup>301</sup> Das subjektive Element besteht in der Absicht, das Verbrechen durchzuführen.<sup>302</sup>

Die Anstachelung oder Anstiftung (*instigating*) setzt voraus, dass eine Person eine andere zur Ausübung einer Straftat veranlasst. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Beitrag der anstiftenden Person allein ursächlich für die Tat ist. Es muss jedoch ein Kausalzusammenhang zwischen der Anstiftung und der Tat im Sinne einer Förderung der Tat nachgewiesen werden.<sup>303</sup> Das Anstiften kann explizit (z. B. durch Äußerungen), aber auch implizit (z. B. durch konsequente Straffreiheit für bestimmte Verbrechen) ausgeübt werden.<sup>304</sup> Die *mens rea* verlangt Absicht oder direkten Vorsatz hinsichtlich des Verbrechens.<sup>305</sup>

Das Anordnen oder der Befehl (*ordering*) einer Straftat ist eng verwandt mit der Anstiftung. Auch der Befehl kann implizit oder explizit ausgesprochen werden.<sup>306</sup> Die Strafbarkeit setzt ebenfalls eine Kausalbeziehung zwischen Befehl und Tat im Sinne einer Förderung der Tat voraus.<sup>307</sup> Das Anordnen verlangt aber, dass der Befehl von einer Person in einer Autoritätsposition ausgeht, die diese Position nutzt, um eine andere Person zur Ausübung der Straftat zu bewegen. Ein formales Vorgesetzten-Verhältnis ist dabei nicht erforderlich.<sup>308</sup> Das subjektive Element ist abhängig davon, wie spezifisch oder generisch der gegebene Befehl war und kann zwischen Absicht und Eventualvorsatz schwanken.<sup>309</sup>

---

<sup>299</sup> Art. 7 JStGH-Statut.

<sup>300</sup> ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, para. 480; ICTY, *Prosecutor v. Blaškić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-14-T, 03.03.2000, para. 279; ICTY, *Prosecutor v. Kordić & Čerkez*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-14/2-T, 26.02.2001, para. 386; vgl. Schabas, 2006, S. 298.

<sup>301</sup> Vgl. Cassese, 2003, S. 192.

<sup>302</sup> Vgl. ebd., S. 192.

<sup>303</sup> Vgl. Goy, Barbara/Michelle Jarvis/Giulia Pinzauti: Contextualizing Sexual Violence and Linking it to Senior Officials: Modes of Liability, in: Brammertz/Jarvis (Hrsg.), 2016, S. 235f; Schabas, 2006, S. 299f.

<sup>304</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 235.

<sup>305</sup> Vgl. Cassese, 2003, S. 190.

<sup>306</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 302.

<sup>307</sup> Vgl. ebd., S. 302.

<sup>308</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 233.

<sup>309</sup> Vgl. Cassese, 2003, S. 194.



Alle drei Modi greifen in der Regel<sup>310</sup> erst dann, wenn das jeweilige Verbrechen tatsächlich ausgeführt wurde.<sup>311</sup> Dabei besteht auch eine Verantwortlichkeit für solche Verbrechen, die nicht selbst Gegenstand der Planung, Anstiftung oder Anordnung waren, aber im Zuge der Umsetzung des eigentlichen Verbrechens verübt worden sind. Dies ist im Kontext der Strafverfolgung sexueller Gewalt besonders relevant, da die sexuellen Gewaltverbrechen häufig im Zusammenhang mit anderen Verbrechen verübt werden.<sup>312</sup> Die *mens rea* verlangt hierfür das Bewusstsein einer hohen Wahrscheinlichkeit (*substantial likelihood*), dass diese Verbrechen in der Ausübung des eigentlichen Verbrechens auftreten werden.<sup>313</sup>

Die Beihilfe kann physischer (entspricht etwa *aiding*) oder psychischer (entspricht etwa *abetting*) Natur sein, im Sinne einer Ermutigung oder moralischen Unterstützung, womit insbesondere das *abetting* Schnittmengen mit der Anstiftung aufweist.<sup>314</sup> Die Form der Beihilfe ist nicht festgelegt und kann explizit, implizit oder durch Unterlassen erbracht werden.<sup>315</sup> Dabei muss sie einen erheblichen Einfluss (*substantial effect*)<sup>316</sup> auf die Ausübung der Verbrechen haben, sodass ein kausaler Zusammenhang zwischen Beihilfe und Tat besteht.<sup>317</sup> Während sich die durchführenden Täter\*innen einer praktischen Beihilfe nicht bewusst sein müssen, damit diese eine Strafbarkeit des\*der Gehilf\*in begründet, ist dies bei der mentalen Beihilfe vorausgesetzt.<sup>318</sup> Auch bei *aiding and abetting* ist der\*die Beschuldigte nicht allein für diejenigen Taten verantwortlich, auf welche die Beihilfe abzielte, sondern auch für solche, die im Zusammenhang mit den primären Taten verübt wurden. Dabei muss kein Wissen darüber bestehen, welches konkrete Verbrechen gefördert wird. Ein zielgerichtetes Wollen der Unterstützung ist nicht erforderlich<sup>319</sup> und auch die Absicht des\*der durchführenden Täter\*in muss nicht geteilt werden.<sup>320</sup> Ausreichend ist, dass der\*die Beschuldigte wusste, dass sein\*ihr Handeln oder Unterlassen die Ausübung von (einem oder mehreren) Verbrechen bestimmter Art (z. B. sexuelle Verbrechen) unterstützte und dass eines oder mehrere dieser Verbrechen tatsächlich durchgeführt wurden.<sup>321</sup>

Eine besondere Form der Tatbeteiligung bildet die Teilnahme an einem *Joint Criminal Enterprise (JCE)*.<sup>322</sup> Es handelt sich um eine Beteiligungsform, die nicht explizit in den Statuten der Tribunale aufgeführt ist, sondern aus der Rechtsprechung heraus, auf Basis des Gewohnheitsrechts, entwickelt

---

<sup>310</sup> Gegenteiliger Meinung ist Cassese hinsichtlich *planning* und *ordering*, vgl. Cassese, 2003, S. 190ff.

<sup>311</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 299, 302, 304; zu *instigating* vgl. Cassese, 2003, S. 189.

<sup>312</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 220ff.

<sup>313</sup> Vgl. ebd., S. 232ff, 260.

<sup>314</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 302.

<sup>315</sup> Vgl. Cassese, 2003, S. 188f.

<sup>316</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 237; Schabas, 2006, S. 303.

<sup>317</sup> Vgl. Cassese, 2003, S. 188; Goy et al., 2016, S. 237f.

<sup>318</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 238.

<sup>319</sup> Vgl. ebd., S. 239.

<sup>320</sup> Vgl. ebd., S. 236.

<sup>321</sup> Vgl. ebd., S. 239f.

<sup>322</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 309.

wurde.<sup>323</sup> Die Berufungskammer des ICTY hat festgelegt, dass das *JCE* primär als Variante der Ausführung (*commission*) eines Verbrechens und weniger als Form der Teilnahme (*complicity*) bzw. des *aiding and abetting* auszulegen sei.<sup>324</sup> Der *actus reus* des *JCE* verlangt, dass eine Mehrzahl von Personen einen gemeinsamen Plan oder Zweck verfolgt, der entweder selbst ein Verbrechen nach der Jurisdiktion der Tribunale darstellt oder die Ausübung eines solchen beinhaltet.<sup>325</sup> Die Personen müssen einen Beitrag zur Planung oder Umsetzung des gemeinsamen Zweckes, den sie kennen, leisten; der Beitrag muss dabei nicht zwingend die Form eines Verbrechens annehmen.<sup>326</sup> Die Personen müssen nicht in Form einer Organisation (z. B. Militär, Verwaltung) miteinander verbunden sein und die Vereinbarung über den geteilten Zweck oder Plan muss nicht ausdrücklich formuliert sein. Sie kann auch aus den Umständen abgeleitet werden.<sup>327</sup>

Es werden drei Kategorien der kriminellen Verantwortlichkeit durch die Beteiligung an einem *JCE* unterschieden, die sich durch unterschiedliche Anforderungen an die *mens rea* auszeichnen.<sup>328</sup> Die erste Kategorie – die Grundform – verlangt, dass alle Beteiligten dieselbe kriminelle Absicht (*intent*) zur Begehung eines Verbrechens teilen.<sup>329</sup> Die zweite – systemische – Kategorie ist als Variante der ersten zu verstehen, und wird auf Personen angewandt, die am Betrieb von Strukturen bzw. Systemen mit einem kriminellen Zweck (beispielsweise Konzentrationslager) beteiligt waren. Sie verlangt Wissen des\*der Beschuldigten hinsichtlich des kriminellen Systems und die Absicht, das System zu fördern.<sup>330</sup> Die dritte Kategorie – auch als erweiterte Form (*extended form*) bezeichnet – zieht die Mitwirkenden eines *JCE* auch für diejenigen Verbrechen zur Verantwortung, die zwar nicht Teil des gemeinsamen Plans oder Zwecks waren, aber eine natürliche und vorhersehbare (*natural and foreseeable*) Folge in der Ausübung des *JCE* darstellten.<sup>331</sup> Die *mens rea* verlangt in diesem Fall: dass der\*die Beschuldigte die Absicht hatte, an dem *JCE* mitzuwirken und es zu fördern; dass die weiteren Verbrechen eine *vorhersehbare* Folge in der Umsetzung oder Förderung des *JCE* waren; und dass der\*die Beschuldigte willentlich das Risiko eingegangen ist („*willingly took the risk*“<sup>332</sup>).

<sup>323</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Trial Chamber, Judgement, IT-94-1-T, 07.05.1997, paras. 666-692; ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Appeals Chamber, Judgement, IT-94-1-A, 15.07.1999, paras. 185-229; vgl. Schabas, 2006, S. 309, Fn. 92. Das ICTR war in der Anwendung des *JCE*-Konzepts zögerlicher als das ICTY, vgl. Schabas, 2006, S. 311.

<sup>324</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Vasiljević*, Appeals Chamber, Judgement, IT-98-32-A, 25.02.2004, para. 95 und Fn. 169; vgl. Aksenova, Marina: Complicity in Rape in the Jurisprudence of the ad hoc Tribunals and the Special Court for Sierra Leone, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012, S. 197. Diese Auslegung ist umstritten, vgl. Schabas, 2006, S. 314.

<sup>325</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Appeals Chamber, Judgement, IT-94-1-A, 15.07.1999, para. 227 i-ii.

<sup>326</sup> Vgl. ebd., para. 227 iii; vgl. Schabas, 2006, S. 311ff.

<sup>327</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Appeals Chamber, Judgement, IT-94-1-A, 15.07.1999, para. 227 ii; vgl. Schabas, 2006, S. 312f.

<sup>328</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 310f.

<sup>329</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Appeals Chamber, Judgement, IT-94-1-A, 15.07.1999, paras. 196, 228.

<sup>330</sup> Vgl. ebd., paras. 202, 228.

<sup>331</sup> Vgl. ebd., para. 204.

<sup>332</sup> Ebd., para. 228.

Art. 7 III JStGH-Statut bzw. Art. 6 III RStGH-Statut begründen die individuelle kriminelle Verantwortlichkeit von Vorgesetzten für die Taten ihrer Untergebenen. Die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit sind: ein *de jure* oder *de facto* Vorgesetztenverhältnis zwischen beschuldigter Person und Täter\*in; Kenntnis des\*der Vorgesetzten („*knew or had reason to know*“<sup>333</sup>) über die Taten; und das Versäumnis des\*der Vorgesetzten, die relevanten Taten zu verhindern oder den\*die primäre\*n Täter\*in zu bestrafen.<sup>334</sup> Die Vorgesetztenverantwortlichkeit gilt für Angehörige des Militärs ebenso wie für Zivilpersonen (z. B. in Wirtschaftsunternehmen).<sup>335</sup>

Das Vorgesetztenverhältnis kann *de jure* oder *de facto* begründet sein. Die Akzeptanz einer *de facto*-Befehlsgewalt soll dabei solchen (insbesondere nicht-internationalen) Konfliktsituationen gerecht werden, in welchen bisher existierende Strukturen keine Gültigkeit mehr haben oder Gruppierungen an dem Konflikt teilnehmen, deren Struktur und Befehlsketten nicht (hinreichend) formalisiert sind.<sup>336</sup> Tatsächlich muss das jeweilige Verhältnis nicht fixiert sein, eine unausgesprochene Übereinkunft ist ausreichend. Die Kontrolle des\*der Vorgesetzten muss allerdings in jedem Fall *effektiv* sein; das bedeutet, die beschuldigte Person muss die materielle Möglichkeit und Fähigkeit haben, strafbare Handlungen seiner bzw. ihrer Untergebenen unterbinden und/oder bestrafen zu können. Eine „einflussreiche“ Person zu sein, ist kein hinreichender Faktor.<sup>337</sup>

Das Element des Wissens verlangt, dass der\*die Beschuldigte entweder von den Taten seiner\*ihrer Untergebenen wusste oder Grund hatte, davon zu wissen („*knew or had reason to know*“<sup>338</sup>). Wo ein Beleg für das sichere Wissen des\*der Beschuldigten fehlt, soll eruiert werden, ob die beschuldigte Person Informationen besessen hat, die auf das Risiko der Begehung der Verbrechen hingewiesen und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen aufgezeigt haben.<sup>339</sup> Dafür können in Betracht gezogen werden:

- Ort, Zeit(raum), Art und Ausmaß der begangenen Verbrechen,
- Geschwindigkeit der Durchführung,
- Identität und Anzahl der involvierten Personen und Täter\*innen,
- der Aufenthaltsort der beschuldigten Person zum Zeitpunkt der Verbrechen.<sup>340</sup>

In Fällen, in denen das sichere Wissen des\*der Beschuldigten belegt werden kann, empfiehlt sich zu prüfen, ob eine Strafverfolgung in direkter Tatbeteiligung gemäß Abs. 1 nicht zu bevorzugen ist.<sup>341</sup> Die

---

<sup>333</sup> Art. 7 III JStGH-Statut und Art. 6 III RStGH-Statut.

<sup>334</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 315.

<sup>335</sup> Vgl. ebd., S. 322.

<sup>336</sup> Vgl. ebd., S. 321f.

<sup>337</sup> Vgl. Cassese, 2003, S. 208f; Schabas, 2006, S. 321f.

<sup>338</sup> Art. 7 III JStGH-Statut und Art. 6 III RStGH-Statut.

<sup>339</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 244f, Fn. 176.

<sup>340</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 319.

<sup>341</sup> Vgl. ebd., S. 318.

übergeordnete Stellung des\*der Beschuldigten ist dann als verschärfender Umstand bei der Festlegung des Strafmaßes miteinzubeziehen.<sup>342</sup>

Im Zusammenhang mit dem Verbrechen des Völkermordes erwies sich die Frage nach der *mens rea* der Vorgesetztenverantwortlichkeit als problematisch.<sup>343</sup> Während einige Strafkammern auch für die Vorgesetztenverantwortlichkeit im Falle eines Völkermordes die *dolus specialis* beim Beschuldigten verlangten, hat die Strafkammer im Fall *Brđanin* entschieden, dass das subjektive Element der Vorgesetztenverantwortlichkeit für den Völkermord das Gleiche sei wie für jedes andere Verbrechen unter dem Statut. Es sei demnach dann erfüllt, wenn der\*die Vorgesetzte von der Begehung des Völkermordes durch den\*die Untergebene gewusst hat oder Grund hatte davon zu wissen und der\*die Untergebene zugleich die spezifische Zerstörungsabsicht besaß.<sup>344</sup>

Das letzte Element – das Versäumnis zu verhindern oder zu bestrafen – ist dann erfüllt, wenn der\*die Beschuldigte die ihm\*ihr möglichen Handlungen nicht unternommen hat. Das heißt auch, dass eine nachträgliche Bestrafung der durchführenden Täter\*innen nicht vor der kriminellen Verantwortlichkeit schützt, wenn es möglich gewesen wäre, die Taten bereits im Vorhinein zu unterbinden. Ausschlaggebend für die Erfüllung des Merkmals sind stets die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Person.<sup>345</sup>

Neben den allgemeinen Bestimmungen in Art. 6 ICTR und Art. 7 ICTY formuliert auch Art. III der Völkermordnorm Beteiligungsformen des Genozids:

3. *The following acts shall be punishable:*
- (a) *Genocide;*
  - (b) *Conspiracy to commit genocide;*
  - (c) *Direct and public incitement to commit genocide;*
  - (d) *Attempt to commit genocide;*
  - (e) *Complicity in genocide.*<sup>346</sup>

Diese Doppelung der Bestimmungen resultiert aus der unveränderten Übernahme der Definition aus der Völkermordkonvention.<sup>347</sup> Auslegungsprobleme haben sich daraus bisher nicht ergeben.<sup>348</sup> Der Artikel zeigt jedoch auf, dass zwischen Völkermord und anderen Verbrechen Unterschiede hinsichtlich der Frage bestehen, welche Beteiligungsformen eine Strafbarkeit nach sich ziehen. Während *planning, instigating, ordering, aiding* und *abetting* für andere Verbrechen als den Völkermord in der Regel<sup>349</sup> nur dann strafbar sind, wenn das entsprechende Verbrechen auch verübt wurde, sind im Fall von

<sup>342</sup> Vgl. ebd., S. 322.

<sup>343</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 63ff.

<sup>344</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Brđanin*, Trial Chamber, Judgement, IT-99-36-T, 01.09.2004, paras. 711-721; vgl. Schabas, 2006, S. 321.

<sup>345</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 322f.

<sup>346</sup> Art. 4 III JStGH-Statut und Art. 2 III RStGH-Statut.

<sup>347</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 290f.

<sup>348</sup> Vgl. ebd., S. 298.

<sup>349</sup> Gegenteilige Meinung hinsichtlich *planning* und *ordering*: vgl. Cassese, 2003, S. 190ff.

Genozid die Begehungsformen b) bis e) auch dann strafbar, wenn es zu keinen Völkermordhandlungen gekommen ist.<sup>350</sup>

Die Regelungen zur individuellen kriminellen Verantwortlichkeit des ICC sind in Art. 25 IStGHSt niedergelegt. Sie weichen formal und sachlich in einigen Punkten von den Statuten der *Ad-hoc*-Tribunale ab, von denen hier nur einige erwähnt werden sollen. Das *planning* findet sich in Art. 25 IStGHSt nicht wieder.<sup>351</sup> An die Stelle von *instigating*, *ordering* und *aiding and abetting* tritt die Formulierung „*Orders, solicits or induces*“<sup>352</sup>. Der Versuch eines Verbrechens wird ausdrücklich mit einer Strafbarkeit belegt – nicht nur für Völkermord, sondern für alle Verbrechen unter dem Statut.<sup>353</sup> Die in der Völkermordkonvention unter Art. III festgelegten Begehungsformen des Völkermordes sind nicht in das Rom-Statut übernommen worden, gehen aber zum Großteil in den allgemeinen Regelungen von Art. 25 III a-d auf. Art. 25 III e IStGHSt enthält zusätzlich eine explizite Regelung zur Strafbarkeit der öffentlichen und direkten Aufstachelung zum Völkermord.<sup>354</sup> Allein das Verbrechen der Verschwörung zur Begehung von Völkermord hat nicht ins Rom-Statut Eingang gefunden.<sup>355</sup> Umstritten ist, inwieweit Art. 25 des Rom-Statuts die *JCE*-Strafbarkeit in derselben Form umfasst, wie sie von der Rechtsprechung der Tribunale geprägt wurde. Während einige Stimmen die *JCE*-Strafbarkeit gesamt als völkergewohnheitsrechtlich gefestigt sehen,<sup>356</sup> halten andere insbesondere die erweiterte Form nicht für erfasst.<sup>357</sup> Eine Klärung der Frage bleibt abzuwarten.

Obwohl zu Beginn der Arbeit der *Ad-hoc*-Tribunale große Hoffnungen in die Regelung der Vorgesetztenverantwortlichkeit gesetzt wurden, erwies sie sich in der Praxis als schwieriger zu erfüllen als erwartet. Stattdessen war es die Anerkennung des *Joint Criminal Enterprise*, die der Anklagebehörde die größten Erfolge bescherte.<sup>358</sup> Die Analyse wird zeigen, welche Anklagestrategie sich in den ausgewählten Fällen als wirksam erweisen.

<sup>350</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 299f, 302, 304.

<sup>351</sup> Vgl. auch Aksenova, 2012, S. 195.

<sup>352</sup> Art. 25 III b IStGHSt.

<sup>353</sup> Art. 25 III b IStGHSt: „*Orders, solicits or induces the commission of such a crime which in fact occurs or is attempted*“; Art. 25 III f IStGHSt: „*Attempts to commit such a crime by taking action that commences its execution by means of a substantial step, but the crime does not occur because of circumstances independent of the person's intentions. However, a person who abandons the effort to commit the crime or otherwise prevents the completion of the crime shall not be liable for punishment under this Statute for the attempt to commit that crime if that person completely and voluntarily gave up the criminal purpose.*“; vgl. hierzu auch Cassese, 2003, S. 195f.

<sup>354</sup> Art. 25 III e IStGHSt: „*In respect of the crime of genocide, directly and publicly incites others to commit genocide*“.

<sup>355</sup> Vgl. Ambos, 2018, § 7 Rn. 122.

<sup>356</sup> Aksenova, 2012, S. 195, ist der Meinung, dass die *JCE*-Strafbarkeit in Art. 25 III a IStGHSt „*Commits such a crime [...] jointly with another*“ inkludiert ist.

<sup>357</sup> Goy et al., 2016, S. 259, sehen die *JCE*-Strafbarkeit in ihrer erweiterten Form nicht erfasst. Brouwer, 2005, S. 72, sieht die *JCE*-Strafbarkeit in Art. 25 III d IStGHSt erfasst, jedoch ohne die erweiterte Form.

<sup>358</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 220f; Schabas, 2006, S. 315f, 324.

### 3.4. Strafausschließungsgründe (*Defences*)

Bei Strafausschließungsgründen (engl. *defences*) handelt es sich um Möglichkeiten der Verteidigung, die dann zum Tragen kommen, wenn die Sachverhalte, die einer Anklage zugrunde liegen, als bewiesen und die relevanten Verbrechenstatbestände als erfüllt angesehen werden.<sup>359</sup> Es geht dabei also nicht mehr um die Frage, ob etwas so geschehen ist, wie von der Anklage unterstellt oder ob damit bestimmte Straftatbestände erfüllt werden, sondern lediglich darum, ob die angeklagte Person dafür zu bestrafen ist. In den verschiedenen nationalen Strafrechtssystemen wird üblicherweise zwischen Entschuldigungsgründen (*excuses*) und Rechtfertigungsgründen (*justifications*) unterschieden.<sup>360</sup> *Excuses* zweifeln die Schuldfähigkeit bzw. Verantwortung der angeklagten Person an, z. B. aufgrund eines Irrtums.<sup>361</sup> *Justifications* stellen die Unrechtmäßigkeit der begangenen Tat in Frage, z. B. im Fall von Selbstverteidigung.<sup>362</sup>

Die Statuten von ICTY und ICTR enthalten nur wenige explizite Regelungen zu Strafausschließungsgründen.<sup>363</sup> Die Regelungen zur *Individual Criminal Responsibility* (Art. 7 JStGH-Statut bzw. Art. 6 RStGH-Statut) nehmen insofern Bezug darauf, als dass sie eine *defence* auf Basis von Vorgesetztenbefehlen oder aufgrund der Bekleidung eines Amtes ausschließen. Art. 2 d und Art. 3 b des ICTY-Statuts benennen „*military necessity*“ als mögliche Rechtfertigungsgründe für die Zerstörung oder Aneignung von Eigentum sowie die Zerstörung und Verwüstung von Städten und Dörfern. Die *Rules of Procedure and Evidence* erwähnen zudem zwei Beispiele für „*special defences*“: „*diminished or lack of mental responsibility*“.<sup>364</sup> Die in Kapitel 3.1.3 erläuterten Regelungen zur Verteidigung auf Basis einer mutmaßlichen Einwilligung des Opfers in Fällen sexueller Gewalt können hier ebenfalls – mit Einschränkungen<sup>365</sup> – genannt werden.

Trotz dieser unvollständigen Kodifizierung haben *defences*, als allgemeine Grundsätze des Strafrechts, auch für die *Ad-hoc*-Tribunale Gültigkeit.<sup>366</sup> Die Auslegung ist dabei Sache der Gerichte. Dabei hilft auch das Rom-Statut, welches in Art. 31 „*Grounds for excluding criminal responsibility*“ eine nicht

<sup>359</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 325.

<sup>360</sup> Vgl. Kessler Ferzan, Kimberly: Justification and Excuses, in: Deigh, John/David Dolinko (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Criminal Law*, Oxford, New York: Oxford University Press, 2011, S. 239ff.

<sup>361</sup> Z.B. StGB § 35.

<sup>362</sup> Z.B. StGB § 34.

<sup>363</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 325f.

<sup>364</sup> Rules of Evidence and Procedure, Rule 67 B I b (ICTY) bzw. Rule 67 A ii b (ICTR).

<sup>365</sup> Die Berufungskammer der *Ad-hoc*-Tribunale hat deutlich gemacht, dass die Einwilligung nach Regel 96 der Rules of Evidence and Procedure eben nicht als „*defence*“ im Sinne eines Strafausschließungsgrundes zu verstehen sei. Lediglich am ICC nimmt sie diese Funktion dadurch ein, dass die Nicht-Einwilligung eines Opfers nicht als Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung definiert ist.

<sup>366</sup> Vgl. Schabas, 2006, S. 325.

abschließende<sup>367</sup> Reihe von möglichen *defences* definiert hat. Dazu gehören: Geisteskrankheit<sup>368</sup>, (unfreiwilliger) Rausch<sup>369</sup>, Selbstverteidigung, die Verteidigung von Eigentum<sup>370</sup> und Nötigung<sup>371</sup>. Art. 32 und Art. 33 des Rom-Statuts regeln zudem die Zulässigkeit der *defences* Tatsachenirrtum und Rechtsirrtum („*mistake of fact or mistake of law*“) und Handeln auf Vorgesetztenbefehl bzw. aufgrund von Rechtsverordnungen („*superior orders and prescription of law*“).<sup>372</sup>

### 3.5. Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel hat aufgezeigt, welche Tatbestandsmerkmale erfüllt werden müssen, um das Verbrechen einer Vergewaltigung nachzuweisen und welche zusätzlich erfüllt sein müssen, um Vergewaltigung als Tathandlung eines Genozids ahnden zu können. Dabei wurde auch auf die historische Genese der Strafbarkeit der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht und insbesondere als Tathandlung eines Genozids eingegangen.

Ferner wurde aufgezeigt, dass die Herausforderungen nicht allein in der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Verbrechen liegen, sondern dass die Modi der individuellen kriminellen Verantwortlichkeit ihre jeweils eigenen Herausforderungen bergen. Die Strafausschließungsgründe sind eine weitere Hürde auf dem Weg zu einer Verurteilung.

Ein Hauptaugenmerk der Fallstudien im 5. Kapitel liegt darauf festzustellen, an welchen der hier beschriebenen sachlichen Voraussetzungen die Fälle jeweils scheitern und warum, aber auch darauf, welche Merkmale erfüllt werden können und auf welche Weise.<sup>373</sup> Zuvor werden im folgenden Kapitel die praktischen und sachlichen Herausforderungen für die Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt beschrieben, wodurch sich eine weitere Analysedimension für die Fallstudien ergibt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf materiell-rechtlichen Aspekten.

<sup>367</sup> Vgl. Art. 31 I IStGHSt: „*In addition to other grounds for excluding criminal responsibility provided for in this Statute*“ und Art. 31 III IStGHSt: „*At trial, the Court may consider a ground for excluding criminal responsibility other than those referred to in paragraph 1 [...]*.“

<sup>368</sup> „*mental disease or defect*“, Art. 31 a IStGHSt.

<sup>369</sup> „*state of intoxication [...] unless the person has become voluntarily intoxicated*“, Art. 31 b IStGHSt.

<sup>370</sup> „*to defend himself or herself or another person or [...] property*“, Art. 31 c IStGHSt.

<sup>371</sup> „*duress resulting from a threat*“, Art. 31 d IStGHSt.

<sup>372</sup> In den in Kapitel 5 analysierten Fällen spielen Strafausschließungsgründe keine Rolle. Auf eine weiterführende Auseinandersetzung mit den einzelnen *defences* wird aus diesem Grund verzichtet. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit Beispielen aus dem Fallrecht, s. Schabas, 2006, S. 325ff.

<sup>373</sup> Im Rahmen eines internationalen Strafprozesses können auch formelle und prozess-rechtliche Aspekte das Scheitern eines Falls verursachen, z.B. im Falle einer fehlerhaften Anklageschrift. Ferner ergeben sich aus den Verfahrensregeln der Tribunale, dargelegt in den Statuten und den *Rules of Procedure and Evidence*, Möglichkeiten für die Verteidigung, z.B. die Zulässigkeit von Beweismitteln anzufechten. Diese Möglichkeiten stehen allerdings nicht im Zentrum der hiesigen Analyse. Vielmehr liegt der Fokus auf sachlichen Aspekten.

## 4. Herausforderungen für die völkerrechtliche Strafverfolgung sexueller Gewalt

Die Aufarbeitung sexueller Gewalt an den beiden *Ad-hoc*-Tribunalen hat innerhalb weniger Jahre zur Entwicklung eines umfangreichen Forschungsapparates geführt, der die Herausforderungen der Strafverfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Dabei spielen Fragen zum Geschlechterverhältnis der Mitarbeitenden der Anklagebehörde ebenso eine Rolle wie Maßnahmen zum Schutz von Opfern oder strategische Entscheidungen der Anklage. Gegenstand dieses Kapitels sind Hürden für die Strafverfolgung sexueller Gewalt allgemein, nicht allein auf das Verbrechen der Vergewaltigung oder des Völkermordes begrenzt.

In der Darstellung wird grob zwischen praktischen und sachlich-rechtlichen Aspekten unterschieden. Unter praktischen Aspekten sollen dabei all jene verstanden werden, die mit der Umsetzung der Strafverfolgung – ihren Institutionen, Akteuren und Methoden – befasst sind. Sachliche Aspekte betreffen Fragen der Auslegung des materiellen Rechts und der Verortung sexueller Gewalttaten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von Verbrechenstatbeständen und Verantwortlichkeitsmodi.

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf materiell-rechtlichen Hürden und Potenzialen der Strafverfolgung von Vergewaltigung als Völkermord. Die größten Herausforderungen verortet die Forschung jedoch einstimmig auf der praktischen Ebene.<sup>374</sup> Darum wird in Unterkapitel 4.1 zunächst ein grober Überblick über den Bereich der praktischen Herausforderungen der Strafverfolgung sexueller Gewalt gegeben. In 4.2 folgt eine intensivere Auseinandersetzung mit exemplarischen Arbeiten zu materiellen Fragen der Strafverfolgung sexueller Gewalt. Ziel dieser Auseinandersetzung ist die Identifikation sachlicher Aspekte, aus denen Lösungsansätze für die Hürden der Strafverfolgung von Vergewaltigung als Völkermord entwickelt werden können. Ihr Nutzen wird im Rahmen der Fallstudien in Kapitel 5 erprobt und diskutiert.

### 4.1. Praktische Aspekte

Einen Schwerpunkt bei der Erforschung praktischer Aspekte bildet die Auseinandersetzung mit institutionellen und prozessualen Faktoren. Strategien zum Gender-Mainstreaming und zur Sicherung von Gender-Kompetenzen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden<sup>375</sup> und, damit zusammenhängend, die

---

<sup>374</sup> Vgl. z.B. Eboe-Osuji, 2012, S. 10; Schwarz, 2019, S. 409f.

<sup>375</sup> Vgl. Brouwer, 2015; Jarvis, Michelle/Najwa Nabti: Policies and Institutional Strategies for Successful Sexual Violence Prosecutions, in: Brammertz/Jarvis (Hrsg.), 2016; Oosterveld, Valerie: Contextualising Sexual Violence in the Prosecution of International Crimes, in: Bergsmo, Morten (Hrsg.), Thematic Prosecution of International Sex Crimes, 2. Aufl., Brüssel: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2018, S. 204-208; Wildermuth, Patricia/Petra Kneuer: Addressing the Challenges to Prosecution of Sexual Violence Crimes before International Tribunals and Courts, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012, S. 137ff.



Frage nach der Repräsentation von Frauen an den Tribunalen und innerhalb der Ermittlungsteams<sup>376</sup> sind dominante Themen. Gleiches gilt für die Auseinandersetzung mit Narrativen und Vorannahmen über sexuelle Kriegsgewalt und deren Einfluss auf die Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung.<sup>377</sup> Dazu gehören auch solche Arbeiten, die sich mit der Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen andere Personen als Frauen und durch andere Täter als Männer auseinandersetzen, denn diese Fallkonstellationen sind einem besonderen Risiko ausgesetzt, übersehen oder fehlinterpretiert zu werden.<sup>378</sup> All diese Faktoren beeinflussen direkt oder indirekt Ermittlungsentscheidungen der Strafverfolgungsbehörden. Gepaart mit den institutionellen Erfordernissen der Arbeitsabläufe (z. B. Zeitdruck, Fallvolumen, Reduzierungsdruck) ergeben sich daraus eine Reihe von Fallstricken, die dazu führen können, dass Sexualverbrechen nicht mit der notwendigen Priorität geahndet werden.<sup>379</sup> Das kann dazu führen, dass Vorfälle sexueller Gewalt nicht spezifisch genug in der Anklageschrift aufgeführt werden<sup>380</sup> oder sie im Laufe des Prozesses taktischen, fall-praktischen oder zeit-ökonomischen Erwägungen zum Opfer fallen (z. B. das Streichen von Vorwürfen zu sexueller Gewalt im Falle eines Schuldeingeständnisses des\*der Angeklagten, wie geschehen im Fall *Biljana Plavšić*).<sup>381</sup> Eine Rolle spielen auch institutionelle Besonderheiten der internationalen Strafjustiz, die sich sowohl am kontradiktorischen System des *Common Law* als auch an der inquisitorischen Praxis des *Civil Law* orientiert. Die Rolle und Funktion der Anklage im Strafprozess sowie auch formale Bestimmungen – z. B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweismitteln – unterscheiden sich von dem, was die Mitarbeitenden der Anklagebehörden aus den nationalen Systemen gewohnt sind; die Arbeit an internationalen Tribunalen erfordert von ihnen also eine gewisse Anpassungsleistung.<sup>382</sup>

---

<sup>376</sup> Vgl. Greve, 2008; Jarvis/Nabti, 2016, S. 80f, 84; Wildermuth/Kneuer, 2012, S. 139f.

<sup>377</sup> Vgl. Agirre Aranburu, Xabier: Beyond Dogma and Taboo: Criteria for the Effective Investigation of Sexual Violence, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012; Brouwer, 2015; Jarvis, Michelle/Kate Vigneswaran: Challenges to Successful Outcomes in Sexual Violence Cases, in: Brammertz/Jarvis (Hrsg.), 2016, S. 34ff.

<sup>378</sup> Brouwer, Anne-Marie de/Laetizia Ruiz: Male Victims and Female Perpetrators of Sexual Violence in Conflict, in: Mouthaan, Solange/Olga Jurasz (Hrsg.), Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives, Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia, 2019; Grossman, Michelle G.: Responding to the Most Vulnerable, Child Victims of International Crimes, in: Letschert, Rianne/Roelof Haveman/Anne-Marie de Brouwer/Antony Pemberton (Hrsg.), Victimological Approaches to International Crimes: Africa, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2011; Mouthaan, Solange: Children and Armed Conflict: Pitfalls of a 'One Size Fits All' Approach, in: Mouthaan/Jurasz (Hrsg.), 2019; Sivakumaran, Sandesh: Prosecuting Sexual Violence against Men and Boys, in: Brouwer, Anne-Marie de/Charlotte Ku/Renée Römkens/Larissa van den Herik (Hrsg.), Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2013; Vojdik, Valorie K.: Towards a Gender Analysis of Sexual Violence Against Men and Boys in Conflict: Incorporating Masculinities Theory into Feminist Theories of Sexual Violence Against Women, in: Mouthaan/Jurasz (Hrsg.), 2019.

<sup>379</sup> Vgl. Jarvis/Vigneswaran, 2016, S. 45ff.

<sup>380</sup> Vgl. Wildermuth/Kneuer, 2012.

<sup>381</sup> Vgl. Jarvis/Vigneswaran, 2016, S. 62ff.

<sup>382</sup> Vgl. Wildermuth/Kneuer, 2012, S. 75ff.

Herausforderungen<sup>383</sup> und Methoden<sup>384</sup> der Ermittlungsarbeit und die Erkundung verschiedener Arten von Beweismitteln<sup>385</sup> bilden einen eigenen Schwerpunkt.

Die Auseinandersetzung mit Ermittlungsarbeit und Beweismitteln führt zwangsläufig zu dem wichtigen Forschungsbereich, der sich mit der Partizipation Überlebender sexueller Gewalt am Strafverfolgungsprozess auseinandersetzt. Auch hier werden unterschiedliche Fokuspunkte gesetzt, die jedoch kaum voneinander zu trennen sind. Auf der einen Seite steht der Blick auf Überlebende in ihrer Funktion als Zeug\*innen; damit stehen maßgeblich beweisrechtliche Fragen<sup>386</sup> sowie die Vorbereitung der Zeug\*innen und ihre Befragung im Zeugenstand<sup>387</sup> im Vordergrund. Auf der anderen Seite werden diese Themen stets begleitet von viktimologischen Erwägungen zu den angemessenen Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen für Augen- und Opferzeug\*innen und zu ihrem Erleben und ihren Erfahrungen im Justizapparat.<sup>388</sup> Während der Fokus primär auf der Frage liegt, inwieweit die Institutionen und Prozesse derart ausgestaltet werden können, dass sie den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden, können diese Fragen auch fallentscheidend sein. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Überlebende aufgrund unangemessener Behandlung, unzureichender Unterstützung oder mangelnden Schutzes eine Zusammenarbeit mit den Tribunalen verweigern. Auch die Frage nach Reparationen für

---

<sup>383</sup> Vgl. Boesten, Jelke/Marsha Henry: Between Fatigue and Silence: The Challenges of Conducting Research on Sexual Violence in Conflict, in: Social Politics, Bd. 25, Nr. 4, 2018; Wiley, William H.: The Difficulties Inherent in the Investigation of Allegations of Rape before International Courts and Tribunals, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012.

<sup>384</sup> Vgl. ICC/The Office of the Prosecutor: Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes, 2014, verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (abgerufen am 03.02.2022); Lawry, Lynn/Kirsten Johnson/Jana Asher: Evidence-Based Documentation of Gender-Based Violence, in: Brouwer et al. (Hrsg.), 2013; Marcus, Maxine: Investigation of Crimes of Sexual and Gender-Based Violence Under International Criminal Law, in: Brouwer et al. (Hrsg.), 2013; Reis, Chen: Ethical, Safety and Methodological Issues Related to Collection and Use of Data on Sexual Violence in Conflict, in: Brouwer et al. (Hrsg.), 2013; Ferro Ribeiro, Sara/Danaé van der Straten Ponthoz: International Protocol on the Documentation and Investigation of Sexual Violence in Conflict: Best Practice on the Documentation of Sexual Violence as a Crime or Violation of International Law, 2. Aufl., UK Foreign & Commonwealth Office, verfügbar unter: [https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2019/06/report/international-protocol-on-the-documentation-and-investigation-of-sexual-violence-in-conflict/International\\_Protocol\\_2017\\_2nd\\_Edition.pdf](https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2019/06/report/international-protocol-on-the-documentation-and-investigation-of-sexual-violence-in-conflict/International_Protocol_2017_2nd_Edition.pdf) (abgerufen am 03.02.2022), S. 84ff.

<sup>385</sup> Vgl. Agirre Aranburu, 2012, S. 286ff; Gopalan, Priya/Daniela Kravetz/Aditya Menon: Proving Crimes of Sexual Violence, in: Brammertz/Jarvis (Hrsg.), 2016, S. 150ff; Hoover Green, Amelia: Statistical Evidence of Sexual Violence in International Court Settings, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012; Kim, Sangkul: The Means of Proof of International Sex Crimes, in: Bergsmo et al. (Hrsg.), 2012.

<sup>386</sup> Vgl. Wildermuth/Kneuer, 2012, S. 109ff.

<sup>387</sup> Vgl. Gopalan et al., 2016, S. 112ff; Wildermuth/Kneuer, 2012, S. 122ff.

<sup>388</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 231ff; Bock, Stephanie: Das Opfer vor dem Internationalen Gerichtshof, Berlin: Duncker & Humblot, 2008; Chu, Sandra Ka Hon/Anne-Marie de Brouwer/Renée Römkens: Survivors of Sexual Violence in Conflict: Challenges in Prevention and International Criminal Prosecution, in: Letschert et al. (Hrsg.), 2011; Gopalan et al., 2016, S. 158ff; Jarvis/Vigneswaran, 2016, S. 42ff; Stover, Eric: The Witnesses: War Crimes and the Promise of Justice in The Hague, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2007; Wildermuth/Kneuer, 2012, S. 117ff; McGonigle Leyh, Brienne: Understanding Limitations: Victim Participation and the International Criminal Court, in: Letschert et al. (Hrsg.), 2011; Mesters, Gabbi/Adesola Adeboyejo: Victims of Sexual Violence in the International Criminal Court: Challenges Related to Legal Representation and Protection, in: Letschert et al. (Hrsg.), 2011.

Betroffene spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle.<sup>389</sup> Seltener widmen sich Forschende auch dem Strafmaß für Sexualverbrechen.<sup>390</sup>

Während die viktimologische Forschung also nach den Bedingungen *innerhalb* des Strafverfolgungsapparates fragt, die dazu beitragen, dass der Prozess der Strafjustiz zu einem größeren Gerechtigkeitsempfinden bei den Überlebenden führt, untersucht das Feld der *Transitional Justice* Möglichkeiten der Wiederherstellung von Gerechtigkeit (auch) außerhalb des Gerichtssaals.<sup>391</sup> Einen wichtigen Ausgangspunkt hierfür stellen Arbeiten, die die Gerechtigkeits-Vorstellungen der Überlebenden und Betroffenen von sexueller Kriegsgewalt und anderen Gräueltaten erforschen.<sup>392</sup> Dabei tritt zutage, dass die juristische Verfolgung der Täter\*innen zwar durchaus Teil dieses Verständnisses ist, aber oft hinter lebensnäheren Anliegen zurücktritt; dazu gehören z. B. die Frage nach dem Verbleib von Angehörigen, finanzielle und andere Bedarfe zum Wiederaufbau der Lebensgrundlagen sowie die künftige Sicherheit der eigenen Gruppe.<sup>393</sup>

Der Blick auf das Forschungsfeld verdeutlicht verschiedene Punkte. Erstens gilt es sich bewusst zu machen, dass die internationale Strafverfolgung nur eines von verschiedenen Mitteln ist, die dem Wiederaufbau einer Gesellschaft nach einem bewaffneten Konflikt dienen. Auch wenn sie in der öffentlichen Wahrnehmung eine prominente Rolle spielt, ist die Strafverfolgung weder das einzige noch zwingend das geeignetste Mittel, um Gesellschaften nach einer Eskalation von Gewalt wieder zu stabilisieren und zu befrieden. Insbesondere die direkt von Gewalt und Zerstörung betroffenen Bevölkerungsteile haben häufig andere und dringendere Anliegen, die nicht aus dem Blick geraten sollten. Zweitens ist es von zentraler Bedeutung, dass die Ziele der Strafverfolgung nicht allein darin liegen, eine Verurteilung zu erwirken, sondern auch darin, den Prozess in einer Art und Weise zu gestalten, dass er den Interessen von Opfern und Überlebenden gerecht wird,<sup>394</sup> während gleichzeitig die Rechte der Angeklagten auf einen fairen Prozess gewahrt bleiben. Drittens wird offensichtlich, dass die Herausforderungen, diese Ziele zu erreichen, maßgeblich auf der praktischen – der institutionellen, organisationalen, methodischen, verfahrensrechtlichen – Ebene angesiedelt sind und weniger auf der Ebene des sachlichen Rechts. Die erfolgreiche Ahndung sexueller Gewaltverbrechen unter beinahe

---

<sup>389</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 383ff; Jurasz, Olga: Reparations for Gendered Harms at the International Criminal Court: Towards Transformative and Gender-Just Reparations?, in: Mouthaan/Jurasz (Hrsg.), 2019.

<sup>390</sup> Vgl. Brouwer, 2005, S. 319ff; Baig, Laurel: Sentencing for Sexual Violence Crimes, in: Brammertz/Jarvis (Hrsg.), 2016.

<sup>391</sup> Vgl. z. B. Yarwood, Lisa (Hrsg.): Women and Transitional Justice: The Experience of Women as Participants, London, New York: Routledge, 2013.

<sup>392</sup> Vgl. Akhavan, Payam/Sareta Ashraph/Barzan Barzani/David Matyas: What Justice for the Yazidi Genocide?: Voices from Below, in: Human Rights Quarterly, Bd. 42, Nr. 1, 2020; Aroussi, Sahla: Perceptions of Justice and Hierarchies of Rape: Rethinking Approaches to Sexual Violence in Eastern Congo from the Ground Up, in: International Journal of Transitional Justice, Bd. 12, Nr. 2, 2018.

<sup>393</sup> Vgl. Akhavan et al., 2020.

<sup>394</sup> Vgl. auch Kaitesi, 2014, S. 173.

allen Rahmenverbrechen am ICTY und am ICTR bekräftigt diese Annahme, denn sie beweist, dass das materielle Recht durchaus geeignete Möglichkeiten bereithält.

Fragen des sachlichen Rechts hinsichtlich der Strafverfolgung sexueller Gewalt nehmen dementsprechend einen geringeren Raum in der Forschungsliteratur ein. Die Verfolgung unter dem Tatbestand des Völkermordes ist dabei ein Aspekt, der unter vielen diskutiert wird. Im Folgenden werden einige exemplarische Forschungsarbeiten, die sich mit Fragen des sachlichen Rechts und der Kontextualisierung sexueller Gewalt auseinandersetzen, intensiver rezipiert. Dabei soll gezeigt werden, dass auch auf der Ebene des sachlichen Rechts noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

## 4.2. Sachliche Aspekte

Die hier rezipierten Arbeiten behandeln die Elemente des Vergewaltigungstatbestandes, den Geltungsbereich der Völkermordnorm, die Verbindung sexueller Gewalttaten mit einer Völkermord-Kampagne durch sorgfältige Kontextualisierung und die Bedingungen der individuellen kriminellen Verantwortlichkeit für sexuelle Gewalttaten.

Während im Fokus der diskutierten Arbeiten nicht zwingend die Frage steht, inwieweit der besprochene Gegenstand zu einer erfolgreicherer Strafverfolgung sexueller Gewalt beitragen kann, so zeigen sie doch rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dieser Thematik auf, die Räume für weitere Diskussionen bieten. Anhand der Fallstudien in Kapitel 5 soll das Potenzial dieser Aspekte, zu einer produktiveren Strafverfolgung beizutragen, diskutiert werden.

Dabei ist zu erwähnen, dass im vorliegenden Kapitel nur solche Arbeiten rezipiert werden, die ausdrücklich in einem thematischen Zusammenhang mit der Strafverfolgung sexueller Gewalt stehen. In einer weitergehenden Arbeit wäre es sinnvoll, sich umfassender mit grundsätzlichen Diskussionen, z. B. zu den Elementen des Völkermordes oder zu den Strafbarkeitsmodi, auseinanderzusetzen. Auf diese Weise könnten weitere Ansatzpunkte identifiziert werden, die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung sexueller Gewalt untersucht werden könnten.

„**War Crimes Against Women**“ (1997) von **Kelly Dawn Askin**<sup>395</sup> ist eines der ersten Standardwerke zur Strafverfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten. Die viel zitierte Arbeit bietet eine historische Rückschau auf die Entstehung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts, vorrangig im 20. Jahrhundert, und mit besonderem Fokus auf dem Umgang mit Verbrechen gegen Frauen. Sie geht dabei sowohl auf die Kriegsverbrechertribunale in Nürnberg und Tokio ein als auch auf den Jugoslawien-Konflikt und die dort begangenen gender-spezifischen Verbrechen. Im letzten Kapitel widmet sie sich dem materiellen Recht des ICTY-Statuts und entwickelt Argumente für die Strafverfolgung von

---

<sup>395</sup> Askin, 1997.

Verbrechen gegen Frauen unter allen Verbrechenkategorien des Statuts. Daneben entwickelt sie Vorschläge für rechtliche Reformen, die einen besseren Schutz von Frauen in Kriegen bieten sollen. So spricht sie sich für eine Aufnahme der Kategorie „gender“ in die Liste der geschützten Gruppen der Völkermordnorm und in den Verfolgungstatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus.<sup>396</sup> Dies soll Frauen einen besseren Schutz vor sexuellen Angriffen gewähren. Dabei wird nicht ganz klar, ob Frauen als konstitutive Teilgruppe einer der geschützten Gruppen aufgenommen werden sollen, oder ob sie sie als eigene Gruppe sieht, die nationale, ethnische, rassische oder religiöse Grenzen transzendiert.<sup>397</sup> Neben der Erweiterung der geschützten Gruppen plädiert Askin für die Verabschiedung eines Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949, in dem sexuelle Gewaltverbrechen in die Liste der schweren Verstöße aufgenommen werden sollen.<sup>398</sup> Auch an das ICTY stellt die Autorin Forderungen hinsichtlich der Strafverfolgung sexueller Gewalt. Dabei fordert sie unter anderem, dass sexuelle Gewaltverbrechen unabhängig von anderen Verbrechen verfolgt werden müssen, dass Sexualverbrechen spezifisch benannt werden sollen – als Vergewaltigung, Zwangsprostitution etc. – und dass sie verfolgt werden sollen, unabhängig davon, ob die Verbrechen systematisch und weitreichend oder vereinzelt verübt werden.<sup>399</sup> Im Anhang A sind Askins Vorschläge für Definitionen von sexuellen Verbrechen unter den Verbrechenkategorien des ICTY-Statuts beigefügt.<sup>400</sup>

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werks hatten ICTY und ICTR gerade erst ihre Arbeit begonnen und die bahnbrechenden Entscheidungen der Tribunale lagen noch in der Zukunft.<sup>401</sup> Vieles dessen, was Askin zur Strafverfolgung von sexueller Gewalt unter den Statuten der Tribunale vorschlägt oder fordert, konnte im Rahmen der Prozesse und in der Formulierung des Rom-Statuts umgesetzt werden. Nicht umgesetzt wurde die Forderung nach der Aufnahme der Kategorie „gender“ in die Verbrechenkategorien und die Erstellung eines dritten Zusatzprotokolls. Hintergrund dieser Forderungen ist die Feststellung Askins, dass das Schicksal von Frauen im Krieg die längste Zeit ignoriert wurde, Regelungen zu ihrem Schutz vage und uneindeutig blieben und Verantwortliche – aus Unwillen oder Gleichgültigkeit – keine Bemühungen unternommen haben, um die Verbrechen zu unterbinden oder zu bestrafen.<sup>402</sup>

---

<sup>396</sup> Vgl. ebd., S. 342ff, 368.

<sup>397</sup> Vgl. ebd., S. 343.

<sup>398</sup> Vgl. ebd., S. 300, 367. Ebenso Sarah Schadendorf, 2013: Sie weist auf die noch immer bestehende Schutzlücke im Verbrechenkatalogs der schweren Verletzungen der Genfer Konventionen hin, der keine sexuellen Gewaltverbrechen auflistet und plädiert – ebenso wie Askin – darauf, dass ein Drittes Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen zum Schutz von Frauen im bewaffneten Konflikt ein möglicher Weg zur Korrektur dieses Defizits sein könne. Eine leichter umzusetzende Alternative sei eine Überarbeitung der Kommentare zu den Genfer Konventionen aus gender-sensibler Perspektive.

<sup>399</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 266f.

<sup>400</sup> Vgl. ebd., S. 380ff.

<sup>401</sup> Das erste Urteil sprach die Strafkammer des ICTY am 29. November 1996, vgl. ICTY: The International Criminal Tribunal hands down its first sentence: 10 years of imprisonment for Drazan Erdemovic, Pressemitteilung, 29.11.1996, verfügbar unter: <https://www.icty.org/en/press/international-criminal-tribunal-hands-down-its-first-sentence-10-years-imprisonment-drazan> (abgerufen am 03.02.2022). Das erste Urteil des ICTR wurde am 02. September 1998 gefällt, vgl. ICTR: Historic judgement finds Akayesu guilty of genocide, Pressemitteilung, 09.02.1998, verfügbar unter: <https://unictr.irmct.org/en/news/historic-judgement-finds-akayesu-guilty-genocide> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>402</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 376ff.

Es geht dabei also darum, den Schutz von Frauen im Krieg durch eindeutig formulierte Rechtsvorschriften zu erhöhen. Tatsächlich weist das Rom-Statut entsprechende Aktualisierungen hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auf. Bei der Völkermordnorm waren die Verfasser\*innen des Rom-Statuts zögerlicher: „*acts of torture, rape, sexual violence or inhuman or degrading treatment*“ wurden lediglich in Fußnote 3 der *Elements of Crime* aufgenommen, zur Erläuterung der Auslegung von Art. 6 b „*Genocide by causing serious bodily or mental harm*“. Zu den Totalalternativen c und d sind Vergewaltigung und sexuelle Gewalt jedoch nicht aufgeführt. Daraus resultiert die Frage, inwieweit die fehlende textliche Verankerung von Vergewaltigung und anderen sexuellen Gewaltverbrechen zu einer mangelnden Anerkennung dieser Taten als Tathandlungen eines Völkermordes führen kann. Diese wird anhand der Fallbeispiele in Kapitel 5 diskutiert.

In eine ähnliche Richtung wie Askin argumentiert auch **Shayna Rogers**<sup>403</sup>. In ihrem Artikel „***Sexual Violence or Rape as a Constituent Act of Genocide: Lessons from the Ad Hoc Tribunals and a Prescription for the International Criminal Court***“ im *George Washington International Law Review* plädiert sie für eine Aufnahme der Vergewaltigung in die Liste der Tathandlungen des Völkermordes im Rom-Statut. Dies soll den Status von sexueller Gewalt als Tathandlungen des Völkermordes als *ius cogens* sichern und den Auftrag des ICC zur Strafverfolgung sexueller Gewalt unter dem Völkermordtatbestand unmissverständlich festschreiben. Ferner verhindere eine solche Auflistung Einwände von Seiten der Verteidigung auf Basis des Bestimmtheitsgrundsatzes „*nullum crimen sine lege stricta*“ und trage so zur Gewährleistung der Rechte des\*der Angeklagten auf ein ordnungsmäßiges Verfahren bei. Nicht zuletzt erhöhe dies den Wert der Arbeit des ICC für Betroffene und Überlebende sexueller Gewalt. Eine Aufzählung sexueller Gewaltverbrechen unter dem Völkermordtatbestand könne sowohl die Partizipationschancen von Betroffenen als auch den Zugang zu Reparationsleistungen verbessern. Die Verurteilung verantwortlicher Täter\*innen unter der Völkermordnorm würde zudem zu angemesseneren Haftstrafen führen und somit zum Gerechtigkeitsempfinden der Überlebenden beitragen.

Rogers fordert statt einer Aufnahme von „*gender*“ als geschützte Gruppe eine Auflistung sexueller Gewaltverbrechen unter dem Völkermordtatbestand. Sie zielt damit jedoch genau wie Askin auf eine Anpassung des kodifizierten Rechts, um für die Strafverfolgung sexueller Gewalt im bewaffneten Konflikt – als Völkermord oder als Kriegsverbrechen – eine verlässliche Grundlage zu schaffen. Inwieweit sich hierfür in der Praxis eine Notwendigkeit abzeichnet, wird anhand der Fallbeispiele in Kapitel 5 herausgearbeitet.

---

<sup>403</sup> Rogers, Shayna: *Sexual Violence or Rape as a Constituent Act of Genocide: Lessons from the Ad Hoc Tribunals and a Prescription for the International Criminal Court*, in: *George Washington International Law Review*, Bd. 48, Nr. 2, 2016.

Auch **Alexander Schwarz** wendet sich in seiner 2019 veröffentlichten Promotionsschrift „**Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht**“<sup>404</sup> dem kodifizierten Recht zur Strafverfolgung sexueller Gewalt zu. Seine Arbeit zielt darauf ab, eine „systematische Gesamtdarstellung des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts“<sup>405</sup> auf Basis des Römischen Statuts zu bilden. Dabei steht die Frage im Zentrum, welche Begehungsformen sexueller Gewalt durch das IStGH-Statut erfasst werden, welche Lücken bestehen und welche Punkte einer weiteren Klärung bedürfen. Hierzu entwickelt er zunächst eine Typologie sexueller Gewalt. Auf dieser Basis untersucht er die im Rom-Statut definierten Verbrechenstatbestände daraufhin, inwieweit sie die identifizierten Gewaltformen erfassen.<sup>406</sup>

Insgesamt bescheinigt Schwarz dem IStGH-Statut, die materiell-rechtlichen Versäumnisse der Vergangenheit (insbesondere des humanitären Völkerrechts) aufzuwiegen, indem die eklatanten Strafbarkeitslücken bei Gewaltverbrechen sexueller Natur weitestgehend geschlossen werden.<sup>407</sup> Dabei betont er, dass dieser Fakt nicht darüber hinwegtäuschen sollte, dass die eigentlichen Herausforderungen in der Anwendung und Umsetzung des Rechts liege.<sup>408</sup>

In Bezug auf den Völkermord sieht Schwarz neben der Vergewaltigung auch die Verbrechen sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation, Genitalverstümmelungen sowie extreme Formen erzwungener Nacktheit unter den Tatalternativen Art. 6 b, c und d<sup>409</sup> erfasst.<sup>410</sup> Er weist jedoch darauf hin, dass bisherige Verurteilungen ausschließlich unter der Tatalternative b (Verursachung schwerer Schäden) erfolgt sind und die anderen beiden Alternativen somit hinter b zurücktreten.<sup>411</sup> Er hebt die Anerkennung der Verursachung sowohl körperlichen als auch seelischen Schadens durch Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im Rahmen der EOC<sup>412</sup> positiv hervor.<sup>413</sup> Auch die Öffnung des Tatbestandes durch die explizite Nennung des Auffangtatbestandes sexueller Gewalt – neben Vergewaltigung – in den EOC<sup>414</sup> bewertet er positiv und sieht sie als Chance, in Zukunft weitere Begehungsformen sexueller Gewalt als genozidale Tathandlungen anzuerkennen.<sup>415</sup> Die fehlende Aufnahme der Kategorie „Geschlecht“ (*gender*) in die geschützten Gruppen sieht er zumindest teilweise dadurch kompensiert, dass sie in den Verfolgungstatbestand in Art. 7 I h aufgenommen wurde.

---

<sup>404</sup> Schwarz, 2019.

<sup>405</sup> Vgl. ebd., S. 25.

<sup>406</sup> Vgl. ebd., S. 27.

<sup>407</sup> Vgl. ebd., S. 409, 415.

<sup>408</sup> Vgl. ebd., S. 409, 410.

<sup>409</sup> Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens, Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen, geburtenverhindernde Maßnahmen.

<sup>410</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 162f.

<sup>411</sup> Vgl. ebd., S. 163.

<sup>412</sup> EOC, Art. 6 b, Fn. 3.

<sup>413</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 411.

<sup>414</sup> EOC, Art. 6 b, Fn. 3.

<sup>415</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 411.

In Bezug auf die Definition von Vergewaltigung lobt auch er die Erweiterung der Tathandlungen um weitere Penetrationsformen und die nunmehr geschlechtsneutrale Formulierung von Täter\*innen und Opfern. Besonderes Augenmerk legt er auf die Tatsache, dass die (Nicht-)Einwilligung des Opfers kein positives Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung darstellt, dass also eine möglich geäußerte Einwilligung oder Nicht-Einwilligung des Opfers für die Beurteilung einer Tat als Vergewaltigung unerheblich sei. Ausschlaggebend sind, neben der Tathandlung selbst, allein die Umstände der Tat und das Verhalten des\*der Täter\*in. Aus viktimologischer Perspektive stellt dies eine Verbesserung für die Opfer von Vergewaltigungen dar, da ihr Verhalten nicht auf den Prüfstand gestellt wird.<sup>416</sup>

Schwarz' Analyse stellt – hinsichtlich des Völkermordtatbestandes – eine **Gegenmeinung zu den Forderungen von Askin und Rogers dar**. Zwar spricht er sich nicht gegen eine Überarbeitung oder Ergänzung der Völkermordnorm aus, beschreibt jedoch auch keine Notwendigkeit hierfür. Seiner Analyse nach sind Vergewaltigung und weitere Sexualverbrechen bereits vom Völkermordtatbestand in seiner aktuellen Form im Rom-Statut erfasst. Zusätzlich bieten sie sogar Raum zur Erfassung weiterer Verbrechen unter dem Auffangtatbestand „*sexual violence*“.<sup>417</sup> Dazu sei jedoch angemerkt, dass die *Elements of Crimes* keinen vertragsrechtlich bindenden Charakter aufweisen, und auch die Präzedenzfälle aus den *Ad-hoc*-Tribunalen für den ICC nicht bindend sind.<sup>418</sup> Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit das Rom-Statut in seiner aktuellen Form eine ausreichende Grundlage für die Strafverfolgung sexueller Gewalt unter dem Völkermordtatbestand bietet.

Eine weitere relevante Arbeit setzt sich ausschließlich mit der Definition von Vergewaltigung im Völkerstrafrecht auseinander: „**Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht**“ (2013) von **Alexandra Adams**.<sup>419</sup> Ziel der Arbeit ist der Nachweis eines Tatbestandes der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht aus historischer Perspektive sowie die Definition seiner Elemente. Dabei geht es um die Frage, wie die bisher entwickelten Vergewaltigungstatbestände von ICTY, ICTR und ICC bei strikter Auslegung der Quellen des Völkerstrafrechts (Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht, Grundprinzipien nationaler Rechtssysteme) zu bewerten sind. Auf Basis einer Analyse von Völkervertragsrecht und Rechtsprechung weist sie zunächst die implizite Existenz eines strafbehafteten Verbrechens der Vergewaltigung sowohl als Völkermord als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen nach.<sup>420</sup> In einem zweiten Schritt ermittelt sie durch einen Rechtsvergleich von sechs nationalen Rechtssystemen die Tatbestandselemente. Der von ihr vorgeschlagene Tatbestand lautet:

*Wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Leib- oder Lebensgefahr oder mit einem ähnlich empfindlichen Übel gegenüber einer Person bewirkt, dass er mit einem Körperteil*

---

<sup>416</sup> Vgl. ebd., S. 412.

<sup>417</sup> EOC, Art. 6 b, Fn. 3.

<sup>418</sup> Vgl. Rogers, 2016, Fn. 225.

<sup>419</sup> Adams, 2013.

<sup>420</sup> Vgl. ebd., S. 289ff.



*oder einem Gegenstand in die Vagina oder den Anus einer anderen Person oder mit dem Penis in den Mund einer anderen Person eindringt, oder wer mit denselben Mitteln einen Mann dazu nötigt, mit seinem Penis in die Vagina, den Anus oder den Mund des Täters einzudringen, wird . . . bestraft. Zur Erfüllung des Tatbestandes genügt bereits eine geringe Penetration.*<sup>421</sup>

Ihren Vorschlag stellt sie den von ICTY, ICTR und ICC verwendeten Definitionen zum Vergleich gegenüber. Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass die Definitionen der *Ad-hoc*-Tribunale überholt seien und hebt positiv hervor, dass die Definition des ICC Täter\*innen und Opfer unabhängig vom Geschlecht berücksichtige.<sup>422</sup> Kritisch sieht sie, dass den traditionellen Nötigungsmittel Gewalt und Drohung (*force, threat of force*) das zusätzliche Nötigungsmittel Zwang (*coercion*)<sup>423</sup> beigefügt wurde; weiterhin kritisiert sie die Aufnahme des Missbrauchstatbestands<sup>424</sup> in die Definition. Sie empfiehlt zudem, die Vorsatzanforderungen an die Vergewaltigung von der in Art. 30 IStGHSt verlangten *dolus directus* 1. Grades auf einen Eventualvorsatz abzusenken, wie es den meisten nationalen Rechtssystemen entspricht.

An der Erweiterung der Nötigungsmittel um den Zwang kritisiert sie, dass sich sämtliche unter diesem Begriff aufgelisteten Nötigungsmittel – d. h. „Angst vor Gewalt, Nötigung, Freiheitsentzug, psychische Unterdrückung[,] [...] Machtmissbrauch [...] oder [die] Ausnutzung einer Zwangslage“<sup>425</sup> – auch unter dem Begriff der Gewalt (*force*) oder unter einem weit gefassten Begriff der Drohung (*threat of force*) subsumieren ließen.<sup>426</sup> Es geht ihr hierbei also nicht um eine Kritik an den anerkannten Zwangsmitteln selbst, sondern darum, dass die zusätzliche textliche Auflistung in der Norm keine materielle Ergänzung darstelle und darum überflüssig sei. Die Aufnahme des Missbrauchstatbestandes – d. h. der erzwungene Geschlechtsverkehr mit einer Person, die z. B. aufgrund von Bewusstlosigkeit, einer schweren geistigen Beeinträchtigung oder des Alters<sup>427</sup> einer echten Einwilligung unfähig ist – lehnt sie aus einer Reihe von Gründen ab. Die Argumentation Adams' erscheint dabei in Teilen kritikwürdig. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Argumenten würde an dieser Stelle allerdings zu weit führen und ist hinsichtlich der Fragestellung der Arbeit nicht erforderlich.

Denn auch wenn der Begründung der Autorin nicht ohne Weiteres gefolgt werden kann, ist die Arbeit von Bedeutung für die hiesige Fragestellung. Sie macht deutlich, dass sich das Verständnis des Verbrechens weiterhin im Wandel befindet und dass dieser Wandel eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der bestehenden Definitionen notwendig machen kann. Bereits in Kapitel 3 wurden die verschiedenen

---

<sup>421</sup> Vgl. ebd., S. 563.

<sup>422</sup> Vgl. ebd., S. 567ff.

<sup>423</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1: „*The invasion was committed by force, or by threat of force or coercion [...]*“

<sup>424</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1: „*[...] or the invasion was committed against a person incapable of giving genuine consent.*“

<sup>425</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1: „*[...] coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or another person, or by taking advantage of a coercive environment [...]*“

<sup>426</sup> Vgl. Schwarz, 2019, S. 572ff.

<sup>427</sup> EOC, Art. 7 (1) (g)-1, Fn. 16: „*It is understood that a person may be incapable of giving genuine consent if affected by natural, induced or age-related incapacity.*“

Definitionen von Vergewaltigung vorgestellt. Im Rahmen der Fallanalyse wird also zu untersuchen sein, inwieweit die jeweils verwendete Definition von Vergewaltigung eine Rolle für die Beurteilung der Verbrechen spielt und welche Tatbestandselemente dabei besonders relevant werden.

Eine für diese Arbeit zentrale Publikation stammt von **Chile Eboe-Osuji**, einem ehemaligen Haager Richter und, bis zum Frühjahr 2021, Präsidenten des ICC. In seiner Monographie „**International Law and Sexual Violence in Armed Conflict**“<sup>428</sup> (2012) untersucht Eboe-Osuji die Potenziale des materiellen Rechts für eine Verbesserung der Strafverfolgung sexueller Gewalt. Er identifiziert sachliche Aspekte, welche sich als wiederkehrende Hürden in der Strafverfolgung sexueller Gewalt erwiesen haben und geht der Frage nach, inwieweit diese durch eine materiell-rechtliche Lösung überwunden werden können.<sup>429</sup> Hierzu nimmt er die juristischen Debatten in den Blick und prüft Lösungsmöglichkeiten auf Basis veränderter Auslegungsansätze als schnellste und voraussetzungsarme Lösungswege. Zugleich zeigt er auf, wo der Auslegungsspielraum an seine Grenzen gelangt und eine Überwindung der Hürden nur durch eine Reform des geltenden Rechts ermöglicht werden kann.<sup>430</sup> Dabei weist er auch die Grenzen seines Anliegens auf und erklärt, dass rechtliche Reformen gelegentlich eher symbolischen Wert als praktische Konsequenzen haben und dass die größten Herausforderungen in der Praxis der Strafverfolgung liegen.<sup>431</sup>

Eboe-Osuji spricht in seinem Band eine ganze Reihe von Aspekten an, die im Rahmen der hiesigen Fragestellung eine Rolle spielen. Dazu gehören unter anderem:

- die Anforderungen an die Vorgesetztenverantwortlichkeit für Vergewaltigungen;
- die Definition und Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung;
- die Bedeutung des *substantiality*-Elements der genozidalen Zerstörungsabsicht für die Anerkennung von Vergewaltigung als Völkermord;
- und der Nutzen des *Joint Criminal Enterprise* für die Ahndung von Vergewaltigung als Völkermord.

Hier soll kurz auf seine Ausführungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit und zum *substantiality*-Element der Genozid-Absicht eingegangen werden, da diese beiden Beiträge die innovativsten Betrachtungen enthalten.<sup>432</sup>

---

<sup>428</sup> Eboe-Osuji, 2012.

<sup>429</sup> Vgl. ebd., S. 1f.

<sup>430</sup> Vgl. ebd., S. 7, 9f.

<sup>431</sup> Vgl. ebd., S. 10.

<sup>432</sup> Die Auseinandersetzung mit dem Tatbestand der Vergewaltigung beschränkt sich maßgeblich auf eine Kritik an der Kunarac-Definition und das Tatbestandselement der Nicht-Zustimmung des Opfers. Da die ICC-Definition die Problematik der Kunarac-Definition nicht reproduziert und die Diskussion damit im heutigen Recht obsolet ist, soll hier auf eine Wiedergabe verzichtet werden, vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 145ff. Hinsichtlich des Joint Criminal Enterprise weist Eboe-Osuji lediglich auf die Nützlichkeit des Konzeptes hin, um Sexualstraftaten zu ahnden, vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 175ff.

In Kapitel 2 setzt Eboe-Osuji sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der kriminellen Verantwortlichkeit von Vorgesetzten bzw. höherrangigen Verantwortlichen für Vergewaltigungen auseinander. Darunter fasst er nicht nur die traditionelle Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Art. 6 III ICTR bzw. Art. 7 III ICTY als Verantwortlichkeit durch Unterlassen, sondern geht auch auf das *Joint Criminal Enterprise* und auf die Formen *ordering, planning, instigating* und *aiding and abetting* ein. Diese Formen setzen voraus – in unterschiedlichem Maße, wie in Kapitel 3.3 erläutert – dass der\*die Vorgesetzte von den Taten seiner\*ihrer Untergebenen wusste, Grund hatte, davon zu wissen oder sich einer hohen Wahrscheinlichkeit (*substantial likelihood*) der Begehung dieser Taten bewusst war. In der bisherigen Rechtsprechung wurde dieses Erfordernis eng ausgelegt. Eboe-Osuji stellt fest, dass dies der Realität von sexueller Gewalt im Krieg nicht gerecht wird.<sup>433</sup> Das massive Vorkommen in bewaffneten Konflikten sei zu Genüge belegt und darum eine dauerhaft vorhersehbare Folge kriegerischer Auseinandersetzungen, von der zu wissen sich Führungspersonen nicht freisprechen könnten. Die Forschung habe ferner gezeigt, dass Vergewaltigungen in Kontexten verglichen mit Friedenszeiten um ein Vielfaches stärker anstiegen als andere Verbrechen.<sup>434</sup> Dies rechtfertige die Einführung eines „*due diligence*“-Standards für Führungspersonal, der sie von Beginn an zur Ergreifung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt verpflichtet – unabhängig davon, ob das unmittelbare Risiko solcher Vergehen vorliege oder nicht. Die individuelle kriminelle Verantwortlichkeit würde damit nicht erst dann einsetzen, wenn eine konkrete Tat bevorsteht oder bereits erfolgt ist und der\*die Vorgesetzte es versäumt, auf dieses konkrete Risiko oder die Tat zu reagieren; sondern bereits dann, wenn die Person keine Präventionsmaßnahmen ergreift und es zur Tat kommt.<sup>435</sup> Das Recht der *Ad-hoc*-Tribunale bietet einen gewissen Spielraum, um Vorgesetzte auch für sexuelle Gewalt als lediglich vorhersehbare Folge zur Verantwortung zu ziehen, z. B. über das *JCE*. Das wesentlich differenziertere Rom-Statut grenzt diese ohnehin schon beschränkten Möglichkeiten ein.<sup>436</sup> Um Vorgesetzte und Autoritäten von Beginn an zu Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt ihrer Untergebenen zu verpflichten, sei darum eine Reform des geltenden Rechts notwendig.<sup>437</sup>

In Kapitel 4 setzt Eboe-Osuji sich mit Herausforderungen der Anerkennung von Vergewaltigung als Tathandlung eines Völkermordes auseinander. Dabei wird in erster Linie die Frage behandelt, inwieweit die Anerkennung von Vergewaltigung als mögliche Tathandlung eines Völkermordes durch Debatten über „*substantiality*“ als konstitutives Element der Genozid-Absicht beeinflusst wird. Auch wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Debatte nicht an die grundsätzliche Anerkennung der Vergewaltigung als

---

<sup>433</sup> Vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 98f.

<sup>434</sup> Vgl. ebd., S. 143.

<sup>435</sup> Vgl. ebd., S. 98f, 143.

<sup>436</sup> Vgl. ebd., S. 107ff.

<sup>437</sup> Vgl. ebd., S. 102f.

Tathandlung eines Völkermordes rührt,<sup>438</sup> sind seine Ausführungen fruchtbar und sollen hier kurz wiedergegeben werden.

Zunächst zeigt er am Beispiel des Falles *Rukundo* auf, wie in der Praxis der Tribunale die Hürden für die Verurteilung von sexueller Gewalt unter den Kernverbrechen höher angesetzt werden als für andere Verbrechen und wie diese Fehlinterpretation mit irrigen Annahmen über sexuelle Gewalt in Kriegen zusammenhängt. Rukundo war ein katholischer Priester und Militärseelsorger im Dienst der ruandischen Armee, der die hilflose Lage einer ihm bekannten Tutsi Frau ausnutzte, als sie sich hilfessuchend an ihn wandte. Den Versuch, sie zu vergewaltigen, brach er ab, stattdessen rieb er sich an der Frau bis zur Ejakulation. Die Strafkammer wertete den Vorfall als Tathandlung eines Völkermordes. Die Berufungskammer hob das Urteil jedoch auf, da sie den sexuellen Übergriff als qualitativ verschieden von den restlichen begangenen Taten der Völkermord-Kampagne bewertete und anstelle der Zerstörungsabsicht ein persönliches Motiv des Täters in den Vordergrund rückte. Das Urteil ist vielfach kritisiert worden. Der Kammer wurde – nicht nur von Eboe-Osuji – vorgeworfen, den Zusammenhang zwischen dem sexuellen Übergriff und dem Gesamtkontext falsch einzuschätzen.<sup>439</sup>

Anschließend wendet er sich der Debatte um die „*substantiality*“-Voraussetzung für die Genozid-Ab-sicht zu. Er nimmt hierbei eine gegnerische Position ein. Er zeichnet nach, wie das Element aus dem amerikanischen Recht ins internationale Recht transferiert wurde<sup>440</sup> und entwickelt Gründe gegen die weitere Verfestigung dieser Praxis. Er kritisiert dabei unter anderem, dass das „Hineinlesen“ des Zusatzes „*substantial*“ nicht weniger sei als eine materielle Änderung der Völkermordnorm,<sup>441</sup> die sowohl den Straf- als auch den Präventionszweck der Völkermordnorm schwäche.<sup>442</sup> Das Fehlen einer Definition, woran sich die *substantiality* einer Gruppe bemesse, mache das Element zusätzlich unklar.<sup>443</sup> Zuletzt pocht er auf die Aussage der Berufungskammer des ICTR, dass Völkermord keinen übergeordneten Rang (im Sinne des „*crime of crimes*“) über anderen Verbrechen einnehme. Wenn dies so sei, argumentiert Eboe-Osuji, sei die Einführung einer *substantiality*-Bedingung nicht zu rechtfertigen.<sup>444</sup>

Eboe-Osujis Überlegungen sind zentral für die vorliegende Arbeit, weil sie gleich mehrere Aspekte der Strafbarkeit von Vergewaltigung berühren und zugleich Verbesserungsvorschläge für ihre rechtlichen Voraussetzungen formulieren. Innovativ sind insbesondere seine Überlegungen zu einer Reform der Strafbarkeitsvoraussetzungen für höherrangige Verantwortliche in Form der Einführung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Einsetzung und Aufrechterhaltung von Präventionsmaßnahmen gegen

---

<sup>438</sup> Vgl. ebd., S. 174f, 177.

<sup>439</sup> Vgl. ebd., S. 160ff.

<sup>440</sup> Vgl. ebd., S. 167ff.

<sup>441</sup> Vgl. ebd., S. 172.

<sup>442</sup> Vgl. ebd., S. 169ff.

<sup>443</sup> Vgl. ebd., S. 172.

<sup>444</sup> Vgl. ebd., S. 173.

sexuelle Gewalt. Seine Diskussion des *substantiality*-Erfordernisses beim Verbrechen des Völkermordes weist darauf hin, dass auch solche Aspekte, die nicht direkt mit der Strafverfolgung sexueller Gewalt zusammenhängen, einer Überprüfung unterzogen und ihre Bedeutung für die Strafverfolgung sexueller Gewalt in der Praxis eruiert werden sollten. Das Potenzial beider Überlegungen soll anhand der in Kapitel 5 folgenden Fallstudien diskutiert werden.

Zwei weitere Arbeiten, die sich mit der Thematik der Verantwortlichkeitsmodi für sexuelle Gewalttaten auseinandersetzen, sind **Marina Aksenovas** „*Complicity in Rape in the Jurisprudence of the ad hoc Tribunals and the Special Court for Sierra Leone*“<sup>445</sup> (2012) und „*Contextualizing Sexual Violence and Linking it to Senior Officials, Modes of Liability*“<sup>446</sup> (2016) von **Barbara Goy, Michelle Jarvis, Giulia Pinzauti**. Während Aksenova die verschiedenen Konzepte der Teilnahme am Beispiel der Vergewaltigung untersucht, nehmen Goy et al. einen anwendungsorientierten Blick auf die verschiedenen Verantwortlichkeitsmodi ein. Ihnen geht es weniger um eine Überprüfung des geltenden Rechts, sondern vielmehr um die Frage, wie die bestehenden Regelungen bestmöglich genutzt werden können, um insbesondere höherrangige Verantwortliche für sexuelle Gewalt zur Verantwortung zu ziehen.

Der Text von Aksenova entstammt dem Sammelband „*Understanding and Proving International Sex Crimes*“<sup>447</sup> (2012), herausgegeben von **Morten Bergsmo, Alf Butenschøn Skre und Elisabeth J. Wood**. Das Werk soll in insgesamt 14 Kapiteln eine Auseinandersetzung mit materiell-rechtlichen und beweisrechtlichen Voraussetzung der Strafverfolgung sexueller Gewalt anregen und gleichzeitig einen Beitrag zum besseren Verständnis sexueller Gewalt in Kriegskontexten leisten. Hierzu widmet sich die Anthologie im ersten Teil der Geschichte und den häufigsten Herausforderungen der Strafverfolgung sexueller Gewalt im internationalen Kontext. Der zweite Teil bietet Beiträge zu den für Sexualverbrechen geltenden Völkerrechtsnormen, zur Teilnahme (*complicity*) im internationalen Strafrecht und zu anerkannten Beweismitteln für Sexualverbrechen. Der dritte Teil setzt sich mit beweisrechtlichen Herausforderungen in verschiedenen Kontexten auseinander. Der vierte Teil fordert althergebrachte Vorannahmen über sexuelle Kriegsgewalt durch eine tiefere Analyse einzelner Aspekte des Phänomens heraus. Das letzte Kapitel bietet eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung zu sexueller Gewalt von ICTY, ICTR und SCSL (*Special Court for Sierra Leone*, Sondergerichtshof für Sierra Leone), die für die Auswahl der zu untersuchenden Fälle in Kapitel 5 herangezogen wird.

**Marina Aksenova** untersucht in ihrem Beitrag „*Complicity in Rape in the Jurisprudence of the ad hoc Tribunals and the Special Court for Sierra Leone*“<sup>448</sup> die verschiedenen Formen der Teilnahme (*complicity*) im internationalen Strafrecht am Beispiel der Vergewaltigung. Dazu gehören: *planning*,

---

<sup>445</sup> Aksenova, 2012.

<sup>446</sup> Goy et al., 2016.

<sup>447</sup> Bergsmo et al, 2012.

<sup>448</sup> Aksenova, 2012.

*instigating, ordering, aiding and abetting* gem. Art. 7 I JStGH-Statut und Art. 6 I RStGH-Statut.<sup>449</sup> Im Zentrum der Untersuchung stehen der Anwendungsbereich der Konzepte, ihr Verhältnis zum *Joint Criminal Enterprise* und das Zusammenwirken ihrer Tatbestandselemente mit den Elementen der materiellen Verbrechen des Völkerstrafrechts. Aksenova beginnt mit der Darstellung verschiedener Konzepte von Teilnahme im nationalen (anglo-amerikanischen, deutschen und russischen) und internationalen (ICTY, ICTR, SCSL, ICC) Recht.<sup>450</sup> Dabei bezieht sie die Rechtsprechung zum *JCE* mit ein. Zwar wurde das *JCE* durch die *Appeals Chamber* des ICTY mehrfach als eine Form der (Mit-)Täterschaft (*commission*) charakterisiert, Aksenova weist jedoch auf Überschneidungen mit Formen der Teilnahme (insb. *aiding and abetting*) und den daraus resultierenden hybriden Charakter des *JCE* hin.<sup>451</sup> Das Kernstück der Untersuchung bildet eine Fallanalyse von jeweils zwei exemplarischen Fällen von ICTY<sup>452</sup>, ICTR<sup>453</sup> und SCSL<sup>454</sup> mit Fokus auf den darin angewandten Formen der Teilnahme an erfolgten Vergewaltigungen. Die Analyse zeigt, dass jedes Tribunal einen eigenen Ansatz der Teilnahme entwickelt hat. Das ICTY hat dabei den striktesten Zugang gewählt und der SCSL den weitesten. Ein Vergleich der Ansätze kommt zu dem Ergebnis, dass der SCSL das Verständnis des *JCE* unnötig weit überdehnt: so tritt an die Stelle der Absicht (*intent*) zur Förderung des *JCE* das geringere Erfordernis der *recklessness* (entspricht in etwa einem Eventualvorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit); ein Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen der beschuldigten Person und den vorgeworfenen Verbrechen muss nicht nachgewiesen werden; die Ziele des *JCE* müssen nicht einmal kriminell sein, solange die verwendeten Mittel es sind.<sup>455</sup> Das ICTY hingegen hat im Fall *Furundžija* vorgeführt, wie eine differenzierte Analyse der Verbrechen und Beteiligungsformen aussehen kann: So wurde Furundžija der Folter als Mittäter verurteilt, weil er an der Befragung der betroffenen Frau direkt teilgenommen hat. Für die Vergewaltigung, die diese Frau im Anschluss erleiden musste, wurde Furundžija hingegen als Gehilfe – *aider and abettor* – verurteilt; er hat die Vergewaltigung nicht selbst durchgeführt, hat sie jedoch durch seine Anwesenheit während der Tat und seine Autoritätsfunktion gegenüber dem Täter unterstützt und legitimiert.<sup>456</sup>

Aksenova kommt zu dem Schluss, dass die Rechtsprechung zu den Formen der Teilnahme einer weiteren Klärung bedarf, besonders in der Abgrenzung zum *JCE*.<sup>457</sup> Sie bietet dabei keine Lösungsansätze an, sondern zeigt lediglich auf, wo sich Anlässe für weitere Diskussionen ergeben. So weist sie darauf hin,

---

<sup>449</sup> Vgl. Aksenova, 2012, S. 189; bzw. *ordering, soliciting, inducing, aiding, abetting and assisting* (Art. 25 III b und c IStGHSt); die Charakterisierung des *JCE* als Form der Teilnahme wurde von der Berufungskammer des ICTY abgelehnt.

<sup>450</sup> Vgl. Aksenova, 2012, S. 178-197.

<sup>451</sup> Vgl. ebd., S. 196.

<sup>452</sup> Furundžija und Kunarac.

<sup>453</sup> Akayesu und Musema.

<sup>454</sup> AFRC und RUF.

<sup>455</sup> Vgl. Aksenova, 2012, S. 221f.

<sup>456</sup> Vgl. ebd., S. 221.

<sup>457</sup> Vgl. ebd., S. 223f.

dass das Konzept des *JCE* im Völkerstrafrecht eine eigenständige Form der direkten Täterschaft angenommen hat, während es im nationalen (englischen) Recht zur Strafverfolgung unerwarteter Resultate bei ansonsten geplanten strafbaren Unternehmungen diene.<sup>458</sup> Sie kritisiert, dass die Mitwirkung an einem *JCE* zwar leichter zu beweisen sei als eine Teilnahme z. B. in Form von *aiding and abetting* (da hier eine direkte Verbindung der beschuldigten Person zur Tat nachgewiesen werden muss), jedoch die Schuld schwerer bemessen würde, da die Beteiligung am *JCE* als direkte Täterschaft ausgelegt wird.<sup>459</sup>

Der Wert dieses Artikels für die vorliegende Arbeit besteht darin, dass er darauf hinweist, dass hinsichtlich der Beteiligungsformen im Völkerstrafrecht in einigen Punkten Klärungsbedarf besteht. Dabei führt er auch zu der Frage, inwieweit die existierenden Beteiligungsformen geeignet sind, die Verantwortung für Völkerrechts-Delikte zu beschreiben. Da sie ihren Ursprung im nationalen Recht haben, das üblicherweise mit weniger komplexen Fällen und Verbrechen von geringerer Größe als das Völkerstrafrecht befasst ist, stellt sich die Frage, ob die Art der Fälle, mit denen das Völkerstrafrecht befasst ist, eine (noch) eigenständigere Theorie der Beteiligungsformen notwendig macht.<sup>460</sup> Für die Fallanalyse ergeben sich daraus zwei Fragen: Inwieweit sind die in den jeweiligen Fällen unterstellten Beteiligungsformen geeignet, die Verantwortung des betreffenden Angeklagten angemessen zu beschreiben? Und: Spielen die unterschiedlichen Voraussetzungen des *JCE* und der verschiedenen Formen der Teilnahme eine Rolle für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des bzw. der Angeklagten hinsichtlich der Sexualstraftaten?

Der Text von Goy, Jarvis und Pinzauti ist ein Beitrag aus dem Sammelband **„Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY“**<sup>461</sup>. Herausgegeben wurde der Band von **Serge Brammertz**, dem ehemaligen Chefankläger des ICTY, und **Michelle Jarvis**, ehemalige stellvertretende Chefanklägerin. Insgesamt 14 Autor\*innen – allesamt ehemalige Mitarbeitende des ICTY-Anklagebüros – haben zu dem Werk beigetragen. Es soll die gesammelten Erfahrungen und *lessons learned* des Anklagebüros hinsichtlich der Strafverfolgung sexueller Gewalt zusammentragen und so für künftige Prozesse nutzbar machen. Die Beiträge wenden sich verschiedenen Aspekten der Strafverfolgung zu und beschäftigen sich dabei zum Beispiel mit institutionellen Rahmenbedingungen,<sup>462</sup> Möglichkeiten des Nachweises von Sexualverbrechen<sup>463</sup> oder dem Strafmaß für Sexualverbrechen,<sup>464</sup> aber auch mit der

---

<sup>458</sup> Vgl. ebd., S. 184, 222.

<sup>459</sup> Vgl. ebd., S. 223.

<sup>460</sup> Diesen Gedanken greift auch Eboe-Osuji auf, vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 97ff.

<sup>461</sup> Brammertz/Jarvis, 2016.

<sup>462</sup> Vgl. Jarvis/Nabti, 2016, S. 73ff.

<sup>463</sup> Vgl. Gopalan et al., 2016, S. 111ff.

<sup>464</sup> Vgl. Baig, Laurel/Michelle Jarvis/Elena Martin Salgado/Giulia Pinzauti: Contextualizing Sexual Violence: Selection of Crimes, in: Brammertz/Jarvis (Hrsg.), 2016.

Kontextualisierung sexueller Gewalt im Rahmen der verschiedenen Strafbarkeits-Modi<sup>465</sup> und unter den verschiedenen Kern- und Rahmenverbrechen des Völkerstrafrechts<sup>466</sup>. Die beiden letztgenannten Beiträge werden in diesem Kapitel behandelt.

**Barbara Goy, Michelle Jarvis, Giulia Pinzauti** untersuchen in ihrem Beitrag „**Contextualizing Sexual Violence and Linking it to Senior Officials, Modes of Liability**“<sup>467</sup> (2016), ähnlich wie Eboe-Osuji und Aksenova, die verschiedenen Modi der (indirekten) kriminellen Beteiligung vor dem Hintergrund sexueller Gewalt. Dabei geht es jedoch nicht um Reformansätze, sondern um die Frage, wie die gegebenen Möglichkeiten bestmöglich genutzt werden können, um die Zusammenhänge zwischen sexueller Gewalt und dem breiteren Kontext abzubilden, und um insbesondere hochrangige Verantwortliche strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Sie legen zunächst die rechtlichen Bedingungen der verschiedenen Verantwortlichkeitsformen dar, um anschließend anhand von Fallbeispielen Beweisstrategien zu erörtern. Sie gehen dabei auf die verschiedenen Formen des *Joint Criminal Enterprise* ein, auf die Beteiligung durch *planning, ordering, instigating* und *aiding and abetting* sowie auf die Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 7 III ICTY.

Eine zentrale Empfehlung der Autorinnen lautet, ein Verbrechen stets unter mehreren Strafbarkeits-Modi anzuklagen, um alternative Wege vorzubereiten, die zu einer Verurteilung eines\*r Täter\*in führen können.<sup>468</sup> Die Mittäterschaft in Form des *JCE* ist dabei eines der wichtigsten Instrumente, um Führungspersonen zu belangen, da es von den vorgestellten Optionen die höchste Verantwortlichkeit markiert.<sup>469</sup> Bei der Anwendung der *JCE*-Verantwortung Typ 1 oder Typ 2 kann entweder demonstriert werden, dass die sexuelle Gewalt von Beginn an Teil des gemeinsamen Zwecks (*JCE* 1) oder des Systems der Misshandlung (*JCE* 2) war<sup>470</sup> oder mit der Zeit dazu geworden ist.<sup>471</sup> Dabei ist es entscheidend, die Rolle und Funktion der Sexualverbrechen innerhalb der kriminellen Unternehmung nachvollziehbar und überzeugend darzustellen, was nicht immer gelingt.<sup>472</sup> In der Anklageschrift sollten idealerweise bereits beide Möglichkeiten widerspiegelt werden.

Als zentrales Querschnittsthema erweist sich die Vorhersehbarkeit sexueller Gewalt. Das Bemühen sie nachzuweisen, sollte darum zum Standard-Verfahren der Anklage gehören.<sup>473</sup> Zwar existieren qualitative Unterschiede zwischen den Wahrscheinlichkeitsschwellen der verschiedenen

---

<sup>465</sup> Vgl. Goy et al., 2016.

<sup>466</sup> Vgl. Baig, 2016.

<sup>467</sup> Goy et al., 2016.

<sup>468</sup> Vgl. ebd., S. 256ff.

<sup>469</sup> Vgl. ebd., S. 259.

<sup>470</sup> Vgl. ebd., S. 224ff.

<sup>471</sup> Vgl. ebd., S. 227f, 259.

<sup>472</sup> Vgl. ebd., S. 226f.

<sup>473</sup> Vgl. ebd., S. 246.



Verantwortlichkeitsformen.<sup>474</sup> Sie können jedoch grundsätzlich auf der Basis von Indizienbeweisen nachgewiesen werden. Die Autorinnen entwickeln einen Katalog von Indikatoren, auf die zu diesem Zweck zurückgegriffen werden kann.<sup>475</sup> Hierzu gehört die Kenntnis des\*der Beschuldigten über den allgemeinen Konfliktkontext, wenn dieser die folgenden Merkmale aufweist:

- Es handelt sich um eine besonders gewaltvolle Kampagne;
- Zivilist\*innen werden systematisch oder weitreichend attackiert;
- Männer und Frauen werden getrennt (inhaftiert);
- ethnische Feindseligkeiten spielen eine Rolle;
- paramilitärische und andere irreguläre Truppen sind an dem Konflikt beteiligt;
- Frauen werden im Rahmen der Kriegspropaganda sexualisiert dargestellt.<sup>476</sup>

Auch die Kenntnis des\*der Beschuldigten über Zwangsrekrutierungen, illegale Hausdurchsuchungen, Verwüstungen oder Check Points, die von vertriebenen Frauen passiert werden müssen, können Hinweise auf sein\*ihr Bewusstsein für das Risiko sexueller Gewalt sein.<sup>477</sup> Weitere Faktoren sind z. B.:

- die Rolle der beschuldigten Person in der Operation, während welcher die Gewalttaten verübt wurden;
- die Anwesenheit der beschuldigten Person vor Ort und die Kenntnis über andere Verbrechen;
- die hierarchische Position des\*der Beschuldigten und die Teilnahme an Treffen hochrangiger Verantwortlicher;
- der Mangel an Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalttaten;
- die Haltung der bewaffneten Gruppen oder der beschuldigten Person zu sexueller Gewalt.<sup>478</sup>

Der Indikatoren-Katalog bietet gleichermaßen die Möglichkeit, ihn auf die Fallstudien im 5. Kapitel anzuwenden und zu untersuchen, inwieweit die Möglichkeiten der Kontextualisierung innerhalb der verschiedenen Beteiligungsmodi ausgenutzt werden konnten oder ob es Möglichkeiten gab, die ungenutzt blieben oder nicht überzeugend umgesetzt worden sind.

**Laurel Baig, Michelle Jarvis, Elena Martin Salgado und Giulia Pinzauti** befassen sich in ihrem Beitrag „**Contextualizing Sexual Violence: Selection of Crimes**“<sup>479</sup> (2016) mit der Kontextualisierung von Sexualverbrechen unter den Kern- und Rahmenverbrechen des Völkerstrafrechts, darunter auch Völkermord. Das Ziel der Kontextualisierung soll sein, die Rolle und Funktion der Sexualverbrechen im

---

<sup>474</sup> *Joint Criminal Enterprise* (erweiterte Form) und Vorgesetztenverantwortlichkeit verlangen Vorhersehbarkeit oder Möglichkeit (*foreseeability* oder *possibility*). *Planning, ordering, instigating* und *aiding and abetting* hingegen eine hohe Wahrscheinlichkeit (*substantial likelihood* oder *probability*), vgl. Goy et al., 2016, S. 246; vgl. auch Kapitel 3.3.

<sup>475</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 250ff.

<sup>476</sup> Vgl. ebd., S. 251f.

<sup>477</sup> Vgl. ebd., S. 253f.

<sup>478</sup> Vgl. ebd., S. 252f.

<sup>479</sup> Baig et al., 2016.

Gesamtkontext treffend darzustellen, die Erfahrung der Opfer und Überlebenden umfänglich zu reflektieren und die Chancen auf eine Verurteilung, insbesondere von höherrangigen Verantwortlichen, zu erhöhen. Die Autorinnen beschreiben drei Arten, sexuelle Gewalt zu kontextualisieren: im Kontext eines bewaffneten Konflikts oder eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs auf die Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; in spezifischen Formen und Funktionen, namentlich als Folter und als Versklavung; und als Teil und Mittel eines Angriffes auf eine geschützte Gruppe, also als Völkermord. Hierzu beschreiben sie zunächst die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Verbrechenstatbestände, anschließend tragen sie mögliche Beweisstrategien zusammen, um sexuelle Gewalttaten im Kontext der Verbrechen zu verankern. Dabei gehen sie auch auf Risiken ein und wie diese zu vermeiden sind. Ihre Ausführungen untermauern sie durch Beispiele aus der ICTY-Praxis und -Rechtsprechung. Sie stützen sich dabei nicht nur auf Strategien aus erfolgreichen Verurteilungen. Sie zeigen auch Wege auf, die das Anklagebüro gegangen ist und die sie grundsätzlich für vielversprechend halten, auch wenn sie bisher noch zu keiner Verurteilung geführt haben. Manche dieser Strategien konnten sich dabei zumindest in untergeordneten Gerichtsentscheidungen (z. B. Rule 98 *bis*-Entscheidungen) als erfolgreich erweisen.

Zu den wichtigsten Einsichten gehört es, das vorherrschende Narrativ des strategischen Einsatzes von sexueller Gewalt in Frage zu stellen. Stattdessen ist es von zentraler Bedeutung, sich der Varietät sexueller Gewalt bewusst zu werden und das Vorkommen und die Art der Gewalt im jeweiligen Fall präzise, unvoreingenommen und aus verschiedenen Perspektiven zu erkunden. Dabei ist die Rolle der Sexualverbrechen im Gesamtkontext und auch im Verhältnis zu anderen Verbrechen zu untersuchen.<sup>480</sup> Bei der Formulierung der Anklageschrift sollte der größtmögliche rechtliche Rahmen ausgenutzt werden.<sup>481</sup> Als größte Hürde für eine Strafverfolgung von sexueller Gewalt als Völkermord sehen die Autorinnen das Vorherrschen von Fehlannahmen, sowohl über sexuelle Gewalt als auch über das Verbrechen des Genozids. Dazu gehören: ein übermäßiger und unnötiger Fokus auf das Ausmaß oder einen systematischen Charakter der Gewalttaten;<sup>482</sup> eine Verwechslung von persönlichem Motiv und krimineller (Zerstörungs-)Absicht;<sup>483</sup> die Annahme, dass sexuelle Gewalt sich qualitativ von anderen Verbrechen unterscheidet und losgelöst vom Konflikt verübt wird;<sup>484</sup> daraus resultierende höhere Beweisstandards für die Zerstörungsabsicht;<sup>485</sup> und die Vorstellung, dass massenhaftes Töten eine Grundvoraussetzung für Völkermord ist.<sup>486</sup> Für den gesamten Prozess ist es darum zentral, möglichen

---

<sup>480</sup> Vgl. ebd., S. 175f.

<sup>481</sup> Vgl. ebd., S. 217f.

<sup>482</sup> Vgl. ebd., S. 210.

<sup>483</sup> Vgl. ebd., S. 210, 212, 218.

<sup>484</sup> Vgl. ebd., S. 182, 186.

<sup>485</sup> Vgl. ebd., S. 210.

<sup>486</sup> Vgl. ebd., S. 210f.

Fehlannahmen insbesondere über die Natur sexueller Verbrechen entgegenzuwirken. Der gewaltvolle und schwerwiegende Charakter der Verbrechen sollte dabei hervorgehoben werden.<sup>487</sup> Wenn es Belege für massenhafte oder systematisch begangene Vergewaltigungen gibt, sollten diese in den Prozess eingebracht werden. Gleichzeitig sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass eine systematische Begehung keine rechtliche Voraussetzung darstellt, da sonst das Risiko besteht, dass durch die Spruchpraxis die systematische Begehung zum Tatbestandsmerkmal erhoben wird.<sup>488</sup>

Um die Verbindung zwischen der einzelnen Tat und einem Völkermord herzustellen, empfehlen die Autorinnen erstens, die zerstörerische Natur der Gewalt darzulegen. Hierzu kann auf die individuellen psychischen und physischen gesundheitlichen Folgen und auf den Bedarf an ärztlichen und anderen Behandlungen hingewiesen werden. Zudem kann auf die Art der Durchführung der Tat verwiesen werden, auf die Wiederholung, Dauer und den Zeitraum der Taten oder auf das Alter der Opfer.<sup>489</sup> Ferner kann eine Verbindung hergestellt werden über: die jeweilige (ethnische, religiöse etc.) Gruppenzugehörigkeit von Opfer und Täter\*in, eine räumliche und zeitliche Nähe der Gewalttat und einer existierenden Völkermord-Kampagne oder eines Kontextes von Gewalt; die Rolle des\*der direkten Täter\*in bei anderen Gewalttaten; Äußerungen des\*der Täter\*in; falls vorhanden: Beweise für systematische oder ausgedehnte Sexualverbrechen.<sup>490</sup>

Zum Nachweis der Zerstörungsabsicht kann zurückgegriffen werden auf: Belege für eine massenhafte Begehung; Äußerungen des\*der direkten Täter\*in, die die sexuelle Gewalt begleiten; ein systematisches Vorgehen bei der Auswahl der Opfer; weitere schuldhaftige Handlungen gegen die gleiche Gruppe; Wiederholung von Taten; Gesamtkontext und -ausmaß der Gewalttaten; Existenz eines Plans oder einer Politik.<sup>491</sup>

Dieser letzte Beitrag führt zu der Frage, inwieweit eine Verurteilung daran gescheitert ist, die verübten Vergewaltigungen überzeugend mit dem Völkermord in Verbindung zu bringen und sie als explizit genozidale Tathandlungen zu charakterisieren.

### 4.3. Zusammenfassung

Die Erkenntnisse aus den Kapiteln 3 und 4 lassen sich zu einer produktiven Grundlage für die Fallanalyse im folgenden Kapitel verbinden. Anhand der Aufschlüsselung der Bedingungen der Strafbarkeit und ihrer jeweiligen Tatbestandselemente in Kapitel 3 können die Hürden, die in den Fallanalysen zutage treten, nach diesen Bedingungen differenziert werden. Als Frage formuliert hieße das: Ist die

---

<sup>487</sup> Vgl. ebd., S. 217.

<sup>488</sup> Vgl. ebd., S. 218.

<sup>489</sup> Vgl. ebd., S. 212f, 218.

<sup>490</sup> Dabei ist weiterhin zu betonen, dass ihr Vorliegen keine rechtliche Voraussetzung darstellt. Vgl. Baig et al., 2016, 215.

<sup>491</sup> Vgl. ebd., S. 214.

Verurteilung an der Erfüllung des Tatbestandes der Vergewaltigung, an der Erfüllung des Tatbestandes des Völkermordes, am Nachweis der individuellen kriminellen Verantwortlichkeit, an spezifischen Strafausschließungsgründen oder an einer Kombination verschiedener Aspekte gescheitert?

Der Forschungsstand in Kapitel 4 ermöglicht eine Einordnung der Gründe für die Nicht-Erfüllung von Tatbeständen in praktische und sachlich-rechtliche. Die rezipierten Beiträge zu Aspekten des materiellen Rechts und der Kontextualisierung von sexueller Gewalt in Kapitel 4.2 zeigen verschiedene Diskussionspunkte innerhalb des materiellen Rechts auf, aus denen Leitfragen der Analyse abgeleitet werden konnten. Das Potenzial der jeweiligen Analysepunkte, zu einer Verbesserung der Strafverfolgung beizutragen, wird im folgenden Kapitel am Beispiel der jeweiligen Fälle untersucht und diskutiert.

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## 5. Herausforderungen für eine Verurteilung von Vergewaltigung als Völkermord

Auf Basis der in Kapitel 3 und 4 erarbeiteten Grundlagen folgt in diesem Kapitel die exemplarische Untersuchung von fünf Fällen, in denen Vergewaltigungen als Tathandlungen eines Völkermordes zur Anklage gebracht worden sind.<sup>492</sup> Dabei werden vier Fälle mit einer gescheiterten Anklage<sup>493</sup> ausgewählt. Ein fünfter Fall mit einem positiven Ergebnis wird zum Vergleich herangezogen. Der Internationale Strafgerichtshof hat noch kein Urteil zu einer Völkermord-Anklage auf Basis von Vergewaltigungen gesprochen. Aus diesem Grund sollen die jeweils jüngsten Fälle der beiden *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als wichtigste Vorgänger-Institutionen des ICC, untersucht werden. Auch wenn es vor dem ICTY tatsächlich keine einzige erfolgreiche Verurteilung von Vergewaltigungen oder anderen sexuellen Gewalttaten als Völkermord gegeben hat (wohl aber entsprechende Anklagen), sollen Fälle beider Tribunale in die Analyse einbezogen werden, um Herausforderungen in unterschiedlichen Kontexten zu berücksichtigen. Kern der Untersuchung ist die Frage, welche Hürden sich für eine erfolgreiche Verurteilung ergeben und inwieweit sich hierfür materiell-rechtliche Lösungsansätze anbieten.

### 5.1. Auswahl der Fälle

Zur Identifizierung der zu untersuchenden Fälle wurde auf die Arbeit von Maystre und Rangel (2012) „*Analytical and Comparative Digest of the ICTY, ICTR and SCSL Jurisprudence on International Sex Crimes*“<sup>494</sup> zurückgegriffen. Diese breit angelegte Auswertung bietet eine detaillierte Übersicht über diejenigen Fälle, die sich in ihren Anklagen und/oder Urteilen auf sexuelle Gewalt beziehen. Ausgewertet wurden sämtliche Anklageschriften, Urteile und Berufungsurteile von ICTY, ICTR und SCSL mit Stand zum 1. August 2011. Nicht aufgenommen sind solche Fälle, in denen

- die Prozesse an nationale Gerichte überwiesen wurden,
- der\*die Beschuldigte ohne eine Urteilsverkündung verstorben ist,
- die Anklage wegen Sexualverbrechen aufgrund einer Vereinbarung im Strafprozess (*plea agreement*) zurückgezogen wurde oder

---

<sup>492</sup> Zur weiteren Differenzierung sollen hier lediglich diejenigen Fälle in Frage kommen, in denen Völkermord in der Verwirklichungsform „Völkermord“ gem. Art. 4 III a bzw. Art. 2 III a RStGH-Statut angeklagt wurde, nicht in den Formen Verschwörung, unmittelbare und öffentliche Anreizung, Versuch oder Teilnahme gem. Art. 4 III b-e JStGH-Statut bzw. Art. 2 III b-e RStGH-Statut.

<sup>493</sup> Darunter fallen: Fälle, in welchen der\*die Angeklagte gänzlich vom Vorwurf des Völkermordes freigesprochen wurde; Fälle, in welchen die Anklage auf Völkermord insgesamt erfolgreich war, dem Urteil jedoch keine sexuellen Gewalttaten zugrunde gelegt wurden; Fälle, in welchen eine Verurteilung auf Basis von sexueller Gewalt von der Berufungskammer wieder aufgehoben wurde.

<sup>494</sup> Maystre/Rangel, 2012.

- Sexualverbrechen lediglich in allgemeiner Weise erwähnt wurden, jedoch weder Teil der Anklage noch der Urteilsbegründungen darstellten.

Die Liste der Anklagen ist abschließend.<sup>495</sup> Allerdings waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Arbeit von Maystre und Rangel noch nicht alle Fälle abgeschlossen. Die fehlenden Urteile und Berufungsurteile wurden eigenständig nachrecherchiert.

### **5.1.1. Sexuelle Gewalt in Völkermord-Anklagen am ICTY**

Für das ICTY identifizieren Maystre und Rangel 35 Fälle, die sexuelle Gewalt in der Anklage führen. In sieben Fällen hat eine Anklage auf Völkermord auf Basis sexueller Gewalt gem. Art. 4 III a JStGH-Statut stattgefunden: Duško Sikirica, Biljana Plavšić, Milomir Stakić, Radoslav Brđanin, Momčilo Krajišnik, Radovan Karadžić und Ratko Mladić. Mit Ausnahme von Karadžić und Mladić wurden alle Angeklagten zudem unter der Verwirklichungsform der Teilnahme gem. Art. 4 III e JStGH-Statut angeklagt.

In den Fällen *Sikirica* und *Plavšić* ist der Prozess durch eine Vereinbarung beendet worden. Beide Angeklagten plädierten auf schuldig in Bezug auf den Tatvorwurf der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, im Gegenzug wurden alle weiteren Anklagepunkte gegen sie fallengelassen.<sup>496</sup> *Stakić*, *Brđanin* und *Krajišnik* wurden ebenfalls in den Anklagepunkten Völkermord und Teilnahme am Völkermord freigesprochen. In allen drei Fällen scheiterte die Anklage am Nachweis der besonderen Zerstörungsabsicht.<sup>497</sup> *Karadžić* und *Mladić* waren gemeinsam in zwei Anklagepunkten des Völkermordes beschuldigt worden, die sich auf jeweils unterschiedliche Tatkomplexe bezogen. Der jeweils erste Anklagepunkt bezog sich auf das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in den *municipalities*<sup>498</sup> und im Zuge dessen auch auf die dort verübte sexuelle Gewalt. Der zweite Anklagepunkt behandelte die Massenmorde von Srebrenica.<sup>499</sup> Des Völkermordes schuldig gesprochen wurden sie lediglich im zweiten Punkt, der keinen Bezug zu sexueller Gewalt enthält.<sup>500</sup> Von den jeweils ersten Anklagepunkten wurden beide Angeklagten freigesprochen.

Somit hat es vor dem ICTY keine erfolgreiche Verurteilung von sexueller Gewalt als Völkermord gegeben. Ausschließlich die Massenmorde und Zwangsverschickungen von Srebrenica wurden als Genozid verurteilt. Die jüngsten Fälle vor dem ICTY, in denen eine Anklage auf Völkermord auf Basis sexueller Gewalt gescheitert ist, sind *Radovan Karadžić* und *Ratko Mladić*.

---

<sup>495</sup> Vgl. ebd., S. 514.

<sup>496</sup> Vgl. ebd., S. 569, 573.

<sup>497</sup> Vgl. ebd., S. 576f, S. 586ff, S. 595f.

<sup>498</sup> Gemeint sind diejenigen Gebiete/Gemeinden, welche die bosnisch-serbischen Kämpfer als serbisches Territorium beansprucht und in welchen sie Vertreibungskampagnen und „ethnische Säuberungen“ durchgeführt haben.

<sup>499</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Prosecution's Marked-Up Indictment, IT-95-5/18-PT, 19.10.2009; ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Fourth Amended Indictment and Schedules of Incidents, IT-09-92-PT, 16.12.2011.

<sup>500</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016; ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017.

### 5.1.2. Sexuelle Gewalt in Völkermord-Anklagen am ICTR

Für das ICTR führen Maystre und Rangel 27 Fälle mit Bezug zu Sexualverbrechen auf, davon beinhalten 25 Fälle (mit insgesamt 32 individuell Angeklagten) eine Anklage auf Völkermord in mindestens einer der Verwirklichungsformen Völkermord, Teilnahme am Völkermord, Verschwörung zur Begehung von Völkermord und unmittelbare und öffentliche Anreizung zum Völkermord gem. Art. 2 III a, b, c und e RStGH-Statut.

In dreien dieser Fälle hat kein Prozess am ICTR stattgefunden. Der Angeklagte *Bizimana* ist verstorben, ohne je gefasst worden zu sein.<sup>501</sup> Ein weiterer Angeklagter, *Mpiranya*, gilt bis heute als flüchtig.<sup>502</sup> Ein dritter Fall, *Munyagishari*, wurde an die nationale Gerichtsbarkeit Ruandas überstellt.<sup>503</sup>

Vier Angeklagte – *Jean Mpambara*, *Simon Bikindi*, *Gratien Kabiligi (Bagosora et al.)* und *Casimir Bizimungu (Bizimungu et al.)* – wurden gänzlich vom Vorwurf des Völkermordes freigesprochen. *Mpambara* wurde in allen ihn betreffenden Anklagepunkten freigesprochen.<sup>504</sup> *Bikindi*, *Kabiligi* und *Casimir Bizimungu* wurden aufgrund mangelnder Beweise für ihre Verantwortlichkeit für die vorgeworfenen Verbrechen freigesprochen.<sup>505</sup>

Die übrigen 25 von den 32 individuell Angeklagten wurden des Völkermordes in mindestens einer der Beteiligungsformen gem. Art. 2 III a-e RStGH-Statut schuldig gesprochen. Allerdings fanden in 13 dieser Fälle die ursprünglich angeklagten Sexualverbrechen keinen Eingang mehr in die Urteilsbegründungen.<sup>506</sup> Lediglich zwölf der Völkermord-Urteile beinhalten noch Bezüge zu sexueller Gewalt. Zwei dieser Schuldsprüche – *Emmanuel Rukundo* und *Tharcisse Renzaho* – wurden nachträglich vom Berufungsgericht aufgehoben.<sup>507</sup> So bleiben für den ICTR neben insgesamt 19 erfolglosen Anklagen<sup>508</sup> zehn Verurteilungen von Völkermord auf Basis von sexueller Gewalt bestehen.<sup>509</sup>

Die jüngsten Fälle, in denen ein Angeklagter nicht des Völkermordes auf Basis von Vergewaltigungen verurteilt werden konnte, sind *Casimir Bizimungu et al.* und *Ildéphonse Nizeyimana*. *Bizimungu* wurde gänzlich vom Vorwurf des Völkermordes freigesprochen. *Nizeyimana* wurde zwar verurteilt, doch

<sup>501</sup> Vgl. IRMCT: Deceased - Bizimana, Augustin (MICT-13-39), in: International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, o. J., verfügbar unter: <https://www.irmct.org/en/cases/mict-13-39> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>502</sup> Vgl. IRMCT: Mpiranya, Protais (MICT-12-02), in: International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, o. J., verfügbar unter: <https://www.irmct.org/en/cases/mict-12-02> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>503</sup> Vgl. IRMCT: Munyagishari, Bernard (ICTR-05-89), in: International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, o. J., verfügbar unter: <https://unict.irmct.org/en/cases/ict-05-89> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>504</sup> Vgl. Maystre/Rangel, 2012, S. 713f.

<sup>505</sup> Vgl. ebd., S. 721ff, S. 727; Siehe auch Kap. 5.3.1.

<sup>506</sup> Semanza, Niyitegeka, Kajelijeli, Nahimana, Barayagwiza, Ngeze, Kamuhanda, Muvunyi, Ntabakuze, Nsengiyumva, Gatete, Nyiramasuhuko, Nizeyimana.

<sup>507</sup> Vgl. Maystre/Rangel, 2012, S. 738, 745.

<sup>508</sup> Bizimana, Mpiranya und Munyagishari ausgenommen, da gegen sie kein Prozess geführt wurde.

<sup>509</sup> Akayesu, Musema, Gacumbitsi, Muhimana, Bagosora, Hategekimana, Augustin Bizimungu, Ntahobali, Karemera, Ngirumpatse.

konnte ihm keine Verantwortung für die verübten Vergewaltigungen nachgewiesen werden.<sup>510</sup> Das letzte erfolgreiche Völkermord-Urteil des ICTR auf Basis von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen erging im Fall *Karemera et al.*<sup>511</sup>

## 5.2. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung verfolgt drei Ziele. Das erste Ziel ist die Herausarbeitung der Hürden, an denen die jeweiligen Fälle gescheitert sind, und die Identifizierung derjenigen Strafbarkeitsbedingungen, die erfolgreich erfüllt werden konnten. Das zweite Ziel ist die Darstellung der verschiedenen Strategien von Anklage und Verteidigung; dabei soll differenziert werden, welche Strategien hinsichtlich der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale zu einem Erfolg oder Misserfolg beigetragen haben. Das dritte Ziel besteht in der Erörterung der Frage, ob sich für die identifizierten Hürden unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 rezipierten Forschungsbeiträgen materiell-rechtliche Lösungsansätze ergeben.

Das Hauptmaterial der Untersuchung bilden die letzten gültigen Anklageschriften und die Strafurteile der jeweiligen Fälle. Wenn öffentlich einsehbar und zum Verständnis des Sachverhaltes behilflich, werden weitere Materialien unterstützend herangezogen. Dazu gehören z. B. die *Closing Briefs* von Anklage oder Verteidigung, Protokolle von Zeug\*innen-Befragungen oder Auszüge aus vorangegangenen Gerichtsentscheidungen, auf die sich die Strafkammern beziehen. Die Berufungsurteile werden ebenfalls zu Zwecke einer vollständigen Fallbeschreibung miteinbezogen, sie werden jedoch nicht im Detail analysiert.

Die Fallanalysen folgen dem hier beschriebenen Vorgehen:

1. *Anklage & relevante Sachverhalte*: Zunächst werden die Anklagepunkte und Modi der kriminellen Verantwortlichkeit, unter denen die Völkermord-Anklage erfolgt, dargestellt und die zugrunde gelegten Vorfälle von sexueller Gewalt beschrieben.
2. *Feststellung der Fakten*: Im zweiten Schritt werden Prozess und Ergebnis der Tatsachenfeststellung geschildert. Dabei geht es in erster Linie um die Feststellung der Fakten hinsichtlich der verübten Verbrechen und hinsichtlich möglicher Hinweise auf eine Verbindung des Angeklagten zu den besagten Verbrechen. Die Beweismittel und Argumente der Anklage und Gegenstrategien der Verteidigung werden beschrieben und die Bewertung der Tatbestände durch die Strafkammern nachvollzogen.
3. *Rechtliche Beurteilung*: Hier werden Prozess und Ergebnis der rechtlichen Beurteilung der zuvor festgestellten Tatsachen beschrieben. Dazu gehört die Beurteilung der Fakten hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung und des Völkermordes, hinsichtlich der

---

<sup>510</sup> Siehe Kap. 5.3.2.

<sup>511</sup> Siehe Kap. 5.3.3.



Bedingungen der individuellen kriminellen Verantwortlichkeit und in Bezug auf mögliche Strafausschlussgründe. Auch hier werden die Argumentationsstrategien von Anklage und Verteidigung sowie die abschließende Beurteilung durch die Strafkammer beschrieben. Nicht in allen untersuchten Fällen kommt es jedoch zu einer rechtlichen Beurteilung der Fakten, sofern diese zu schwach sind, um die Anklage zu unterstützen.

4. *Strafurteil & Berufungsurteil*: In diesem Abschnitt wird kurz der Ausgang der Straf- und Berufungsprozesse geschildert.
5. *Diskussion der Gründe für das Scheitern/den Erfolg der Anklage*: In diesem letzten Schritt wird zusammengefasst, welche Voraussetzungen einer Verurteilung von Vergewaltigung als Völkermord im vorliegenden Fall erfüllt werden konnten und welche nicht. Ferner wird beurteilt, welche Strategien der Anklage beim Nachweis der einzelnen Elemente zum Erfolg geführt haben, und an welchen Punkten die Anklage gescheitert ist. Auch die Gegenstrategien der Verteidigung werden zusammengefasst und ihr Erfolg oder Misserfolg beschrieben. Abschließend wird diskutiert, inwieweit die Gründe des Scheiterns materiell-rechtliche Ursachen haben, und ob sich aus den in Kap. 4.2 rezipierten Forschungsarbeiten Lösungsansätze ergeben. Darüber hinaus soll überprüft werden, ob sich aus der Fallanalyse weitere Ansatzpunkte ergeben, die bisher keine Erwähnung gefunden haben.

Im folgenden Unterkapitel werden zunächst die ICTR-Fälle *Bizimungu et al.*, *Nizeyimana* und *Karemara et al.* untersucht. Im Diskussionsteil zu *Karemara et al.* erfolgt ein Vergleich der Ergebnisse der drei Fallstudien.

Im Anschluss werden die beiden ICTY-Fälle, *Ratko Mladić* und *Radovan Karadžić*, analysiert. Da es sich bei diesen Fällen um die umfangreichsten Fälle des ICTY handelt und sich die Tatvorwürfe zum Völkermord der jeweiligen Anklageschriften in Teilen überschneiden, sollen nicht beide Fälle einer vollständigen Analyse unterzogen werden. Stattdessen soll der Fall *Mladić*, als jüngster Fall, vollständig nach dem oben dargelegten Verfahren untersucht werden. Im Fall *Karadžić* soll indes lediglich auf die Erwägungen der Kammer zur besonderen Zerstörungsabsicht im Detail eingegangen werden, da hier die größten Abweichungen der beiden Fälle liegen und weil dennoch beide Anklagen letztlich an diesem Punkt scheitern.

Da die einzigen Verurteilungen wegen Völkermordes vor dem ICTY für die Massenmorde von Srebrenica erfolgt sind (auch für *Karadžić* und *Mladić*), soll zum Vergleich der beiden Fälle die Erörterung der *mens rea* in Bezug auf den Tatkomplex *Srebrenica* in den Urteilen von *Karadžić* und *Mladić* herangezogen werden. Zwar sind im Zusammenhang mit Srebrenica keine Vergewaltigungen oder anderen sexuellen Gewaltverbrechen angeklagt worden, dennoch ist ein Vergleich produktiv: In beiden Sachverhalten – zur Gewalt in den Gemeinden und zu den Massenmorden von Srebrenica – sind Tathandlungen

im Sinne der Völkermordnorm richterlich festgestellt worden, in beiden Sachverhalten bestanden diese Handlungen sowohl in Tötungen<sup>512</sup> als auch in der Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Leids,<sup>513</sup> und in beiden Sachverhalten wurden lediglich Teilgruppen der geschützten nationalen Gruppe angegriffen. Dennoch wurden die Sachverhalte unterschiedlich bewertet. Diejenigen Faktoren herauszuarbeiten, welche zu den unterschiedlichen Bewertungen durch die Strafkammern geführt haben, ist das Ziel dieses Vergleiches.

In Kapitel 5.4 werden die Ergebnisse aller Fallanalysen zusammengeführt.

### 5.3. Fallstudien

Inhalt dieses Kapitels sind die Fallstudien zu *Casimir Bizimungu et al.*, *Ildéphonse Nizeyimana*, *Édouard Karemera & Mathieu Ngirumpatse*, *Ratko Mladić* und *Radovan Karadžić* nach dem oben beschriebenen Vorgehen.

#### 5.3.1. *Bizimungu et al.*

Im Fall *Bizimungu et al.* wurden vier Personen gemeinsam angeklagt: Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka und Prosper Mugiraneza. Alle vier Männer waren vom 9. April bis Mitte Juli 1994 Minister der Interimsregierung, die nach dem Flugzeugabsturz des vormaligen Präsidenten Habyarimana gebildet wurde und die Macht im Land übernommen hat. Bizimungu war Gesundheitsminister,<sup>514</sup> Mugenzi Minister für Handel und Industrie,<sup>515</sup> Mugiraneza war Minister des öffentlichen Dienstes<sup>516</sup> und Bicamumpaka stand dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Kooperation vor.<sup>517</sup> Bizimungu und Mugiraneza waren zudem einflussreiche Mitglieder der MRND-Partei.<sup>518</sup>

##### 5.3.1.1. *Anklage und relevante Sachverhalte*

Die Anklageschrift vom 12. Mai 1999<sup>519</sup> gegen die vier Beschuldigten enthält zehn Anklagepunkte: Verschwörung zur Begehung von Völkermord (Punkt 1); Völkermord (Punkt 2); Teilnahme am Völkermord (Punkt 3) als Alternative zu Punkt 2; unmittelbare und öffentliche Anreizung zum Völkermord (Punkte 4 und 5); Mord, Ausrottung und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkte 6-8); Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von

---

<sup>512</sup> Gem. Art. 4 II a JStGH-Statut.

<sup>513</sup> Gem. Art. 4 II b JStGH-Statut.

<sup>514</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Indictment as confirmed, ohne Fallnummer, 12.05.1999, para. 4.2, als Anhang beigefügt an: ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-99-50-T, 30.09.2011.

<sup>515</sup> Vgl. ebd., para. 4.7.

<sup>516</sup> Vgl. ebd., para. 4.12.

<sup>517</sup> Vgl. ebd., para. 4.17.

<sup>518</sup> Vgl. ebd., para. 4.2, 4.11.

<sup>519</sup> Ebd.

Zivilpersonen und Beeinträchtigung der persönlichen Würde (einschließlich Vergewaltigungen) als schwere Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls II (im weiteren „Kriegsverbrechen“) (Punkte 9 und 10). Die Punkte 1 bis 3 und 6 bis 10 richten sich jeweils gemeinsam gegen alle vier Angeklagten und sind in der direkten kriminellen Verantwortlichkeit gem. Art. 6 I RStGH-Statut als auch in der Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 6 III RStGH-Statut angeklagt. Anklagepunkt 4 (Anreizung) richtet sich gemeinsam gegen Bizimungu, Bicomumpaka und Mugiraneza, während Anklagepunkt 5 (Anreizung) allein Mugenzi betrifft.

Insgesamt vier Absätze der Anklageschrift beinhalten Aussagen zu sexueller Gewalt: Absatz 5.37, Absatz 6.56, Absatz 6.58 und Absatz 6.65. Die Aussagen sind dabei überwiegend allgemein gehalten: Absatz 5.37 gibt an, dass Frauen und Mädchen der Tutsi im Rahmen der Massaker zu Opfern sexueller Gewalt geworden sind; Absatz 6.58 erwähnt Vorkommnisse sexueller Gewalt in der *préfecture* Gisenyi; in Absatz 6.65 wird festgehalten, dass in dem für die Anklage relevanten Zeitraum Soldaten, Angehörige der paramilitärischen Kampforganisation *Interahamwe* und Gendarme in großem Umfang sexuelle Gewalt an Tutsi verübten. Lediglich Absatz 6.56 beschreibt einen spezifischen Sachverhalt: Darin wird sexuelle Gewalt gegen geflüchtete Tutsi beschrieben, die in der *Secondary nursing school* in Kabgayi, in der *préfecture* Gitarama, Schutz gesucht hatten. Als Täter werden Soldaten und *Interahamwe* genannt. Der Angeklagte Casimir Bizimungu wird namentlich erwähnt. Ihm wird in seiner Funktion als Gesundheitsminister vorgeworfen, keine Maßnahmen gegen die Gewalt ergriffen und keine Täter bestraft zu haben.<sup>520</sup>

Anklagepunkt 2 (Völkermord) verweist hinsichtlich sexueller Gewalt nur auf diesen letzten Absatz 6.56, jedoch auf keinen der anderen drei Absätze. Bemerkenswert ist, dass auch die Anklagepunkte 8 (Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und 10 (Beeinträchtigung der persönlichen Würde, einschließlich Vergewaltigungen, als Kriegsverbrechen) ausschließlich auf Absatz 6.56 verweisen und auf keinen der drei anderen Absätze. Damit sind die Vorfälle in der *Secondary nursing school* in Kabgayi, Gitarama, der einzige Sachverhalt sexueller Gewalt, auf welchen sich die Anklage sowohl in den Punkten Völkermord als auch in den Punkten Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen stützt.

Tatsächlich werden für alle der Anklagepunkte 1 bis 3 und 6 bis 10 dieselben Absätze der Anklageschrift und damit dieselben Tatsachenbehauptungen zugrunde gelegt. Allein die Auflistungen für die Anklagepunkte 4 und 5 (Anreizung) unterscheiden sich sowohl voneinander als auch von den übrigen

---

<sup>520</sup> Ebd., para. 6.56. Da Bizimungu der Einzige der vier Angeklagten ist, der in einem der Absätze zu sexueller Gewalt namentlich genannt wird, sind Maystre und Rangel der Meinung, dass auch nur er eine Anklage wegen Völkermordes auf Basis von sexueller Gewalt erhalten hat, vgl. Maystre/Rangel, 2012, S. 812f. Da jedoch alle vier Angeklagten der Verantwortung für Vergewaltigungen beschuldigt werden und diesen Anklagepunkten dieselben Tatsachenbehauptungen zugrunde gelegt werden wie der Völkermordanklage, wird im Folgenden der Prozess gegen alle vier Beschuldigten nachvollzogen.

Anklagepunkten. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil die Anklagepunkte 1 bis 3 und 6 bis 10 verschiedene Verbrechen anklagen; entsprechend sollten ihnen auch verschiedene Tatsachenbehauptungen zugrunde gelegt werden.

#### 5.3.1.2. Feststellung der Fakten

Die Beweisaufnahme der Anklage hat acht Zeugenaussagen über Vergewaltigungen vorgebracht (Zeug\*innen GKB, GAP, LEL, GAT, GJR, GFA, Uwizeye),<sup>521</sup> darunter Opferzeuginnen, Augenzeug\*innen, Zeugenaussagen mit Indizienbeweiswert und Zeugenaussagen mit Berichten aus zweiter Hand. Keine der Zeugenaussagen bezieht sich auf Vorfälle in der *Secondary nursing school* in Kabgayi, Gitarama. Weitere Zeugenaussagen wurden auf Antrag der Verteidigung für unzulässig erklärt. Zusätzlich hat Dr. Binaifer Nowrojee als Expertenzeugin über sexuelle Gewalt in Ruanda während des Völkermordes ausgesagt. Auch ihre Aussage wurde in Teilen für unzulässig erklärt.

Insgesamt hat die mangelhafte Beweislage dazu geführt, dass die vier Angeklagten nach Abschluss der Beweisaufnahme der Anklage Freisprüche in den Anklagepunkten 8 (Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und 10 (Beeinträchtigung der persönlichen Würde, einschließlich Vergewaltigungen, als Kriegsverbrechen) erwirken konnten.<sup>522</sup> Dabei wurde festgestellt, dass den Angeklagten keinerlei strafrechtliche Verantwortlichkeit für irgendeine Vergewaltigung nachgewiesen werden kann. Ein Einbezug von Vergewaltigungen in eine mögliche Verurteilung wegen Völkermordes ist damit ebenfalls ausgeschlossen.

Entsprechend finden sich im Strafurteil kaum Referenzen zu sexueller Gewalt.<sup>523</sup> Um den Prozess der Feststellung der Tatsachen hinsichtlich sexueller Gewalt nachvollziehen zu können, ist also die Auseinandersetzung mit den zwei erwähnten Gerichtsentscheidungen zur Unzulässigkeit von Zeugen- bzw. Expertenaussagen und zu den Anträgen der Verteidigung auf Freispruch erforderlich. Die Details der drei Entscheidungen werden im Folgenden erläutert.

---

<sup>521</sup> Laut ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Annexe III, Evidence of Rape, to Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005. Das *Closing Brief* der Anklage ist nicht öffentlich einsehbar.

<sup>522</sup> Siehe ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005.

<sup>523</sup> Lediglich eine Zeugenaussage (Zeugin GJR), die im Kontext der Beweisaufnahme zu Tötungen am *Cyamuribwa Centre* aufgenommen wurde, enthält konkrete Berichte von erlebten und bezeugten Vergewaltigungen, vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Judgment, ICTR-99-50-T, 30.09.2011, paras. 515-517. Für die Erwägungen der Strafkammer ist in diesem Kontext jedoch einzig die Verbindung des Angeklagten Mugiraneza zu den mutmaßlichen Tötungen relevant, die Vergewaltigungen werden nicht weiter thematisiert, vgl. ebd., paras. 539-555.

*Antrag der Verteidigung zum Ausschluss von Zeugenaussagen zu Vorfällen in Ruhengeri*

Am 19. Januar 2004 stellte die Verteidigung Bizimungus einen Antrag auf Ausschluss der Aussagen der Zeug\*innen GKB, GAP, GKC, GKD und GFA.<sup>524</sup>

Die Verteidigung beklagt, dass die Zeugenaussagen von GKB, GAP, GKC, GKD und GFA auf Vorfälle in der *préfecture* Ruhengeri bezugnehmen; diese seien jedoch nicht in der gültigen ersten Anklageschrift enthalten, sondern seien vielmehr Inhalt einer überarbeiteten Anklageschrift, welche von der Strafkammer nicht bestätigt worden ist. Die Verteidigung wirft der Anklage vor, durch dieses Vorgehen die Entscheidung des Gerichtes gegen die beantragte Anpassung der Anklageschrift umgehen zu wollen.<sup>525</sup> So werde der Angeklagte um sein Recht auf ein faires Verfahren gebracht, da er keine Möglichkeit gehabt habe, eine entsprechende Verteidigung aufzubauen.<sup>526</sup>

Die Anklage hält dagegen, dass die Anklageschrift eindeutig beinhalte, dass alle vier Angeklagten auf verschiedene Weisen zu verschiedenen Zeitpunkten und auch an verschiedenen Orten im ganzen Land zum Genozid von 1994 beigetragen haben, womit auch die Fakten, zu welchen die Zeug\*innen aussagen sollten, durch die Anklageschrift abgedeckt seien.<sup>527</sup> Die Anklageschrift werde damit der Anforderung gerecht, die wesentlichen Fakten darzulegen. Sie verweisen darauf, dass zwar die Fakten, nicht jedoch die konkreten Beweismittel dargelegt werden müssen.<sup>528</sup>

Die Strafkammer folgt der Argumentation der Anklage nicht. Zwar bestätigt sie, dass eine Anklageschrift mitnichten konkrete Beweismittel benennen müsse.<sup>529</sup> Sie stellt jedoch fest, dass Sexualverbrechen in der *préfecture* Ruhengeri nicht hinreichend konkret in der Anklageschrift benannt sind und dass vor allem die Anklage selbst die entsprechenden Textstellen auf Nachfrage nicht habe identifizieren können.<sup>530</sup> Die Anklageschrift enthält lediglich offene Formulierungen, die offenbar einen Einbezug zusätzlicher, nicht konkret benannter Sachverhalte ermöglichen sollen. Die Kammer verweist auf die Rechtsprechung im Fall *Blaškić*, die bestimmt, dass solche offenen Formulierungen (wie „*including ... but not limited to*“ oder „*among others*“) zu unspezifisch seien, um den Anforderungen an die Spezifität von Anklageschriften zu genügen und darum zu vermeiden seien.<sup>531</sup>

Die Strafkammer gibt damit dem Antrag der Verteidigung statt und erklärt die Zeugenaussagen von GKB, GAP, GKC, GKD und GFA am 23. Januar 2004 für unzulässig.<sup>532</sup>

---

<sup>524</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Decision on Motion from Casimir Bizimungu Opposing to the Admissibility of the Testimony of Witnesses GKB, GAP, GKC, GKD and GFA, ICTR-99-50-T, 23.01.2004, para. 1.

<sup>525</sup> Vgl. ebd.

<sup>526</sup> Vgl. ebd., paras. 3f.

<sup>527</sup> Vgl. ebd., paras. 6f.

<sup>528</sup> Vgl. ebd., para. 8.

<sup>529</sup> Vgl. ebd., para. 13.

<sup>530</sup> Vgl. ebd., paras. 12, 14.

<sup>531</sup> Vgl. ebd., para. 14.

<sup>532</sup> Vgl. ebd., paras. 15f.

*Antrag der Verteidigung auf Unzulässigkeit der Expertinnen-Aussage von Dr. Nowrojee*

Am 8. Juli 2005 entschied die Strafkammer über die Anträge der Verteidigungen der vier Angeklagten auf Unzulässigkeit der Zeugenaussage von Expertenzeugin Dr. Binaifer Nowrojee.<sup>533</sup>

Alle vier Verteidigungsteams hatten unabhängig voneinander beantragt, die Zulässigkeit der Aussage ganz oder teilweise einzuschränken.<sup>534</sup> Sie begründen ihre Anträge damit, dass Dr. Nowrojee außerhalb des Feldes ihrer Expertise aussagte<sup>535</sup> oder indem sie den Expertinnen-Statuts von Dr. Nowrojee insgesamt anzweifelten.<sup>536</sup> Sie geben zudem zu bedenken, dass Dr. Nowrojee Meinungen über fallentscheidende Fragen äußerte, über die zu entscheiden nur die Strafkammer befähigt und befugt sei.<sup>537</sup> Einer der Anträge argumentiert, die Zeugenaussage sei gänzlich irrelevant, da die Anklageschrift keinerlei Tatvorwürfe zu Gewaltverbrechen sexueller Natur enthalte, und richtet die Kritik damit weniger gegen die Aussage der Expertin als gegen die Qualität der Anklageschrift.<sup>538</sup> Ein weiteres Verteidigungsteam zweifelt die inhaltliche Relevanz der Aussage an.<sup>539</sup>

Die Anklage hält dagegen, dass der Expertinnenstatus der Zeugin eindeutig aus ihren Qualifikationen und ihrer Erfahrung hervorgehe und dass die Aussagen durchaus Beweiswert hätten. Sie beantragen, dass die Aussage vollständig zugelassen werde, jedoch die verschiedenen Inhalte mit unterschiedlichem Gewicht bemessen werden.<sup>540</sup>

Die Kammer bestätigt den Expertinnenstatus von Dr. Nowrojee zu Themen sexueller Gewalt auf Basis ihrer Erfahrung im Feld und ihrer Publikationen.<sup>541</sup> Sie hält jedoch fest, dass ihre Expertise sich allein auf die Forschung beschränke, die sie selbst unternommen habe, namentlich zu sexueller Gewalt in Ruanda, jedoch nicht darüber hinaus.<sup>542</sup> Aussagen zum politischen Hintergrund des Völkermordes lägen außerhalb ihrer Expertise und seien darum nicht als Beweismittel zulässig.<sup>543</sup> Auch Meinungen zu fallentscheidenden Fragen wie zur Schuld und Verantwortung der Angeklagten lägen außerhalb ihrer Kompetenz und Expertise und seien allein dem Tribunal vorbehalten.<sup>544</sup>

Somit werden die Aussagen der Expertin Dr. Nowrojee in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß sexueller Gewalt während des Völkermordes in Ruanda für zulässig erklärt, nicht jedoch in Bezug auf die

---

<sup>533</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Decision on the Admissibility of the Expert Testimony of Dr. Binaifer Nowrojee, ICTR-99-50-T, 08.07.2005.

<sup>534</sup> Vgl. ebd., paras. 1, 4-7.

<sup>535</sup> Vgl. ebd., paras. 2, 4, 5, 6.

<sup>536</sup> Vgl. ebd., paras. 2, 5.

<sup>537</sup> Vgl. ebd., paras. 2, 4, 6.

<sup>538</sup> Vgl. ebd., para. 6.

<sup>539</sup> Vgl. ebd., para. 7.

<sup>540</sup> Vgl. ebd., para. 8.

<sup>541</sup> Vgl. ebd., para. 9.

<sup>542</sup> Vgl. ebd., para. 10.

<sup>543</sup> Vgl. ebd., para. 11.

<sup>544</sup> Vgl. ebd., para. 12.

Frage, inwieweit die Angeklagten über Sexualverbrechen informiert, daran beteiligt oder dafür verantwortlich waren.

#### *Anträge der Verteidigung auf Freispruch*

Nach Abschluss der Beweisaufnahme der Anklage stellen die vier Angeklagten im Juli 2005 Anträge auf Freispruch gemäß *Rule 98 bis*<sup>545</sup> der *Rules of Evidence and Procedure*. Bizimungu beantragt einen Freispruch in den Anklagepunkten 1 (Verschwörung zur Begehung von Völkermord), 6 (Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit), 8 (Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und 10 (Beeinträchtigung der persönlichen Würde, einschließlich Vergewaltigung, als Kriegsverbrechen)<sup>546</sup>, Mugenzi zusätzlich in Anklagepunkt 9 (Angriffe auf das Leben als Kriegsverbrechen)<sup>547</sup> und Mugiraneza und Bcamumpaka beantragen einen Freispruch in allen Anklagepunkten.<sup>548</sup> Bizimungu beantragt zusätzlich die Streichung von sieben Paragrafen aus der Anklage; darunter ist auch Paragraf 6.56, der einzige gelistete Absatz mit Aussagen zu sexueller Gewalt, in welchem ihm die Verantwortung für Vergewaltigungen an der *Secondary Nursing School* in Kabgayi zugeschrieben wird.<sup>549</sup> Er begründet seinen Antrag damit, dass die Anklage keinerlei Anscheinsbeweise für die benannten mutmaßlichen Verbrechen oder eine etwaige Verantwortung des Angeklagten erbracht hätte.<sup>550</sup>

Für die Analyse sind die Entscheidungen zu den Anklagepunkten 8 und 10 relevant. Die Prüfung hinsichtlich eines Freispruches vom Vorwurf des Völkermordes enthält keine Referenzen zu sexueller Gewalt.<sup>551</sup>

Das zentrale Argument aller vier Verteidigungs-Teams ist der Mangel bzw. die Nicht-Existenz von Beweisen, welche die Angeklagten mit den genannten Vergewaltigungen in Verbindung bringen, oder darauf hinweisen, dass die Angeklagten von den Verbrechen gewusst haben könnten oder sollten.<sup>552</sup>

---

<sup>545</sup> Regel 98 bis besagt, dass die Strafkammer bei unzureichender Beweislage nach Abschluss der Beweisaufnahme der Anklage einen Freispruch in den entsprechenden Anklagepunkten aussprechen soll, entweder auf Antrag der Verteidigung oder auf eigene Veranlassung hin.

<sup>546</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005.

<sup>547</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005.

<sup>548</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Prosper Mugiraneza's Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98bis, ICTR-99-50-T, 18.07.2005; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, paras. 19, 39, 50, 55, 64, 81, 85, 97, 109.

<sup>549</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005, paras. 63-93.

<sup>550</sup> Vgl. ebd., paras. 83-89.

<sup>551</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, paras. 39-49.

<sup>552</sup> Vgl. ebd., paras. 86, 87, 91, 92, 94, 95; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005, paras. 57f; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005, paras. 82-88, 90; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Prosper Mugiraneza's Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98bis, ICTR-99-50-T, 18.07.2005, paras. 117, 128.

Die Anträge suggerieren, dass sich die Anklage im Nachweis der Verantwortlichkeit bzw. des Wissens der Angeklagten maßgeblich oder ausschließlich auf die Aussage der Expertenzeugin Dr. Binaifer Nowrojee verlassen hat.<sup>553</sup> Sie weisen darauf hin, dass deren Meinung zum mutmaßlichen Wissen der Angeklagten jedoch in einer vorigen Entscheidung für unzulässig erklärt wurde,<sup>554</sup> was auch die Kammer bestätigt.<sup>555</sup>

Des Weiteren verweisen die Verteidigungen von Mugenzi, Bizimungu und Bicomumpaka auf Zeugenaussagen der *préfets* von Gitirama und Ruhengeri, die beide bestätigen, dass sie – und damit auch die Angeklagten – erst nach dem Ende der Gewalttaten und nach Ende des für die Anklage relevanten Zeitraumes von Vergewaltigungen in ihren *préfectures* erfahren haben. Die Kammer erhebt keine Einwände hiergegen.<sup>556</sup>

Sie bezieht in ihre Überlegungen allerdings zusätzlich Zeugenaussagen mit ein und diskutiert deren Beweiswert für die Anklage, bevor sie zu einer Entscheidung kommt.<sup>557</sup> Zeugin LEL<sup>558</sup> hat über die Vergewaltigung einer Frau namens Uwera ausgesagt und in ihrer Aussage den Namen des Angeklagten Mugenzi erwähnt. Die Strafkammer stellt jedoch fest, dass aus der Aussage weder hervorgehe, dass der Täter ein Untergebener des Angeklagten Mugenzi sei, noch dass Mugenzi von der Vergewaltigung gewusst haben sollte oder könnte.<sup>559</sup> Gegen Bizimungu haben die Zeug\*innen GKB und GAP ausgesagt, ihre Aussagen wurden jedoch für unzulässig erklärt.<sup>560</sup> Eine Zeugin mit dem Synonym GAT gab an, Drohungen sexueller Natur von *Interahamwe* aus dem Gesundheitsministeriums erhalten zu haben; doch ihre Aussage enthält keine Berichte über tatsächlich erfolgte Vergewaltigungen oder Hinweise auf eine

---

<sup>553</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005, para. 59; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005, paras. 89f; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Prosper Mugiraneza's Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98bis, ICTR-99-50-T, 18.07.2005, para. 118.

<sup>554</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, paras. 87, 92, 96; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005, para. 59; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005, paras. 89; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Prosper Mugiraneza's Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98bis, ICTR-99-50-T, 18.07.2005, para. 118.

<sup>555</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, para. 18.

<sup>556</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, paras. 87, 92, 94; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005, para. 59; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005, para. 88.

<sup>557</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, paras. 88f, 93, 96.

<sup>558</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Annexe III, Evidence of Rape, to Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005.

<sup>559</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, para. 89.

<sup>560</sup> Siehe oben und vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, para. 93.



Verantwortung des Angeklagten Bizimungu für ein solches Verbrechen.<sup>561</sup> Die Angeklagten Bicamumpaka oder Mugiraneza wurden von keiner der Zeuginnen, die zu Vergewaltigungen ausgesagt haben, erwähnt.<sup>562</sup>

In der Folge entscheidet die Kammer, dass keinem der vier Angeklagten konkrete Vergewaltigungsverbrechen zur Last gelegt werden und erlässt für alle Männer einen Freispruch in den Anklagepunkten 8 und 10 gem. Art. 6 I und Art. 6 III RStGH-Statut.<sup>563</sup>

Keine entscheidende Rolle für die Entscheidung des Gerichts haben die Einlassungen Bizimungus, Mugiranezas und Mugenzis gespielt, dass die Anklageschrift fehlerhaft sei und den Angeklagten keine wesentlichen Sachverhalte sexueller Gewalt zur Last legen.<sup>564</sup> Zwar bestätigt die Kammer die Defizite der Anklageschrift in Teilen.<sup>565</sup> Sie weist jedoch darauf hin, dass sich der Anwendungsbereich der *Rule 98 bis* allein auf die Beweislage hinsichtlich ganzer *Anklagepunkte* erstrecke, nicht jedoch auf die Qualität der Anklageschrift oder den Inhalt einzelner Sachverhalte unter den Anklagepunkten; aus diesem Grund geht sie im Rahmen des *Rule 98 bis*-Verfahrens nicht weiter auf die Einwände ein.<sup>566</sup> Bizimungus Antrag auf Streichung einiger Absätze aus der Anklageschrift wird mit derselben Begründung abgelehnt.<sup>567</sup>

### 5.3.1.3. Strafurteil und Berufungsurteil

Bizimungu und Bicamumpaka werden im Urteil der Strafkammer vom 30. November 2011 schließlich in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen.<sup>568</sup> Mugenzi und Mugiraneza werden zunächst der Verschwörung zur Begehung von Völkermord und der unmittelbaren und öffentlichen Anreizung zum Völkermord überführt und zu je 30 Jahren Haft verurteilt, in allen übrigen Punkten werden sie freigesprochen.<sup>569</sup> Die Anklage geht gegen das Urteil nicht in Berufung. Mugenzi und Mugiraneza fechten ihr Urteil hingegen an<sup>570</sup> und erhalten Recht. Die Berufungskammer hebt am 4. Februar 2013 sämtliche Urteile gegen sie auf und veranlasst die sofortige Freilassung der beiden Männer.<sup>571</sup>

---

<sup>561</sup> Vgl. ebd., para. 93.

<sup>562</sup> Vgl. ebd., para. 96.

<sup>563</sup> Vgl. ebd., paras. 90, 93, 96, 110.

<sup>564</sup> Vgl. ebd., para. 95; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005, para. 56; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005, paras. 52-81; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Prosper Mugiraneza's Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98bis, ICTR-99-50-T, 18.07.2005, para. 116 c.

<sup>565</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, para. 91.

<sup>566</sup> Vgl. ebd., paras. 13f.

<sup>567</sup> Vgl. ebd., paras. 9-12.

<sup>568</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-99-50-T, 30.09.2011, para. 1988.

<sup>569</sup> Vgl. ebd., paras. 1988, 2021f.

<sup>570</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-99-50-A, 04.02.2013, paras. 6-10.

<sup>571</sup> Vgl. ebd., paras. 143f.

#### 5.3.1.4. Gründe für das Scheitern der Anklage

In diesem Abschnitt folgt die Diskussion des Falls. Hierfür wird zunächst kurz zusammengefasst, welche Voraussetzungen der Strafbarkeit von Vergewaltigung als Völkermord im vorliegenden Fall erfüllt werden konnten und welche nicht; und welche Beweismittel, Argumente und Strategien der Anklage und der Verteidigung zum Erfolg oder Misserfolg beigetragen haben. Anschließend werden die Gründe für das Scheitern der Anklage eingeordnet und diskutiert, inwieweit sich unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 rezipierten Forschungsarbeiten materiell-rechtliche Lösungsansätze für die Hürden des Falls ergeben.

##### *Erfüllte und nicht-erfüllte Tatbestandsmerkmale*

In Bezug auf die Elemente der Vergewaltigung ist zunächst anzumerken, dass eine Bewertung ihrer Erfüllung dadurch erschwert wird, dass unklar bleibt, welche Tatvorwürfe konkret erhoben werden. Die Anklageschrift bleibt vage. Für den einzigen in der Anklage konkret ausgewiesenen Sachverhalt (*Secondary nursing school* in Kabgayi, Gitarama) versäumt die Anklage es gänzlich, Belege vorzulegen. Es fehlt damit jegliche **Beweisgrundlage** zum Nachweis dieses Vorwurfes. Andere – möglicherweise relevante – Aussagen der Zeug\*innen GKB, GAP, GKC, GKD und GFA zu Vergewaltigungen in Ruhengeri werden **nicht als Beweismittel zugelassen**, da keine Hinweise auf Vorfälle in Ruhengeri in der Anklageschrift enthalten sind. Auch sie können also nicht als Fakten etabliert werden.

Von den in Mugenzis Antrag auf Freispruch aufgelisteten Zeug\*innen für sexuelle Gewalt (GKB, GAP, LEL, GAT, GJR, GFA, Uwizeye<sup>572</sup>) werden nur die Aussagen von GKB, GAP, GAT<sup>573</sup> und LEL<sup>574</sup> in der *Rule 98-bis*-Entscheidung aufgegriffen. Die Aussagen von GKB und GAP sind unzulässig, GAT berichtet lediglich über Drohungen sexueller Natur. LEL berichtet aus zweiter Hand von der Vergewaltigung einer Frau namens Uwera. Die übrigen Zeug\*innen GJR, GFA und Uwizeye werden in keinem der analysierten Dokumente erwähnt. Somit scheint allein die Aussage von Zeugin LEL als Beleg für eine konkret erfolgte Vergewaltigung bestehen zu bleiben, obwohl es sich dabei um Hörensagen (*hearsay*) handelt.<sup>575</sup> Soweit aus den vorliegenden Dokumenten nachvollziehbar, wird ihre Aussage nicht in Zweifel gezogen. Es besteht allerdings auch kein Anlass dafür, ihren Beweiswert zu beurteilen, da sie sich für die Anklage als irrelevant erweist. Zusätzlich wird die Expertenaussage von Dr. Nowrojee zum Nachweis für systematische und weitreichende Sexualverbrechen im ganzen Land herangezogen.<sup>576</sup> Es bleibt damit

<sup>572</sup> Laut ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Annexe III, Evidence of Rape, to Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005. Das Closing Brief der Anklage ist nicht öffentlich einsehbar.

<sup>573</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, para. 93.

<sup>574</sup> Vgl. ebd., paras. 88f.

<sup>575</sup> Vgl. ebd., para. 89.

<sup>576</sup> Vgl. ebd., para. 96.

unklar, ob der **Nachweis von Vergewaltigungen** misslungen ist oder nicht. Ausdrücklich bestätigt wird kein Vorfall. Die Inhalte der Aussagen von LEL und Dr. Nowrojee werden jedoch auch nicht angezweifelt. Eine Diskussion der Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung findet nicht statt.

Neben Nachweisen für konkrete Vorfälle von Vergewaltigung, fehlen auch jegliche Belege für eine Verbindung der Angeklagten zu durchführenden Tätern. Die genannten Zeugenaussagen enthalten keine Hinweise auf die Angeklagten. Die Experten-Aussage von Dr. Nowrojee ist bezüglich ihrer Einschätzung der Verantwortlichkeit der Angeklagten nicht als Beweismittel zulässig. Weitere Beweismittel scheinen nicht vorgebracht worden zu sein. Der **Nachweis der individuellen kriminellen Verantwortlichkeit** ist damit gescheitert.

Für eine Diskussion von Vergewaltigungen als Völkermord hat der Fall keinen Anlass geboten. Das Gleiche gilt für Strafausschließungsgründe.

#### *Materiell-rechtliche Aspekte*

Es besteht kein Zweifel, dass die Anklage im vorliegenden Fall an Defiziten auf der praktischen Ebene gescheitert ist. Darauf weist bereits die unsauber gearbeitete Anklageschrift hin. Die Gründe für diese Defizite können im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden. Mögliche Erklärungsansätze bietet Kapitel 4.1 zu den praktischen Herausforderungen der Strafverfolgung sexueller Gewalt.

Dennoch soll an dieser Stelle kurz diskutiert werden, inwieweit auch materiell-rechtliche Lösungsansätze im hiesigen Fall in Frage kommen. Von den in Kapitel 4.2 erarbeiteten Aspekten berührt der Fall die Frage nach den Bedingungen der kriminellen Verantwortlichkeit.

Eboe-Osuji hat eine Reform der Bedingungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit zugunsten einer Präventionspflicht gegen sexuelle Gewalt für höherrangige Verantwortliche vorgeschlagen; eine solche Reform hat grundsätzlich das Potenzial, entsprechende Verantwortliche leichter einer Verurteilung zuzuführen. Ob dies im vorliegenden Fall zu einem Erfolg beigetragen hätte, darf aber bezweifelt werden; es kann nicht einmal eindeutig festgestellt werden, ob konkrete Vergewaltigungstatbestände bewiesen werden konnten. Fraglich ist darüber hinaus, ob dies für den vorliegenden Fall eine zu befürwortende Lösung wäre. Der Mangel an Beweismitteln zum Nachweis von Vergewaltigungen und zur Etablierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten – insbesondere im Vergleich mit dem von Goy et al. entwickelten Indikatorenkatalog für die Vorhersehbarkeit sexueller Gewalt<sup>577</sup> – zeigt deutlich, dass die Anklage es nicht geschafft hat, die bestehenden (rechtlichen, beweistechnischen) Möglichkeiten auszunutzen. Da die Ursachen für das Scheitern des Falles auf der praktischen Ebene

---

<sup>577</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 250ff.

und nicht auf der materiell-rechtlichen Ebene zu suchen sind, sollten auch dort mögliche Lösungsversuche ansetzen.

### 5.3.2. *Ildéphonse Nizeyimana*

Ildéphonse Nizeyimana war *Captain* an der *École des Sous Officiers* (im Weiteren *ESO*), einer militärischen Ausbildungseinrichtung in der Stadt Butare, in der Zeit des ruandischen Völkermordes.<sup>578</sup> Im Vergleich zu den Angeklagten in *Bizimungu et al.* handelt es sich bei ihm um eine Führungsfigur mit einem räumlich und personell stärker eingeschränkten Einflussbereich. Die ihm zur Last gelegten Taten sind auf die Stadt Butare begrenzt.

#### 5.3.2.1. *Anklage und relevante Sachverhalte*

Ildéphonse Nizeyimana wurde am 27. November 2000 erstmals angeklagt.<sup>579</sup> Die Anklage wurde danach zweimal überarbeitet und noch einmal korrigiert.<sup>580</sup> Die letzte bestätigte Anklage datiert vom 17. Dezember 2010 und enthält 5 Anklagepunkte: Völkermord (Punkt 1); Ausrottung, Mord und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkt 2-4); und Mord als schwere Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls II (im Weiteren „Kriegsverbrechen“) (Punkt 5).<sup>581</sup> Die Anklage auf Völkermord erfolgte unter Art. 6 I und Art. 6 III RStGH-Statut sowohl in der direkten kriminellen Verantwortlichkeit als auch in der Vorgesetztenverantwortlichkeit.

Die Anklageschrift nimmt Bezug zu Vergewaltigungen unter den Anklagepunkten 1 (Völkermord) und 4 (Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit), wobei beide Punkte sich auf dieselben Sachverhalte beziehen. Die beschriebenen sexuellen Gewalttaten sind Teil der „*Killing Campaign in Butare*“.<sup>582</sup> In einigen Fällen werden die Zeug\*innen, auf deren Aussagen die Vorwürfe beruhen, bereits in der Anklageschrift benannt. Zum Zwecke dieser Analyse sollen die geschilderten Vorfälle in folgende Sachverhalte gruppiert werden:

1. Aufruf/Befehl zur Vergewaltigung von Tutsi-Frauen durch Nizeyimana;<sup>583</sup>
2. Sexuelle Gewalt im Butare Krankenhaus: Opferzeuginnen MKA, ZBL, DCO;<sup>584</sup>
3. Sexuelle Gewalt in der Butare Universität: Vergewaltigung von Studentinnen;<sup>585</sup>

---

<sup>578</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, para. 1.

<sup>579</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Indictment, ICTR-2000-55C-I, 27.11.2000.

<sup>580</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 01.03.2010; ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Second Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 29.09.2010.

<sup>581</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Refined Second Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 17.12.2010.

<sup>582</sup> Vgl. ebd., paras. 8-36.

<sup>583</sup> Vgl. ebd., paras. 8, 30.

<sup>584</sup> Vgl. ebd., paras. 31 (ii)-(iv), 35 (i)-(iv).

<sup>585</sup> Vgl. ebd., paras. 14 (ii), 31.

4. Vergewaltigung einer jungen Frau im Haus von Rosalie Gicanda, der ehemaligen Königin von Ruanda, in Anwesenheit mehrerer Soldaten;<sup>586</sup>
5. Vergewaltigung dreier Frauen in ihrem Haus: Opferzeugin BUQ;<sup>587</sup>
6. Vergewaltigung von BJW im Haus ihrer Eltern in Butare;<sup>588</sup>
7. Vergewaltigung zweier Mädchen in der *commune* Ngoma, im Haus einer Frau, deren Mann gerade getötet worden war.<sup>589</sup>

In ihrem *Closing Brief* geht die Anklage nur noch auf die ersten fünf Sachverhalte ein. Die Vergewaltigung von BJW und die Vergewaltigung zweier Mädchen in der *commune* Ngoma erwähnen sie nicht mehr.

Stattdessen finden sich im *Closing Brief* neue Sachverhalte:

8. Zeugenaussage von ZBL über die Vergewaltigung und Ermordung ihrer Schwägerin;<sup>590</sup>
9. Zeugenaussage von FAX, die am *Laboratory Roadblock* vergewaltigt wurde;<sup>591</sup>
10. Zeugenaussagen von BDE, AZD, BUR: Vergewaltigungen unter Soldaten;<sup>592</sup>
11. Zeugenaussage von AZD: Nizeyimana besteht darauf, dass eine Gruppe von Soldaten Vergewaltigungen begehen;<sup>593</sup>
12. Zeugenaussage von AZM: Ngarambes Tochter tot und vergewaltigt aufgefunden.<sup>594</sup>

Im Folgenden wird zunächst kurz beschrieben, welche der genannten Sachverhalte im Urteil als eigenständige Verbrechenstatbestände behandelt werden und welche nicht. Anschließend werden für die behandelten Sachverhalte das Vorgehen der Anklage und der Verteidigung sowie die abschließende Beurteilung durch die Strafkammer dargestellt.

#### 5.3.2.2. Feststellung der Fakten

Die Verteidigung merkt in ihrem Antrag auf Freispruch gem. Regel 98 *bis an*, dass keine Beweismittel zu den Sachverhalten 6 und 7 vorgelegt und keine Zeugenaussagen gehört wurden.<sup>595</sup> Sie beantragt eine Streichung der entsprechenden Paragraphen aus der Anklage. Die Strafkammer lehnt den Antrag ab. Sie weist – wie im Fall *Bizimungu et al.* – darauf hin, dass die Regel 98 *bis* lediglich die Prüfung eines

---

<sup>586</sup> Vgl. ebd., para. 31 (i).

<sup>587</sup> Vgl. ebd., paras. 32(i)-(iv).

<sup>588</sup> Vgl. ebd., para. 33.

<sup>589</sup> Vgl. ebd., para. 34.

<sup>590</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Prosecutor's Closing Brief – Public & Redacted, ICTR-00-55C-T, 09.11.2011, para. 222.

<sup>591</sup> Vgl. ebd., paras. 211-214.

<sup>592</sup> Vgl. ebd., paras. 196, 197, 202, 203.

<sup>593</sup> Vgl. ebd., para. 204.

<sup>594</sup> Vgl. ebd., paras. 205, 393f.

<sup>595</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Defence Motion for Judgement of Acquittal Pursuant to Rule 98 bis of the Rules, ICTR-00-55C-PT, 04.03.2011, paras. 16-20.

Freispruchs von ganzen Anklagepunkten ermöglicht, nicht jedoch die Streichung einzelner Sachverhalte.<sup>596</sup> Einen Freispruch nach *Rule 98 bis* hat die Verteidigung in keinem der Anklagepunkte beantragt.<sup>597</sup>

Das Strafurteil vom 19. Juni 2012 behandelt die Sachverhalte 2-5 im Detail. Sachverhalt 1 wird ebenfalls detailliert behandelt, allerdings nur zur Hälfte. Der Vorwurf des Aufrufes zum Töten und Vergewaltigen von Tutsi soll laut Anklageschrift an zwei Zeitpunkten stattgefunden haben: am Abend des 6. April 1994<sup>598</sup> und während einer Versammlung in der *ESO* am 7. April 1994 um die Mittagszeit.<sup>599</sup> Beide Vorfälle werden auch im *Closing Brief* wieder aufgegriffen.<sup>600</sup> Während jedoch für den Aufruf vom 7. April Zeuge BUR als Augenzeuge angeführt wird,<sup>601</sup> geht für den 6. April 1994 weder aus der Anklageschrift noch aus dem *Closing Brief* hervor, auf welchen Beweisen diese Behauptung beruht. Das Urteil erwähnt den Vorwurf lediglich in Fußnote 54 des Urteils, wo festgestellt wird, dass weder die Zeugenaussagen von BUR noch von YAA diesen Vorwurf hinreichend belegen.<sup>602</sup> Entsprechend spielt nur die Versammlung vom 7. April 1994 im Urteil eine Rolle.

Die Sachverhalte 6 und 7 werden im Urteil, wie bereits im *Closing Brief* der Anklage, nicht wieder aufgegriffen. Alle weiteren Sachverhalte – d. h. alle Sachverhalte, die nicht in der Anklage angeführt werden, sondern erst im *Closing Brief* enthalten sind – werden zwar erwähnt, jedoch nicht als eigenständige Tatbestände behandelt.<sup>603</sup> Dies lässt sich damit erklären, dass die Sachverhalte, auf deren Basis eine Verurteilung stattfinden soll, bereits in der Anklageschrift spezifiziert sein müssen.<sup>604</sup>

Lediglich Sachverhalt 9, die Vergewaltigung von Zeugin FAX am *Laboratory Roadblock*, hätte nach Ansicht der Strafkammer trotz fehlender Erwähnung in der Anklageschrift durchaus in den Geltungsbe- reich der Anklage fallen können, da die Vergewaltigung in räumlicher Nähe zum Krankenhaus stattge- funden hat.<sup>605</sup> Der Sachverhalt wurde nicht in der Anklageschrift angeführt, wohl aber im *Pre-Trial Brief* der Anklage.<sup>606</sup> In einem ähnlich gelagerten Fall hat die Anklagebehörde jedoch selbst die Meinung vertreten, dass Beweise, die ausschließlich im *Pre-Trial Brief*, nicht aber in der Anklageschrift angeführt

---

<sup>596</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Decision on Defence Motion for Judgement of Acquittal Pursuant to Rule 98 bis of the Rules, ICTR-00-55C-T, 16.03.2011, paras. 4-7.

<sup>597</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Defence Motion for Judgement of Acquittal Pursuant to Rule 98 bis of the Rules, ICTR-00-55C-PT, 04.03.2011.

<sup>598</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Refiled Second Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 17.12.2010, para. 30.

<sup>599</sup> Vgl. ebd., paras. 8, 30.

<sup>600</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Prosecutor's Closing Brief – Public & Redacted, ICTR-00-55C-T, 09.11.2011, paras. 52, 193.

<sup>601</sup> Vgl. ebd., para. 52.

<sup>602</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, Fn. 54.

<sup>603</sup> Vgl. ebd., para. 965 (Sachverhalt 8), para. 1026, Fn. 2522 (Sachverhalt 10), para. 545 (Sachverhalt 12). Sachverhalt 11 findet keine Erwähnung im Urteil.

<sup>604</sup> Siehe auch Kap. 5.3.1 und ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005, paras. 9-12.

<sup>605</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, paras. 886f.

<sup>606</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Prosecutor's Pre-Trial Brief, ICTR-00-55-PT, 29.09.2010, para. 83.

werden, nicht als Basis für eine Verurteilung verwendet werden sollen. Darum entscheidet die Strafkammer, dass Gleiches auch für diesen Fall gelten soll. Die Aussage wird somit lediglich kontextuell einbezogen, nicht jedoch als Basis für eine Verurteilung.<sup>607</sup>

#### *Sachverhalte 1 und 4*

Unter Sachverhalt 1 wird Nizeyimana vorgeworfen, bei einer Versammlung auf dem Gelände der *ESO* am 7. April 1994 seine Soldaten zur Vergewaltigung von Tutsi Frauen aufgerufen zu haben.<sup>608</sup> Sachverhalt 4 beschreibt die Vergewaltigung einer jungen Frau, augenscheinlich Tutsi, durch Soldaten der *ESO* und des *Ngoma Camps*, im Haus der ehemaligen Königin Rosalie Gicanda.<sup>609</sup>

Die Anklage baut beide Tatvorwürfe maßgeblich auf der Aussage des mutmaßlichen Augenzeugen BUR auf.<sup>610</sup> Zu Sachverhalt 1 werden zusätzlich weitere Zeugen herangezogen, die nicht den Befehl zur Vergewaltigung selbst bezeugen, jedoch die Versammlung auf dem Gelände der *ESO*, bei welcher der Befehl ausgesprochen worden sein soll.<sup>611</sup>

Die Verteidigung führt zu Sachverhalt 1 Gegenzeugen an. Diese bestreiten sämtlich, dass die fragliche Versammlung am 7. April 1994, bei welcher Nizeyimana seinen Befehl zum Töten und Vergewaltigen von Tutsi ausgesprochen haben soll, überhaupt stattgefunden hat.<sup>612</sup>

Die Verteidigung zweifelt zudem insgesamt die Glaubwürdigkeit von Zeuge BUR an.<sup>613</sup> Sie legt Gerichtsakten über eine mutmaßlich von BUR stammende Zeugenaussage vor einem *Gacaca Court* vor, die belegen sollen, dass BUR sich zum Zeitpunkt der bezeugten Ereignisse nicht in Butare aufgehalten hat.<sup>614</sup> Das Gericht befindet die Dokumente für glaubhaft.<sup>615</sup> Dies und die Tatsache, dass keine anderen Zeug\*innen die Anwesenheit von BUR in der *ESO* zur fraglichen Zeit bestätigen können,<sup>616</sup> wertet die Kammer als hinreichenden Grund für erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage von BUR.<sup>617</sup> Da zudem keine derjenigen Zeug\*innen, die zu der Versammlung vom 7. April 1994 oder zur Ermordung von Rosalie Gicanda ausgesagt haben, die Aussagen von BUR zum Befehl des Angeklagten

---

<sup>607</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, para. 888.

<sup>608</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Second Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 29.09.2010, paras. 8, 30.

<sup>609</sup> Vgl. ebd., para.31 (i).

<sup>610</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Prosecutor's Closing Brief – Public & Redacted, ICTR-00-55C-T, 09.11.2011, paras. 200f; ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, paras. 69, 531.

<sup>611</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Prosecutor's Closing Brief – Public & Redacted, ICTR-00-55C-T, 09.11.2011, paras. 44-51; ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, Fn. 56 und para. 73.

<sup>612</sup> Vgl. ebd., para. 72.

<sup>613</sup> Vgl. ebd., paras. 69, 74f, 531.

<sup>614</sup> Vgl. ebd., paras. 74.

<sup>615</sup> Vgl. ebd., para. 75.

<sup>616</sup> Vgl. ebd., para. 76.

<sup>617</sup> Vgl. ebd., paras. 77, 534-536.

und der Vergewaltigung in Gicandas Haus bestätigen können, weist die Strafkammer beide Anschuldigungen zurück.<sup>618</sup> Die Vorwürfe werden fallengelassen.

### *Sachverhalt 2*

Sachverhalt 2 betrifft Vergewaltigungen im Krankenhaus von Butare. Die Anklage basiert auf den Aussagen mehrerer Opfer – Zeugin MKA, Zeugin ZBL und Zeugin DCO – die zugleich Augenzeuginnen der Vergewaltigungen anderer Frauen waren.<sup>619</sup>

Die Verteidigung wählt verschiedene Gegenstrategien, die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen, an der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und an der Identifikation der Täter wecken sollen.

Wie bei Sachverhalt 1 führt die Verteidigung Gegenzeugen an. Diese haben im fraglichen Zeitraum im Krankenhaus gearbeitet und geben an, dass ihnen keinerlei Hinweise auf mutmaßliche Vergewaltigungen im Krankenhaus bekannt seien.<sup>620</sup> Die Strafkammer kommentiert die Gegenaussagen nicht weiter in ihren Erwägungen.<sup>621</sup> Stattdessen macht sie den Wert der Aussagen von MKA, ZBL und DCO daran fest, dass alle drei Frauen das gleiche Muster im Vorgehen der Täter beschreiben und sich dadurch gegenseitig bekräftigen.<sup>622</sup> Sie beschrieben, wie Soldaten das Krankenhaus durchkämmten, die Patientinnen nach Ausweispapieren fragten und Frauen, die sich als Tutsi auswiesen oder keine Ausweispapiere vorzeigten, vergewaltigten.<sup>623</sup> Zusätzlich werden Aussagen Dritter über Gewalt durch Soldaten in Butare und im Butare Krankenhaus als Indizienbeweise herangezogen.<sup>624</sup>

Ferner wirft die Verteidigung allen drei Zeuginnen – sowie auch der Zeugin BUQ von Sachverhalt 5 – heimliche Absprachen und Fälschung ihrer Zeugenaussagen auf Basis ihrer aktuellen oder früheren Mitgliedschaft in der Vereinigung ABASA – einem Verein zur Unterstützung Überlebender von Vergewaltigungen<sup>625</sup> – vor.<sup>626</sup> Die Strafkammer weist diesen Vorwurf jedoch als unbegründet zurück. Sie merkt an, dass die Bekanntschaft der Zeuginnen miteinander keinen Grund zu der Annahme liefere, dass sie ihre Aussagen abgesprochen oder aufeinander abgestimmt hätten. Vielmehr weise nichts in den Zeugenaussagen auf derlei Absprachen hin.<sup>627</sup>

Die Verteidigung ficht die Zeugenaussagen auch unter Hinweis auf Unstimmigkeiten oder Ungenauigkeiten innerhalb der Zeugenaussagen oder eines Unvermögens, bestimmte Daten zu benennen, an. So

---

<sup>618</sup> Vgl. ebd., paras. 76f, 536f.

<sup>619</sup> Vgl. ebd., paras. 1010f, 1017, 1029-1031, 1039f, 1044.

<sup>620</sup> Vgl. ebd., paras. 1011, 1015f.

<sup>621</sup> Vgl. z.B. ebd. paras. 1017-1027.

<sup>622</sup> Vgl. ebd., paras. 1021, 1034, 1047.

<sup>623</sup> Vgl. ebd., paras. 1012-1014, 1030, 1041.

<sup>624</sup> Vgl. ebd., paras. 1026, 1037.

<sup>625</sup> Vgl. ebd., paras. 55.

<sup>626</sup> Vgl. ebd., paras. 55, 1018, 1032, 1044-1046.

<sup>627</sup> Vgl. ebd., paras. 56, 1018, 1033, 1046.



macht die Verteidigung der Zeugin MKA zum Vorwurf, dass sie zwar bestimmte Daten nennen könne, nicht jedoch den Tag der Geburt ihres Babys.<sup>628</sup> Auch andere Datumsangaben seien ungenau und inkonsistent.<sup>629</sup> Den Zeuginnen ZBL<sup>630</sup> und DCO<sup>631</sup> wird vorgeworfen, sich nicht an konkrete Daten von Vergewaltigungen zu erinnern.

Die Strafkammer widerspricht der Auffassung, dass sich diese Ungenauigkeiten negativ auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen auswirken.<sup>632</sup> Dabei weisen sie insbesondere auf die Folgen der Traumatisierungen durch die Erlebnisse der Frauen hin.<sup>633</sup> So gibt die Aussage von Zeugin MKA preis, dass sie als hochschwängere Patientin im Butare Krankenhaus zweimal unmittelbar vor und einmal wenige Tage nach der Geburt des Kindes vergewaltigt wurde<sup>634</sup> und dass das Kind nur etwa eine Woche nach der Geburt gestorben ist.<sup>635</sup> Die Unfähigkeit, sich an das Datum der Geburt unter diesen Umständen erinnern zu können, könne in keiner Weise die Glaubhaftigkeit der Aussage beeinträchtigen, urteilt die Kammer.<sup>636</sup>

Insgesamt zweifelt die Strafkammer in keinem Fall die Glaubhaftigkeit der Aussagen an. Vielmehr hält sie sämtliche Aussagen für überzeugend<sup>637</sup> und betrachtet es als erwiesen, dass jede dieser Frauen vergewaltigt wurde.<sup>638</sup> Das Anfechten der Zeugenaussagen auf Basis geringfügiger Ungereimtheiten und fehlender Datumsangaben, insbesondere bei Überlebenden von sexueller Gewalt, erweist sich für die Verteidigung als erfolglos.

Lediglich im Fall der Zeugenaussage von ZBL wirkt sich das Fehlen einer Datumsangabe negativ auf den Beweiswert aus. Der Grund dafür ist jedoch nicht, dass dadurch die Glaubwürdigkeit der Zeugin gemindert wird, sondern ein rein praktischer: durch das Fehlen einer Datumsangabe kann nicht geklärt werden, ob sich der Angeklagte zum fraglichen Zeitpunkt in Butare befand.<sup>639</sup>

Entscheidender sind die Zweifel der Verteidigung am Beweiswert der Aussagen hinsichtlich der Identität der Täter und ihrer Verbindung zum Angeklagten.<sup>640</sup>

Das Urteil hält fest, dass Zeugin MKA weder aus Butare stammt noch spezifisches militärisches Wissen mit sich bringt. Zudem gibt sie selbst zu Protokoll, die Zugehörigkeit der Soldaten zu bestimmten

---

<sup>628</sup> Vgl. ebd., para. 1019.

<sup>629</sup> Vgl. ebd., para. 1019.

<sup>630</sup> Vgl. ebd., para. 1038.

<sup>631</sup> Vgl. ebd., para. 1050.

<sup>632</sup> Vgl. ebd., paras. 1038, 1050.

<sup>633</sup> Vgl. ebd., paras. 1020, 1050.

<sup>634</sup> Vgl. ebd., paras. 1012-1014.

<sup>635</sup> Vgl. ebd., para. 1020.

<sup>636</sup> Vgl. ebd., para. 1020.

<sup>637</sup> Vgl. ebd., paras. 1021, 1034, 1047.

<sup>638</sup> Vgl. ebd., para. 6.

<sup>639</sup> Vgl. ebd., para. 1038.

<sup>640</sup> Vgl. ebd., paras. 1011, 1040.

Einheiten nicht sicher einschätzen zu können. Ihre Beschreibungen von Alter oder Kleidung der Täter lassen keine eindeutige Identifizierung zu. Die Tatsache, dass die Täter zudem Vorkehrungen trafen, um nicht erkannt zu werden – sie schalteten die Lichter aus und bedeckten die Frauen mit Decken – verringert zusätzlich den Beweiswert ihrer Aussage.<sup>641</sup> Auch vom Gericht hinzugezogene Aussagen Dritter über sexuelle Gewalt gegen Tutsi in Butare Stadt durch die Hand von *ESO*-Soldaten können keine Bestimmtheit schaffen, da keine der Aussagen sexuelle Gewalt durch *ESO*-Soldaten konkret im Butare Krankenhaus erwähnt.<sup>642</sup> Vielmehr ist bekannt, dass neben *ESO*-Soldaten auch Angehörige der Präsidentschaftsgarde ins Butare Krankenhaus eingedrungen sind und dort Frauen vergewaltigt haben sollen.<sup>643</sup> Aufgrund dieser Unsicherheiten kommt die Strafkammer zu dem Schluss, dass die Täter im Falle von Zeugin MKA weder zweifelsfrei als *ESO*-Soldaten und damit als Untergebene des Angeklagten identifiziert werden können, noch festgestellt werden kann, ob Nizeyimana von den Verbrechen gewusst haben kann oder muss. Sie lässt die betreffenden Anschuldigungen fallen.<sup>644</sup>

Auch der Zeugin DCO wirft die Verteidigung vor, *ESO*-Soldaten nicht ohne Zweifel identifizieren zu können.<sup>645</sup> Die Strafkammer schließt sich dieser Einschätzung an, da die Identifizierungen der Zeugin vage und ihre Mutmaßungen unbegründet erscheinen.<sup>646</sup> Zudem sagt die Zeugin selbst aus, dass sich Soldaten anderer Einheiten – aus dem *Ngoma Camp* und der Präsidentschaftsgarde – zum Zeitpunkt der Geschehnisse in Butare befanden.<sup>647</sup> Das Gericht äußert Zweifel daran, dass Nizeyimana zwingend Befehlshaber der Täter gewesen ist und dass er von deren Verbrechen wusste oder wissen musste. Es lässt auch die Anschuldigungen auf Basis der Aussage von DCO fallen.<sup>648</sup>

Während ZBL in diesem Prozess ihre Angreifer konkret als *ESO*-Soldaten identifiziert,<sup>649</sup> hatte sie in einem früheren Prozess ausgesagt, dass auch die Präsidentschaftsgarde Patienten aus dem Krankenhaus verschleppt hat.<sup>650</sup> Dieser Widerspruch lässt die Kammer am Beweiswert der Aussage der Zeugin hinsichtlich der Identität ihrer Angreifer zweifeln.<sup>651</sup> Hinzu kommt die Tatsache, dass die Zeugin nicht aus Butare stammt und keine nachvollziehbare Begründung dafür liefern konnte, auf welcher Basis sie *ESO*-Soldaten zweifelsfrei von Soldaten der Präsidentschaftsgarde, aus dem *Ngoma Camp* oder von Gendarmen unterscheiden konnte. Ihre Aussage brachte zudem keine Details hervor, die eine einwandfreie objektive Identifizierung der Soldaten als *ESO*-Mitglieder zugelassen hätten.<sup>652</sup> Das Gericht

---

<sup>641</sup> Vgl. ebd., paras. 1022-1025.

<sup>642</sup> Vgl. ebd., para. 1026, Fn. 2522.

<sup>643</sup> Vgl. ebd., para. 1026.

<sup>644</sup> Vgl. ebd., para. 1027.

<sup>645</sup> Vgl. ebd., para. 1040.

<sup>646</sup> Vgl. ebd., paras. 1048f.

<sup>647</sup> Vgl. ebd., para. 1048.

<sup>648</sup> Vgl. ebd., para. 1051.

<sup>649</sup> Vgl. ebd., para. 1030.

<sup>650</sup> Vgl. ebd., para. 1035.

<sup>651</sup> Vgl. ebd., para. 1036.

<sup>652</sup> Vgl. ebd., para. 1036.

schlussfolgert, dass die Identifikation der Täter insgesamt zweifelhaft sei.<sup>653</sup> Auch diese Anschuldigungen werden fallengelassen.<sup>654</sup>

### *Sachverhalt 3*

Die Tatvorwürfe unter Sachverhalt 3 zu Vergewaltigungen in der Butare Universität basieren auf der Aussage von Zeuge ZCB.<sup>655</sup> Auch hier erhebt die Verteidigung Widerspruch gegen die Verantwortlichkeit von Nizeyimana für die bezeugten Taten.<sup>656</sup>

Die Richter kommen allerdings gar nicht erst in die Situation, die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten zu prüfen. Stattdessen stellen sie fest, dass die Zeugenaussage ZCBs lediglich Indizienbeweise und Aussagen aus zweiter Hand liefert:<sup>657</sup> So beobachtete er, wie Frauen von ESO-Soldaten weggeführt wurden, jedoch nicht, was danach mit ihnen geschah. Ein Opfer bestätigte ihm zu einem unbekanntem Zeitpunkt später, dass sie vergewaltigt worden sei.<sup>658</sup> Zwar erscheint es dem Gericht glaubhaft, dass sexuelle Gewalt in dem betreffenden Zeitraum stattgefunden hat, ZCBs Aussage bliebe jedoch vage, da weder die Identität des Opfers noch das Datum des Gesprächs mit ihr ermittelt werden konnten. Damit genüge die Beweisführung nicht den Anforderungen an eine Verurteilung hinsichtlich der Präzisierung der zur Last gelegten Taten. Die Anschuldigung wird fallengelassen.<sup>659</sup>

### *Sachverhalt 5*

Sachverhalt 5 bezieht sich auf die Vergewaltigung der Zeugin BUQ und ihrer zwei Mitbewohnerinnen. Die Anklage stützt sich allein auf die Zeugenaussage von BUQ.<sup>660</sup> Die Verteidigung äußert verschiedene Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin und an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage.<sup>661</sup>

Auf den Vorwurf der Verteidigung, dass BUQ als Mitglied der Überlebenden-Vereinigung ABASA ihre Aussage gefälscht habe,<sup>662</sup> wurde bereits oben unter Sachverhalt 2 eingegangen.

Die Verteidigung bemängelt zudem – wie zuvor bei den Opferzeuginnen aus dem Butare Krankenhaus – dass Zeugin BUQ sich nicht an konkrete Daten von Vergewaltigungen erinnern könne.<sup>663</sup> Die Strafkammer weist jedoch auch hier, unter Verweis auf die traumatisierende Natur des Erlebten, jeden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage zurück.<sup>664</sup> Auch der Hinweis, dass BUQ in einer zwei Jahre

---

<sup>653</sup> Vgl. ebd., paras. 1035f.

<sup>654</sup> Vgl. ebd., paras. 1027, 1038, 1050f.

<sup>655</sup> Vgl. ebd., para. 401.

<sup>656</sup> Vgl. ebd., para. 401.

<sup>657</sup> Vgl. ebd., para. 404.

<sup>658</sup> Vgl. ebd., para. 404.

<sup>659</sup> Vgl. ebd., para. 405.

<sup>660</sup> Vgl. ebd., para. 48.

<sup>661</sup> Vgl. ebd., para. 49.

<sup>662</sup> Vgl. ebd., paras. 55f.

<sup>663</sup> Vgl. ebd., paras. 60f.

<sup>664</sup> Vgl. ebd., para. 61.

zurückliegenden Aussage zu einem anderen Fall noch einen Zeitrahmen nennen konnte, im aktuellen Fall jedoch nicht mehr, wirkt sich nicht negativ auf die Beurteilung ihrer Aussage durch die Strafkammer aus und wird stattdessen mit dem Hinweis auf die seitdem verstrichene Zeit abgewiesen.<sup>665</sup>

Ein weiterer Vorwurf der Verteidigung bezieht sich auf Diskrepanzen zwischen der Zeugenaussage BUQs im aktuellen und in einem früheren Fall. Zeugin BUQ hatte bereits im *Hategekimana*-Prozess über ihre Vergewaltigungen und die ihrer Mitbewohnerinnen ausgesagt. Allerdings berichtete sie im *Hategekimana*-Prozess von weiteren Vergewaltigungen durch einen *Ngoma-Camp*-Soldaten namens Ndererimana, die sie im *Nizeyimana*-Prozess nicht mehr erwähnte. Die Verteidigung zweifelt auf Basis dieser Auslassungen die Glaubhaftigkeit der Aussage an.<sup>666</sup> Die Strafkammer merkt jedoch an, dass BUQ im Zeugenstand weder explizit nach Vergewaltigungen durch Ndererimana befragt wurde, noch diese für den Fall *Nizeyimana* eine Rolle spielten, da Ndererimana ein *Ngoma-Camp*-Soldat und damit dem verurteilten Täter *Hategekimana* unterstellt war. Relevant sei vielmehr die Erwähnung eines der anderen Täter, eines mutmaßlichen *ESO*-Soldaten mit Spitznamen „Rubaga“<sup>667</sup>, die in beiden Aussagen übereinstimmend sei.<sup>668</sup>

Das Besondere an Sachverhalt 5 ist die Tatsache, dass es der Anklage gelungen ist, die Kammer davon zu überzeugen, dass es sich bei dem Täter „Rubaga“ ohne Zweifel um einen Soldaten der *ESO* handelt. Insbesondere die Tatsache, dass mehrere Zeug\*innen im Prozessverlauf die Existenz eines Soldaten an der *ESO* mit Namen oder Spitznamen „Rubaga“ bestätigt haben, lässt die Kammer zu diesem Schluss kommen.<sup>669</sup>

Sie fährt fort festzustellen, dass die Äußerungen der Täter<sup>670</sup> in Sachverhalt 5 eindeutig belegen, dass die Frauen aufgrund ihrer (unterstellten) Zugehörigkeit zur Ethnie der Tutsi angegriffen worden seien und dass die Angriffe schweren körperlichen und seelischen Schaden verursacht hätten. Zeugin BUQ musste infolge der Vergewaltigungen operiert werden.<sup>671</sup>

Schließlich wendet sich die Kammer der Frage zu, inwieweit die vorliegenden Beweise geeignet sind, eine individuelle strafrechtliche Verantwortung *Nizeyimanas* zu begründen. Laut Zeugin BUQ hatten die Soldaten vom ersten Angriff – „Rubaga“ eingeschlossen – selbst bekundet, sie handelten auf Befehl ihrer Vorgesetzten.<sup>672</sup> Da es sich bei dieser Aussage um Hörensagen (*hearsay*) handelt, und die Aussage

---

<sup>665</sup> Vgl. ebd., paras. 60f.

<sup>666</sup> Vgl. ebd., para. 57.

<sup>667</sup> Laut Zeugin bedeutet „Rubaga“ in Kinyarwanda „Metzger, Schlächter“, oder auch „erbarmungslos“. Vgl. ebd., Fn. 13.

<sup>668</sup> Vgl. ebd., paras. 58f.

<sup>669</sup> Vgl. ebd., paras. 62-65.

<sup>670</sup> Insgesamt drei verschiedene Gruppen von Tätern sind binnen weniger Tage in die Wohnung der Zeugin eingedrungen und haben sie und ihre Mitbewohnerinnen vergewaltigt. Alle drei Gruppen machten ähnliche Aussagen, dass Tutsi ihren „Vater“, den ermordeten Präsidenten Habyarimana, getötet hätten, dass Tutsi oder Tutsi Frauen ausgeliefert worden seien und dass Tutsi Frauen keine Rechte hätten. Vgl. ebd., paras. 50-53.

<sup>671</sup> Vgl. ebd., para. 65.

<sup>672</sup> Vgl. ebd., para. 51.

zudem als eigennützig für die Soldaten bewertet wird, wird ihr nur geringer Beweiswert zugesprochen. Zudem wurde Nizeyimanas Name in diesem Zusammenhang nicht explizit genannt.<sup>673</sup> Auch die Nähe des Hauses zum Haus des Angeklagten (Nizeyimana war der Nachbar der Opfer) und zur ESO stellt keinen hinreichenden Beleg dafür dar, dass Nizeyimana von den Vergewaltigungen gewusst haben kann. Schließlich gibt die Kammer zu bedenken, dass „Rubaga“ der einzige Täter gewesen sei, der als ESO-Soldat identifiziert werden konnte und dass es darum möglich sei, dass er der einzige ESO-Soldat unter all diesen Tätern war. In Verbindung mit der „relativen Privatheit“<sup>674</sup> der Angriffe erscheint es dem Gericht nicht hinreichend bewiesen, dass der Angeklagte zwingend an den Verbrechen beteiligt gewesen ist, von ihnen wusste oder Grund hatte, davon zu wissen.<sup>675</sup> Auch diese Anschuldigung wird fallengelassen.<sup>676</sup>

### 5.3.2.3. *Strafurteil und Berufungsurteil*

Nizeyimana wird am 19. Juni 2012 in den Anklagepunkten 1 (Völkermord), 2 (Ausrottung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit), 3 (Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und 5 (Mord als Kriegsverbrechen) schuldig gesprochen. Einen Freispruch erlangt er in den Punkten 4 (Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und 6 (Vergewaltigung als Kriegsverbrechen). Sowohl Nizeyimana als auch die Anklage legen Berufung gegen das Urteil ein.<sup>677</sup> Hinsichtlich der Vergewaltigungsvorwürfe ficht die Anklage die Einschätzung der Strafkammer an, Zeugin MKA (Butare Krankenhaus) habe ihre Täter nicht überzeugend als ESO-Soldaten identifizieren können, allerdings ohne Erfolg. Der Freispruch bleibt bestehen.<sup>678</sup> Nizeyimana ist erfolgreich darin, seinen Schuldspruch in Bezug auf Morde in *Cyahinda Parish* – und damit die Verurteilung wegen Ausrottung – und den Mord an Pierre Clavenzi aufheben zu lassen. Die restlichen Schuldsprüche wegen Völkermordes und Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als schwere Verletzung des gemeinsamen Art. 3 bleiben jedoch bestehen. Die Gefängnisstrafe wird von lebenslänglich auf 35 Jahre reduziert.<sup>679</sup>

### 5.3.2.4. *Gründe für das Scheitern der Anklage*

Es folgt die Diskussion des Falls. Hierfür wird zunächst zusammengefasst, welche Tatbestandsmerkmale erfüllt werden konnten, welche nicht, und welche Beweismittel und Argumente, sowohl von der Anklage als auch der Verteidigung, zu dem Ergebnis beigetragen haben. Anschließend werden die Ursachen für die Nicht-Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen dahingehend eingeordnet, ob sie praktische

---

<sup>673</sup> Vgl. ebd., para. 66.

<sup>674</sup> Ebd., para. 67.

<sup>675</sup> Vgl. ebd.

<sup>676</sup> Vgl. ebd., para. 68.

<sup>677</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-00-55C-A, 29.09.2014, paras. 4f.

<sup>678</sup> Vgl. ebd., paras. 378-420.

<sup>679</sup> Vgl. ebd., para. 453.

oder materiell-rechtliche Ursachen haben. Für materiell-rechtliche Aspekte wird zuletzt die Brauchbarkeit der in Kapitel 4.2 rezipierten Forschungsarbeiten als Lösungsansätze untersucht.

### *Erfüllte und nicht-erfüllte Tatbestandsmerkmale*

Die Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen unterscheidet sich von Sachverhalt zu Sachverhalt; die Sachverhalte sollen darum nacheinander erörtert werden.

Drei Sachverhalte scheitern am **Nachweis von Vergewaltigungstatbeständen**:

Die in den Sachverhalten 1 und 4 beschriebene Anordnung zur Vergewaltigung von Tutsi Frauen und die Vergewaltigung einer jungen Frau im Haus von Rosalie Gicanda können nicht als Tatsachen etabliert werden, weil sich der einzige mutmaßliche Augenzeuge als unglaubwürdig herausstellt. Die Anklage scheitert damit am Nachweis der Fakten, dass ein Befehl bzw. eine Vergewaltigung überhaupt stattgefunden hat.

Sachverhalt 3 (Vergewaltigungen in der Butare Universität) scheitert ebenfalls am Nachweis der (exakten) Fakten. Zwar hält die Strafkammer fest, dass es erhebliche glaubhafte Beweise für sexuelle Gewalt an der Butare Universität gebe.<sup>680</sup> Die einzige konkrete Aussage von Zeuge ZCB sei jedoch zu vage, um eine Verurteilung zu begründen. ZCB ist weder Augenzeuge noch selbst Opfer und kann lediglich Indizienbeweise für Vergewaltigungen und Aussagen aus zweiter Hand bieten.<sup>681</sup> Während hier zwar nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen wird, dass es zu Vergewaltigungen an der Butare Universität gekommen ist, so können dennoch keine exakten Fakten etabliert werden.

In den Sachverhalten 2 (Butare Krankenhaus) und 5 (BUQ und andere) war die Anklage erfolgreich, das Vorkommen von Vergewaltigungen zu beweisen. Die Anklage hat die Tatvorwürfe auf den Aussagen jeweils eines einzigen Opfers aufgebaut.<sup>682</sup> Insgesamt waren es vier Zeugenaussagen. Keine der Aussagen wurde direkt durch eine andere Aussage bestätigt. Allerdings haben sich die Zeugenaussagen der Zeuginnen aus dem Butare Krankenhaus in der Beschreibung der Verhaltensmuster der Täter gegenseitig bekräftigt. Die Strafkammer ist überzeugt, dass jede dieser Frauen vergewaltigt wurde.<sup>683</sup> Eine Diskussion der **Tatbestandselemente der Vergewaltigung** hat dabei nicht stattgefunden.

Die Verteidigung wählte verschiedene Strategien, um die Aussagen der Zeug\*innen zu entkräften. Sie führte Gegenzeugen an und zog die Glaubwürdigkeit der Zeug\*innen in Zweifel. Ihre Vorbehalte begründeten sie auf drei Arten: durch den Vorwurf von Falschaussagen und unerlaubter Absprachen von Zeuginnen,<sup>684</sup> durch Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten in den Zeugenaussagen, insbesondere

---

<sup>680</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, para. 405.

<sup>681</sup> Vgl. ebd.

<sup>682</sup> Vgl. ebd., paras. 48, 69, 401, 531, 1017, 1031, 1044.

<sup>683</sup> Vgl. ebd., para. 6.

<sup>684</sup> Vgl. ebd., paras. 55 (BUQ), 1018 (MKA), 1032 (ZBL), 1044-1046 (DCO).

wegen der Unfähigkeit, bestimmte Daten konkret zu benennen;<sup>685</sup> aufgrund von Widersprüchen der aktuellen mit früheren Zeugenaussagen.<sup>686</sup> Erfolg hatte sie mit keiner der Strategien. Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Strafkammer es ablehnte, die Glaubwürdigkeit der Zeug\*innen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Vereinigung für Überlebende sexueller Gewalt oder die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen aufgrund von Ungenauigkeiten oder Erinnerungslücken in Frage zu stellen.

Der **Nachweis der individuellen strafrechtlichen Verantwortung** Nizeyimanas ist jedoch für keinen der Sachverhalte gelungen.

Sachverhalt 2 (Vergewaltigungen im Butare Krankenhaus) liefert nicht genügend Beweise, die auf die Identität der Täter schließen lassen. Die Identifizierung der Täter als *ESO*-Soldaten basiert auf den Einschätzungen der Opferzeug\*innen, die jedoch ihre Einschätzungen nicht überzeugend begründen können. Grund für die Zweifel der Kammer bildet vor allem die Tatsache, dass sich verschiedene Kämpfergruppen im fraglichen Zeitraum in Butare aufgehalten haben – *Interahamwe*, Gendarmen, Soldaten der *ESO*, Soldaten des *Ngoma Camp* und Soldaten der Präsidentschaftsgarde – die zum Teil auch in das Krankenhaus eingedrungen sind. Keine der Zeuginnen konnte jedoch überzeugend begründen, wie sie die verschiedenen Gruppen unterscheiden konnte.

Für Sachverhalt 5 (Vergewaltigung von BUQ und Mitbewohnerinnen) kann zwar die Identität eines Täters als *ESO*-Soldat bestimmt werden, doch reicht dies allein nicht aus, um Nizeyimana eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. Art 6 I oder III RStGH-Statut nachzuweisen. Zusätzliche Belege für eine Verantwortlichkeit Nizeyimanas für die Vergewaltigung durch den *ESO*-Soldaten „Rubaga“ werden nicht angeführt.

Eine Diskussion der **Völkermord-Elemente** in Verbindung mit den Vergewaltigungen wird nicht geführt. Hierzu gab es keinen Anlass, nachdem Nizeyimana mit keiner der festgestellten Vergewaltigungen in Verbindung gebracht werden konnte. Allerdings hält die Strafkammer für Sachverhalt 5 (BUQ und andere) fest, dass die betroffenen Frauen aufgrund ihrer unterstellten ethnischen Zugehörigkeit zu den Tutsi angegriffen worden sind. Sie stellt ferner fest, dass die Angriffe sexuelle Gewalt konstituieren und schweren seelischen und körperlichen Schaden verursacht haben.<sup>687</sup> Zwar wird hier noch nicht explizit die Erfüllung der Völkermord-Elemente der geschützten Gruppe und der Tathandlung bestätigt, es wird jedoch der Grund dafür bereitet. Die Beurteilungen der Kammer stützen sich allein auf die Äußerungen der Täter im Kontext der Taten<sup>688</sup> und den Umstand, dass BUQ vor den Vergewaltigungen Jungfrau war und in Folge der Vergewaltigungen eine Operation benötigte.<sup>689</sup>

---

<sup>685</sup> Vgl. ebd., paras. 60 (BUQ), 1019 (MKA), 1038 (ZBL), 1040 (DCO).

<sup>686</sup> Vgl. ebd., paras. 57 (BUQ), 1028 (ZBL).

<sup>687</sup> Vgl. ebd., para. 65.

<sup>688</sup> Siehe ebd., Fn. 377; vgl. ebd., para. 50-53.

<sup>689</sup> Vgl. ebd., para. 65.

**Strafausschließungsgründe** haben bei *Nizeyimana* keine Rolle gespielt.

#### *Materiell-rechtliche Aspekte*

Das Scheitern der Nachweise der Sachverhalte 1 (Befehl zur Vergewaltigung), 3 (Vergewaltigungen in der Butare Universität) und 4 (Vergewaltigung im Haus Rosalie Gicandas) ist auf einen Mangel an Beweisen zurückzuführen und somit auf der **praktischen Ebene** angesiedelt. Für die Sachverhalte 1 und 4 ist unklar, ob sie überhaupt stattgefunden haben. In Sachverhalt 3 hätte durch die Ermittlung zusätzlicher Beweismittel, insbesondere Aussagen von Augenzeug\*innen oder Opfern, oder durch die Ermittlung der Identität des Opfers aus der Aussage von ZCB die Hürde der Exaktheit als Voraussetzung für eine Verurteilung überwunden werden können.

Sachverhalt 2 (Butare Krankenhaus) zeigt sich einerseits ebenfalls als **praktische Herausforderung**. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Angeklagten lediglich eine begrenzte Befehlsgewalt und Kontrolle über Soldaten der *ESO* innehatte.<sup>690</sup> Zugleich haben sich verschiedene Kämpfergruppen, über die er keine direkte Befehlsgewalt oder Kontrolle ausübte, im relevanten Zeitraum in Butare aufgehalten. Solange die Identität der Täter oder zumindest ihre organisationale Zugehörigkeit unklar bleibt, kann auch nicht festgestellt werden, ob *Nizeyimana* für ihr Handeln verantwortlich ist. Um *Nizeyimana* zur Verantwortung zu ziehen, bedarf es also zusätzlicher Belege für die Identität der Täter.

Das Problem könnte allerdings auch über eine veränderte Anklagestrategie verfolgt werden. Damit liegt die Herausforderung im **materiell-rechtlichen Bereich**. Zwei Beiträge aus Kapitel 4.2 spielen hierfür eine Rolle: der Beitrag von Goy et al.<sup>691</sup> zur Einordnung sexueller Gewalttaten unter den verschiedenen Formen krimineller Verantwortlichkeit und der Beitrag von Baig et al.<sup>692</sup> zur Kontextualisierung von sexueller Gewalt im Rahmen eines Völkermord-Verbrechens.

Es hätte eine Chance darin bestehen können, die sexuelle Gewalt im Kontext eines *Joint Criminal Enterprise* darzustellen, dessen Zweck, Mittel oder vorhersehbare Folge die Vergewaltigungen gewesen sind.<sup>693</sup> *Nizeyimana* wäre die Beteiligung an diesem *Joint Criminal Enterprise* nachzuweisen gewesen. Daneben wäre es von zentraler Bedeutung gewesen, solchen Personen eine Beteiligung an diesem *JCE* nachzuweisen, die auch über diejenigen Truppen Befehlsgewalt und effektive Kontrolle ausübten, die nicht *Nizeyimana* direkt unterstanden. Auf diese Weise hätte man die leichter zu bewältigende Beweislast<sup>694</sup> für die erweiterte *JCE*-Verantwortlichkeit ausnutzen und *Nizeyimana* für die Vergewaltigungen auch anderer als seiner eigenen Soldaten zur Verantwortung ziehen können.

---

<sup>690</sup> Vgl. ebd., paras. 1479-1489.

<sup>691</sup> Goy et al., 2016.

<sup>692</sup> Baig et al, 2016.

<sup>693</sup> Aussagen der Täter, Muster der Taten, Indizienbeweise über Vergewaltigungen durch Soldaten in der Stadt weisen darauf hin.

<sup>694</sup> Vgl. Aksenova, 2012.



Für den Anklagepunkt des Völkermordes auf Basis von Tötungen wurde Nizeyimana über die Beteiligung an einem *JCE* schuldig gesprochen.<sup>695</sup> Für die Vergewaltigungen scheint die Anklage diesen Ansatz nicht verfolgt zu haben. Dabei bieten einige Indizien zumindest Ansatzpunkte dafür, dass dem Angeklagten das Risiko der Verbrechen bewusst war (*JCE* Typ 3). Dazu gehören z. B. Zeugenberichte, die bestätigen, dass Vergewaltigungen durch verschiedene Soldatengruppen in Butare Stadt bekannt waren,<sup>696</sup> aber auch das allgemeine Ausmaß der Gewalttaten und die räumliche Nähe zum Angeklagten. Weiterhin ergeben sich Ansatzpunkte, um die sexuelle Gewalt direkt mit der Völkermordkampagne in Butare in Verbindung zu bringen (*JCE* Typ 1). Zu diesen Indizien gehören: die wiederholt gleichen Aussagen der Täter, die Zeugin BUQ beschreibt;<sup>697</sup> das sich wiederholende Verhaltensmuster der verschiedenen Täter sowohl in den Beschreibungen von BUQ<sup>698</sup> als auch im Butare Krankenhaus;<sup>699</sup> die vielfachen Berichte und Zeugenaussagen über Vergewaltigungen an verschiedenen Stellen der Stadt und durch verschiedene Täter.

Eine solche Strategie setzt voraus, dass die Existenz eines *JCE* wie oben beschrieben unter der Beteiligung der erforderlichen Führungspersonen nachweisbar gewesen ist. Es bleibt offen, ob dafür letztlich Belege vorhanden sind. Damit hängt eine solche materiell-rechtliche Lösung wiederum von **beweispraktischen Fragen** ab.

Für Sachverhalt 5 (BUQ und andere) kann zwar die Identität des Täters „Rubaga“ festgestellt werden; die Anklage scheitert jedoch daran zu beweisen, dass Nizeyimana in irgendeiner Form an der Tat des *ESO*-Soldaten Rubaga beteiligt (durch *ordering*, *instigating* oder *aiding and abetting* gem. Art. 6 I RStGH-Statut) oder dafür verantwortlich war (Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 6 III RStGH-Statut).

Um festzustellen, ob es sich hierbei um ein beweispraktisches oder um ein sachlich-rechtliches Problem handelt, ist es notwendig, die Begründung der Kammer zunächst einmal genauer nachzuvollziehen. Da Hinweise auf eine direkte Beteiligung Nizeyimanas im Sinne von Art. 6 I RStGH-Statut fehlen, sollen die Bedingungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 6 III RStGH-Statut untersucht werden. Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, verlangt die Vorgesetztenverantwortlichkeit ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, ein Bewusstsein des Vorgesetzten für die mögliche Ausübung von Verbrechen („*knew or had reason to know*“<sup>700</sup>) und das Versäumnis des Vorgesetzten, diese Verbrechen zu

---

<sup>695</sup> Allerdings handelte es sich bei den Beteiligten primär um Soldaten und Führungspersonen der *ESO*, vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, para. 1579.

<sup>696</sup> Vgl. ebd., paras. 1026, 1037.

<sup>697</sup> Vgl. ebd., Fn. 377, paras. 50-53.

<sup>698</sup> Vgl. ebd., paras. 50-53.

<sup>699</sup> Vgl. ebd., paras. 1012-1014, 1030, 1041.

<sup>700</sup> Art. 6 III RStGH-Statut.

unterbinden oder zu bestrafen. In Sachverhalt 5 ist es das Wissensselement, das von der Strafkammer als nicht erfüllt angesehen wird.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der gleich zweimalige Hinweis der Kammer auf die „relative Privatheit“<sup>701</sup> der Angriffe, die verhindert, dass der Angeklagte von den Taten durch seinen Untergebenen wusste oder hätte wissen können. Die Formulierung erinnert an den Fall *Rukundo*<sup>702</sup> und ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig: „Rubaga“ handelte nicht allein, sondern in einer Gruppe. Die Männer fielen abwechselnd über die Frauen her und wussten jeweils, was die anderen taten. Weitere Gruppen folgten im Abstand von ein und zwei Tagen, die ausgerechnet in dieselbe Wohnung eindringen und dieselben Frauen überfielen.<sup>703</sup> Es erscheint möglich, dass die Täter Informationen voneinander erhalten haben. Der Soldat Ndererimana, der BUQ anbot, sie zur Frau zu nehmen, begründete seinen Vorschlag damit, dass sie sonst nicht überleben würde.<sup>704</sup> Das bedeutet, dass er sich einer Gefahr für die Frau bewusst war, sollte sie in ihrer Wohnung verweilen. Es handelte sich bei allen Tätern nicht um Zivilisten, sondern um bewaffnete Kämpfer. Die Vergewaltigungen fanden also nicht im Privaten statt, sondern lediglich in einer Privatwohnung. Es stellt sich die Frage, ob in diesem Fall die intime Natur des Angriffs mit Privatheit verwechselt wurde.

Auch die Gesamtheit der sexuellen Überfälle in Butare fand mitnichten im Geheimen – worauf der Ausdruck „relative Privatheit“ möglicherweise hindeuten soll – statt. Es existieren vielmehr Zeugenaussagen, die berichten, wie Soldaten in Butare mit Vergewaltigungen geprahlt haben.<sup>705</sup> Dass weitere Vergewaltigungen im Stadtgebiet, in der Öffentlichkeit und in unmittelbarer Nähe zur ESO stattgefunden haben, geht aus den Aussagen der Zeuginnen zum Sachverhalt Butare Krankenhaus eindeutig hervor und ist von der Strafkammer als bewiesen erachtet worden.

Letztlich ist fraglich, warum die unterstellte „Privatheit“ der Vergewaltigungen überhaupt der Erfüllung des Wissenslements entgegenstehen sollte. Das Wissensselement der Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 6 III RStGH-Statut verlangt nicht, dass der Angeklagte von *spezifischen* Taten eines *spezifischen* Untergebenen wusste oder Hinweise darauf hatte. Es verlangt vielmehr Folgendes:

*“The ‘reason to know’ standard is met when the accused had ‘some general information in his possession, which would put him on notice of possible unlawful acts by his subordinates’; such information need not provide specific details of the unlawful acts committed or about to be committed by his subordinate”<sup>706</sup>*

Im Berufungsurteil von *Strugar*, auf *Čelebići* beziehend, heißt es ferner:

---

<sup>701</sup> ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, para. 67.

<sup>702</sup> Siehe Kapitel 4.2.

<sup>703</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, paras. 50-53.

<sup>704</sup> Vgl. ebd., para. 53.

<sup>705</sup> Vgl. ebd., para. 1026 und Fn. 2522.

<sup>706</sup> ICTR, *Prosecutor v. Nahimana et al.*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-99-52-A, 28.11.2007, para. 791; vgl. Goy et al., 2016, S. 244f.

*“this information may be general in nature and does not need to contain specific details on the unlawful acts which have been or are about to be committed. It follows that, in order to demonstrate that a superior had the mens rea required under Article 7(3) of the Statute, it must be established whether, in the circumstances of the case, he possessed information sufficiently alarming to justify further inquiry.”<sup>707</sup>*

Es besteht demnach keine Notwendigkeit, dem Angeklagten Wissen oder eine Ahnung von der spezifischen Tat „Rubagas“ nachzuweisen. Dem Angeklagten muss lediglich ein Bewusstsein für das Risiko der Begehung sexueller Verbrechen durch seine Untergebenen nachgewiesen werden. Die oben genannten Indizien<sup>708</sup> beschreiben diverse Möglichkeiten, wie eine in Butare anwesende Person<sup>709</sup> – insbesondere eine Führungsperson der örtlichen Offiziersschule – von der möglichen Verübung sexueller Gewalttaten durch Soldaten erfahren haben kann.

Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Anklage diesen Weg überhaupt versucht hat. Es zeigt sich deutlich, dass die Möglichkeiten des Nachweises der Vorhersehbarkeit sexueller Gewalt, wie von Goy et al. beschrieben,<sup>710</sup> nicht genutzt worden sind. Auch die Strafkammer hat keine entsprechenden Überlegungen *proprio motu* angestellt.

Als Grund dafür kommen drei mögliche Erklärungen in Betracht. Es ist einerseits möglich, dass es sich dabei um ein bloßes Versäumnis von Anklage und Strafkammer handelt und die Ursache damit auf der praktischen Ebene liegt. Es ist jedoch auch denkbar, dass die Strafkammer eine nicht näher definierte engere Auslegung des Wissenselementes zugrunde gelegt hat und die unterstellte „Privatheit“ der Vergewaltigung die Erfüllung dieser Bedingung verhindert hat. Möglich erscheint auch ein Irrtum über den Inhalt der Wissensvoraussetzung. In diesem Zusammenhang ist auffallend, dass die Strafkammer in ihren Ausführungen zum anwendbaren Recht der Vorgesetztenverantwortlichkeit das Wissenselement nicht näher definiert, sondern ausschließlich das Element des Vorgesetztenverhältnisses.<sup>711</sup>

Auf Basis des vorliegenden Materials kann also nicht abschließend geklärt werden, ob der Fall *Nizeyimana* an **materiellen Bedingungen** der Vorgesetztenverantwortlichkeit (enge Auslegung des Wissenselements) in Kombination mit **Fehlannahmen über sexuelle Gewalt** („Privatheit“) gescheitert ist, oder ob **Defizite in der Praxis** (Versäumnis oder Irrtum) der Grund sind.

Zum Zwecke der weiteren Diskussion möglicher Lösungsansätze soll angenommen werden, dass der Nachweis der kriminellen Verantwortlichkeit am Wissenselement der Vorgesetztenverantwortlichkeit gescheitert ist. Dann ist es sinnvoll, den Vorschlag Eboe-Osujis für eine Reform der **Anforderungen an**

---

<sup>707</sup> ICTY, *Prosecutor v. Strugar*, Appeals Chamber, Judgement, ICTY-01-42-A, 17.07.2008, para. 298; vgl. Goy et al., 2016, S. 245.

<sup>708</sup> Für weitere Indikatoren zum Nachweis der Vorhersehbarkeit von sexueller Gewalt, vgl. auch Goy et al., 2016.

<sup>709</sup> Nizeyimana gibt zwar an, dass er ab Ende April nicht mehr in Butare anwesend war, die Strafkammer hält das Alibi jedoch für nicht überzeugend. Sie glaubt nicht, dass der Angeklagte ab Ende April durchgängig aus Butare abwesend war. Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, para. 1449.

<sup>710</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 250ff.

<sup>711</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, paras. 1475-1478.

die **Vorgesetztenverantwortlichkeit** zu diskutieren. Fraglich ist, ob Nizeyimana über einen Standard der *due diligence* hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch seine Untergebenen hätte verurteilt werden können. Dem ersten Eindruck nach scheint dies der Fall zu sein: „Rubaga“ war ein Untergebener Nizeyimanas; es sind keine Präventionsmaßnahmen von Seiten Nizeyimanas bekannt; „Rubaga“ hat eine (oder mehrere) Zivilistinnen vergewaltigt.

Bei genauerer Analyse ist jedoch auch hier Vorsicht geboten. Trotz der erwähnten Indizien auf weitere Übergriffe durch ESO-Soldaten bleibt die Vergewaltigung durch „Rubaga“ die einzige konkret nachgewiesene Tat, die eindeutig einem ESO-Soldaten zugeordnet werden kann. Wird diese Tat zusätzlich als „privat“ eingeschätzt – und kann beispielsweise nicht ermittelt werden, ob „Rubaga“ zum Zeitpunkt der Tat im Dienst war – bestünde auch bei einem geltenden *due-diligence*-Standard das Risiko, dass der Angeklagte aufgrund der „Privatheit“ des Übergriffes nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden würde. Auch ein reformierter Tatbestand der Vorgesetztenverantwortlichkeit könnte also vor einer Fehleinschätzung der erfolgten sexuellen Gewalt als „privat“ nicht schützen. Der Fall *Rukundo* weist zudem auf das Risiko hin, dass die unterstellte Privatheit des Angriffs auch die Beurteilung der Zerstörungsabsicht hätte beeinflussen können.

Diese Analyse zeigt, dass auch vielversprechende materiell-rechtliche Lösungsansätze nur bedingt zum Tragen kommen, wenn Fehlannahmen über sexuelle Gewalt die Analyse trüben. Im vorliegenden Fall erscheint darum eine Klärung der hier angewandten materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit und der Frage, welche Bedeutung die unterstellte „Privatheit“ des Angriffs in dem Zusammenhang spielt, anderen Lösungen vorzuziehen. Solange diese Unklarheiten nicht beseitigt werden können, erscheint eine Diskussion über die materiellen Bedingungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit weder sinnvoll noch gerechtfertigt.

### **5.3.3. Édouard Karemera & Mathieu Ngirumpatse**

Édouard Karemera und Mathieu Ngirumpatse waren hochrangige Mitglieder der ruandischen Regierungspartei MRND. Karemera war bereits im Juni 1991 zum Nationalsekretär der Partei gewählt worden und wurde im Mai 1992 von Ngirumpatse auf dieser Position abgelöst. Im April 1993 wurde er zum Vizepräsidenten der Partei ernannt und trat dem Exekutivbüro der Partei bei. Am 25. Mai 1994, bereits nach dem Ausbruch der Massaker, wurde er zum Minister für innere Angelegenheiten und kommunale Entwicklung in der Interimsregierung ernannt.<sup>712</sup> Ngirumpatse war von Mai 1992 an und durch die Zeit des Völkermordes hindurch Nationalsekretär der Partei und ab Juli 1993 Nationaler Parteivorsitzender

---

<sup>712</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012, para. 4.

und Vorsitzender des Exekutivbüros der MRND. Von Dezember 1991 bis April 1992 war er zudem Justizminister des Landes gewesen.<sup>713</sup>

### 5.3.3.1. Anklage und relevante Sachverhalte

In der achten korrigierten Anklageschrift vom 23. August 2010 werden Édouard Karemera und Mathieu Ngirumpatse – ursprünglich zudem Joseph Nzirorera, der jedoch kurz vor Ende des Prozesses verstarb<sup>714</sup> – in 7 Punkten angeklagt: Verschwörung zur Begehung von Völkermord (Punkt 1), unmittelbare und öffentliche Anreizung zum Völkermord (Punkt 2), Völkermord oder alternativ Teilnahme am Völkermord (Punkte 3 und 4), Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkt 5), Ausrottung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkt 6), Tötungen und Angriffe auf die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden als schwere Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls II (im Weiteren „Kriegsverbrechen“) (Punkt 7).

Die Völkermord-Anklage erfolgt unter Art. 6 I RStGH-Statut unter Art. 6 III RStGH-Statut.<sup>715</sup> Die Mittäterschaft in einem *Joint Criminal Enterprise* ist ausdrücklich eingeschlossen.<sup>716</sup> Dabei werden die unter dem Anklagepunkt des Völkermordes genannten Verbrechen sowohl als Ziel als auch als vorhersehbare Folge in der Umsetzung des Ziels charakterisiert, womit das *JCE* sowohl in seiner basalen als auch in seiner erweiterten Form angesprochen ist.<sup>717</sup>

Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalttaten werden den Anklagepunkten 3 bzw. 4 (Völkermord und Teilnahme) und 5 (Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zugrunde gelegt, wobei alle drei Anklagepunkte sich auf dieselben Tatvorwürfe beziehen.<sup>718</sup> Dabei werden keine einzelnen Vorfälle aufgeführt, wie etwa bei *Nizeyimana*; stattdessen werden *préfectures*, in denen es zu sexueller Gewalt gekommen sein soll, aufgelistet. Der Völkermord-Anklage werden Vorfälle in den *préfectures* Ruhengeri, Kigali-ville, Butare, Kibuye und Gitarama und ortsunspezifisch „in ganz Ruanda“ („*throughout Rwanda*“) zugrunde gelegt.<sup>719</sup>

### 5.3.3.2. Feststellung der Fakten

Die Tatvorwürfe werden gesondert für jede *préfectures* und für das ortsunspezifische „ganz Ruanda“ geprüft. Die Ergebnisse werden hier zusammenfassend dargestellt.

---

<sup>713</sup> Vgl. ebd., para. 10.

<sup>714</sup> ICTR: Accused Joseph Nzirorera Dies, Pressemitteilung, 07.01.2010, verfügbar unter:

<https://unictr.irmct.org/en/news/accused-joseph-nzirorera-dies> (abgerufen am 03.02.2022).

<sup>715</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Eighth Amended Indictment, ICTR-98-44-T, 23.08.2010, paras. 4, 17, nicht-nummerierter einleitender Absatz zu Anklagepunkt 3.

<sup>716</sup> Vgl. ebd., paras. 4f.

<sup>717</sup> Vgl. ebd., para. 7.

<sup>718</sup> Vgl. ebd., paras. 66, 68.

<sup>719</sup> Vgl. ebd., para. 66.

### *Vorgehen der Anklage*

Die Anklage legt zur Untermauerung der Vorwürfe für die *préfectures* Kigali-ville, Ruhengeri, Gitirama und Kibuye jeweils mehrere mündliche Zeugenaussagen<sup>720</sup>, schriftliche Erklärungen<sup>721</sup> und gerichtlich festgestellte Tatsachen<sup>722</sup> vor.

Unter den mündlichen und schriftlichen Aussagen finden sich je *préfecture* zwischen zwei und vier Aussagen direkter Opfer/Überlebender von sexueller Gewalt,<sup>723</sup> mehrere Augenzeugenberichte<sup>724</sup> und weitere unterstützende Aussagen. Letztere betreffen z. B. das allgemeine Ausmaß der sexuellen Gewalt, den Zustand von gefundenen Leichen oder Berichte und Meldungen über Vergewaltigungen aus zweiter Hand. Einige Zeug\*innen waren im unmittelbaren Umfeld von Vorfällen zugegen, ohne jedoch die Übergriffe selbst gesehen zu haben; sie können Hinweise auf vernommene Geräusche, Rufe oder Schreie, Äußerungen von Tätern oder Opfern oder den Zustand von Opfern nach den Übergriffen liefern.<sup>725</sup>

Unter den Zeug\*innen befinden sich auch Angehörige der Täterseite: zu Kigali sagen zwei Führungspersonen der *Interahamwe* (Zeugen HH und T),<sup>726</sup> ein Mitglied der MRND-Partei und der Regierung in Kigali (Zeuge UB)<sup>727</sup> und ein Polizeibeamter (Zeuge Lavie)<sup>728</sup> aus; zu Ruhengeri sagt ein einfaches Mitglied der *Interahamwe* (Zeuge GBU)<sup>729</sup> aus; Zeuge FH aus Gitirama war – seinen Aussagen nach zu urteilen – ebenfalls mit der Täterseite involviert.<sup>730</sup> Die Zeugen HH und UB zum Tatkomplex Kigali waren zum Zeitpunkt ihrer Aussagen bereits vor dem ICTR verurteilt worden. Zeuge T (Kigali) war ebenfalls angeklagt, saß jedoch noch in Untersuchungshaft und hatte zudem durch das Zeugenschutzprogramm diverse Vorteile erlangt.<sup>731</sup> Zeuge FH (Gitirama) war ebenfalls zum Zeitpunkt seiner Aussage in Ruanda inhaftiert.<sup>732</sup>

Einzig für Butare *préfecture* liegt nicht mehr als die schriftliche Erklärung einer einzelnen Zeugin vor, die eigene Angriffe erfahren hat und zudem weitere Angriffe gegen Dritte bezeugen kann.<sup>733</sup>

---

<sup>720</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012., paras. 1338-1348, 1355-1364, 1374-1377, 1391f.

<sup>721</sup> Vgl. ebd., paras. 1349f, 1365-1367, 1378-1382, 1393-1402.

<sup>722</sup> Vgl. ebd., paras. 1351, 1368, 1383-1387, 1403f.

<sup>723</sup> Vgl. ebd., paras. 1349f, 1366, 1355-1360, 1367, 1378-1382, 1393-1396.

<sup>724</sup> Vgl. ebd., paras. 1338-1346, 1350, 1356, 1361, 1365, 1367, 1379, 1380, 1382, 1391, 1394-1400, 1408-1410. Viele Opferzeugen sind zugleich Augenzeugen. vgl. z.B. T. 9 Nov. 2006, p.31; T. 28.02.2006, S. 12.

<sup>725</sup> 1341-1348, 1356, 1365, 1374-1377, 1393, 1394, 1400-1402, 1408-1410; Vgl. auch T. 28.02.2006, S. 11-13, 18-22; T. 26.05.2006, S. 19.

<sup>726</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012., paras. 170, 1338-1340 (Zeuge HH) und paras. 178, 1347 (Zeuge T).

<sup>727</sup> Vgl. ebd., paras. 154, 1341-1346.

<sup>728</sup> Vgl. ebd., para. 1348.

<sup>729</sup> Vgl. ebd., para. 1361.

<sup>730</sup> Vgl. ebd., paras. 609-612, 1374-1377.

<sup>731</sup> Vgl. ebd., para. 1352.

<sup>732</sup> Vgl. ebd., para. 609.

<sup>733</sup> Vgl. ebd., paras. 1408-1410.

Für das restliche Ruanda liegen Beweise in Form eines Radio-Transkripts und dreier Berichte von Menschenrechtsbeobachtern<sup>734</sup> vor, sowie die mündliche Zeugenaussage eines Funkers der militärischen Ausbildungsstätte Butotori (Zeuge ZF).<sup>735</sup>

### *Vorgehen der Verteidigung*

Die Verteidigung bringt nur zu den Tatkomplexen Ruhengeri und Kibuye Gegenzeugen vor.<sup>736</sup> Zu den Vorwürfen für Kigali, Gitirama, Butare und für Ruanda gesamt erhebt die Verteidigung keine Einwände.<sup>737</sup>

Zu den Vorfällen in Ruhengeri führt die Verteidigung des ursprünglich mitangeklagten Joseph Nzirorera zwei Zeugen an: Juvénal Kajelijeli, ehemaliger *bourgmestre* von Mukingo in der *préfecture* Ruhengeri und verurteilter Straftäter vor dem ICTR;<sup>738</sup> und Assiel Ndisetse, ehemaliger *conseiller* in Busogo in der *préfecture* Ruhengeri.<sup>739</sup> Sie bezeugen übereinstimmend, dass es keinerlei Hinweise auf Vergewaltigungen in der *commune* Mukingo gegeben habe.<sup>740</sup> Ndisetse berichtet zudem von einem Vorfall, der mutmaßlich als Bestrafung eines Sexualstraftäters durch einen militärischen Vorgesetzten verstanden werden soll.<sup>741</sup>

Zu Kibuye sagt ein ehemaliges Regierungsmitglied der *sous-préfecture* Birambo aus, er habe von keinerlei Vergewaltigungen in Birambo Kenntnis erlangt.<sup>742</sup> Es liegt jedoch ein an ihn adressierter Brief vor, der das Gegenteil beweist.<sup>743</sup>

### *Bewertung durch die Strafkammer*

Gegen einige wenige Zeug\*innen – sowohl der Anklage als auch der Verteidigung – formuliert die Strafkammer einleitende Bedenken. Dies betrifft die Zeugen der Anklage HH, UB, T<sup>744</sup> (Kigali) und FH<sup>745</sup> (Gitirama) sowie den Zeugen der Verteidigung Juvénal Kajelijeli<sup>746</sup> (Ruhengeri). Wie oben beschrieben, handelt es sich bei allen fünf Zeugen um Angehörige der Täterseite, die entweder bereits für ihre Beteiligung am Genozid vor dem ICTR verurteilt worden waren (Zeugen HH, UB, Kajelijeli) oder zum

---

<sup>734</sup> Vgl. ebd., paras. 1413-1416.

<sup>735</sup> Vgl. ebd., paras. 288, 1417-1420.

<sup>736</sup> Vgl. ebd., paras. 1362-1364, 1392.

<sup>737</sup> Vgl. ebd., paras. 1354, 1389, 1411, 1413-1424.

<sup>738</sup> Vgl. ebd., para. 324.

<sup>739</sup> Vgl. ebd., para. 314.

<sup>740</sup> Vgl. ebd., paras. 1362, 1364.

<sup>741</sup> Vgl. ebd., para. 1363. Transkript der Zeugenaussage nicht öffentlich verfügbar.

<sup>742</sup> Vgl. ebd., paras. 321, 1392.

<sup>743</sup> Vgl. ebd., paras. 1392, 1406.

<sup>744</sup> Vgl. ebd., paras. 1352, 1353.

<sup>745</sup> Vgl. ebd., para. 1388.

<sup>746</sup> Vgl. ebd., para. 1369.

Zeitpunkt der Aussage noch auf ihren Prozess warteten (Zeugen T, FH). Die Kammer weist darauf hin, dass ihre Aussagen mit entsprechender Vorsicht zu bewerten sind.<sup>747</sup>

In der Folge wird den Aussagen der Verteidigungszeugen Kajelijeli und Ndisetse<sup>748</sup>, es habe keine Hinweise auf Vergewaltigungen gegeben, wenig Gewicht beigemessen. Kajelijelis mutmaßliches Nichtwissen könne auf seine eigene Beteiligung an den Verbrechen oder auf schieres Desinteresse am Schicksal der Opfer zurückzuführen sein.<sup>749</sup> Die Tatsache, dass Ndisetse keine Berichte über Vergewaltigungen erreicht haben, könne daran gelegen haben, dass die Opfer Angst vor Vergeltung hatten, wenn sie die Vorfälle melden.<sup>750</sup> Ndisetse wurde nämlich mit einem der mutmaßlichen Täter – Joseph Niyigaba<sup>751</sup> – in Verbindung gebracht.<sup>752</sup>

Der Aussage von Verteidigungszeuge ETK, er habe keine Berichte über Vergewaltigungen in der *sous-préfecture* Birambo erhalten, wird keinerlei Bedeutung beigemessen, da sie noch im Gerichtssaal durch einen vorliegenden Brief widerlegt werden konnte.<sup>753</sup>

Bei den Opfer- und Augenzeug\*innen hegt die Strafkammer lediglich Bedenken gegen die Zeugin GAY.<sup>754</sup> Diese gründen einerseits in der Tatsache, dass ihre mündlichen und schriftlichen Aussagen in diesem Prozess und ihre vorherigen Aussagen gegenüber Ermittlern erhebliche Diskrepanzen aufweisen.<sup>755</sup> Zum anderen steht ihre Glaubwürdigkeit in Frage, da sie in einem *Gacaca*-Prozess gegen den mutmaßlichen Täter Niyigaba eine Bestechungssumme von seiner Frau angenommen hatte, um nicht gegen Niyigaba auszusagen.<sup>756</sup> Sonstige Verhaltensauffälligkeiten und Widersprüche in den Aussagen der Frau würden jedoch auf eine schwere Traumatisierung hinweisen. Die Strafkammer erkennt es als gesichert an, dass die Zeugin mehrfach und über einen längeren Zeitraum von *Interahamwe* vergewaltigt worden ist. Lediglich auf die Identität der Täter, welche die Zeugin namentlich genannt hatte,<sup>757</sup> wollte sich die Kammer auf Basis ihrer Zeugenaussage nicht festlegen.<sup>758</sup>

Insgesamt stellt die Kammer für die *préfectures* Kigali, Ruhengeri, Gitirama und Kibuye fest, dass die vorgebrachten Zeugenaussagen, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedenken, mit den aus vorigen Fällen hervorgegangenen Fakten im Einklang stehen und ein übereinstimmendes Muster von

---

<sup>747</sup> Vgl. ebd., paras. 1352, 1353, 1388, 1369.

<sup>748</sup> Das Urteil nennt an dieser Stelle – vgl. ebd., para. 1372 – auch Niyigaba als Zeugen mit wenig Gewicht, in den vorhergehenden Zusammenfassungen der Zeugenaussagen und schriftlichen Erklärungen ist jedoch keine Aussage von ihm zu finden.

<sup>749</sup> Vgl. ebd., para. 1372.

<sup>750</sup> Vgl. ebd.

<sup>751</sup> Vgl. ebd., paras. 1355, 1365.

<sup>752</sup> Vgl. ebd., para. 1364.

<sup>753</sup> Vgl. ebd., para. 1406.

<sup>754</sup> Vgl. ebd., para. 1371.

<sup>755</sup> Vgl. ebd.

<sup>756</sup> Vgl. ebd., paras. 1360, 1371.

<sup>757</sup> Vgl. ebd., paras. 1355-1359, 1365.

<sup>758</sup> Vgl. ebd., para. 1371.



weitreichenden und systematischen Überfällen und sexuellen Gewalttaten – verübt von Soldaten, *Interahamwe*, Gendarmen und anderen – erkennen lassen.<sup>759</sup> Für diese *préfectures* sieht die Kammer es somit als erwiesen an, dass Soldaten, *Interahamwe*, Gendarmen und andere in großem Ausmaß Frauen der Tutsi im Anklage-relevanten Zeitraum vergewaltigt haben.<sup>760</sup>

Diese Feststellung unterstützt zugleich die einzelne Zeugenaussage aus Butare, die das gleiche Muster der Angriffe beschreibt. Da es ferner von Seiten der Verteidigung keinerlei Einwände zu den Tatvorwürfen in Butare gegeben hat, sieht die Strafkammer auch diese als erwiesen an.<sup>761</sup>

Zur Unterstützung der Vorwürfe für „ganz Ruanda“ liegt die Zeugenaussage des ehemaligen Militär-Funkers ZF vor. Dessen Aussagen betreffen allerdings ausschließlich die *préfecture* Gisenyi.<sup>762</sup> Daneben hat die Anklage ein Radio-Transkript<sup>763</sup> und drei Berichte über Menschenrechtsverletzungen<sup>764</sup> in Ruanda vorgelegt, auf deren Datenbasis die Kammer jedoch keinen Zugriff hat.<sup>765</sup> Somit liegen der Kammer nur konkrete Hinweise auf sexuelle Gewaltverbrechen für die *préfecture* Gisenyi vor, für das übrige Ruanda liegen lediglich allgemeine Hinweise vor. Die Kammer betrachtet diese dennoch als hinreichend, um sexuelle Gewaltverbrechen gegen Tutsi Frauen auch im übrigen Ruanda zu belegen.<sup>766</sup>

Damit gelten sämtliche der Völkermord-Anklage zugrunde gelegten Vorfälle sexueller Gewalt – sowohl für die konkret benannten *préfectures* Ruhengeri, Kigali-ville, Butare, Kibuye und Gitarama als auch für „ganz Ruanda“ – als bewiesen.

### 5.3.3.3. *Rechtliche Beurteilung: Völkermordtatbestand*

Nachdem die Tatsachen etabliert wurden, gilt es, die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Völkermordes durch die sexuellen Gewalttaten nachzuweisen. Die Bewertung der Sachverhalte durch die Strafkammer wird hier nachvollzogen. Die von der Kammer vorgenommene Definition des anwendbaren Rechts<sup>767</sup> stützt sich maßgeblich auf die vorangegangene Rechtsprechung und weist keine Ergänzungen oder sonstigen Abweichungen auf. Sie stimmt damit mit der Definition der Tatbestandsmerkmale, wie sie in Kapitel 3.2 dargelegt ist, überein. Auf eine umfängliche Wiedergabe der richterlichen Ausführungen zum anwendbaren Recht wird aus diesem Grund verzichtet.

---

<sup>759</sup> Vgl. ebd., paras. 1354, 1370, 1389, 1405, 1421.

<sup>760</sup> Vgl. ebd., paras. 1354, 1373, 1390, 1407, 1421.

<sup>761</sup> Vgl. ebd., paras. 1411, 1412, 1421.

<sup>762</sup> Vgl. ebd., paras. 1417-1420, 1422.

<sup>763</sup> Vgl. ebd., para. 1413.

<sup>764</sup> Vgl. ebd., paras. 1413-1416.

<sup>765</sup> Vgl. ebd., para. 1422.

<sup>766</sup> Vgl. ebd., paras. 1423, 1424.

<sup>767</sup> Vgl. ebd., paras. 1606-1609.

### *Geschützte Gruppe*

Die Anerkennung der Tutsi als geschützte Gruppe im Sinne des Völkermordartikels wird in diesem Urteil nicht diskutiert. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass der Status in der gesamten Rechtsprechung des Tribunals bestätigt wurde und so unstreitig auch in diesem Fall gilt.<sup>768</sup>

### *Tathandlungen*

Die Kammer erinnert daran, dass eine Verurteilung wegen Völkermordes auf Basis der Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens stattfinden kann. Sie erklärt ferner, dass sowohl körperlicher als auch seelischer Schaden durch sexuelle Gewalt und Vergewaltigungen verursacht werden. Diese seien sogar zentrale Beispiele der Verursachung schweren körperlichen Schadens im Sinne des Völkermordtatbestandes.<sup>769</sup> Folgerichtig stellt sie fest, dass die massenhaften und systematischen Vergewaltigungen und sonstigen Gewalttaten gegen Tutsi Frauen in den namentlich gelisteten *préfectures* und im übrigen Ruanda „selbstverständlich“ („*certainly*“<sup>770</sup>) Verursachung schweren Schadens im Sinne von Art. 2 II b RStGH-Statut darstellen. Dabei verweist sie auch auf die Art der Begehung: auf das brutale Vorgehen, die wiederholten Übergriffe durch mehrere Täter und die Begehung in der Öffentlichkeit.<sup>771</sup> Ferner stellt sie fest, dass viele Frauen nach den Gewalttaten getötet wurden und dass der verursachte Schaden auch die Angehörigen und Familien der Opfer betrifft.<sup>772</sup>

### *Besondere Zerstörungsabsicht*

Die Kammer erklärt, dass der Nachweis der Zerstörungsabsicht aus dem Kontext der Taten abgeleitet werden kann. Dazu gehören: der allgemeine Kontext und das Ausmaß der Gräueltaten; weitere Taten, die systematisch gegen dieselbe Gruppe gerichtet sind; die Auswahl der Opfer auf Basis ihrer Gruppenzugehörigkeit; die Wiederholung zerstörerischer und diskriminierender Tathandlungen.<sup>773</sup>

Die Erörterung der Zerstörungsabsicht im Falle der hier verhandelten sexuellen Gewalttaten ist kurz. Die Kammer ist überzeugt, dass das Leid der Frauen durch die sexuellen Gewalthandlungen vor ihrer Ermordung noch gesteigert werden sollte, und dass dies mit der Intention geschah, die Gruppe der Tutsi ganz oder teilweise zu zerstören. Sie betrachtet es als erwiesen, dass die Taten Völkermord konstituieren.<sup>774</sup>

---

<sup>768</sup> Vgl. ebd., para. 1608.

<sup>769</sup> Vgl. ebd., para. 1609.

<sup>770</sup> Ebd., para. 1666.

<sup>771</sup> Vgl. ebd.

<sup>772</sup> Vgl. ebd., para. 1667.

<sup>773</sup> Vgl. ebd., para. 1607.

<sup>774</sup> Vgl. ebd., para. 1668.

#### 5.3.3.4. *Rechtliche Beurteilung: Individuelle kriminelle Verantwortlichkeit*

Die Anklage auf Völkermord erfolgt unter Art. 6 I und III RStGH-Statut, die Beteiligung über ein *JCE* in seiner basalen oder erweiterten Form ist ausdrücklich miteingeschlossen.<sup>775</sup> Zu klären ist, inwieweit die Angeklagten die individuelle kriminelle Verantwortlichkeit gem. Art. 6 I RStGH-Statut in der direkten Form (*planning, instigating, ordering, aiding and abetting, commission*), in Form eines *JCE* oder in der Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 6 III RStGH-Statut erfüllen.

Für eine direkte Verantwortlichkeit im Sinne von *planning, instigating, ordering, aiding and abetting, commission* hat die Anklage keine Beweise angeführt.<sup>776</sup>

Die Existenz eines *JCE* mit dem Ziel der Zerstörung der Tutsi-Population in Ruanda sieht die Kammer als erwiesen an.<sup>777</sup> Beiden Angeklagten wird eine substantielle Mitwirkung an dem *JCE* nachgewiesen.<sup>778</sup> Die Kammer sieht indes keine hinreichenden Belege dafür vorliegen, dass die Vergewaltigungen und sexuellen Angriffe gegen die Tutsi zu den gemeinsamen Zielen des *JCE* zählten. Eine Verantwortlichkeit der Angeklagten über ihre Beteiligung am *JCE* ist in der Grundform daher nicht gegeben.<sup>779</sup> Damit kommt nur noch die Verantwortlichkeit über das *JCE* in der erweiterten Form in Frage.

#### *Joint Criminal Enterprise in der erweiterten Form*

Diese kann dann etabliert werden, wenn das erweiterte Verbrechen eine *vorhersehbare* („*foreseeable*“<sup>780</sup>) Folge der Umsetzung des Ziels des *JCE* war, der Angeklagte sich dieser Möglichkeit *bewusst* („*aware*“<sup>781</sup>) war und vorsätzlich das Risiko eingegangen ist („*willingly accept the risk*“<sup>782</sup>). Der Vorsatz ist dadurch erfüllt, dass eine Person weiterhin an dem *JCE* teilnimmt, obwohl er\*sie sich des Risikos bewusst ist.<sup>783</sup> Das erweiterte Verbrechen muss im Rahmen der Umsetzung der Ziele des *JCE* verübt worden sein.<sup>784</sup>

Als Beweismittel zur Beurteilung des Sachverhalts werden herangezogen: vier Zeugenaussagen – von den drei Angeklagten Karemera, Ngirumpatse und Nzirorera sowie von Zeuge G, einem hochrangigen

---

<sup>775</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Eighth Amended Indictment, ICTR-98-44-T, 23.08.2010, paras. 4, 7, 17, 66, nicht-nummerierter einleitender Absatz zu Anklagepunkt 3.

<sup>776</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012, para. 1669.

<sup>777</sup> Vgl. ebd., paras. 1453-1455. Da das *JCE* sämtliche zur Last gelegten Taten umfasst und sich nicht nur auf die sexuellen Gewaltverbrechen bezieht, wird hier auf eine Erörterung des Nachweises des *JCE* verzichtet. Die relevanten Textstellen im Urteil sind in den Paragraphen 1433-1461 zu finden.

<sup>778</sup> Vgl. ebd., para. 1457f.

<sup>779</sup> Vgl. ebd., para. 1456.

<sup>780</sup> Ebd., para. 1463.

<sup>781</sup> Ebd.

<sup>782</sup> Ebd.

<sup>783</sup> Vgl. ebd., para. 1463.

<sup>784</sup> Vgl. ebd., para. 1464.

Mitglied der *Interahamwe*<sup>785</sup> – und ein Abdruck der „*Hutu Ten Commandments*“, die in der *Kangura* Zeitung im Dezember 1990 veröffentlicht worden waren.<sup>786</sup>

Zeuge G teilt mit, dass ihm keine Anordnungen von Seiten der MRND, Tutsi Frauen sexuell anzugreifen, bekannt gewesen seien.<sup>787</sup> Die drei Angeklagten geben ebenfalls an, dass sie nichts mit den Vergewaltigungen zu tun gehabt haben und sie nicht angeordnet hätten.<sup>788</sup> Ngirumpatse bekundet, nicht darüber informiert worden zu sein.<sup>789</sup> Nzirorera lässt wissen, dass er und Ngirumpatse im April 1994 einen Aufruf über das Radio Ruanda gesendet haben, in welchem sie dazu aufforderten, Frieden zu bewahren und – unter anderem – keine Vergewaltigungen zu begehen.<sup>790</sup> Karemera meint, es sei „lächerlich“ („*ridiculous*“<sup>791</sup>) zu denken, dass Soldaten im Krieg nicht vergewaltigen würden. Dennoch sei er nicht in der Position gewesen, Soldaten zu bestrafen oder die Taten zu verhindern. Er sei nicht für die *Interahamwe* verantwortlich gewesen. Außerdem habe er selbst Plünderungen und Vergewaltigungen in einer Sitzung vom 28. Mai 1994 angeprangert und auf eine Strafe gedrängt.<sup>792</sup> Auch Ngirumpatse erklärt, dass eine Verhinderung sexueller Gewalttaten außerhalb seiner Macht gelegen hätte.<sup>793</sup> Die „*Hutu Ten Commandments*“ stellen Tutsi Frauen als Verführerinnen der Hutu Männer dar,<sup>794</sup> allerdings gibt es keine Hinweise auf eine Verbindung zwischen der MRND und der *Kangura* Zeitung, in welche die *Commandments* abgedruckt worden waren. Dieses Beweisstück ist damit für die Beurteilung der Verantwortung der Angeklagten irrelevant.<sup>795</sup>

#### *Die Vorhersehbarkeit von Vergewaltigungen und anderer sexueller Gewalt*

Die Kammer stimmt Karemera zu, dass kriegerische Auseinandersetzungen zu einem erhöhten Risiko von Vergewaltigungen führen, weist aber darauf hin, dass die Vergewaltigungen nicht im Zusammenhang mit dem Krieg stattgefunden haben, sondern fernab der Frontlinie. Sie seien im Zuge einer Zerstörungskampagne gegen die Tutsi Bevölkerung des Landes und durch ruandische Mitbürger verübt worden, nicht durch eindringende Soldaten.<sup>796</sup> Sie fährt fort festzustellen, dass es im Zuge einer solchen Zerstörungskampagne gegen eine nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe eine natürliche und vorhersehbare Folge sei, dass Soldaten und Kombattanten auch zu Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen neigen werden, sofern diese nicht von ihren Vorgesetzten unterbunden

---

<sup>785</sup> Vgl. ebd., para. 175.

<sup>786</sup> Vgl. ebd., paras. 1466-1471.

<sup>787</sup> Vgl. ebd., para. 1466.

<sup>788</sup> Vgl. ebd., paras. 1468, 1470-1472.

<sup>789</sup> Vgl. ebd., para. 1471f.

<sup>790</sup> Vgl. ebd., para. 1469.

<sup>791</sup> Ebd., para. 1470.

<sup>792</sup> Vgl. ebd.

<sup>793</sup> Vgl. ebd., para. 1471.

<sup>794</sup> Vgl. ebd., para. 1467.

<sup>795</sup> Vgl. ebd., para. 1474.

<sup>796</sup> Vgl. ebd., para. 1475.

werden.<sup>797</sup> In diesem Sinne stellten auch die massenhaften Vergewaltigungen von Tutsi Frauen durch Soldaten, Gendarmen, *Interahamwe* und andere Kombattanten eine natürliche und vorhersehbare Folge der Zerstörungskampagne dar, welche das Ziel des *JCE* war.<sup>798</sup>

*Das Bewusstsein der Angeklagten und die Akzeptanz des Risikos*

Für den Nachweis eines sicheren Wissens der Angeklagten über die verübten Verbrechen liegen keine hinreichenden Beweise vor.<sup>799</sup> Im Fall des Angeklagten Ngirumpatse kommt erschwerend hinzu, dass er sich während des Genozids zum Teil außer Landes aufgehalten hat.<sup>800</sup>

Als Präsident der MRND-Partei nahm er jedoch an diversen Treffen und Besprechungen der politischen Führung und der Leitung der *Interahamwe* teil, im Rahmen derer er Informationen über die Angriffe hätte habhaft werden können.<sup>801</sup> Obwohl die Kammer festhält, dass der Angeklagte offenbar wenig Interesse daran gezeigt hat, sich entsprechende Informationen zu beschaffen, hält sie es für unglaublich, dass er während der besagten Treffen keinerlei Hinweise auf die Vorfälle erhalten hat.<sup>802</sup> In Kombination mit dem weitreichenden und langanhaltenden Ausmaß der Angriffe im ganzen Land und der oft öffentlichen Ausübung der Verbrechen ist dies für die Kammer Beweis genug, dass der Angeklagte Ngirumpatse sich zumindest der Möglichkeit bewusst war, dass sexuelle Angriffe infolge der Ausübung des *JCE* verübt werden könnten.<sup>803</sup>

Die meisten der Angriffe in den *préfectures* Ruhengeri, Kigali-ville und Butare fanden bereits im April 1994 statt, anderenorts hielten sie bis Juni 1994 an.<sup>804</sup> Ngirumpatse unternahm insbesondere im April 1994 besondere Anstrengungen, um die Ausführung des *JCE* voranzutreiben und verblieb auch darüber hinaus bis zur Flucht der Interimsregierung tätig. Durch diese fortgesetzte Teilnahme des Angeklagten am *JCE* im Bewusstsein des Risikos der Verbrechen ist auch das Erfordernis der vorsätzlichen Risikoannahme erfüllt.<sup>805</sup>

Für Karemera gelten die gleichen Schlussfolgerungen.<sup>806</sup> Verstärkend kommt hinzu, dass Karemera im Gegensatz zu Ngirumpatse nicht nur während des Völkermordes durchgängig im Land war, sondern auch an Treffen mit der Bevölkerung in Kibuye teilgenommen hat. Als Innenminister hatte er ferner

---

<sup>797</sup> Vgl. ebd., para. 1476.

<sup>798</sup> Vgl. ebd., para. 1477.

<sup>799</sup> Vgl. ebd., paras. 1478-1480.

<sup>800</sup> Vgl. ebd., para. 1481.

<sup>801</sup> Vgl. ebd., paras. 1481f.

<sup>802</sup> Vgl. ebd., para. 1482.

<sup>803</sup> Vgl. ebd., para. 1483.

<sup>804</sup> Vgl. ebd., paras. 1483f.

<sup>805</sup> Vgl. ebd., para. 1483.

<sup>806</sup> Vgl. ebd., para. 1485f.

Zugang zu Informationen über die Sicherheitslage im Land. Letztlich hat er sogar selbst zugegeben, dass er Vergewaltigungen im Zuge der Angriffe erwartete.<sup>807</sup>

Einwände Karemeras, er habe einen Bericht an den Verteidigungsminister gesandt mit dem Ziel, vergewaltigende und plündernde Soldaten zu sanktionieren, wurden weder durch Vorlegen eines solchen Berichtes belegt noch wurden sie im *Closing Brief* der Verteidigung wieder aufgegriffen. In der Folge haben sie keinerlei Bedeutung.<sup>808</sup>

Der von Nzirorera bezeugte Aufruf im Radio Ruanda, den er gemeinsam mit Ngirumpatse aufgenommen hat, hat ebenfalls keinen Beweiswert für die Verteidigung. Er enthält entgegen der Aussage Nziroreras keine Erwähnung von Vergewaltigungen. Auch wird die Aufforderung, Frieden zu bewahren, nicht als ernsthafter Versuch, Gewalt zu verhindern, eingeschätzt.<sup>809</sup>

Somit wird beiden Angeklagten die individuelle kriminelle Verantwortlichkeit für Vergewaltigungen und weitere sexuelle Gewalttaten in den *préfectures* Ruhengeri, Kigali-ville, Butare, Kibuye und Gitarama und in „ganz Ruanda“ als Tathandlungen eines Völkermordes unter Art. 6 I RStGH-Statut in Form einer erweiterten Verantwortlichkeit durch die Teilnahme an einem *JCE* zugesprochen.<sup>810</sup>

#### *Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Art. 6 III RStGH-Statut*

Die Kammer stellt zudem fest, dass die beiden Angeklagten effektive Kontrolle über die *Interahamwe* aus den *préfectures* Kigali und Gisenyi ausübten.<sup>811</sup> Damit werden sie auch gem. Art. 6 III RStGH-Statut für die von *Interahamwe* aus diesen beiden *préfectures* verübten Sexualverbrechen verantwortlich gemacht.<sup>812</sup> Da eine Verurteilung in der direkten Verantwortlichkeit gem. Art. 6 I RStGH-Statut eine Verurteilung gem. Art. 6 III RStGH-Statut ausschließt, wird dieser Umstand jedoch lediglich in die Erwägungen zum Strafmaß einbezogen.<sup>813</sup>

#### *5.3.3.5. Strafurteil und Berufungsurteil*

Beide Angeklagten werden im Strafurteil vom 2. Februar 2012 in allen Anklagepunkten – außer Punkt 4 (Teilnahme am Völkermord), der durch den Schuldspruch in Punkt 3 (Völkermord) obsolet wird – schuldig gesprochen und erhalten eine lebenslange Freiheitsstrafe.<sup>814</sup>

---

<sup>807</sup> Vgl. ebd., para. 1485.

<sup>808</sup> Vgl. ebd., para. 1489.

<sup>809</sup> Vgl. ebd., para. 1488.

<sup>810</sup> Vgl. ebd., para. 1490.

<sup>811</sup> Vgl. ebd., para. 1523-1528, 1551-1556. Auch hier wird auf eine Auseinandersetzung der Urteilsfindung verzichtet, da die Vorgesetztenverantwortlichkeit im Kontext aller begangenen Verbrechen erörtert wird und nicht spezifisch hinsichtlich der Sexualverbrechen.

<sup>812</sup> Vgl. ebd., para. 1671.

<sup>813</sup> Vgl. ebd., para. 1671.

<sup>814</sup> Vgl. ebd., paras. 1714f, 1762f.

In ihrer Berufungsklage gehen die Verurteilten in einigen Punkten gegen die Verantwortlichkeit für Vergewaltigungen vor. Sie widersprechen ihrer Verantwortung als Vorgesetzte gem. Art. 6 III RStGH-Statut für sämtliche Sexualverbrechen, die von *Interahamwe* aus Kigali und Gisenyi in Ruanda verübt wurden.<sup>815</sup> Tatsächlich gibt die Berufungskammer ihnen insofern Recht, als dass sie eine Verurteilung für mutmaßliche Verbrechen von *Interahamwe* aus Kigali und Gisenyi *außerhalb von Kigali* aufhebt. Es fehlen schlicht Beweise dafür, dass Vergewaltigungen außerhalb von Kigali zweifelsfrei von ebenjenen Kämpfern aus Kigali und Gisenyi ausgeübt wurden und nicht etwa von *Interahamwe* aus anderen Regionen des Landes.<sup>816</sup>

Ferner erheben die Verurteilten verschiedene Einwände gegen die Urteile wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf Basis der Vergewaltigungen. Die Berufungskammer weist alle Einwände zurück, die meisten davon als unbegründet.<sup>817</sup>

Trotz einiger kleinerer Erfolge auf Seiten der Verurteilten hinsichtlich einzelner Sachverhalte, wie auch auf Seiten der Anklage, bleibt die Verurteilung im Ganzen bestehen. Auch die lebenslange Haftstrafe wird bestätigt.<sup>818</sup>

#### 5.3.3.6. Gründe für den Erfolg der Anklage & Vergleich mit den Fallstudien *Bizimungu et al.* und *Karemera et al.*

In diesem Abschnitt wird zunächst zusammengefasst, welche Strategien und Beweismittel beim Nachweis der Tatbestände im Fall *Karemera et al.* zum Erfolg geführt haben. Diese werden mit den Ergebnissen aus den Fällen *Bizimungu et al.* und *Nizeyimana* verglichen. Anschließend wird untersucht, inwieweit aus dem Vergleich der drei Fälle Ansatzpunkte für eine Diskussion der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Vergewaltigungstatbestandes, des Völkermordtatbestandes oder der individuellen kriminellen Verantwortlichkeit hervorgehen.

**Strafausschließungsgründe** haben in *Karemera et al.*, wie auch in den beiden vorangegangenen Fällen, keine Rolle gespielt und werden darum nicht weiter diskutiert.

Für den **Nachweis von Vergewaltigungstatbeständen** war die Anklagebehörde in *Karemera et al.* in der vorteilhaften Position, auf eine große Zahl an Beweismitteln zurückgreifen zu können. Dazu gehörten: Zeugenaussagen (Opferzeug\*innen, Augenzeug\*innen, Indizienzeug\*innen und sogar Zeugen aus den Reihen der Täter\*innen), Berichte von Menschenrechtsorganisationen, richterlich festgestellte Tatsachen aus früheren Fällen, die das massive Vorkommen sexueller Gewalt belegten, Radio-

---

<sup>815</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-98-44-A, 29.09.2014, paras. 290ff.

<sup>816</sup> Vgl. ebd., paras. 292f.

<sup>817</sup> Vgl. ebd., paras. 593ff, 604ff, 624ff, 627ff, 636.

<sup>818</sup> Vgl. ebd., para. 750.

Transkripte. Die Verteidigung hat keine substanziellen Einwände gegen die Beweismittel erhoben und nur wenige Gegenargumente vorgebracht, die keinen Bestand hatten.

Auffallend ist, dass auch in diesem Fall nicht auf **Definition von Vergewaltigung** eingegangen wurde. Eine Überprüfung von Tatbestandselementen (z. B. Penetration/Invasion, Zwangsumstände, Drohung etc.) hat nicht stattgefunden. Es ist denkbar, dass diese Aspekte im Rahmen der Zeugenbefragungen angesprochen worden sind,<sup>819</sup> in den Urteilsfindungen und zur Beurteilung der bezeugten Vorfälle als Vergewaltigungen haben sie jedoch keine Rolle gespielt.

Beim Vergleich von *Karemera et al.* und *Bizimungu et al.* – den beiden Fällen von nationaler Reichweite – fällt zwangsläufig der große Unterschied im Umfang der vorgebrachten Beweismittel auf. Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass die Prozesse beinahe zeitgleich begannen: der Beginn des Anklageprozesses von *Bizimungu et al.* war am 6. November 2003,<sup>820</sup> der Beginn von *Karemera et al.* am 27. November 2003; nach einer Unterbrechung wurde der Prozess allerdings erst am 19. September 2005 wiederaufgenommen.<sup>821</sup> Trotzdem kann das Anklage-Team in *Karemera et al.* auf eine ungleich größere Fülle an Beweismaterial zurückgreifen. Die Gründe für diesen Unterschied können im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden, sind aber auf der **praktischen Ebene** zu suchen.

*Nizeyimana* war verglichen mit *Karemera et al.* ein Fall von eingeschränkter Größe. Doch wie in *Karemera et al.* konnte auch in *Nizeyimana* das Vorkommen von Vergewaltigungen auf Basis der Aussagen von Opfer- und Augenzeug\*innen bewiesen werden. Unterstützende kontextuelle Aussagen wurden zur Bekräftigung herangezogen, waren jedoch nicht zwingend erforderlich. In beiden Fällen konnten auch solche Sachverhalte, die nur von einem Opfer bezeugt wurden, als Fakten etabliert werden.

Der Nachweis der **Erfüllung des Völkermordtatbestandes** erscheint in *Karemera et al.* unkritisch. Dies kann in Teilen darauf zurückgeführt werden, dass die Anerkennung der Massaker als Völkermord vom ersten Prozess an etabliert war.<sup>822</sup> Eine Diskussion der Frage, ob es sich bei den Tutsi um eine geschützte Gruppe im Sinne des Völkermordtatbestandes handelt, hat bereits in früheren Prozessen stattgefunden und muss ebenfalls nicht neu geführt werden.<sup>823</sup> Die Argumentation der Strafkammer hinsichtlich der Tathandlungen demonstriert, dass Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalttaten grundsätzlich als Tathandlungen im Sinne von Art. 2 II b RStGH-Statut (Verursachung schweren

---

<sup>819</sup> Die Transkripte der Zeugenaussagen sind für diese Arbeit nicht überprüft worden.

<sup>820</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-99-50-T, 30.09.2011, Annex A: Procedural History, para. 29.

<sup>821</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012, Fn. 45. Der Prozessbeginn von *Nizeyimana* war am 17. Januar 2011. Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, Annex A: Procedural History, para. 16.

<sup>822</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, paras. 112-129.

<sup>823</sup> Vgl. ebd., paras. 701f; vgl. ICTR, *Prosecutor v. Rutaganda*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-3-T, 06.12.1999, paras. 373-377; vgl. ICTR, *Prosecutor v. Kayishema & Ruzindana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-95-1-T, 21.05.1999, paras. 522-526; vgl. Cassese, 2003, S. 101f.



seelischen und körperlichen Schadens) anerkannt werden. Der jeweils verursachte Schaden bzw. die Folgen der Taten müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auch im vorliegenden Fall wurde auf eine Diskussion der Tatfolgen verzichtet. Der Nachweis der Zerstörungsabsicht ist ebenfalls unproblematisch und stützt sich auf den Zusammenhang zwischen sexuellen Gewalttaten und Massentötungen und dem damit verbundenen Zweck, die Opfer noch stärker zu demütigen und zu quälen.

Da es in keinem der ersten beiden Fälle eine Diskussion zur Beurteilung der erfolgten Vergewaltigungen vor dem Hintergrund des **Völkermordtatbestandes** gegeben hat, kann hier kein Vergleich gezogen werden.

Hinsichtlich der **individuellen kriminellen Verantwortlichkeit** hat die Anklage von Beginn an ausdrücklich auf die Möglichkeit der erweiterten Verantwortlichkeit durch die Beteiligung an einem *JCE* hingewiesen. Formal wurde Völkermord unter allen Verantwortlichkeits-Modi des Statuts angeklagt. Im Fall der sexuellen Gewalt kamen jedoch nur die erweiterte *JCE*-Verantwortlichkeit und die Vorgesetztenverantwortlichkeit in Frage. Das Wissenselement der erweiterten *JCE*-Verantwortlichkeit besteht in der Vorhersehbarkeit der Verbrechen und dem Bewusstsein der Beteiligten für dieses Risiko. Es konnte im vorliegenden Fall primär über drei Faktoren nachgewiesen werden: die Meinung der Strafkammer, dass sexuelle Gewalt und Vergewaltigungen eine natürliche und vorhersehbare Folge von Völkermord-Kampagnen wie der in Ruanda darstellen; die hohe Position der Angeklagten und ihre Teilnahme an Treffen mit anderen hochrangigen Führungspersonen; die öffentliche und offenkundige Art, in welcher die Verbrechen verübt wurden. Die Tatsache, dass der Beschuldigte Karemera an den Ort der Verbrechen gereist ist und dort an öffentlichen Versammlungen mit der Bevölkerung teilgenommen hat, wird als zusätzlich unterstützender Hinweis dafür ausgelegt, dass er sich mindestens des Risikos der Verbrechen bewusst gewesen sein muss.<sup>824</sup>

Bemerkenswert ist hierbei, dass die Strafkammer die Vorhersehbarkeit sexueller Gewalttaten – zumindest im Kontext des Genozides – generell<sup>825</sup> als gegeben definiert. Sie rückt damit in die Nähe des von Eboe-Osuji vorgeschlagenen *due diligence* Standards, nach dem Führungspersonen in kriegerischen Auseinandersetzungen grundsätzlich vom Risiko sexueller Übergriffe auszugehen haben.<sup>826</sup> Das Bewusstsein der beschuldigten Person für dieses Risiko erscheint dadurch hinreichend erfüllt, dass die Möglichkeit bestand, dass er\*sie über konkrete Verbrechen informiert wurde. Zudem stellt die

---

<sup>824</sup> Vgl. ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012, para. 1485.

<sup>825</sup> „[...] during a campaign to destroy, in whole or in part, a national, ethnic, racial, or religious group, a natural and foreseeable consequence of that campaign will be that soldiers and militias [...] will resort to rapes and sexual assaults unless restricted by their superiors.“ ICTR, *Prosecutor v. Karemera et al.*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012, para. 1476.

<sup>826</sup> Vgl. Eboe-Osuji, 2012. S. 97ff.

Kammer klar, dass die Gleichgültigkeit einer Person und ein daraus resultierendes (vermeintliches) Nichtwissen nicht vor der strafrechtlichen Verantwortung schützen.

Ein **Vergleich** des hier geführten Nachweises der kriminellen Verantwortlichkeit mit der Beweisführung in *Bizimungu et al.* zeigt einmal mehr die versäumten Möglichkeiten und praktischen Defizite der Anklagebehörde in *Bizimungu et al.* auf.

Der Vergleich der Beweisführung in *Karemera et al.* mit den Bedingungen in *Nizeyimana*, die dort zu einer Nicht-Erfüllung der kriminellen Verantwortlichkeit geführt haben, zeigt die Problematik der Beurteilung in *Nizeyimana* noch einmal verstärkt auf; denn die Indizienbeweise in *Nizeyimana* ähneln denen in *Karemera et al.*: Nizeyimana war eine Führungsfigur an der ESO<sup>827</sup> mit „guten Beziehungen zu mehreren rangniedrigeren, aber einflussreichen Offizieren“<sup>828</sup>. Nizeyimana hat sich in Butare aufgehalten, als dort nachgewiesenermaßen an mehreren Orten Vergewaltigungen durch bewaffnete und teilweise uniformierte Männer verübt wurden. Die festgestellten Vergewaltigungen haben in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Nizeyimanas Privatwohnung und zu seinem Dienstort (ESO) stattgefunden sowie in der Öffentlichkeit. Es liegen Aussagen vor, die belegen, dass ESO-Soldaten öffentlich mit ihren Taten geprahlt haben.<sup>829</sup> Dennoch wird ein Bewusstsein Nizeyimanas für das Risiko von Sexualverbrechen nicht einmal diskutiert.

Dabei soll noch einmal daran erinnert werden, dass bei *Karemera et al.* das Wissenselement der erweiterten JCE-Verantwortlichkeit gilt: das Bewusstsein (*awareness*) des Angeklagten für die Vorhersehbarkeit (*foreseeability*) der verübten Verbrechen. Für Nizeyimana ist das Wissenselement der Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 7 III RStGH-Statut ausschlaggebend: der Beschuldigte wusste von der Begehung von Straftaten oder hatte Grund, davon zu wissen (*knew or had reason to know*). Laut Goy et al. verkörpern beide Anforderungen eine ähnlich niedrige Wahrscheinlichkeitsschwelle,<sup>830</sup> die entsprechend ähnliche Beweisanforderungen stellen sollten. Doch der oben durchgeführte Vergleich lässt eine andere Bewertung erkennen.

Daraus resultiert nicht nur die bereits in der Falldiskussion zu *Nizeyimana* formulierte Schlussfolgerung, dass die materiellen Voraussetzungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit und insbesondere ihres Wissenselementes einer Klärung bedürfen; es zeigt sich auch der Bedarf einer Klärung (und Begründung) der unterschiedlichen Anforderungen an die Wissenselemente der verschiedenen Verantwortlichkeitsformen, insbesondere von Vorgesetztenverantwortlichkeit („*knew or had reason to know*“) und JCE-Verantwortlichkeit (*foreseeability + awareness*). Damit schließt die Diskussion an die

---

<sup>827</sup> Vgl. *Prosecutor v. Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012, paras. 1481ff.

<sup>828</sup> Ebd., para. 1487.

<sup>829</sup> Vgl. ebd., para. 1026, Fn. 2522.

<sup>830</sup> Vgl. Goy et al., 2016, S. 246.

von Aksenova<sup>831</sup> formulierte Forderung an, die Voraussetzungen der verschiedenen Formen der Teilnahme zu klären und gegeneinander abzugrenzen.

#### **5.3.4. Ratko Mladić**

Der Gerichtsprozess gegen Ratko Mladić war der letzte und umfangreichste Fall des ICTY. Mladić war von 1992 bis 1996 Oberbefehlshaber der *Vojska Republike Srpske* (VRS), der Armee der Bosnisch-Serbischen Republik, und hatte auch innerhalb der Jugoslawischen Volksarmee JNA (serb. *Jugoslovenska narodna armija*) diverse Funktionen inne.<sup>832</sup> Er war damit – neben Karadžić – einer der ranghöchsten bosnisch-serbischen Funktionäre, die vor dem ICTY verurteilt wurden. Nach der ersten Anklageerhebung hatte er sich 16 Jahre lang einer Verhaftung entziehen können und war erst am 26. Mai 2011 in Serbien festgenommen worden. Der Prozess gegen ihn dauerte über vier Jahre.<sup>833</sup>

##### *5.3.4.1. Anklage und relevante Sachverhalte*

Die erste Anklage vom 24. Juli 1995 richtete sich gemeinsam gegen Ratko Mladić und Radovan Karadžić.<sup>834</sup> Später wurden die Fälle getrennt und die Anklage gegen Mladić mehrfach angepasst. Die vierte und letzte bestätigte Anklageschrift vom 16. Dezember 2011 enthält elf Anklagepunkte: Völkermord (Punkte 1 und 2), Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkt 3), Ausrottung und Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkte 4 und 5), Mord als Verletzung der Gesetze oder Gebräuche des Krieges (im Weiteren „Kriegsverbrechen“) (Punkt 6), Verschleppung und unmenschliche Behandlung (Zwangsverschickung) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Punkte 7 und 8), Terrorisierung von und rechtswidrige Angriffe auf Zivilpersonen als Kriegsverbrechen (Punkte 9 und 10) und Festnehmen von Geiseln als Kriegsverbrechen (Punkt 11). Angehängt an die Anklageschrift sind Tabellen, die sog. *Schedules A bis G*, in welchen konkrete Sachverhalte bzw. Tatkomplexe aufgelistet sind, auf die sich die einzelnen Anklagepunkte beziehen.<sup>835</sup>

Der erste Anklagepunkt bezieht sich auf die Vertreibungskampagne gegen bosnische Muslime und Kroaten in den serbisch beanspruchten Gebieten Bosnien-Herzegowinas (*municipalities*). Die Anklage argumentiert, dass die Verfolgung in einigen Fällen zum Völkermord angewachsen sei oder genozidale Tathandlungen als Mittel der Verfolgung eingesetzt wurden; dazu gehören auch sexuelle Gewaltverbrechen.<sup>836</sup> Die genozidale Zerstörungsabsicht sei insbesondere in den Gemeinden Foča, Ključ, Kotor Varoš, Prijedor, Sanski Most und Vlasenica zutage getreten.<sup>837</sup> Die Anklage erfolgt sowohl unter Art. 7 I

---

<sup>831</sup> Vgl. Aksenova, 2012.

<sup>832</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 2.

<sup>833</sup> Vgl. ebd., para. 1.

<sup>834</sup> ICTY, *Prosecutor v. Karadžić & Mladić*, Indictment, IT-95-5-I, 24.07.1995.

<sup>835</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Fourth Amended Indictment and Schedules of Incidents, IT-09-92-PT, 16.12.2011.

<sup>836</sup> Vgl. ebd., para. 39.

<sup>837</sup> Vgl. ebd., para. 36f.

JStGH-Statut als auch unter Art. 7 III JStGH-Statut.<sup>838</sup> Dabei wird ausdrücklich auch auf die Beteiligung des Angeklagten an einem *Joint Criminal Enterprise* hingewiesen, dessen Zweck es war, bosnische Muslime und bosnische Kroaten dauerhaft aus den beanspruchten Gebieten zu vertreiben.<sup>839</sup> Die Völkermord-Tathandlungen sollen dabei Mittel, Zweck oder vorhersehbare Folge dieses *JCE* gewesen sein.<sup>840</sup>

Der zweite Anklagepunkt umfasst ausschließlich den Tatkomplex *Srebrenica*. Sexuelle Gewalttaten werden hier nicht erwähnt. Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt werden also ausschließlich unter Anklagepunkt 1 als Völkermord verhandelt.

Anklagepunkt 1 führt sexuelle Gewalt gemeinsam mit weiteren Gewaltverbrechen (u.a. Folter, Schläge, unmenschliche Behandlung) als Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens gem. Art. 4 II b JStGH-Statut und als Auferlegen von zerstörerischen Lebensbedingungen gem. Art. 4 II c JStGH-Statut auf.<sup>841</sup> Die zugrunde gelegten Sachverhalte sind im angehängten *Schedule C* aufgelistet. Konkret enthält die Tabelle die Namen von Gefangenenlager, in welchen die angeklagten Verbrechen verübt worden sein sollen.

Die relevanten Gefangenenlager sind:<sup>842</sup>

- In Foča: KP Dom Foča<sup>843</sup>, Karaman's House in Miljevina<sup>844</sup>, Bukovica Motel & Worker's Huts at Buk Bijela<sup>845</sup>, Partizan Hall<sup>846</sup>, Foča High School<sup>847</sup>.
- In Ključ: Velagići School<sup>848</sup>, Sanica School & Sitnica School<sup>849</sup>.
- In Kotor Varoš: Grabovica School<sup>850</sup>.
- In Prijedor: Omarska Camp<sup>851</sup>, Keraterm Camp<sup>852</sup>, Trnopolje Camp<sup>853</sup>, Miška Glava Dom<sup>854</sup>.
- In Vlasenica: Sušica Camp<sup>855</sup>, Vlasenica Secondary School<sup>856</sup>.

---

<sup>838</sup> Vgl. ebd., para. 35.

<sup>839</sup> Vgl. ebd., para. 36.

<sup>840</sup> Vgl. ebd., paras. 37f.

<sup>841</sup> Vgl. ebd., para. 39 b, c.

<sup>842</sup> Die Tabelle enthält noch mehr Orte. Die Strafkammer erkennt bei der Urteilsfindung jedoch ausschließlich jene Gefangenenlager als Teil der Anklage an, die sich in einer der sechs Gemeinden befinden, die im Text der Anklage benannt wurden: Foča, Ključ, Kotor Varoš, Prijedor, Sanski Most und Vlasenica. Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, paras. 3438, 3447.

<sup>843</sup> *Schedule C.6.1*; vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, paras. 633-655.

<sup>844</sup> *Schedule C.6.2*; vgl. ebd., paras. 657-668.

<sup>845</sup> *Schedule C.6.3*; vgl. ebd., paras. 672-674.

<sup>846</sup> *Schedule C.6.4*; vgl. ebd., paras. 675-685.

<sup>847</sup> *Schedule C.6.5*; vgl. ebd., paras. 686-691.

<sup>848</sup> *Schedule C.10.3*; vgl. ebd., paras. 833, 834.

<sup>849</sup> Nicht in *Schedules* gelistet; vgl. ebd., paras. 835-839.

<sup>850</sup> Nicht in *Schedules* gelistet; vgl. ebd., paras. 905-919.

<sup>851</sup> *Schedule C.15.2*; vgl. ebd., paras. 1182-1237.

<sup>852</sup> *Schedule C.15.3*; vgl. ebd., paras. 1238-1270.

<sup>853</sup> *Schedule C.15.4*; vgl. ebd., paras. 1271-1326.

<sup>854</sup> *Schedule C.15.5*; vgl. ebd., paras. 1327-1329.

<sup>855</sup> *Schedule C.19.3*; vgl. ebd., paras. 1774-1797.

<sup>856</sup> Nicht in *Schedules* gelistet; vgl. ebd., paras. 1798-1802.

Für Sanski Most sind laut *Schedule C* keine Gefangenenlager aufgelistet, deshalb sieht die Kammer keine Anklage in Bezug auf Gefangenenlager in Sanski Most vorliegen.<sup>857</sup>

#### 5.3.4.2. Feststellung der Fakten

Im Folgenden wird zunächst kurz dargelegt, für welche der oben aufgeführten Gefangenenlager Hinweise auf Vergewaltigungen oder andere Formen sexueller Gewalt vorliegen. Anschließend wird nachvollzogen, auf welche Beweismittel sich die Anklage dabei stützt, welche Einwände die Verteidigung erhebt und wie die Strafkammer schließlich über die vorliegenden Sachverhalte urteilt.

Von den insgesamt sechzehn aufgeführten Gefangenenlagern liegen für zehn Lager Aussagen über Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt vor:

- Foča: KP Dom Foča<sup>858</sup>, Karaman's House in Miljevina<sup>859</sup>, Bukovica Motel & Worker's Huts at Buk Bijela<sup>860</sup>, Partizan Hall<sup>861</sup> und Foča High School<sup>862</sup>;
- Prijedor: Omarska Camp<sup>863</sup>, Keraterm Camp<sup>864</sup>, Trnopolje Camp<sup>865</sup>;
- Vlasenica: Sušica Camp<sup>866</sup>.

Für die verbleibenden sechs Gefangenenlager gibt es keinerlei Hinweise auf Vergewaltigungen, wohl aber auf andere Formen von Gewalt.<sup>867</sup>

Die Tatvorwürfe zu sexueller Gewalt stützen sich auf Zeugenaussagen<sup>868</sup>, rechtskräftig entschiedene Tatsachen aus vorherigen Fällen vor dem ICTY<sup>869</sup> und in einem Fall auf das Urteil eines nationalen bosnischen Gerichts<sup>870</sup>. Bei den Zeugen handelt es sich um direkte Opfer, Augenzeugen und Kontext-Zeugen, die z. B. von spezifischem Lärm oder dem Zustand der Opfer berichten können. Manche Zeug\*innen geben Aussagen aus zweiter Hand wieder.

Zu beinahe allen Sachverhalten liegen jeweils entweder mehrere Zeugenaussagen vor oder ein einzelner Zeugenbericht unterstützt durch rechtskräftig entschiedene Tatsachen. Nur in den Fällen *KP Dom*

---

<sup>857</sup> Vgl. ebd., para. 3448.

<sup>858</sup> Vgl. ebd., para. 644.

<sup>859</sup> Vgl. ebd., paras. 658-663.

<sup>860</sup> Vgl. ebd., paras. 670, 672.

<sup>861</sup> Vgl. ebd., paras. 677-680.

<sup>862</sup> Vgl. ebd., para. 688.

<sup>863</sup> Vgl. ebd., paras. 1229, 1230.

<sup>864</sup> Vgl. ebd., para. 1262.

<sup>865</sup> Vgl. ebd., paras. 1306, 1313-1317.

<sup>866</sup> Vgl. ebd., para. 1782.

<sup>867</sup> Vgl. ebd., paras. 833-839, 905-919, 1327-1329, 1798-1802.

<sup>868</sup> Vgl. ebd., paras. 644, 658, 660f, 670, 672, 678, 680, 688, 1229, 1262, 1306, 1315, 1314-1317.

<sup>869</sup> Vgl. ebd., Fn. 2761, 2764, 2778, 2803, 2804, 2817-2822, 2828-2835, 2863-2868, 5420, 5706-5710.

<sup>870</sup> Vgl. ebd., para. 1782, Fn. 7522.

*Foča*<sup>871</sup> und *Bukovica Motel*<sup>872</sup> stützt sich der Tatvorwurf der Vergewaltigung allein auf die Aussage eines Zeugen bzw. einer Zeugin.<sup>873</sup>

Die Verteidigung bringt gegen einige der Tatvorwürfe Einwände hervor. Dabei wird jedoch in keinem der Einwände das Vorkommen von Vergewaltigungen geleugnet. Auch werden keine spezifischen Einwände gegen einzelne Opfer-Zeug\*innen vorgebracht.

Stattdessen wird z. B. – erfolglos – angezweifelt, dass Vergewaltigungen außerhalb der *Foča High School* (jedoch in ihrer Nähe) von der Anklage hinreichend abgedeckt sind. Ferner wird behauptet, die Wachen der *Foča High School* hätten versucht, die Soldaten, die später die Frauen in der Schule vergewaltigten, vom Eindringen abzuhalten. Dieser Einwand wird durch eine Zeugenaussage von Zeugin RM-070 widerlegt.<sup>874</sup> In den anderen Fällen, in denen die Verteidigung Einwände erhebt, zweifelt sie z. B. an, dass es sich bei den Tatorten tatsächlich um Gefangeneneinrichtungen handelte, oder es wird die Verbindung der unmittelbaren Täter zum Angeklagten Mladić bestritten.<sup>875</sup>

In neun der zehn Fälle, in denen Zeugenaussagen über Vergewaltigungen in den Lagern vorgebracht wurden, hält die Strafkammer die Vorwürfe für erwiesen. Dies gilt für die Gefangenenlager:

- *Foča*: *KP Dom Foča*<sup>876</sup>, *Karaman's House in Miljevina*<sup>877</sup>, *Worker's Huts in Buk Bijela*<sup>878</sup>, *Partizan Hall*<sup>879</sup> und *Foča High School*<sup>880</sup>;
- *Prijedor*: *Omarska Camp*<sup>881</sup>, *Keraterm Camp*<sup>882</sup> und *Trnopolje Camp*<sup>883</sup>;
- *Vlasenica*: *Sušica Camp*<sup>884</sup>.

Für das Gefangenenlager *KP Dom Foča* wird mindestens eine Vergewaltigung festgestellt.<sup>885</sup> Dabei lag hier nur eine einzige Zeugenaussage vor: Zeuge RM-063 sagte über die Vergewaltigung seiner Ehefrau aus.<sup>886</sup> Die Kammer sieht die Vorwürfe als erwiesen an. Aus dem Urteil geht nicht hervor, ob der Mann Augenzeuge war oder ob er wiedergibt, was seine Frau ihm berichtet hat. Es wird hier davon ausgegangen, dass er Augenzeuge war.

---

<sup>871</sup> Vgl. ebd., para. 644.

<sup>872</sup> Vgl. ebd., para. 670.

<sup>873</sup> Vgl. ebd., paras. 644, 670.

<sup>874</sup> Vgl. ebd., paras. 686f, Fn. 2871.

<sup>875</sup> Vgl. ebd., paras. 633, 686, 1182, 1238, 1271, 1774.

<sup>876</sup> Vgl. ebd., para. 655.

<sup>877</sup> Vgl. ebd., paras. 664f.

<sup>878</sup> Vgl. ebd., para. 673.

<sup>879</sup> Vgl. ebd., para. 684.

<sup>880</sup> Vgl. ebd., para. 690.

<sup>881</sup> Vgl. ebd., para. 1236.

<sup>882</sup> Vgl. ebd., para. 1269.

<sup>883</sup> Vgl. ebd., para. 1325.

<sup>884</sup> Vgl. ebd., para. 1796.

<sup>885</sup> Vgl. ebd., para. 655.

<sup>886</sup> Vgl. ebd., para. 644. Aus dem Urteil geht nicht hervor, ob der Mann Augenzeuge war oder ob er wiedergibt, was seine Frau ihm berichtet hat. Die Transkripte seiner Aussage sind nicht öffentlich einsehbar.

Für alle anderen Lager werden vielfache Vergewaltigungen festgestellt, verübt von Soldaten, Wärtern und auch Männer von außerhalb der Lager, häufig in Kombination mit anderen Gewalttaten und Demütigungen sexueller Natur.<sup>887</sup> In einem Fall wurde ein männlicher Insasse gezwungen, eine der gefangenen Frau zu vergewaltigen.<sup>888</sup>

Das *Bukovica Motel* in Foča ist das einzige Gefangenenlager, zu welchem Hinweise auf Vergewaltigungen existieren, die Belege jedoch nicht als hinreichend bewertet wurden. Grundlage der Anschuldigungen ist die Aussage der Zeugin Maida Čedić, die für zwei Tage im *Bukovica Motel* festgehalten wurde.<sup>889</sup> Sie berichtet davon, wie Dritte ihr erzählten, dass Frauen ins *Bukovica Motel* gebracht wurden, um dort vergewaltigt zu werden. Ihr selbst und ihren Kindern ist dieses Schicksal erspart geblieben; sie hat mit keinem Opfer selbst gesprochen und keine Vergewaltigungen beobachtet.<sup>890</sup> Somit sieht die Kammer keine hinreichende Grundlage für eine Verurteilung von sexueller Gewalt im *Bukovica Motel*.<sup>891</sup>

Das bedeutet, dass jeder Tatvorwurf der Vergewaltigung, der sich auf mindestens einen Opfer- oder Augenzeugenbericht<sup>892</sup> stützt, von der Strafkammer als erwiesen angesehen wird.

#### 5.3.4.3. Rechtliche Beurteilung: Völkermordtatbestand

Nach der Feststellung der Fakten prüft die Kammer die Tatbestände auf die Erfüllung der Verbrechenselemente des Völkermordes: das Vorliegen einer geschützten Gruppe, die Tathandlungen und das Absichtserfordernis.<sup>893</sup>

##### *Geschützte Gruppe*

Die Kammer definiert die geschützten Gruppen als nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen mit einer spezifischen Identität, die durch positive Merkmale bestimmt ist und einzigartige Unterscheidungsmerkmale aufweist.<sup>894</sup> Bei den fraglichen Gruppen handelt es sich um bosnische Kroaten und bosnische Muslime.<sup>895</sup> Die Strafkammer erkennt ihren Status als geschützte Gruppen im Sinne von Art. 4 II JStGH-Statut unter Verweis auf bereits rechtskräftig entschiedene Tatsachen an.<sup>896</sup> Eine eigene Diskussion ist dadurch überflüssig.

---

<sup>887</sup> Vgl. ebd., paras. 664, 665, 673, 684, 690, 1236, 1269, 1325, 1796.

<sup>888</sup> Vgl. ebd., para. 1236.

<sup>889</sup> Vgl. ebd., paras. 670-671.

<sup>890</sup> Vgl. ebd., para. 670.

<sup>891</sup> Vgl. ebd., paras. 671, 3296, 3448.

<sup>892</sup> Unter der Annahme, dass Zeuge RM-063 Augenzeuge der Vergewaltigung seiner Ehefrau gewesen ist.

<sup>893</sup> Vgl. ebd., paras. 3439, 3440.

<sup>894</sup> Vgl. ebd., para. 3436.

<sup>895</sup> Vgl. *Prosecutor v. Mladić*, Fourth Amended Indictment and Schedules of Incidents, IT-09-92-PT, 16.12.2011., para. 35.

<sup>896</sup> Vgl. *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, Fn. 13332-13337.

### *Tathandlungen*

Die Anklageschrift klagt Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt als Verursachung schweren Schadens gem. Art. 4 II b JStGH-Statut und als Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen gem. Art. 4 II c JStGH-Statut an.<sup>897</sup> Für die Verursachung schweren Schadens legt die Kammer fest, dass der (seelische oder körperliche) Schaden von einer solchen Schwere sein muss, dass er geeignet ist, zur Zerstörung der Gruppe beizutragen. Als konkrete Handlung, die dieses Merkmal erfüllt, definiert die Kammer unter anderem Vergewaltigung.<sup>898</sup>

Die Verteidigung unterstellt der Anklage, nicht hinreichend bewiesen zu haben, dass die in Foča, Ključ, Prijedor und Vlasenica verübten Verbrechen (dazu zählen Sexualverbrechen und andere) von einer ausreichenden Schwere gewesen seien, dass sie die Zerstörung der Gruppe hätten herbeiführen können. Ferner behauptet sie, die Behandlung in den Gefangenenlagern – auch in denen, für die Vergewaltigungen nachgewiesen worden sind – stelle keine grausame oder unmenschliche Behandlung dar.<sup>899</sup>

Die Kammer verweist auf ihre Erwägungen hinsichtlich des Verfolgungstatbestandes; dort hatte sie für alle neun Lager, für die Vergewaltigungen nachgewiesen wurden, sowie für zwei weitere Lager<sup>900</sup>, die Verursachung schwerer seelischer und körperlicher Leiden und Schäden im Sinne des Verfolgungstatbestandes gem. Art. 5 h JStGH-Statut festgestellt.<sup>901</sup> Sie fügt hinzu, dass die erlittenen Verbrechen eine „langanhaltende, verheerende, physische und seelische Wirkung“<sup>902</sup> auf die Überlebenden hätten und ihre Fähigkeit, ein normales und konstruktives Leben zu führen, maßgeblich beeinflussten. Diejenigen Opfer, die getötet wurden, mussten vor ihrem Tod zusätzliches Leid ertragen. Auf dieser Grundlage wertet die Kammer die Taten als Tathandlungen im Sinne von Art. 4 II b JStGH-Statut und weist damit auch jegliche Einwände der Verteidigung ab.<sup>903</sup>

Lediglich für fünf Gefangenenlager, für die zuvor *keine* sexuelle Gewalt festgestellt wurde, stellt die Strafkammer auch keine Tathandlung im Sinne des Völkermordes, weder gem. Art. 4 II b noch gem. Art. 4 II c JStGH-Statut, fest.<sup>904</sup>

---

<sup>897</sup> Vgl. *Prosecutor v. Mladić*, Fourth Amended Indictment and Schedules of Incidents, IT-09-92-PT, 16.12.2011., para. 39 b, c.

<sup>898</sup> Vgl. ebd., para. 3434.

<sup>899</sup> Vgl. ebd., para. 3447.

<sup>900</sup> *Miška Glava Dom in Prijedor und Vlasenica Secondary School in Vlasenica*.

<sup>901</sup> Vgl. ebd., paras. 3291-3294.

<sup>902</sup> Ebd., para. 3451.

<sup>903</sup> Vgl. ebd.

<sup>904</sup> Dies betrifft Grabovica School in Kotor Varoš, das Bukovica Motel in Foča und die Velagići School, Sitnica School und Sarnica School in Ključ. Vgl. ebd., paras. 3448-3451.



Damit hat die Strafkammer sämtliche Fälle von Vergewaltigungen, welche im Kontext der relevanten Gefangenen einrichtungen nachgewiesen werden konnten,<sup>905</sup> als Verursachung schweren seelischen und körperlichen Schadens im Sinne des Völkermordtatbestandes gem. Art. 4 II b JStGH-Statut anerkannt. Eine Prüfung auf Art. 4 II c JStGH-Statut (zerstörerische Lebensbedingungen) entfällt damit für diese Sachverhalte.<sup>906</sup>

#### *Besondere Zerstörungsabsicht – Prüfverfahren*

Die Strafkammer legt fest, dass sich die Absicht auf eine körperliche oder biologische Zerstörung richten muss. Um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu begründen, ist es hinreichend, wenn entweder die unmittelbaren Täter der Tathandlungen die Zerstörungsabsicht aufweisen oder aber der Angeklagte und andere Mitglieder des *Joint Criminal Enterprise*.<sup>907</sup> Zielt die Zerstörungsabsicht lediglich auf einen Teil der geschützten Gruppe, muss nachgewiesen werden, dass diese Teilgruppe wesentlich (*substantial*) genug ist, um eine Wirkung auf die Gesamtgruppe auszuüben.<sup>908</sup>

Zur Prüfung der Zerstörungsabsicht für die umfangreichen Tatkomplexe beschließt die Kammer ein mehrschrittiges Verfahren:

Im ersten Schritt wird geprüft, ob die Gesamtheit der Verbrechen in den einzelnen Gemeinden auf eine Zerstörungsabsicht bezüglich der geschützten Gruppen (bosnische Muslime und bosnische Kroaten) hinweist. Dabei werden sowohl Tötungen als auch das Zufügen schweren Schadens und weitere strafbare Handlungen, die nicht unter die Völkermordtathandlungen fallen, hinzugezogen.<sup>909</sup>

Im zweiten Schritt wird die individuelle Zerstörungsabsicht der unmittelbaren Täter in den Gemeinden vor dem Hintergrund der zuvor gesammelten Indizien geprüft. Hier kommt es darauf an, ob die Täter und ihre Taten in einer Beziehung zueinander stehen, die räumlich, zeitlich oder durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bestimmt sein kann. Zudem wird geprüft, ob sie sich mehrfacher strafbarer Handlungen gegen die Gruppe schuldig gemacht haben.<sup>910</sup>

Im dritten Schritt wird geprüft, ob sich die Zerstörungsabsicht der Täter auf eine substanzielle Teilgruppe der Gesamtgruppe bezieht.<sup>911</sup>

Die *mens rea* des Angeklagten und der Teilnehmer des *JCE* wird zuletzt gesondert untersucht.<sup>912</sup>

---

<sup>905</sup> Sowie zusätzlich die Behandlung der Gefangenen in Miška Glava Dom in Prijedor und Vlasenica Secondary School in Vlasenica.

<sup>906</sup> Vgl. ebd., para. 3453.

<sup>907</sup> Vgl. ebd.

<sup>908</sup> Vgl. ebd., para. 3437.

<sup>909</sup> Vgl. ebd., para. 3457.

<sup>910</sup> Vgl. ebd.

<sup>911</sup> Vgl. ebd., para. 3527.

<sup>912</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 9.2.14.

### *Prüfung der Zerstörungsabsicht – Kontextfaktoren*

Die Gemeinden, in denen Vergewaltigungen nachgewiesen wurden, sind Foča, Prijedor und Vlasenica. Für alle drei Gemeinden stellt die Strafkammer eine Vielzahl an Tathandlungen im Sinne des Völkermordtatbestandes sowie weitere strafbare Handlungen fest.

In Foča sind dies: mehrfache Vorfälle von Tötungen;<sup>913</sup> Massentötungen von bis zu mehreren Hundert Zivilisten und Tötungen auf besonders grausame Weise;<sup>914</sup> die Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens an Insassen von Gefangenenlagern;<sup>915</sup> Zerstörungen von muslimischen Häusern und einer heiligen muslimischen Stätte; Zwangsverschickung und Verschleppung; Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Muslimen in der gesamten Gemeinde.<sup>916</sup>

In Vlasenica umfassen die Tathandlungen ebenfalls Tötungen und Massentötungen,<sup>917</sup> die Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens an Insassen von Gefangenenlagern;<sup>918</sup> Zerstörungen von muslimischen Häusern in mehreren Orten und von mindestens einer Moschee; sowie Zwangsverschickung und Verschleppung.<sup>919</sup> Ferner wurden hier auch diskriminierende Maßnahmen festgestellt: die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Muslimen in der Gemeinde; die Beschlagnahmung von Fernsehern und anderen Besitztümern der muslimischen Bevölkerung in Vlasenica Stadt; und das Einziehen von Besitztümern und Wertgegenständen von Insassen und von mehr als 800 bosnisch-muslimischen Frauen im *Sušica Camp*.<sup>920</sup>

In Prijedor erfasste die Kammer folgende strafbare Handlungen: Tötungen<sup>921</sup> und vorsätzliche Massentötungen in acht Fällen;<sup>922</sup> Zufügen von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Insassen in den Lagern *Trnopolje*, *Omarska*, *Keraterm* und *Miška Glava*;<sup>923</sup> massenhafte Zerstörungen: von muslimischen Wohnhäusern, Moscheen, eines Archivs, einer Bibliothek der muslimischen Gemeinde, eines muslimischen Friedhofs in Prijedor Stadt, eines Krankenhauses, einiger von Kroaten bewohnter Häuser und einer römisch-katholischen Kirche;<sup>924</sup> Verschleppung und Zwangsverschickung von über 20.000 Personen; die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Überwachung der Bewegungen von

---

<sup>913</sup> Vgl. ebd., paras. 3459, 3461, 3462, 3463.

<sup>914</sup> Vgl. ebd., paras. 3461, 3463.

<sup>915</sup> Vgl. ebd., paras. 3459, 3461, 3462, 3463.

<sup>916</sup> Vgl. ebd., para. 3463.

<sup>917</sup> Vgl. ebd., paras. 3474, 3476.

<sup>918</sup> Vgl. ebd., paras. 3474, 3475.

<sup>919</sup> Vgl. ebd., para. 3477.

<sup>920</sup> Vgl. ebd., para. 3478.

<sup>921</sup> Vgl. ebd., paras. 3481, 3486, 3493.

<sup>922</sup> Vgl. ebd., paras. 3480, 3482, 3483, 3484, 3485, 3493.

<sup>923</sup> Vgl. ebd., paras. 3488-3492.

<sup>924</sup> Vgl. ebd., para. 3494.

bosnischen Kroaten und Muslimen und die Kündigung der Arbeitsverhältnisse von bosnischen Kroaten und Muslimen.<sup>925</sup>

Die Kammer stellt fest, dass der Großteil dieser Handlungen in diskriminierender Weise gegen die bosnisch muslimische Bevölkerung in Foča, Vlasenica, Prijedor und gegen die bosnisch kroatische Bevölkerung in Prijedor gerichtet war und Teil eines systematischen und weitreichenden Angriffs gegen die Zivilbevölkerung darstellte.<sup>926</sup>

Das Ausmaß der Angriffe gegen bosnische Muslime in Foča, Vlasenica und Prijedor ist nach Ansicht der Strafkammer weitreichend genug, um eine Prüfung der individuellen Zerstörungsabsicht der tatsächlichen Täter gegenüber der Gruppe der bosnischen Muslimen zu rechtfertigen.<sup>927</sup>

Allein für die Angriffe gegen bosnische Kroaten in Prijedor reicht die Gesamtheit der Taten nicht aus, um daraus auf eine besondere Zerstörungsabsicht gegenüber den bosnischen Kroaten in Prijedor zu schließen: Obwohl bis 1993 noch immer die Hälfte der bosnisch-kroatischen Bevölkerung in Prijedor verblieben war, verzeichnet die Kammer vergleichsweise wenige Fälle von Tötungen und der Verursachung von seelischem und körperlichem Schaden an der bosnisch-kroatischen Bevölkerung. Zudem liegen der Kammer zu wenige Informationen über weitere Verbrechen vor, welche dieselben Täter an bosnischen Kroaten verübt haben, sodass insgesamt keine Zerstörungsabsicht der Täter in Bezug auf bosnische Kroaten in Prijedor abgeleitet werden kann.<sup>928</sup>

#### *Prüfung der Zerstörungsabsicht – Die Absicht der unmittelbaren Täter*

Im nächsten Schritt wird der Nachweis einer Zerstörungsabsicht gegen bosnische Muslime für die unmittelbaren Täter in den Gemeinden Foča, Vlasenica und Prijedor geprüft.

Für alle drei Gemeinden lässt sich eine Verbindung der Täter über die Zugehörigkeit zu ihren jeweiligen Organisationseinheiten feststellen: Die Mehrzahl der unmittelbaren Täter in Foča<sup>929</sup> gehörte der *Foča Tactical Group* oder war ihrem Kommandanten, Marko Kovač, unterstellt.<sup>930</sup> Fast alle Täter der Tathandlungen in Vlasenica<sup>931</sup> können als Angehörige der *Vlasenica SJB* identifiziert werden. Eine besondere Rolle spielte Mićo Kraljević, der Kommandant einer Sondereinheit der Polizei, die der *Vlasenica SLB* unterstellt war. Unter seinem Kommando liefen sowohl die Angriffe auf Städte und Dörfer in Vlasenica als auch die Misshandlungen der Gefangenen im *Sušica Camp* ab.<sup>932</sup> Die Täter in Prijedor

---

<sup>925</sup> Vgl. ebd., para. 3495.

<sup>926</sup> Vgl. ebd., paras. 3464, 3479, 3496.

<sup>927</sup> Vgl. ebd., para. 3509.

<sup>928</sup> Vgl. ebd., paras. 3504, 3505, 3507.

<sup>929</sup> Radomir Kovač, Radovan Stanković, Brane Čosović, Pero Elez, Nikola Brčić, Neđo Samardžić, Zoran Samardžić, Dragoljub Kunarac.

<sup>930</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3515.

<sup>931</sup> Mićo Kraljević, Radenko Stanić, Mane Đurić, Dragan Nikolić, Goran Tesić, Veljko Bašić.

<sup>932</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, paras. 3517, 3518.

rekrutierten sich insbesondere aus der *43rd Motorised Brigade*, der *6th Krajina Brigade* und aus dem *Banja Luka Corps*. Hinzu kamen einige Einzeltäter.<sup>933</sup> Der *6th Krajina Brigade* war bereits im Zusammenhang mit einem weiträumigen Angriff auf das Dorf Kozarac und die Gemeinden Sanksi Most und Prijedor, gemeinsam mit VRS Einheiten, die besondere Zerstörungsabsicht nachgewiesen worden.<sup>934</sup>

Alle Taten standen in den jeweiligen Gemeinden jeweils in zeitlicher und räumlicher Nähe zueinander.<sup>935</sup> Die Angriffe werden von der Strafkammer allesamt als massiv und weitreichend bewertet, sie wurden ferner in diskriminierender und systematischer Weise ausgeführt.<sup>936</sup> Allen Tätern in Foča und einigen Tätern in Prijedor<sup>937</sup> konnten zudem mehrere Tathandlungen im Sinne des Völkermordtatbestandes nachgewiesen werden.<sup>938</sup>

Auf Basis dieser Umstände konstatieren die Richter der Strafkammer, mit abweichender Meinung von Richter Orić, den Tätern in den Gemeinden Foča, Vlasenica und Prijedor eine Zerstörungsabsicht im Sinne des Völkermordtatbestandes.<sup>939</sup>

Von den namentlich genannten Tätern waren einige selbst vor dem ICTY angeklagt worden;<sup>940</sup> eine Anklage wegen Völkermordes wurde jedoch allein gegen Momir Talić gestellt,<sup>941</sup> der vor Prozessbeginn verstarb. Somit wurde keinem der genannten unmittelbaren Täter bisher eine Zerstörungsabsicht im Zusammenhang mit den hier relevanten Verbrechen nachgewiesen. Um ihnen tatsächlich eine Zerstörungsabsicht im Sinne der Völkermordnorm nachweisen zu können, gilt es zuletzt zu prüfen, ob sich ihre Absicht auf einen wesentlichen (*substantial*) Teil der Gruppe richtete.

#### *Prüfung der Zerstörungsabsicht – Das Erfordernis der substantiality*

Die Anklage argumentiert, dass die Formulierung der Völkermordnorm „*in part*“ auch geographisch begrenzte Gruppen umfasse. Die angegriffenen bosnisch-muslimischen Gemeinschaften seien spezifisch gewachsene Einheiten mit einer jeweils eigenen Geschichte und Identität und damit als Teilgruppe unterscheidbar. Der Angriff auf sie sei ein Exempel für die restliche muslimische Bevölkerung in den serbisch beanspruchten Gebieten gewesen.<sup>942</sup> Die Verteidigung hält dagegen, dass die in der Anklage beschriebenen Tathandlungen keinen Völkermord darstellten, sondern eher auf einen

---

<sup>933</sup> Vgl. ebd., para. 3524.

<sup>934</sup> Vgl. ebd., paras. 3513, 3521.

<sup>935</sup> Vgl. ebd., paras. 3515, 3519, 3520, 3523.

<sup>936</sup> Vgl. ebd., paras. 3514-3516, 3520, 3524.

<sup>937</sup> Goran Gruban, Rade Bilbija, Dušan Knežević, Dragan Škrbić, Zoran Žigić, Slobodan Kuruzović und Slavko Puhalić.

<sup>938</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, paras. 3514f, 3524.

<sup>939</sup> Vgl. ebd., paras. 3515, 3519, 3524. Daneben konnte auch für die Täter in den Gemeinden Kotor Varoš und Sanski Most, in denen keine sexuelle Gewalt verübt wurde, eine Zerstörungsabsicht gegen bosnische Muslime im Sinne der Völkermordkonvention festgestellt werden, ebenfalls mit abweichender Meinung von Richter Orić. Vgl. ebd., paras. 3511, 3513.

<sup>940</sup> Dragan Zelenovic, Radovan Stankovic, Dragoljub Kunarac und Radomir Kovac aus Foča; Dragan Nikolic aus Vlasenica; Momir Talić, Duško Tadić, Dušan Knežević und Zoran Žigić aus Prijedor.

<sup>941</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Talić*, Corrected Version of Fourth Amended Indictment, IT-99-36-PT, 10.12.2001.

<sup>942</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3527.

diskriminierenden Ansatz bei der Auswahl der Opfer hinwiesen. Es zeige sich eher die Absicht, selektiv in manchen Gemeinden Zivilisten zu töten, nicht aber eine Gruppe als solche zu vernichten.<sup>943</sup>

Zur Beurteilung der Bedeutung der angegriffenen Teilgruppe für die Gesamtgruppe betrachtet die Strafkammer die folgenden Faktoren für die drei relevanten Gemeinden Foča, Vlasenica und Prijedor<sup>944</sup>: die quantitative Größe der angegriffenen Gruppe im Vergleich zur gesamten Gruppe, ihre qualitative – symbolische oder existenzielle – Bedeutung für die Gesamtgruppe und die tatsächliche und potenzielle Reichweite der Aktivitäten und Kontrolle der Täter.<sup>945</sup>

Foča, Vlasenica und Prijedor waren dem Zensus von 1991 nach Gemeinden mit einer überwiegend muslimischen Bevölkerung. Der Anteil an der gesamten muslimischen Bevölkerung in Bosnien Herzegowina lag bei 0,97% (Vlasenica), 1,08% (Foča) und 2,2% (Prijedor). Der Anteil an der muslimischen Bevölkerung in den von Serben beanspruchten Gebieten sei – so die Strafkammer – zwar größer gewesen, jedoch immer noch nur ein kleiner Anteil.<sup>946</sup> Für alle drei Gemeinden hat die Kammer die Emigration großer Teile oder – im Fall Vlasenica – beinahe der gesamten muslimischen Bevölkerung während oder nach Ende des angeklagten Zeitrahmens (31. März 1992 – 31. Dezember 1992<sup>947</sup>) verzeichnet.

Für alle drei Gemeinden werden Hinweise auf ihre Bedeutung für die Gesamtheit der geschützten Gruppe vorgelegt. Dabei handelt es sich primär um Beurteilungen aus der Perspektive der Täter. In Bezug auf Foča wurden Aussagen von hochrangigen serbisch-bosnischen Funktionären (u.a. Karadžić) sichergestellt, welche z. B. die hohe Bedeutung Fočas als „zweites islamisches Zentrum für Muslime in Europa“<sup>948</sup> betonen. Aus ihnen geht auch hervor, wie wichtig es den serbischen Anführern war, dass weder Kroaten noch Muslime je wieder in Foča Fuß fassen dürften, und dass Foča stattdessen eine „echte serbische Stadt“<sup>949</sup> werde.<sup>950</sup> In Bezug auf Vlasenica kann lediglich festgestellt werden, welche strategische Bedeutung die Gemeinde für die serbischen Truppen als Eingangstor zu Ost-Herzegowina hatte; dies spiegelt sich auch in Mladićs Aussage wider: „Wer Vlasenica kontrolliert, kontrolliert Ost-Bosnien.“<sup>951</sup> Zu Prijedor liegen deutlich mehr Hinweise auf die Bedeutung der Gemeinde sowohl aus Sicht der Täter als auch aus Sicht der bosnischen Muslime vor. Militär-strategisch war Prijedor für die serbischen Truppen ein Landkorridor, der essenziell für die Versorgung der Truppen der VRS war. Es

---

<sup>943</sup> Vgl. ebd., para. 3527.

<sup>944</sup> Sowie für Kotor Varoš und Sanski Most.

<sup>945</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3528.

<sup>946</sup> Vgl. ebd., paras. 3531, 3533, 3534.

<sup>947</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Fourth Amended Indictment and Schedules of Incidents, IT-09-92-PT, 16.12.2011, para 37.

<sup>948</sup> ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3531.

<sup>949</sup> Ebd.

<sup>950</sup> Vgl. ebd.

<sup>951</sup> Ebd., para. 3533.

symbolisierte für die Serben zudem die Schrecken des 2. Weltkrieges, da Prijedor vor dem Krieg mehrheitlich serbisch besiedelt war. Karadžić selbst betonte die Wichtigkeit, dass Prijedor wieder serbisch werden möge. Nicht zuletzt geben Zeugen zu Protokoll, dass Prijedor als Symbol für „Brüderlichkeit und Einheit“<sup>952</sup> und für friedliches Zusammenleben der verschiedenen Ethnien in der gesamten Region gegolten hatte und als „letzte[r] Ort, an dem ethnische Konflikte möglich“<sup>953</sup> seien.<sup>954</sup>

Für alle drei Gemeinden wird festgestellt, dass der Einflussbereich der Täter sich auf die jeweiligen Gemeinden beschränkte und die von ihnen angegriffenen Bevölkerungsgruppen die einzigen in ihrem Einflussgebiet waren.<sup>955</sup>

Für keine der Gemeinden Foča, Vlasenica und Prijedor sind die Hinweise ausreichend, um die Wesentlichkeit (*substantiality*) der jeweils angegriffenen Gruppen zu begründen.<sup>956</sup> Die Richter begründen ihr Urteil damit, dass die Täter zwar diejenigen Muslime angegriffen hatten, die in ihrer beschränkten geographischen Reichweite lagen, die angegriffene Gruppe jedoch nur einen quantitativ geringen Anteil sowohl der gesamten bosnisch-muslimischen Bevölkerung als auch der bosnisch-muslimischen Bevölkerung in den serbisch-besetzten Gebieten ausmachte. Um eine besondere qualitative Bedeutung der betroffenen Gemeinschaften für die Gesamtheit der geschützten Gruppe auszumachen, seien die vorliegenden Hinweise nicht ausreichend.<sup>957</sup>

#### *Prüfung der Zerstörungsabsicht – Die Absicht der Angehörigen des JCE*

Die Anklage war erfolgreich darin, dem Angeklagten die Mitwirkung an einem *Joint Criminal Enterprise*, wie unter Anklagepunkt 1 der Anklageschrift vorgesehen, nachzuweisen. Das Ziel des *JCE* bestand darin, die bosnisch-muslimische und bosnisch-kroatische Bevölkerung dauerhaft aus von bosnischen Serben beanspruchten Gebieten zu vertreiben. Die eingesetzten Mittel waren Verfolgung, Ausrottung, Mord, unmenschliche Behandlung (Zwangsverschickung) und Verschleppung.<sup>958</sup>

Fraglich ist, ob Völkermord zu den Zielen dieses *JCE* gehörte. Die Anklage argumentiert, dass sich die besondere Zerstörungsabsicht aus der Gesamtheit und Natur der Angriffe auf die relevanten Gemeinden ableiten ließe, sowie aus Äußerungen von Mladić, Karadžić und anderen hochrangigen Mitgliedern des *JCE*. Die Verteidigung hält dagegen, dass die Anschuldigungen unter Anklagepunkt 1 ein diskriminierendes Vorgehen bei den Tötungen umschrieben, keinen Angriff auf die physische Existenz der nationalen Gruppe.<sup>959</sup>

---

<sup>952</sup> Ebd.

<sup>953</sup> Ebd.

<sup>954</sup> Vgl. ebd.

<sup>955</sup> Vgl. ebd., paras. 3531, 3533f.

<sup>956</sup> Vgl. ebd., para. 3535. Das Gleiche gilt für Sanski Most und Kotor Varoš.

<sup>957</sup> Vgl. ebd., para. 3535.

<sup>958</sup> Vgl. ebd., paras. 3573, 4232, 4612, 4688.

<sup>959</sup> Vgl. ebd., para. 4233.

Die Kammer wendet sich zur Beurteilung der Zerstörungsabsicht der Mitglieder des *JCE* den Reden und Äußerungen von Mladić und weiteren Mitgliedern des *JCE* zu. Dabei legt sie Wert darauf, die Äußerungen in ihrem zeitlichen und inhaltlichen Kontext zu beurteilen.<sup>960</sup> Sie stellt fest, dass die Reden zweifellos Hass und Angst schüren, ethnische Gräben vertiefen und Separation vorantreiben sollten. Sie weist jedoch darauf hin, dass diese Aussagen durchaus reinen Propaganda-Zwecken gedient haben könnten, ohne zwingend eine echte Zerstörungsabsicht zu demonstrieren. Dabei verweisen sie auf zwei Gelegenheiten, bei denen Mladić, Karadžić und Koljević angedeutet haben, dass eine Versöhnung oder ein Kompromiss im Bereich des Möglichen lägen. Auch eine Aussage Mladićs, in welcher er die Verwendung des Begriffs „*eliminate*“ durch den Zusatz „*temporarily or permanently*“<sup>961</sup> abschwächt, wird in diesem Kontext betrachtet. Die mehrmalige Erwähnung von „ethnischen Säuberungen“ ist kein hinreichender Beleg für eine Zerstörungsabsicht gegenüber der geschützten Gruppe.<sup>962</sup> Die Kammer erinnert auch daran, dass zwar einigen Tätern in einigen der *municipalities* eine Zerstörungsabsicht in Hinblick auf bosnische Muslime nachgewiesen werden konnte, nicht jedoch in Hinblick auf Muslime in Ključ (oder gegen bosnische Kroaten in irgendeiner der Gemeinden). Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass eine Völkermord-Absicht nicht die einzige logische Schlussfolgerung aus den vorliegenden Fakten darstellt. Für einen Rückschluss auf eine Zerstörungsabsicht der Mitglieder des *JCE* seien sie nicht ausreichend.<sup>963</sup>

#### 5.3.4.4. *Rechtliche Beurteilung: Individuelle kriminelle Verantwortlichkeit*

Dem Angeklagten Mladić kann für die unter Anklagepunkt 1 (Völkermord) dargelegten Verbrechen eine individuelle kriminelle Verantwortlichkeit gem. Art. 7 I JStGH-Statut als *JCE*-Verantwortlichkeit in der Grundform nachgewiesen werden. Die zugrundeliegenden Verbrechen sind Verschleppung, unmenschliche Behandlung (Zwangsverschickung), Mord, Ausrottung und Verfolgung.<sup>964</sup> Auf die Darstellung der Begründung wird verzichtet, um den Umfang der Arbeit nicht auszureizen und da sie sich nicht allein auf die Taten sexueller Gewalt bezieht.

#### 5.3.4.5. *Strafurteil und Berufungsurteil*

Mladić wurde am 22. November 2017 in allen Anklagepunkten außer Anklagepunkt 1 (Völkermord in den Gemeinden) schuldig gesprochen und zu lebenslanger Haft verurteilt.<sup>965</sup> Sowohl Mladić als auch die Anklagebehörde legten Berufung gegen das Urteil ein. Die Anklage argumentierte, die Strafkammer habe zu Unrecht die mangelnde Wesentlichkeit der angegriffenen Gemeinden und eine fehlende

---

<sup>960</sup> Vgl. ebd., para. 4235.

<sup>961</sup> Ebd.

<sup>962</sup> Vgl. ebd., para. 4235

<sup>963</sup> Vgl. ebd., para. 4236.

<sup>964</sup> Vgl. ebd., paras. 3573, 4232, 4612, 4688.

<sup>965</sup> Vgl. ebd., paras. 5214f.

Zerstörungsabsicht bei dem Angeklagten festgestellt.<sup>966</sup> Die Mehrheit der Richter\*innen wies die Berufung ab.<sup>967</sup> Zwei der fünf Richter\*innen jedoch – Richterin N’Gum und Richter Panton – haben eine abweichende Meinung verfasst und sich für eine Verurteilung Mladićs unter Anklagepunkt 1 ausgesprochen.<sup>968</sup> Insgesamt werden beide Berufungsklagen in ihrer Gesamtheit zurückgewiesen und das Urteil der Strafkammer bestätigt.<sup>969</sup>

#### 5.3.4.6. Gründe für das Scheitern der Anklage

Im Folgenden werden die Gründe für das Scheitern der Anklage diskutiert. Hierfür wird zunächst zusammenfassend dargelegt, welche Tatbestände erfüllt werden konnten, welche nicht, und welche Beweismittel und Argumente hierfür ausschlaggebend waren. Im zweiten Teil wird geprüft, ob die Ursachen für die Nicht-Erfüllung der Tatbestandsmerkmale praktische oder materiell-rechtliche Ursachen haben und ob sich – auch unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 rezipierten Forschungsbeiträge – materiell-rechtliche Lösungsansätze ergeben.

##### *Erfüllte und nicht-erfüllte Tatbestandsmerkmale*

Die Kammer im Fall *Mladić* kann sowohl die Verübung massenhafter Vergewaltigungen bestätigen als auch die kriminelle Verantwortlichkeit des Angeklagten für diese Verbrechen. Allein der Nachweis, dass es sich bei diesen Verbrechen um Völkermord handelt, kann nicht erbracht werden. Ausschlaggebend dafür ist das Element der Wesentlichkeit (*substantiality*) der angegriffenen Teilgruppe.

Zum **Nachweis von Vergewaltigungen** stützt die Kammer sich auf eine Vielzahl von Zeugenberichten und gerichtlich festgestellte Tatsachen aus früheren Fällen. Bemerkenswert ist, dass auch der Fall der Ehefrau von Zeuge RM-063, für den nur der (vermutliche) Augenzeugenbericht ihres Mannes vorliegt, bestätigt werden konnte. Wie in allen Fällen zuvor erfolgt **keine Diskussion der Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung**.

Der **Nachweis der kriminellen Verantwortlichkeit** erfolgt über die Mitwirkung des Angeklagten an einem *Joint Criminal Enterprise*, dessen Zweck in der Vertreibung der bosnischen Muslime und Kroaten aus den serbisch-beanspruchten Gebieten besteht.

Der **Völkermordtatbestand** kann in Teilen erfüllt werden. Unkritisch ist die Beurteilung der bosnischen Muslime und Kroaten als geschützte ethnische bzw. ethnisch-religiöse Gruppen. Hierbei bezieht die Kammer sich auf vorige Entscheidungen. Ebenfalls unproblematisch erscheint die Beurteilung der Vergewaltigungen und anderer Gewalthandlungen als Tathandlungen im Sinne von Art. 4 II b JStGH-Statut

---

<sup>966</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Appeals Chamber, Judgement, MICT-13-56-A, 08.06.2021, paras. 10f.

<sup>967</sup> Vgl. ebd., paras. 582f, 590f.

<sup>968</sup> Vgl. ebd., paras. 752ff.

<sup>969</sup> Vgl. ebd., para. 592.



(Verursachung schweren Schadens). Grundlage für die Einschätzung sind die langanhaltenden schweren Schäden, welche die Opfer davongetragen haben, und die ihre Fähigkeit zu einer konstruktiven Lebensführung beeinträchtigen. Zugleich hat die Kammer unter anderem Vergewaltigungen als Tathandlungen definiert, die einen solchen Schaden verursachen.<sup>970</sup>

Als Hauptschwierigkeit erweist sich der Nachweis der **besonderen Zerstörungsabsicht**. Das Ausmaß und Muster der Gewalt sprechen für eine zerstörerische Absicht. Um diese Zerstörungsabsicht mit den unmittelbaren Tätern zu verbinden, sind folgende Faktoren entscheidend: die Verbindung der Täter zueinander über ihre Organisations-Zugehörigkeit; die räumliche und zeitliche Nähe der Taten zueinander; die massive, weitreichende, systematische und diskriminierende Durchführung der Taten; in einigen Fällen: das Verüben mehrerer Tathandlungen im Sinne der Völkermordnorm durch die gleichen Täter. Die Zerstörungsabsicht der unmittelbaren Täter wird damit nicht, wie sonst üblich, z. B. über Äußerungen der Täter ermittelt, sondern primär auf der Basis struktureller Faktoren, die die Taten in einen Gesamtkontext einbinden.

Nicht nachweisbar ist die **Wesentlichkeit** (*substantiality*) der angegriffenen Gruppe. Die Beurteilung der Kammer stützt sich auf quantitative und qualitative Faktoren: Der quantitative Faktor ist die numerische Größe der angegriffenen Gruppe – absolut, in Relation zur Gesamtgruppe der bosnischen Muslime und in Relation zur Gruppe der bosnischen Muslime in den serbisch-beanspruchten Gebieten; die qualitativen Faktoren sind die Bedeutung der Teilgruppe für die Gesamtgruppe und der Wirkungsbereich sowie die potenzielle Reichweite der Täter. Als Nachweise für die Bedeutung der Gruppe werden überwiegend Wertungen aus der Sicht der Täter verwendet. Nur ein Argument – Prijedor als Symbol für Brüderlichkeit, Einheit und ein friedliches Zusammenleben – ist (auch) aus der Perspektive der Gruppe relevant. Obwohl die Kammer feststellt, dass die Täter ihre Aktivitäten so weit ausdehnen, wie es ihre Reichweite erlaubt, sind die numerische Größe und die qualitative Bedeutung der Teilgruppen nicht ausreichend, um eine wesentliche Bedeutung der Teilgruppen anzunehmen. Die Kammer formuliert dabei die Details ihrer Entscheidung nicht vollständig aus. Es scheint jedoch, dass die Zahl der tatsächlichen Opfer von Völkermord-Tathandlungen verglichen mit der Zahl derjenigen Muslime, die keine Opfer von Tötungen oder anderen Tathandlungen im Sinne des Völkermordes geworden sind, zu gering ist. Die Hinweise für die qualitative Bedeutung der Gruppen sind zudem nicht hinreichend aussagekräftig.

Die Äußerungen und Reden, die zur Erörterung der Zerstörungsabsicht des Angeklagten und anderer Mitglieder des *JCE* herangezogen werden, weisen nicht eindeutig bzw. nicht ausschließlich auf eine Zerstörungsabsicht hin, sondern lassen auch den Schluss zu, dass sie das primäre Ziel des *JCE* fördern

---

<sup>970</sup> ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3434.

sollen: die Schaffung eines homogen serbischen Staates durch gewaltsame Vertreibung von Muslimen und Kroaten.

Der Nachweis der besonderen Zerstörungsabsicht scheitert damit an zwei Stellen: erstens am Nachweis der Wesentlichkeit der angegriffenen Teilgruppen in den Gemeinden und zweitens am Nachweis einer zerstörerischen – gegenüber einer segregierenden – Absicht des Angeklagten und der anderen Mitwirkenden des *JCE*.

#### *Materiell-rechtliche Aspekte*

Das Scheitern des Nachweises der Wesentlichkeit der angegriffenen Gruppen kann als **beweispraktisches Problem** verstanden werden. Es berührt jedoch auch **materiell-rechtliche Aspekte**: die – von Eboe-Osuji angeführte<sup>971</sup> – Kritik am Element der *substantiality* und die Möglichkeiten der Kontextualisierung. Im Folgenden wird diskutiert, welche Lösungsansätze sich daraus unter welchen Bedingungen entwickeln lassen.

Der erste mögliche Lösungsansatz führt über das Element der Wesentlichkeit (*substantiality*). Das Ergebnis der Beurteilung der Strafkammer verdeutlicht eben jene Probleme, die Eboe-Osuji hinsichtlich des Merkmals der Wesentlichkeit angesprochen hat: Obwohl nachweislich Tathandlungen eines Völkermordes mit der spezifischen Zerstörungsabsicht durchgeführt wurden, greift der Schutz der Norm nicht, da die angegriffene Gruppe, auf die sich die Zerstörungsabsicht richtet, als zu klein erscheint.<sup>972</sup> Daraus folgt unweigerlich die Frage, wie viel mehr Menschen zu Opfern hätten werden müssen, um den Schutz der Völkermordnorm zu aktivieren. Die Tatsache steht auch im Widerspruch zu der anerkannten Sichtweise, dass bereits eine einzige Tathandlung den Völkermordtatbestand erfüllen kann, wenn sie mit der spezifischen Absicht verübt wurde. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Anforderung der Wesentlichkeit in Zukunft kein materieller Bestandteil der Zerstörungsabsicht mehr sein wird. Möglicherweise besteht aber Potenzial für eine erfolgreichere Strafverfolgung sexueller Gewalt darin, die Widersprüche dieses Elements zu klären. Dabei betrifft das Problem, wie Eboe-Osuji ebenfalls festhält, nicht nur und auch nicht vorrangig sexuelle Gewalttaten, sondern stellt sich grundsätzlich dann, wenn lediglich ein Teil einer geschützten Gruppe angegriffen wird.<sup>973</sup>

Ein zweiter Lösungsansatz führt über **alternative Ansätze der Kontextualisierung im Rahmen des Völkermordtatbestands**. Baig et al.<sup>974</sup> liefern hierzu wertvolle Anregungen. Da im vorliegenden Fall die geringe Größe und Bedeutung der angegriffenen Teilgruppe(n) entscheidend sind, sollten alternative Kontextualisierungsstrategien eines von zwei möglichen Zielen verfolgen: die angegriffene Gruppe zu

---

<sup>971</sup> Vgl. Eboe-Osuji, 2012, S. 167ff.

<sup>972</sup> Vgl. ebd., S. 172f.

<sup>973</sup> Vgl. ebd., S. 174f.

<sup>974</sup> Vgl. Baig et al., 2016.

„vergrößern“ oder ihre Bedeutung stärker hervorzuheben. Wie diese Ziele durch die Wahl der Kontextualisierungsstrategie erreicht werden können, wird im Folgenden gezeigt.

Das Anklagebüro des ICTY ist offenbar bewusst den Weg gegangen, den Tatkomplex Srebrenica und die Gewalt in den Gemeinden getrennt voneinander darzustellen. Im Vergleich mit den Fällen *Bizimungu et al.* und *Karemera et al.* – ebenfalls Fälle mit nationalem Umfang – fällt auf, dass diese die sämtlichen Verbrechen in Ruanda unter nur einem Anklagepunkt wegen Völkermordes zusammenfassen; dadurch werden alle Verbrechen im gesamten Land zu einer Gesamttat verbunden. Wenn, wie im Fall Mladić, in Bezug auf eine bestimmte Region oder eine Teilgruppe der geschützten Gruppe ein Genozid festgestellt werden kann (oder die Feststellung als wahrscheinlich erscheint), könnte es also eine mögliche Strategie sein, auch die übrigen Tathandlungen an anderen Orten oder gegen andere Teilgruppen durch entsprechende Kontextualisierung mit diesem Verbrechen zu einer Gesamttat zu verbinden. So kann z. B. argumentiert werden, dass die Angriffe einem gemeinsamen Zweck dienen oder – wenn zutreffend – einem gemeinsamen Muster folgen; dass die angegriffenen Teilgruppen in ihrer Summe exemplarisch für den Rest der geschützten Gruppe stehen und an ihnen ein Exempel statuiert werden soll. Die Angriffe auf die verschiedenen Teilgruppen würden damit nicht mehr getrennt betrachtet, sondern gemeinsam eingebettet in einem einzigen Gesamtkontext. Zwar lassen sich die Teilgruppen dadurch nicht tatsächlich „vergrößern“;<sup>975</sup> die numerische Größe der Summe der angegriffenen Teilgruppen wäre jedoch deutlich signifikanter als die der einzelnen Teilgruppe für sich genommen; und auch die Auswirkung der Angriffe auf die Teilgruppen zusammengenommen hätte einen deutlicheren Effekt auf die geschützte Gruppe als Ganzes. In *Karemera et al.* gelang es auf diese Weise, dass auch die Vergewaltigung einer einzigen Frau aus der *préfecture* Butare im Kontext der Gesamttat als Völkermord verurteilt werden konnte.

Auch ohne eine Verbindung mit Srebrenica herzustellen, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, inwieweit es der Anklage gelungen ist, die Verbrechen in den einzelnen Gemeinden als Gesamttat zu kontextualisieren. Die Erörterungen des Tribunals, die für jede Gemeinde einzeln vorgenommen werden, erwecken den Eindruck, dass auch die Bedeutung und Auswirkungen des Angriffes auf die Gesamtgruppe für jede Teilgruppe einzeln erwogen wurden, jedoch nicht in ihrer Gesamtheit. Verbindungen zwischen den Tätern über die Grenzen der Gemeinden hinweg wurden ebenfalls nur vereinzelt festgestellt oder erwogen. Möglicherweise liegt also noch Potenzial darin, die Angriffe auf die verschiedenen Teilgruppen stärker miteinander zu verbinden.

---

<sup>975</sup> Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass eindeutig festgelegt ist, dass es sich bei den Teilgruppen um spezifische und unterscheidbare Einheiten handeln muss und nicht um willkürliche Ansammlungen von Individuen.

Als Bedingung für einen solchen Lösungsweg ist die Frage zu klären, inwieweit mehrere kleinere oder weniger bedeutende Teilgruppen zusammengenommen einen wesentlichen (*substantial*) Teil der Gesamtgruppe verkörpern können und welche Erheblichkeitsschwelle dafür überschritten werden muss.

Als zweite Möglichkeit, das Element der Wesentlichkeit zu erfüllen, wurde genannt: die Bedeutung der Gruppe stärker hervorzuheben. Auch hierfür eignet sich der oben beschriebene Ansatz, die Angriffe auf die einzelnen Teilgruppen stärker zu einer Gesamttat zu verbinden. Aus dem vorliegenden Fall lässt sich jedoch noch eine weitere Möglichkeit ableiten: Es ist auffallend, dass die Hinweise auf die qualitative Bedeutung der angegriffenen Gemeinden für die Gesamtgruppe beinahe ausschließlich aus der Perspektive der Täter aufgenommen sind. Es ist darum naheliegend, dass ein Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, die qualitative (symbolische oder anderweitig essenzielle) Bedeutung einer Teilgruppe für eine Gesamtgruppe aus Perspektive der geschützten Gruppe selbst nachzuweisen. Das können objektive Faktoren sein, z. B. eine zentrale gesellschaftliche, kulturelle oder wirtschaftliche Funktion der Teilgruppe, wie auch subjektive Faktoren, z. B. eine historische oder symbolische Bedeutung der Teilgruppe oder der subjektive Effekt, den die Angriffe auf die Mitglieder der Gesamtgruppe haben. Zur Identifikation dieser Faktoren ist eine Einbindung von Mitgliedern der Gruppe unbedingt erforderlich.

Es bietet sich an, für den Nachweis der Wesentlichkeit einer Gruppe – insbesondere für den Nachweis der qualitativen Bedeutung – einen Katalog möglicher Indikatoren anzulegen, ähnlich wie Baig et al. und Goy et al. es für die Verbindung von sexueller Gewalt mit einer Völkermord-Kampagne und für die Vorhersehbarkeit sexueller Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes getan haben.<sup>976</sup>

Neben dem Nachweis der Wesentlichkeit ist die Anklage auch am Nachweis der Zerstörungsabsicht für den Angeklagten und der anderen Mitglieder des *JCE* gescheitert. Dies präsentiert sich, genau wie der Nachweis der Wesentlichkeit, einerseits als praktisches **Beweisproblem**, das durch mehr oder ergiebigere Beweismittel (eindeutigere Äußerungen, den Nachweis eines Plans, o. ä.) gelöst werden kann. Andererseits kann auch hier die **Strategie der Kontextualisierung** relevant werden.

Im vorliegenden Fall stellte vor allem die Ambivalenz der vorliegenden Äußerungen und Reden eine Hürde für den Nachweis der Zerstörungsabsicht dar. Einerseits wiesen sie eindeutig auf die Bereitschaft zu massivem Gewalteininsatz hin, andererseits gab es immer wieder Äußerungen, die relativierend wirkten. Die Strafkammer konnte nicht eindeutig entnehmen, dass die Äußerungen auf eine Zerstörungsabsicht anstelle einer Absicht zur ethnischen Separation und Vertreibung hinwiesen. Baig et

---

<sup>976</sup> Vgl. Baig et al., 2016; Goy et al., 2016.

al. weisen darauf hin, dass diese beiden Absichten sich aber nicht zwingend gegenseitig ausschließen müssen.<sup>977</sup>

Folgende alternative Kontextualisierungsstrategien sind denkbar: Mladić und die Mitglieder des *JCE* hatten das übergeordnete Ziel, das beanspruchte Gebiet gänzlich serbisch zu besetzen und zu diesem Zweck Muslime und Kroaten vollständig zu vertreiben. Die Vertreibung war damit das primäre Ziel bzw. das *Motiv* des *JCE*. Der Völkermord an einem Teil der zu vertreibenden Gruppe war hingegen das wesentlich und willentlich gewählte Mittel zur Verwirklichung dieses Motivs. Damit wäre die Absicht, einen Völkermord an einer Teilgruppe zu begehen, von Beginn an Teil der Ziele des *JCEs* gewesen. Die Absicht zur Zerstörung einer Teilgruppe der bosnischen Muslime in den serbisch beanspruchten Gebieten und das Ziel bzw. Motiv der dauerhaften Vertreibung der gesamten (restlichen) Gruppe schließen sich nicht gegenseitig aus. Vielmehr sind die besonders brutale Sprache der *JCE*-Teilnehmenden zu Beginn des Kriegs ein Hinweis darauf, dass sie von Anfang an zu dieser Zerstörung bereit waren. Die zur Zerstörung auserwählte Teilgruppe muss zudem wesentlich (*substantial*) genug sein. Die Wesentlichkeit der Teilgruppe lässt sich darüber bestimmen, dass sie bedeutend genug war, um fast die gesamte verbleibende Teilgruppe zur dauerhaften Flucht aus den serbisch besetzten Gebieten zu bewegen. Möglicherweise kann das unterschiedliche Ausmaß an Gewalt gegenüber den bosnischen Muslimen als zusätzliches Indiz dafür verwendet werden, dass die Täter in Bezug auf diese Gruppe eine qualitativ andere (zerstörerische) Absicht verfolgten als gegenüber bosnischen Kroaten.

Falls ein Nachweis einer von Beginn an bestehenden Zerstörungsabsicht nicht möglich ist, ließe sich alternativ argumentieren, dass sich die Gewaltbereitschaft der Mitglieder des *JCE* im Laufe der Zeit zu eben jener Absicht steigerte, die noch immer in den beanspruchten Gebieten verbliebenen Teilgruppen zu zerstören. Damit wäre Völkermord im Verlauf der Zeit Teil der Ziele des *JCE* geworden. Die Zerstörungsabsicht erstreckt sich dabei nicht auf alle bosnischen Muslime und auch nicht auf alle bosnischen Muslime, die aus den serbisch-beanspruchten Gebieten stammten, sondern lediglich auf diejenigen Muslime, die das beanspruchte Gebiet nicht verlassen haben oder verlassen wollten.

Beide Szenarien berühren schließlich wieder die Frage nach der Definition der **Wesentlichkeit** einer angegriffenen Teilgruppe und wie weitreichend die angestrebte Zerstörung sein muss, um als Zerstörungsabsicht im Sinne der Völkermordnorm zu gelten. Ferner stellt sich die Frage, ob die Zerstörungsabsicht absolut sein muss, in dem Sinne, dass sie unabhängig von den Umständen existiert; ob sie die einzige oder primäre Handelsmaxime darstellen muss; oder ob sie funktional sein kann, z. B. als Mittel zum Zweck für die dauerhafte Vertreibung eines Volkes aus einer Region.

---

<sup>977</sup> Vgl. Baig et al., 2016, S. 215f.

### 5.3.5. Radovan Karadžić

Radovan Karadžić war Gründungsmitglied und von Juli 1990 bis Juli 1996 Präsident der Serbischen Demokratischen Partei SDS (*Srpska Demokratska Stranka*). Im März 1992 wurde er zum Präsidenten des neu eingerichteten nationalen Sicherheitsrates der *Republika Srpska* gewählt; ab Dezember 1992 war er alleiniger Präsident der *Republika Srpska* und Oberbefehlshaber ihrer Streitkräfte.<sup>978</sup> Neben Mladić war er die zweite große Führungsfigur, der vor dem ICTY der Prozess gemacht wurde. Da die Anklage in weiten Teilen mit der Anklage gegen Mladić übereinstimmt, liegt der Fokus dieser Fallanalyse auf dem Nachweis der genozidalen Zerstörungsabsicht.

#### 5.3.5.1. Anklage und relevante Sachverhalte

Die vierte korrigierte Fassung der Anklageschrift gegen Radovan Karadžić vom 19. Oktober 2009<sup>979</sup> enthält die gleichen elf Anklagepunkte wie die Anklage gegen Mladić; ihr ist ebenfalls ein Anhang beigefügt, bestehend aus den *Schedules A bis G*, in welchen konkrete Sachverhalte, auf welche sich die einzelnen Anklagepunkte beziehen, tabellarisch aufgelistet sind. Wie Mladić wird Karadžić sowohl unter Art. 7 I JStGH-Statut als auch unter Art. 7 III JStGH-Statut angeklagt.<sup>980</sup> Dabei ist auch für Karadžić die Beteiligung an einem *Joint Criminal Enterprise*, dessen Ziel die dauerhafte Vertreibung von Muslimen und Kroaten aus den serbisch-beanspruchten Gebieten war, ausdrücklich eingeschlossen.<sup>981</sup>

Anklagepunkt 1 (Völkermord) ist in weiten Teilen übereinstimmend mit Anklagepunkt 1 in Mladićs Anklage. Vergewaltigung und sexuelle Gewalt werden hier ebenfalls als Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens gem. Art. 4 II b und Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen gem. Art. 4 II c angeklagt.<sup>982</sup> Die Anklage gegen Karadžić führt neben Foča, Ključ, Prijedor, Sanski Most und Vlasenica allerdings auch Bratunac und Zvornik als Gemeinden an, in denen die Gewalt zu Völkermord eskalierte.<sup>983</sup> *Schedule C*, auf den sich die Anklage wegen Völkermordes bezieht, enthält entsprechend einige zusätzliche Gefangenenlager.

#### 5.3.5.2. Feststellung der Fakten

Von den Anklage-relevanten Gemeinden und Gefangeneneinrichtungen kann die Strafkammer Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt für dieselben Gefangenenlager in Foča<sup>984</sup>,

---

<sup>978</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, para. 2.

<sup>979</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Prosecution's Marked-Up Indictment, IT-95-5/18-PT, 19.10.2009.

<sup>980</sup> Vgl. ebd., para. 36f.

<sup>981</sup> Vgl. ebd., paras. 36ff.

<sup>982</sup> Vgl. ebd., paras. 40 b, c.

<sup>983</sup> Vgl. ebd., para. 38.

<sup>984</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, paras. 913, 916, 917, 920-922, 923.

Vlasenica<sup>985</sup> und Prijedor<sup>986</sup> feststellen, für die auch im Fall *Mladić* Vergewaltigungen bestätigt wurden. Einzig für das Gefangenenlager im *KP Dom Foča*, für welches in *Mladić* zumindest eine Vergewaltigung nachgewiesen werden konnte, liegen in diesem Fall (noch) keinerlei Aussagen zu sexueller Gewalt vor.<sup>987</sup> Für alle übrigen Gefangenenlager in Bratunac<sup>988</sup>, Ključ<sup>989</sup>, Sanski Most<sup>990</sup>, Foča<sup>991</sup>, Vlasenica<sup>992</sup> und Prijedor<sup>993</sup> gibt es keinerlei Hinweise auf Vergewaltigungen oder andere Formen sexueller Gewalt. Auch für die Lager in Zvornik<sup>994</sup> können zwar keine Vergewaltigungen festgestellt werden, es gibt jedoch einen Vorfall von anderer sexueller Gewalt im Lager *Ekonomija Farm*<sup>995</sup>: Hier wurden zwei Insassen gezwungen, sich gegenseitig in die Genitalien zu beißen.<sup>996</sup> Weitere Fälle von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt in Gefangenenlagern werden außerdem für Brčko<sup>997</sup> und Rogatica<sup>998</sup> bekannt. Sie finden in den Erörterungen zur Völkermord-Anklage jedoch keine Berücksichtigung<sup>999</sup>, da die beiden Gemeinden nicht im Text der Anklageschrift aufgelistet werden.<sup>1000</sup> Somit werden in die Erwägungen zum Völkermordtatbestand bei *Karadžić* die Sexualverbrechen in denselben Gefangenenlagern einbezogen wie in *Mladić*, *KP Dom Foča* ausgenommen.

### 5.3.5.3. Rechtliche Beurteilung: Völkermordtatbestand

#### *Geschützte Gruppe*

Bei der Beurteilung von bosnischen Muslimen und Kroaten als geschützte Gruppen im Sinne des Völkermordtatbestands verweist die Kammer auf frühere positive Entscheidungen diesbezüglich und verzichtet auf eine eigene Diskussion.<sup>1001</sup>

#### *Tathandlungen*

In ihren Ausführungen zum anwendbaren Recht setzt sich die Strafkammer zunächst mit der Frage auseinander, ob eine Tathandlung im Sinne von Art. 4 II b JStGH-Statut von ausreichender Schwere sein muss, um die vollständige oder teilweise Zerstörung einer Gruppe herbeizuführen. Sie sichtet

---

<sup>985</sup> Vgl. ebd., paras. 1194, 1201.

<sup>986</sup> Vgl. ebd., paras. 1769-1772, 1774, 1803, 1805, 1830, 1831, 1832.

<sup>987</sup> Vgl. ebd., para. 903.

<sup>988</sup> Vgl. ebd., paras. 757-780.

<sup>989</sup> Vgl. ebd., paras. 1529, 1536, 1544.

<sup>990</sup> Vgl. ebd., paras. 1991, 1998, 2011, 2018, 2024.

<sup>991</sup> Vgl. ebd., paras. 849, 903.

<sup>992</sup> Vgl. ebd., paras. 1167, 1179.

<sup>993</sup> Vgl. ebd., paras. 1861, 1871, 1885.

<sup>994</sup> Vgl. ebd., paras. 1301, 1307, 1320, 1328, 1333, 1353.

<sup>995</sup> *Schedule C.27.6.*

<sup>996</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, paras. 1345, 1346.

<sup>997</sup> Vgl. ebd., paras. 808, 811.

<sup>998</sup> Vgl. ebd., paras. 990, 991, 994, 1016, 1021, 1035.

<sup>999</sup> Vgl. ebd., para. 2571.

<sup>1000</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Prosecution's Marked-Up Indictment, IT-95-5/18-PT, 19.10.2009, para. 38.

<sup>1001</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, para. 2574.

Beispiele aus der Rechtsprechung von ICTY und ICTR und kommt zu dem Schluss, dass es sich dabei *nicht* um ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal handelt. Es handle sich vielmehr um einen Gradmesser für die Schwere des verursachten Schadens.<sup>1002</sup> Anschließend definiert die Strafkammer einige Beispiele für Tathandlungen, die schweres Leid gemäß der Völkermordnorm verursachen, darunter auch „sexuelle Gewalt [und] Vergewaltigung“<sup>1003</sup>. Auch Zwangsverschickungen könnten, abhängig von den Umständen, unter denen sie erfolgen, Tathandlungen eines Genozids darstellen.<sup>1004</sup>

Obwohl die Kammer festgestellt hat, dass ein Beitrag zur Zerstörung der Gruppe kein Tatbestandsmerkmal von Art. 4 II b JStGH-Statut darstellt, attestiert sie genau dieses Merkmal für die Gewaltverbrechen in den Gefangenenlagern in Foča, Prijedor, Vlasenica und Zvornik, ausdrücklich auch für die Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt.<sup>1005</sup> In der Folge erkennt sie ohne weitere Begründung diese Gewalttaten als Verursachung schweren Schadens im Sinne von Art. 4 II b JStGH-Statut an.<sup>1006</sup>

### *Besondere Zerstörungsabsicht*

Wie die Strafkammer in *Mladić* versteht auch die Strafkammer in *Karadžić* das Völkermord-Verbrechen als Angriff auf die physische oder biologische Existenz einer geschützten Gruppe.<sup>1007</sup> Die Zerstörungsabsicht kann aus den Fakten und Umständen im Kontext der Tathandlungen abgeleitet werden, wenn direkte Belege fehlen.<sup>1008</sup> Auch Angriffe auf kulturelle oder religiöse Symbole oder Gebäude oder Zwangsverschickungen können in die Beurteilung einfließen.<sup>1009</sup>

Die Anklage erklärt, dass sowohl direkte als auch indirekte Belege für die Völkermordabsicht des Angeklagten vorliegen. Als direkte Belege wertet sie eigene Aussagen des Angeklagten. Er äußerte sich z. B. über das „Schicksal“, welches die bosnischen Muslime und Kroaten zu erwarten hätten, wenn sie ihren Widerstand nicht aufgäben. Er stellte den Konflikt als existentiell und genozidal dar und beschrieb den Einsatz von gegenseitiger Gewalt als notwendig.<sup>1010</sup> Als indirekte Belege wertet sie das Muster und Ausmaß der begangenen Verbrechen in den angegriffenen Gemeinden.<sup>1011</sup>

Der Angeklagte, der sich selbst verteidigt, lehnt diese Darstellung ab.<sup>1012</sup>

Da der Angeklagte unter allen Modi der kriminellen Verantwortlichkeit gemäß Art. 7 I und III angeklagt ist, überprüft die Strafkammer die Absicht des Angeklagten selbst, die Absicht anderer Mitglieder des

---

<sup>1002</sup> Vgl. ebd., para. 544.

<sup>1003</sup> Ebd., 545.

<sup>1004</sup> Vgl. ebd., para. 545.

<sup>1005</sup> Vgl. ebd., paras. 2581f.

<sup>1006</sup> Vgl. ebd., paras. 2580-2582.

<sup>1007</sup> Vgl. ebd., para. 553.

<sup>1008</sup> Vgl. ebd., para. 550.

<sup>1009</sup> Vgl. ebd., para. 553.

<sup>1010</sup> Vgl. ebd., para. 2588.

<sup>1011</sup> Vgl. ebd., para. 2589.

<sup>1012</sup> Vgl. ebd., para. 2590.



*JCE* sowie führender bosnisch-serbischer Funktionäre, die nicht Teil des *JCE* sind, und auch die Absicht der unmittelbaren Täter der Völkermord-Handlungen in den Gemeinden.<sup>1013</sup> Zuletzt überprüft sie, ob aus dem Muster der Gewalt in den Gemeinden eine Völkermord-Absicht abzuleiten ist. Die Kammer erinnert daran, dass die besondere Zerstörungsabsicht die einzig logische Schlussfolgerung aus den vorliegenden Fakten sein darf.<sup>1014</sup>

Der Kammer liegen eine ganze Reihe an Äußerungen und Reden des Angeklagten und anderer Mitglieder des *JCE* vor. Sie werden sowohl in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang als auch vor dem Hintergrund der begangenen Verbrechen und der Gesamtheit der vorliegenden Beweise beurteilt.<sup>1015</sup>

In einigen Äußerungen werden bosnische Muslime und Kroaten als die historischen Feinde der Serben dargestellt und an die von Muslimen und Kroaten an Serben begangenen Verbrechen erinnert.<sup>1016</sup> Die Identität von Muslimen und Kroaten als eigenständige Völker wird in Frage gestellt und die Notwendigkeit ihrer Trennung von den Serben bekräftigt.<sup>1017</sup> Die Strafkammer ist jedoch nicht überzeugt, dass diese Aussagen auf eine Zerstörungsabsicht hindeuten. Zwar ist sie der Meinung, dass diese Äußerungen Spannungen, Angst und Hass schüren und ethnische Gräben vertiefen sollten und dass sie die serbische Bevölkerung davon überzeugen sollten, dass ein Zusammenleben mit Kroaten und Muslimen unmöglich sei. Allerdings steht dies auch in Übereinstimmung mit dem Ziel, eine ethnische Trennung der Völker zu erreichen und ein rein serbisch besiedeltes Staatsgebiet zu erschaffen.<sup>1018</sup>

Andere Äußerungen, insbesondere aus frühen Reden der serbisch-bosnischen Führung und des Angeklagten, beinhalten Begriffe wie Verschwinden, Vernichtung, Beseitigung und Auslöschung in Bezug auf bosnische Muslime<sup>1019</sup> und warnen sie vor einem „*highway of hell*“<sup>1020</sup>. Die Kammer kann daraus jedoch nicht als einzige logische Schlussfolgerung ziehen, dass es sich um Indikatoren einer Zerstörungsabsicht handelt. Vielmehr handle es sich um Kriegspropaganda im Vorhinein der Kampfhandlungen und Drohungen gegen die muslimische und kroatische Bevölkerung, um deren Unabhängigkeitsbestrebungen zu unterbinden. Die Reden seien Ausdruck der ernsthaften Gewaltbereitschaft der Serben und auch eine Vorbereitung der eigenen Leute auf den bevorstehenden Krieg. Der Einsatz von massiver Gewalt sei dabei durchaus intendiert und gewollt.<sup>1021</sup> Relativierende Einlassungen von Karadžić und Mladić bekräftigen jedoch die Zweifel am Vorliegen einer Zerstörungsabsicht.<sup>1022</sup> Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass die vorliegenden Aussagen im Einklang stünden mit dem erklärten

---

<sup>1013</sup> Vgl. ebd., para. 2591.

<sup>1014</sup> Vgl. ebd., para. 2592.

<sup>1015</sup> Vgl. ebd., paras. 2592, 2605.

<sup>1016</sup> Vgl. ebd., paras. 2596, 2598.

<sup>1017</sup> Vgl. ebd., para. 2597.

<sup>1018</sup> Vgl. ebd., paras. 2596-2598.

<sup>1019</sup> Vgl. ebd., para. 2599.

<sup>1020</sup> Vgl. ebd., para. 2600.

<sup>1021</sup> Vgl. ebd., paras. 2599-2601.

<sup>1022</sup> Vgl. ebd., paras. 2601, 2603.

Ziel der bosnisch-serbischen Seite, auf gewaltsame Art und durch ethnische Trennung einen homogen serbischen Staat zu erschaffen.<sup>1023</sup>

Ähnlich bewertet die Kammer Aussagen von bosnisch-serbischen Führungspersonen, die nicht Mitglieder des JCE waren. Auch hier sind die Äußerungen nicht eindeutig genug, um eine Zerstörungsabsicht als einzig mögliche Schlussfolgerung zuzulassen.<sup>1024</sup> Exemplarisch hierfür sind die Äußerungen von Miladin Nedić, der in einer Rede vor der bosnisch-serbischen Versammlung beschrieb, die Serben seien als Henker („*executioner*“) der Muslime bestimmt. In derselben Sitzung sprach er sich jedoch später explizit gegen Völkermord und gegen die Ermordung von Zivilisten, insbesondere Frauen, und für die Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges aus.<sup>1025</sup>

Anders als die Richter im Fall *Mladić* sieht die Kammer auch für die unmittelbaren Täter der genozidalen Tathandlungen keine Zerstörungsabsicht vorliegen, sondern vielmehr eine diskriminierende Absicht. Details darüber, wie die Kammer zu der Beurteilung gelangt ist, oder auf welche Beweismittel sie sich dabei stützen, werden nicht dargelegt.<sup>1026</sup>

Wie im Fall *Mladić* stellt die Kammer auch in *Karadžić* für die Gemeinden Zvornik, Foča, Bratunac, Vlasenica, Prijedor, Sanski Most und Ključ einen weitreichenden und systematischen Angriff gegen die bosnisch-muslimische und -kroatische Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina fest, in Form einer koordinierten Kampagne von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Tötungen, Plünderungen, Zerstörung, Verhaftungen und Zwangsverschickungen.<sup>1027</sup> Aus allen betroffenen Gemeinden ist die überwiegende Mehrheit der Muslime und Kroaten geflohen oder vertrieben worden.<sup>1028</sup> Es ist jedoch insbesondere die große Zahl an vertriebenen Muslimen und Kroaten, die den Ausschlag für die Beurteilung der Kammer gibt; sie steht einem wesentlich kleineren Anteil an Personen gegenüber, die Tötungen und der Verursachung von schwerem Leid zum Opfer gefallen sind. Die Kammer zweifelt daran, dass die Absicht hinter der Gewalt-Kampagne die Zerstörung der Muslime und/oder der Kroaten war, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Kammer die Bildung eines rein serbisch-bosnischen Staates mit einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet als primäres Ziel der serbischen Führungsriege und des Angeklagten identifiziert hat.<sup>1029</sup>

Ein Zerstörungsabsicht im Sinne der Völkermordnorm und eine Verurteilung der Gewaltkampagne in den Gemeinden als Völkermord ist damit ausgeschlossen.

---

<sup>1023</sup> Vgl. ebd., para. 2605.

<sup>1024</sup> Vgl. ebd., paras. 2606ff.

<sup>1025</sup> Vgl. ebd., paras. 2607ff.

<sup>1026</sup> Vgl. ebd., para. 2613.

<sup>1027</sup> Vgl. ebd., paras. 2623, 2624.

<sup>1028</sup> Vgl. ebd., para. 2623.

<sup>1029</sup> Vgl. ebd., paras. 2624f.

#### 5.3.5.4. *Rechtliche Beurteilung: Individuelle kriminelle Verantwortlichkeit*

Dem Angeklagten Karadžić kann für die unter Anklagepunkt 1 (Völkermord) dargelegten Verbrechen eine individuelle kriminelle Verantwortlichkeit gem. Art. 7 I JStGH-Statut als JCE-Verantwortlichkeit in der Grundform und in der erweiterten Form nachgewiesen werden. Die Verurteilung erfolgt dabei unter Anklagepunkt 3, Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gem. Art. 5 h JStGH-Statut.<sup>1030</sup> Auf die Darstellung der Begründung wird aus den gleichen Gründen wie in der Fallanalyse zu *Mladić* verzichtet.

#### 5.3.5.5. *Strafurteil und Berufungsurteil*

Karadžić wird, ebenso wie *Mladić*, in allen Punkten bis auf Anklagepunkt 1 schuldig gesprochen und zu 40 Jahren Haft verurteilt.<sup>1031</sup> Sowohl Karadžić als auch die Anklage legen Berufung ein; die Anklage geht dabei unter anderem gegen den Freispruch vom Völkermord in den Gemeinden vor.<sup>1032</sup> Die Kammer weist die Berufung jedoch ab, mit abweichender Meinung von Richter de Prada.<sup>1033</sup> Auch Karadžić hat mit seiner Berufungsklage wenig Erfolg. Insgesamt wird das Strafurteil überwiegend bestätigt, sämtliche Verurteilungen bleiben bestehen. Die Haftstrafe wird von 40 Jahren auf lebenslänglich angehoben.<sup>1034</sup>

#### 5.3.5.6. *Gründe für das Scheitern der Anklage*

Die folgende Diskussion widmet sich schwerpunktmäßig der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung des Völkermordtatbestandes. Die festgestellten Fakten zu Vergewaltigungen und sexueller Gewalt in Gefangenenlagern in den Gemeinden sind bei *Karadžić* und *Mladić* weitestgehend deckungsgleich, ebenso der Nachweis der Verantwortlichkeit der beiden Angeklagten für die Verbrechen. Eine wiederholte Auseinandersetzung mit diesen Aspekten ist darum nicht erforderlich.

#### *Erfüllte und nicht-erfüllte Tatbestandsmerkmale des Völkermordes*

Wie bei *Mladić* kann sich auch die Kammer in *Karadžić* für die Anerkennung der bosnischen Muslime und Kroaten als **geschützte Gruppen** auf vorangegangene Rechtsprechung verlassen.

Die Beurteilung der erfolgten Vergewaltigungen und anderer sexueller Gewalt als **Verursachung schweren Schadens im Sinne** von Art. 4 II b JStGH-Statut ist bei *Karadžić* wie bei *Mladić* unstrittig. In beiden Fällen werden Vergewaltigungen grundsätzlich als Tathandlungen definiert, die einen Schaden

---

<sup>1030</sup> Vgl. ebd., para. 3524.

<sup>1031</sup> Vgl. ebd., paras. 6071f.

<sup>1032</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Appeals Chamber, Judgement, MICT-13-55-A, 20.03.2019, paras. 9f.

<sup>1033</sup> Vgl. ebd., para. 746.

<sup>1034</sup> Vgl. ebd., para. 777.

im Sinne von Art. 4 II b JStGH-Statut verursachen, sodass keine weiteren Begründungen, z. B. auf Basis der verursachten Folgen, notwendig sind.<sup>1035</sup>

Die Anklage in *Karadžić* scheitert, ebenso wie bei *Mladić*, am Nachweis der **Zerstörungsabsicht**. Beide Kammern stimmen – bei gleichen Begründungen – darin überein, dass den jeweiligen Angeklagten sowie weiteren Angehörigen des *JCE* keine eindeutige Zerstörungsabsicht nachgewiesen werden kann. Die Strafkammer im Fall *Karadžić* entscheidet im Gegensatz zur Strafkammer im Fall *Mladić* jedoch, dass auch die unmittelbaren Täter der Tathandlungen in den Gemeinden keine Völkermord-Absicht aufweisen. Die ausführlichen Erwägungen, welche die Kammer in *Mladić* hinsichtlich der Verbindung der Täter und ihrer Taten zueinander durchführt, finden in *Karadžić* nicht statt. Im Fall *Karadžić* hatte sich die Strafkammer mit dieser Frage offensichtlich nicht oder weniger intensiv auseinandergesetzt.<sup>1036</sup>

Auch kann die Kammer in *Karadžić* aus dem Muster der Angriffe keine Zerstörungsabsicht ableiten. Hierzu fällt auf, dass die Strafkammer im Fall *Mladić* die Angriffe auf die beiden geschützten Gruppen der Kroaten und Muslime getrennt erörtert und beurteilt hat. Auf diese Weise konnte sie für einige Gemeinden und in Bezug auf die Gruppe der Muslime eine Zerstörungsabsicht nachweisen, jedoch nicht für alle Gemeinden und auch nicht in Bezug auf die Gruppe der Kroaten. Die Kammer in *Karadžić* hat hingegen die Gesamtheit der Angriffe betrachtet und vor dem Hintergrund der Masse an Vertriebenen beurteilt.

#### *Materiell-rechtliche Ansätze*

Dass beide Kammern dieselben Fakten beurteilen, dabei jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, unterstreicht noch einmal die **Bedeutung der sorgsamem Kontextualisierung** der Gewaltmuster. Dabei weist der Fall *Karadžić* vor allem auf das Risiko hin, dass besteht, wenn Taten – wie zuvor in der Fallbesprechung zu *Mladić* vorgeschlagen – stärker als Gesamtheit beurteilt werden. Während in *Mladić* zumindest für einige Täter und in Bezug auf eine der beiden geschützten Gruppen eine zerstörerische Absicht bestätigt werden konnte, wurden in *Karadžić* alle Täter davon freigesprochen. Die schwächeren Sachverhalte haben damit also die Einschätzung der stärkeren Sachverhalte getrübt. Möglicherweise war es also genau dieses Risiko, das das Anklagebüro des ICTY dazu bewogen hat, die Sachverhalte von *Srebrenica* und der Gemeinden zu trennen.

Auch wenn weder aus *Mladić* noch aus *Karadžić* eine Verurteilung der Gewalt in den Gemeinden als Völkermord erfolgt ist, ist das Ergebnis in *Mladić* zu bevorzugen, weil die Beurteilung differenzierter ist. Dadurch hat sie das größere Potenzial, zum Gerechtigkeitsempfinden der Opfer, Überlebenden und

---

<sup>1035</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, para. 545; ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3434.

<sup>1036</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, para. 2613.

Hinterbliebenen der Vertreibungskampagne beizutragen, während gleichzeitig die Rechte des Angeklagten gewahrt bleiben.

Weitere materiell-rechtliche Aspekte, die nicht bereits in der Falldiskussion zu *Mladić* aufgegriffen wurden, ergeben sich nicht.

### **5.3.6. *Mladić & Karadžić: Zerstörungsabsicht im Tatkomplex Srebrenica***

Im Fall Srebrenica erkennen die Strafkammern nicht nur die Tötungen von mindestens 5.115 muslimischen Männern als Tathandlung des Völkermordes an; auch das Leid der Männer vor den Tötungen, das Leid der Männer, die überlebt haben, das Leid der hinterbliebenen Familien und die Zwangsverschickung von tausenden von Frauen, Alten und Kindern wird als Verursachung schweren körperlichen und seelischen Schadens im Sinne der Völkermordnorm anerkannt.<sup>1037</sup>

#### **5.3.6.1. *Zerstörungsabsicht zum Tatkomplex Srebrenica im Fall Mladić***

Die Erörterungen der Strafkammer in *Mladić* zum Tatkomplex Srebrenica sind bedeutend kürzer als die zum Tatkomplex der Gewalt in den Gemeinen. Dabei sind primär das große Ausmaß der Tötungen sowie das systematische, immer gleiche Vorgehen der Täter in Srebrenica hinreichende Belege dafür, dass die Täter von Srebrenica beabsichtigten, alle (oder fast alle) wehrfähigen Männer von Srebrenica zu töten.<sup>1038</sup> Den Tötungen unmittelbar vorausgegangen war die Zerstörung von Häusern von Muslimen, von Moscheen, einem Archiv und einer Bibliothek einer muslimischen Gemeinde. Die Zerstörungen waren von denselben Tätern begangen worden wie die Tötungen und anderen Tathandlungen. Vor dem Hintergrund dieser Zerstörungen und zusammengenommen mit der Zwangsverschickung aller verbliebenen muslimischen Frauen, Kinder und Älteren, sieht die Kammer die einzig logische Schlussfolgerung, dass die Täter die bosnischen Muslime von Srebrenica als Teil der geschützten Gruppe zerstören wollten.<sup>1039</sup>

#### **5.3.6.2. *Zerstörungsabsicht zum Tatkomplex Srebrenica im Fall Karadžić***

Für die Strafkammer im Fall *Karadžić* ist es maßgeblich die Kombination aus dem über mehrere Tage andauernden, koordinierten und systematischen Handeln der serbischen Truppen zur Eliminierung der muslimischen Männer und der Tatsache, dass alle körperlich leistungsfähigen Männer – Zivilisten ebenso wie Angehörige des Militärs – zur Ermordung selektiert wurden, was sie von einer Zerstörungsabsicht der serbischen Truppen in Bezug auf die Muslime von Srebrenica überzeugt.<sup>1040</sup> Das anhaltende

---

<sup>1037</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, paras. 5660ff; ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, paras. 3539ff.

<sup>1038</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3547.

<sup>1039</sup> Vgl. ebd., para. 3545ff.

<sup>1040</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, para. 5668f.

systematische Vorgehen ist dabei für sie Beleg für den Vorsatz der Täter in Bezug auf die Hinrichtungen und – zusammengefasst mit dem Ausmaß und der Grausamkeit in der Durchführung der Hinrichtungen – für die völlige Missachtung des Lebens und der Menschlichkeit der Muslime.<sup>1041</sup> Die Tatsache, dass ausnahmslos alle körperlich fähigen Männer zur Tötung ausgewählt wurden, hat ernsthafte Konsequenzen für die Fortpflanzung und damit das biologische Fortbestehen der Muslime von Srebrenica, und ist aus Sicht der Strafkammer damit ein hinreichender Beleg für die Zerstörungsabsicht der Täter gegenüber der Gruppe der Muslime von Srebrenica.<sup>1042</sup> Die Zwangsverschickung der hinterbliebenen Personen, die mit der Trennung von allen wehrfähigen Männern einherging und als Verursachung schweren Schadens gem. Art. 4 II b JStGH-Statut anerkannt wurde, passierte zeitgleich mit der Tötung der Männer und trägt zur zerstörerischen Absicht der Serben bei.<sup>1043</sup>

Die Tatsache, dass für einen Tag ein Korridor geöffnet wurde, durch welchen eine mehrere tausend Personen starke Kolonne, überwiegend aus bewaffneten muslimischen Männern bestehend, entkommen konnte, ändert nichts an dieser Einschätzung. Die Öffnung passierte nicht freiwillig und auch nach Schließung des Korridors gingen die Tötungen weiter.<sup>1044</sup>

Für beide Kammern sind also das Ausmaß der Tötungen sowie die systematische und koordinierte Begehung der Taten ein zentraler Beleg für die Zerstörungsabsicht. Während jedoch die Kammer im Fall *Karadžić* die biologische Komponente der Verhinderung der Zeugung weiterer Nachkommen ins Zentrum ihrer Begründung rückt, bezieht die Kammer im Fall *Mladić* in ihrer Argumentation stärker die Zerstörung kultureller Symbole mit ein.

### 5.3.6.3. „Substantiality“ im Fall *Mladić*

Die Strafkammer in *Mladić* prüft auch für den Tatkomplex *Srebrenica* das Erfordernis der Wesentlichkeit der angegriffenen Gruppe. Sie stellt dabei zunächst fest, dass die Zahl der bosnischen Muslime von Srebrenica weniger als 2% der Gesamtheit der bosnischen Muslime ausmachte.<sup>1045</sup> Die Enklave hatte jedoch eine strategische und symbolische Bedeutung für die Serben: es handelte sich um einen der letzten mehrheitlich muslimisch besiedelten Orte in den von den Serben beanspruchten Gebieten; das Gebiet grenzte an Serbien an und stand damit dem Ziel eines zusammenhängenden serbischen Siedlungsgebietes im Weg.<sup>1046</sup> Diese Sicht wird zum Teil durch *Mladić*'s eigene Äußerungen bestätigt.<sup>1047</sup> Die Enklave hatte zum Zeitpunkt des Angriffs zudem eine wichtige symbolische Bedeutung für die

---

<sup>1041</sup> Vgl. ebd., para. 5668.

<sup>1042</sup> Vgl. ebd., para. 5670.

<sup>1043</sup> Vgl. ebd., para. 5671.

<sup>1044</sup> Vgl. ebd., para. 5670.

<sup>1045</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017, para. 3551.

<sup>1046</sup> Vgl. ebd., para. 3554.

<sup>1047</sup> Vgl. ebd., para. 3552.

geschützte Gruppe: Srebrenica war nicht nur einer der letzten mehrheitlich muslimisch besiedelten Orte in den von den Serben beanspruchten Gebieten, sondern zudem als UN-Schutzzone ausgewiesen. Zehntausende Muslime aus dem ganzen Land hatten hier Zuflucht gesucht. Die Tötung der Männer, Zerstörung der Häuser und anderen Gebäude sowie die Zwangsverschickung der Frauen, Kinder und Alten, die trotz des Schutzstatus verübt wurden, statuierten ein Exempel, das an alle bosnischen Muslime gerichtet war. Es sollte ihnen zeigen, was sie unter den Serben zu erwarten hatten.<sup>1048</sup> Auf dieser Grundlage bewertet die Strafkammer im Fall *Mladić* die Gruppe der bosnischen Muslime von Srebrenica als einen wesentlichen Teil der geschützten Gruppe und die Tathandlungen von Srebrenica in letzter Konsequenz als Völkermord.<sup>1049</sup>

#### 5.3.6.4. „Substantiality“ im Fall *Karadžić*

Die Strafkammer im Fall *Karadžić* hat keine eigenen Überlegungen zur Frage der Wesentlichkeit der geschützten Gruppe ausgeführt. Stattdessen bezieht sie sich auf das Urteil der Berufungskammer im Fall *Krstić*: Diese habe festgestellt, dass die angegriffene Gruppe zwar numerisch nur einen Bruchteil der geschützten Gruppe ausmache. Die strategisch-wichtige Lage der Enklave für die Serben jedoch, ihre symbolhafte Bedeutung als Zufluchtsort für die bosnischen Muslime und der Effekt, den die Ausrottung der Muslime trotz des Status als UN-Schutzzone auf alle bosnischen Muslime haben würde, waren ein hinreichender Beleg für die Berufungskammer in *Krstić*, dass die Zerstörung der Muslime von Srebrenica einen wesentlichen Effekt auf die Gesamtheit der geschützten Gruppe habe.<sup>1050</sup>

#### 5.3.6.5. Vergleich mit der Zerstörungsabsicht bei den *municipalities*

Die wesentlichen Faktoren, die die Zerstörungsabsicht für den Tatkomplex von Srebrenica begründen, sind: die große Zahl der Getöteten, das systematische Vorgehen bei der Umsetzung der Tötungen, die Tötung aller wehrfähigen Männer (was in etwa allen zeugungsfähigen Männern entspricht), die Bedeutung der Stadt als letzte muslimische Enklave und UN-Schutzzone, daneben auch die Zerstörung kultureller Symbole und die Verursachung schweren seelischen und körperlichen Schadens an allen Muslimen von Srebrenica durch die oben beschriebenen Tathandlungen. Auch in den Gemeinden sind kulturelle Symbole und Gebäude zerstört worden und eine große Zahl an Personen sind den Tathandlungen der serbischen Kämpfer zum Opfer gefallen. Dazu gehören die in der Fallstudie zu *Mladić* erwähnten Massentötungen von teilweise mehreren hundert Personen, aber auch die große Zahl an Vergewaltigungen<sup>1051</sup> und nicht zuletzt die Angehörigen und Familien, die unter diesen Taten ebenso

---

<sup>1048</sup> Vgl. ebd., para. 3553.

<sup>1049</sup> Vgl. ebd., paras. 3554f.

<sup>1050</sup> Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016, para. 5672.

<sup>1051</sup> Schätzungen gehen von insgesamt 20.000 bis 50.000 vergewaltigten Frauen im Laufe des Krieges aus, vgl. Brouwer, 2005, S. 9.

leiden, wie die Hinterbliebenen von Srebrenica. Auch in den Gemeinden ist es zu Zwangsverschickungen in großer Zahl gekommen. Ein systematisches Vorgehen lässt sich in den Gemeinden ebenfalls z. B. für Konzentrationslager und Vergewaltigungslager nachweisen.

Während sich aus diesen Beobachtungen nicht zwingend neue Lösungswege für den Nachweis der Zerstörungsabsicht für die Gewaltverbrechen in den Gemeinden ergeben, so bestärken sie noch einmal die Ergebnisse der Analyse zu *Mladić*: die Wichtigkeit einer sorgfältigen Kontextualisierung und Präsentation der Fakten für den Nachweis der Zerstörungsabsicht; und die Empfehlung, insbesondere auf den Nachweis der Wesentlichkeit der angegriffenen Gruppe ein besonderes Augenmerk zu legen.

#### **5.4. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den Fallanalysen zusammengeführt. Zu diesem Zweck wird zunächst zusammengefasst, welche Fälle an der Erfüllung welcher materiellen Voraussetzungen gescheitert sind und welche sie erfolgreich erfüllen konnten. Für die einzelnen Voraussetzungen – Vergewaltigungstatbestand, individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, Völkermordtatbestand – wird anschließend dargelegt, welche Beweismittel und Strategien zu einer Erfüllung beigetragen haben, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und welche Defizite zu einem Scheitern geführt haben. Im letzten Abschnitt werden die materiell-rechtlichen Lösungswege, die für die einzelnen Fälle identifiziert wurden, präsentiert und die sich daraus ergebenden offenen Fragen und Gelingensbedingungen gebündelt. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche Aspekte in den vorliegenden Fallstudien keine Rolle gespielt haben. Im Ausblick in Kapitel 6 wird abschließend auf sich daraus ergebende Fragestellungen für weiterführende Forschung eingegangen.

Von den untersuchten Fällen scheitert der erste – *Bizimungu et al.* – an der Etablierung konkreter Fakten zu erfolgten Vergewaltigungen und insbesondere daran, Hinweise auf die strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten vorzulegen. Der zweite Fall – *Nizeyimana* – kann Vergewaltigungstatbestände etablieren, scheitert jedoch am Nachweis der kriminellen Verantwortlichkeit des Angeklagten für diese Verbrechen. In *Mladić* und *Karadžić* können sowohl Vergewaltigungstatbestände als auch die kriminelle Verantwortung der beiden Angeklagten erfüllt werden, nicht jedoch die Zerstörungsabsicht. In *Mladić* kann zwar eine zerstörerische Absicht für die unmittelbaren Täter in den Gemeinden festgestellt werden, die Teilgruppe, auf die diese sich richtet, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzung der Wesentlichkeit. In *Karadžić* kann die Strafkammer keinerlei zerstörerische Absicht erkennen. Strafausschlussgründe haben in keinem der untersuchten Fälle eine Rolle gespielt und werden darum nicht weiter diskutiert.



### *Erfüllung des Vergewaltigungstatbestandes*

In den Fällen *Nizeyimana*, *Karemera et al.*, *Mladić* und *Karadžić* konnten konkrete Vorfälle von Vergewaltigungen als Fakten etabliert werden. In *Bizimungu et al.* gab es einige wenige Aussagen über Vergewaltigungen, die jedoch entweder nicht als Beweismittel zugelassen wurden oder deren Beweiswert unklar blieb. Die Defizite in *Bizimungu et al.* waren dabei eindeutig praktischer Natur.

Die Anlageteams führten zur Etablierung der Vergewaltigungstatbestände in allen Fällen Opferzeug\*innen und Augenzeug\*innen an, daneben Zeug\*innen, die Indizienhinweise oder Aussagen aus zweiter Hand anführen konnten. In *Karemera et al.* waren auch Zeug\*innen von der Täterseite dabei. Einige Zeugenaussagen wurden nur in schriftlicher Form vorgelegt.

Weiterhin wurden gerichtlich festgestellte Tatsachen aus früheren Fällen hinzugezogen. In *Bizimungu et al.* wurde zusätzlich die Aussage einer Expertin gehört. Die Anklage in *Karemera et al.* legte Berichte von Menschenrechtsorganisationen vor, sowie ein Radio-Transkript.

Zur Etablierung eines Vergewaltigungstatbestands war die Aussage eines\*einer einzigen Augenzeug\*in ausreichend, solange die Aussage glaubhaft und der\*die Zeug\*in glaubwürdig war.<sup>1052</sup>

Einwände gegen die Glaubwürdigkeit eines\*einer Zeug\*in auf Basis von Erinnerungslücken, geringfügigen Abweichungen von früheren Aussagen, die nicht wesentliche Fakten betrafen, oder Unsicherheiten in Bezug auf konkrete Daten hatten keinen Bestand. Die Richter\*innen waren besonders bedacht, Anzeichen von Traumatisierungen nicht zu Ungunsten der Zeug\*innen auszulegen. Die Unterstellung von Absprachen auf Basis einer möglichen Bekanntschaft von Zeug\*innen ohne weitere Hinweise auf eine Fälschung der Aussagen wurde ebenfalls vom Tribunal als unbegründet abgewiesen. Selbst die bestätigte Bestechung einer Zeugin – in *Karemera et al.* – hat nicht die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage in Bezug auf erlebte Vergewaltigungen in Zweifel gezogen, sondern allein in Bezug auf die Identität der Täter. Nur ein Zeuge – in *Nizeyimana* – wurde für unglaubwürdig erachtet, da es glaubhafte Hinweise dafür gab, dass er sich nicht zur fraglichen Zeit am Ort der Ereignisse befunden hat, über die er seine Aussage gemacht hat.

Die Fallanalyse hat gezeigt, dass bei Fällen von geringerem Umfang (hier: *Nizeyimana*) mit spezifischeren Einwänden gegen die Zeug\*innen von Seiten der Verteidigung zu rechnen ist. In den umfangreicheren Fällen gab es in keinem Fall spezifische Einwände gegen einzelne Zeug\*innen. Die existierenden Einwände bezogen sich stattdessen eher auf die Frage, ob die unterstellten Verbrechen genügend spezifisch in der Anklageschrift ausgewiesen wurden.

---

<sup>1052</sup> Unter der Annahme, dass Zeuge RM-063 Augenzeuge der Vergewaltigung seiner Frau war, vgl. Fn. 886.

Auffallend ist, dass in keinem der untersuchten Fälle eine Diskussion der Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung stattgefunden hat.

#### *Individuelle kriminelle Verantwortlichkeit*

Die Angeklagten in allen fünf Fällen wurden sowohl in der direkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. Art. 6 I RStGH-Statut bzw. Art. 7 I JStGH-Statut als auch in der Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 6 III RStGH-Statut bzw. Art. 7 III JStGH-Statut angeklagt. In *Karemera et al.*, *Mladić* und *Karadžić* ist die Verantwortlichkeit über die Teilnahme an einem *Joint Criminal Enterprise* in der Grundform und in der erweiterten Form ausdrücklich mitangeklagt gewesen.

Die Angeklagten in *Bizimungu et al.* und in *Nizeyimana* wurden vollumfänglich von jeder Verantwortung für erfolgte Vergewaltigungen freigesprochen. Den Angeklagten in *Karemera et al.*, *Mladić* und *Karadžić* kann die Verantwortung für Vergewaltigungen hingegen ausnahmslos nachgewiesen werden. Karemera und Ngirumpatse können dabei in allen Fällen über die erweiterte *JCE*-Verantwortlichkeit gem. Art. 6 I RStGH-Statut verurteilt werden; in einigen Fällen kann ihnen zusätzlich die Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. Art. 6 III RStGH-Statut nachgewiesen werden. Mladić wird über die Grundform der *JCE*-Verantwortlichkeit gem. Art. 7 I JStGH-Statut verurteilt, Karadžić über die Grundform und die erweiterte Form der *JCE*-Verantwortlichkeit. Allerdings erfolgt die Verurteilung nur bei *Karemera et al.* unter dem Verbrechen des Völkermordes, darum wurde auch nur für diesen Fall die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der erweiterten *JCE*-Verantwortlichkeit analysiert.

Das Wissenselement in *Karemera et al.* wird erfüllt durch eine Kombination der folgenden drei Faktoren: die grundsätzliche Vorhersehbarkeit sexueller Gewalt im Kontext eines Völkermordes; die hohe Position der Angeklagten und ihre Teilnahme an Treffen mit anderen hochrangigen Verantwortlichen, bei denen sie von sexuellen Gewalttaten hätten erfahren können; die öffentliche und offenkundige Ausübung von Vergewaltigungen im ganzen Land. Bemerkenswert hieran ist die grundsätzliche Anerkennung der Vorhersehbarkeit sexueller Gewalt im Kontext eines Völkermordes. Die Beweisschwelle für den Nachweis des Bewusstseins der Beschuldigten über dieses Risiko ist zudem niedrig. Ein aus Desinteresse resultierendes Nicht-Wissen schützt nicht vor der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

In *Bizimungu et al.* hat die Anklage sich für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortung der Angeklagten auf die Expertenaussage von Dr. Nowrojee verlassen, die hinsichtlich fallentscheidender Fragen jedoch für unzulässig erklärt wurde. Der Fall scheiterte damit an praktischen Defiziten in der Arbeit der Anklagebehörde. In *Nizeyimana* war die Identität der meisten Täter nicht nachweisbar, sodass nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob der Angeklagte in einer hierarchischen Beziehung zu ihnen stand. In dem einzigen Fall, indem ein Täter („Rubaga“) eindeutig als Untergebener des Angeklagten identifiziert werden konnte, sah die Kammer die *mens rea* der Vorgesetztenverantwortlichkeit aufgrund der „relativen Privatheit“ des Angriffs nicht erfüllt. In der Diskussion des Falls wurde bereits

darauf eingegangen, dass keine nachvollziehbare Erörterung der *mens rea* der Vorgesetztenverantwortlichkeit stattgefunden hat und deshalb unklar bleibt, ob das Wissensselement hier (unnötig) eng ausgelegt wurde, oder ob ein Versäumnis oder Irrtum hinsichtlich der Anforderungen an das Wissensselement vorliegt. Auch die wenig überzeugende Einschätzung der Vergewaltigungen als „privat“ scheint eine Rolle zu spielen. Das rechtfertigt die Annahme, dass der Fall weniger an beweispraktischen Problemen gescheitert ist, sondern an der Auslegung des Wissenselements der Vorgesetztenverantwortlichkeit, und damit an einem materiell-rechtlichen Problem.

#### *Erfüllung des Völkermordtatbestandes*

In allen hier untersuchten Fällen wurden die Beschuldigten des Völkermordes in der Beteiligungsform Völkermord gem. Art. 2 III a RStGH-Statut bzw. gem. Art. 4 III a JStGH-Statut angeklagt. Vergewaltigungen wurden dabei sowohl als Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schäden gem. Art. 2 II b RStGH-Statut bzw. Art. 4 II b JStGH-Statut als auch als Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen gem. Art. 2 II c RStGH-Statut bzw. Art. 4 II c JStGH-Statut angeklagt.

Einzig im Fall *Karemera et al.* konnten die Angeklagten des Völkermordes auf Basis von Vergewaltigungen schuldig gesprochen werden. Alle anderen Angeklagten wurden in diesem Punkt freigesprochen (*Bizimungu et al.*, *Mladić* und *Karadžić*) oder wurden zwar des Völkermordes schuldig gesprochen, aber nicht auf Basis von Vergewaltigungen (*Nizeyimana*).

Weder in *Bizimungu et al.* noch in *Nizeyimana* gab es Anlass, die Erfüllung des Völkermordtatbestandes auf Basis der erwiesenen Fakten zu überprüfen. In *Nizeyimana* wurden lediglich einige Anmerkungen gemacht, die in die Richtung wiesen, dass die Opfer aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit als Tutsi angegriffen wurden und dass die Taten schweren seelischen und körperlichen Schaden verursacht haben.

Sowohl in *Karemera et al.* als auch in *Mladić* und *Karadžić* definierte die Strafkammer Vergewaltigung grundsätzlich als Tathandlung, die schweren seelischen oder körperlichen Schaden im Sinne von Art. 2 II b RStGH-Statut bzw. Art. 4 II b JStGH-Statut verursacht. In keinem der Fälle war die Erfüllung der Tathandlung durch Vergewaltigungen strittig oder bedurfte einer differenzierten Begründung. Dies weist daraufhin, dass die Anerkennung sexueller Gewalt als Tathandlung im Sinne der Völkermordnorm gewohnheitsrechtlichen Status erlangt. In *Karemera et al.* wurde dennoch zusätzlich auf die Schwere der Taten aufgrund der Art und Weise ihrer Begehung hingewiesen. Die Kammer in *Mladić* hebt die langfristigen und verheerenden Folgen für die Opfer hervor und die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zu einer konstruktiven Lebensführung. Die Kammer in *Karadžić* charakterisiert die Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalttaten als von einer solchen Schwere, dass sie zur Zerstörung der geschützten Gruppe beitragen, wobei sie zuvor selbst festgelegt hat, dass es sich dabei nicht um ein Element von Art. 4 II b JStGH-Statut handelt.

Die Anerkennung der angegriffenen Gruppen als geschützte Gruppen im Sinne der Völkermordnorm war in allen drei Fällen das unkritischste Tatbestandsmerkmal. Der Grund dafür ist, dass die Anerkennung der Gruppen bereits in früheren Entscheidungen getroffen und mehrfach bestätigt wurde. Die Kammern mussten leidlich auf diese Entscheidungen verweisen.

Die Erfüllung der spezifischen Zerstörungsabsicht war in *Karemera et al.* ebenfalls unproblematisch. Sie basiert auf dem Zusammenhang zwischen den sexuellen Gewalttaten und Massentötungen und dem damit verbundenen Zweck, das Leid der Opfer zu vermehren. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Einschätzung, dass es sich bei der Eskalation der Gewalt in Ruanda 1994 um einen Völkermord handelte, bereits im ersten Fall (*Akayesu*) etabliert worden war. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beurteilung der erfolgten Vergewaltigungen als Völkermord unkritisch. Das gilt selbst für die Vergewaltigungen der einzigen Zeugin aus der *préfecture Butare*.

In *Mladić* und *Karadžić* ist es der Nachweis der Zerstörungsabsicht, an denen die Verurteilung scheitert. Während die Kammer in *Karadžić* überhaupt keine Absicht zur Zerstörung erkennen kann, scheitert es in *Mladić* an der mangelnden Wesentlichkeit (*substantiality*) der angegriffenen Gruppe. Die Kammer in *Karadžić* kann für die Gemeinden keine Zerstörungsabsicht identifizieren, wohl aber für Srebrenica. Der Unterschied liegt in dem systematischen und koordinierten Vorgehen der Täter in Srebrenica und der Tatsache, dass durch die Ermordung eines Großteils der wehrfähigen Männer der biologische Fortbestand der Gruppe ernstlich gefährdet wird. Bei *Mladić* besteht der Unterschied zwischen den Gemeinden und Srebrenica darin, dass Srebrenica durch den Status als UN-Schutzzone und als einer der letzten mehrheitlich muslimisch besiedelten Orte in den von den Serben beanspruchten Gebieten eine besondere Bedeutung einnimmt; sowohl aus Sicht der Täter als auch aus Sicht der Gruppe.

#### *Materiell-rechtliche Ansatzpunkte*

Für die Fälle *Nizeyimana*, *Mladić* und *Karadžić* konnten materiell-rechtliche Lösungsansätze entwickelt werden. Diese betrafen entweder die Einordnung der Verbrechen im Rahmen der verschiedenen Verantwortlichkeitsmodi (*Nizeyimana*) oder im Rahmen des Völkermordtatbestandes (*Mladić* und *Karadžić*). Bei der Erkundung der Lösungswege wurden zudem Aspekte identifiziert, die einer weiteren Klärung bedürfen. Einzig der Fall *Bizimungu et al.* ist vollständig an praktischen Mängeln in der Vorbereitung der Anklage gescheitert, wodurch eine Diskussion über materiell-rechtliche Bedingungen nicht gerechtfertigt werden kann. Im Folgenden werden die materiell-rechtlichen Ansatzpunkte und die damit zusammenhängenden offenen Fragen zusammengefasst.

Das Scheitern des Falls *Nizeyimana* hatte in vielen Teilen beweispraktische Gründe, da in den meisten Fällen die Identität der Täter nicht eindeutig festgestellt werden konnte. Es konnte jedoch aufgezeigt werden, dass dieses Problem durch eine **veränderte Anklagestrategie unter der JCE-**

**Verantwortlichkeit** hätte aufgelöst werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechende Hinweise vorliegen, die den Nachweis eines solchen *JCEs* ermöglichen.

Der Fall des einzigen sicher identifizierten Täters „Rubaga“ in *Nizeyimana* hat aufgezeigt, dass Unklarheiten in Bezug auf die **Voraussetzungen des Wissenselements der Vorgesetztenverantwortlichkeit** bestehen, die es zu klären gilt. Im Vergleich mit dem erfolgreichen Nachweis des Wissenselements in *Karemera et al.* ist zudem deutlich geworden, dass es einer Klärung der Unterschiede der Wissenselemente der verschiedenen Verantwortlichkeitsformen bedarf, insbesondere von Vorgesetztenverantwortlichkeit und *JCE*-Verantwortlichkeit.

Auch das Risiko von Fehlbeurteilungen aufgrund von **Fehlannahmen über sexuelle Gewalt** konnte am Fall *Nizeyimana* gezeigt werden sowie die Wichtigkeit der Mahnung<sup>1053</sup>, diese fortwährend in Frage zu stellen und zu widerlegen.

Weniger relevant zeigte sich der Vorschlag Eboe-Osuji zur **Einführung eines *due-diligence-Standards*** für Führungspersonen in Konfliktsituationen. Es hat sich gezeigt, dass bei konsequenter Anwendung der Rechtsprechung zum Wissenselement der Vorgesetztenverantwortlichkeit und Wachsamkeit gegenüber Fehlannahmen über sexuelle Gewalt die vorliegenden Fakten für eine Verurteilung *Nizeyimanas* für den Fall der Vergewaltigung der Zeugin BUQ durch den Täter „Rubaga“ ausreichend hätten sein können. Zudem konnte gezeigt werden, dass auch eine solche Reform der Vorgesetztenverantwortlichkeit durch Fehlannahmen über sexuelle Gewalt ausgehebelt werden könnte.

Der Fall *Mladić* hat die **Schwachstellen der Anforderung der Wesentlichkeit (*substantiality*)** als Element der Zerstörungsabsicht deutlich gemacht.<sup>1054</sup> Zwar ist fraglich, ob das Element der Wesentlichkeit als Merkmal der Zerstörungsabsicht in Zukunft an Relevanz verlieren oder reformiert werden würde. Es hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass es einer Klärung der hierdurch eingeführten Erheblichkeitsschwelle und der damit verbundenen Schutzlücken und Widersprüchlichkeiten bedarf.

In *Mladić* wurden zudem verschiedene Wege untersucht, um durch gewählte Kontextualisierungsstrategien das Element der Wesentlichkeit zu erfüllen; z.B. indem eine Vielzahl von Taten an verschiedenen Orten als Gesamttat dargestellt wird. Daraus resultierte die zu klärende Frage, inwieweit eine Zerstörungsabsicht, die sich auf mehrere **kleinere oder weniger bedeutende Teilgruppen** richtet, zusammengenommen das Element der Wesentlichkeit erfüllen kann.

Die Analyse des Falls *Karadžić* hat gezeigt, dass in einem solchen Vorgehen auch das Risiko liegt, dass die Taten in ihrer Gesamtheit eher nach den schwächsten Sachverhalten beurteilt werden als nach den

---

<sup>1053</sup> U.a. von Baig et al., 2016.

<sup>1054</sup> Vgl. auch Eboe-Osuji, 2012, S. 159ff.

stärkeren. Eine **differenziertere Analyse** der einzelnen Sachverhalte kann darum vorzuziehen sein, um eine gerechtere Be- und Verurteilung zu erwirken.

Ein zweiter Lösungsansatz in *Mladić* zum Nachweis der Wesentlichkeit über strategische Kontextualisierung führte über den Nachweis der Bedeutung der Gruppe. Hierbei wurde bemerkt, dass die Hinweise auf die Bedeutung der Teilgruppen beinahe ausschließlich über die Täterseite definiert wurden. Daraus wurde die Empfehlung entwickelt, Indikatoren vor allem für die **qualitative Wesentlichkeit einer Teilgruppe** zu entwickeln und Angehörige der geschützten Gruppen in die Identifizierung dieser Indikatoren miteinzubeziehen.

In *Mladić* wurde ferner untersucht, ob der mangelnde Nachweis der Zerstörungsabsicht durch eine Umdeutung des Verhältnisses der Ziele bzw. Motive des *JCE* („ethnische Säuberung“, Vertreibung) und der Mittel zur Erreichung dieser Ziele erreicht werden kann. Dies führte zu Fragen über die Natur der erforderlichen **Zerstörungsabsicht**: ob sie absolut sein muss in dem Sinne, dass sie unabhängig von den Umständen existiert; ob sie die einzige oder primäre Handelsmaxime darstellen muss; und ob im Rahmen der Völkermordnorm eine funktionale Zerstörungsabsicht denkbar ist, z. B. als Mittel „ethnischer Säuberungen“.

In allen Fällen haben die Definition des Vergewaltigungstatbestandes und die Anerkennung von Vergewaltigung als Tathandlungen eines Völkermordes keine Rolle gespielt. Das weist darauf hin, dass Forderungen zu einer Reform des Völkermordtatbestandes zugunsten der Anerkennung sexueller Gewalt, wie von Askin<sup>1055</sup> oder Rogers<sup>1056</sup> formuliert, zum aktuellen Zeitpunkt eher symbolischen Wert hätten, jedoch wenig an den Ergebnissen der Strafverfolgung ändern würden.

---

<sup>1055</sup> Vgl. Askin, 1997, S. 342-344, 368.

<sup>1056</sup> Vgl. Rogers, 2016.

## 6. Fazit & Ausblick

Die Analyse hat eine Reihe offener Fragen zum Vorschein gebracht, in deren Klärung – zumindest in der Retrospektive – das Potenzial für eine erfolgreichere Strafverfolgung von Vergewaltigungen als Völkermord liegt. Diese Fragen betreffen die Wissensvoraussetzungen der verschiedenen Modi strafrechtlicher Verantwortlichkeit, aber vor allem betreffen sie den Tatbestand des Völkermordes selbst. Weder spielte die Definition des Vergewaltigungstatbestandes in einem der Fälle eine Rolle, noch wurde die Anerkennung sexueller Gewalt als Tathandlung eines Völkermordes angezweifelt. Somit gelten die identifizierten Hürden nicht spezifisch für die Strafverfolgung sexueller Gewalt. Dies ist ein begrüßenswertes Ergebnis, denn es weist darauf hin, dass sich auch bei eingehender Analyse keine Vorbehalte gegen die Verurteilung von Vergewaltigungen als Völkermord zeigen. Das einzige identifizierte Risiko spezifisch für die Strafverfolgung von Vergewaltigungen geht von Fehlannahmen über sexuelle Gewalt aus, welche die Beurteilung der Fakten vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen trüben können. Diesen ist darum mit besonderer Vorsicht und Wachsamkeit zu begegnen. Zudem ist diese Feststellung eine Mahnung, trotz der positiven Erkenntnisse hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennung sexueller Gewalt als Völkermordtathandlungen nicht die Aufmerksamkeit schwinden zu lassen.

Die identifizierten materiell-rechtlichen Aspekte sind also nicht allein einer erfolgreicherer Strafverfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten zuträglich, sondern der differenzierteren Anwendung der betreffenden Normen allgemein. Sie sollten jedoch mit besonderem Fokus auf der Strafverfolgung sexueller Gewalt untersucht werden. Für weiterführende Forschung bieten sich darum folgende Fragestellungen an: die Analyse der Rechtsprechung (inkl. ICC) zu den Voraussetzungen der verschiedenen Formen der Verantwortlichkeitsmodi und mit besonderem Fokus auf der Auslegung und den Anforderungen in Fällen sexueller Gewalt; eine Auseinandersetzung mit den Elementen des Völkermordtatbestandes unter Einbezug der oben definierten Fragen; auch eine Untersuchung des Völkermordtatbestandes vor dem Hintergrund aktueller Konflikte und verbunden mit der Frage, ob sich die Ausübung des Verbrechens des Völkermordes wandelt, könnte in diesem Zusammenhang ergiebig sein. Bei weiterführender Forschung zu den Herausforderungen der Strafverfolgung sexueller Gewalt allgemein, ist es sinnvoll, in künftiger Forschung den Fokus zu weiten und auch andere Formen sexueller Gewalt sowie insbesondere andere Begehungskonstellationen in den Blick zu nehmen, und deren spezifische Herausforderungen in die Analyse mitaufzunehmen.

Abschließend soll daran erinnert werden, dass ein Urteil des ICC über eine Anklage von Vergewaltigung oder anderen Formen sexueller Gewalt als Völkermord noch ausstehend ist. Welche Herausforderungen sich dort zeigen, ist eine Frage, die erst in der Zukunft beantwortet werden kann.

## 7. Quellenverzeichnis

### 7.1. Literaturquellen

- Abbott, Kenneth W./Robert O. Keohane/Andrew Moravcsik/Anne-Marie Slaughter/Duncan Snidal: The Concept of Legalization, in: *International Organization*, Bd. 54, Nr. 3, 2000, S. 401-419.
- Adams, Alexandra: *Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht*, Berlin: Duncker & Humblot, 2013.
- Agirre Aranburu, Xabier: Beyond Dogma and Taboo: Criteria for the Effective Investigation of Sexual Violence, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 267-294.
- Akhavan, Payam/Sareta Ashraph/Barzan Barzani/David Matyas: What Justice for the Yazidi Genocide?: Voices from Below, in: *Human Rights Quarterly*, Bd. 42, Nr. 1, 2020, S. 1-47.
- Aksenova, Marina: Complicity in Rape in the Jurisprudence of the ad hoc Tribunals and the Special Court for Sierra Leone, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 175-224.
- Ambos, Kai: Sexual Offences in International Criminal Law, With a Special Focus on the Rome Statute of the International Criminal Court, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 143-173.
- Ambos, Kai: *Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe*, 5. überarb. u. erw. Aufl., München: C. H. Beck, 2018.
- Aroussi, Sahla: Perceptions of Justice and Hierarchies of Rape: Rethinking Approaches to Sexual Violence in Eastern Congo from the Ground Up, in: *International Journal of Transitional Justice*, Bd. 12, Nr. 2, 2018, S. 277-295.
- Askin, Kelly Dawn: *War Crimes Against Women: Prosecution in International War Crimes Tribunals*, Den Haag: Kluwer Law International, 1997.
- Baig, Laurel: Sentencing for Sexual Violence Crimes, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), *Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 262-298.



- Baig, Laurel/Michelle Jarvis/Elena Martin Salgado/Giulia Pinzauti: Contextualizing Sexual Violence: Selection of Crimes, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 172-219.
- Barbarett, Rosemary: Women, Crime and Criminal Justice: A global enquiry, London, New York: Routledge, 2014.
- Bastick, Megan/Karin Grimm/Rahel Kunz: Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, Genf: Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces, 2007.
- Baumeister, Hannah: Sexualised Crimes, Armed Conflict and the Law: The International Criminal Court and the Definition of Rape and Forced Marriage, London, New York: Routledge, 2018.
- Bergsmo, Morten (Hrsg.): Thematic Prosecution of International Sex Crimes, 2. Aufl., Brüssel: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2018.
- Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.): Understanding and Proving International Sex Crimes, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012.
- Berster, Lars: Article II, in: Tams, Christian J./Lars Berster/Björn Schiffbauer, Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary, München: C. H. Beck, 2014, S. 79-156.
- Bock, Stephanie: Das Opfer vor dem Internationalen Gerichtshof, Berlin: Duncker & Humblot, 2008.
- Boesten, Jelke/Marsha Henry: Between Fatigue and Silence: The Challenges of Conducting Research on Sexual Violence in Conflict, in: Social Politics, Bd. 25, Nr. 4, 2018, S. 568-588.
- Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.): Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY, Oxford: Oxford University Press, 2016.
- Brouwer, Anne-Marie de: Supranational Criminal Prosecution of Sexual Violence: The ICC and the Practice of the ICTY and the ICTR, Antwerpen, Oxford: Intersentia, 2005.
- Brouwer, Anne-Marie de: The Importance of Understanding Sexual Violence in Conflict for Investigation and Prosecution Purposes, in: Cornell International Law Journal, Bd. 48, Nr. 3, 2015, S. 639-666.
- Brouwer, Anne-Marie de/Charlotte Ku/Renée Römken/Larissa van den Herik (Hrsg.): Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2013.

- Brouwer, Anne-Marie de/Laetizia Ruiz: Male Victims and Female Perpetrators of Sexual Violence in Conflict, in: Mouthaan, Solange/Olga Jurasz (Hrsg.), *Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives*, Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia, 2019, S. 169-208.
- Brownmiller, Susan: *Against Our Will: Men, Women and Rape*, New York: Fawcett Books, 1993.
- Cassese, Antonio: *International Criminal Law*, Oxford: Oxford University Press, 2003.
- Chu, Sandra Ka Hon/Anne-Marie de Brouwer/Renée Römken: Survivors of Sexual Violence in Conflict: Challenges in Prevention and International Criminal Prosecution, in: Letschert, Rianne/Roelof Haveman/Anne-Marie de Brouwer/Antony Pemberton (Hrsg.), *Victimological Approaches to International Crimes: Africa*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2011, S. 527-560.
- Cohen, David: Prosecuting Sexual Violence from Tokyo to the ICC, in: Bergsmo, Morten/Alf Buntenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 13-63.
- Deigh, John/David Dolinko (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Criminal Law*, Oxford, New York: Oxford University Press, 2011.
- Eboe-Osuji, Chile: *International Law and Sexual Violence in Armed Conflicts*, Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2012.
- Eichert, David: Expanding the Gender of Genocidal Sexual Violence: Towards the Inclusion of Men, Transgender Women, and People Outside the Binary, in: *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs*, Bd. 25, Nr. 2, 2021, S. 157-201.
- Erb, Volker/Jürgen Schäfer (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum StGB*, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 2018.
- Esser, Robert: *Europäisches und Internationales Strafrecht*, 2. neu bearb. Aufl., München: C. H. Beck, 2018.
- Gaca, Kathy L.: Girls, Women, and the Significance of Sexual Violence in Ancient Warfare, in: Heine- mann, Elizabeth D. (Hrsg.), *Sexual Violence in Conflict Zones: From the Ancient World to the Era of Human Rights*, Philadelphia, Oxford: University of Pennsylvania Press, 2011, S. 73-88.
- Gopalan, Priya/Daniela Kravetz/Aditya Menon: Proving Crimes of Sexual Violence, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), *Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 111-171.

- Goy, Barbara/Michelle Jarvis/Giulia Pinzauti: Contextualizing Sexual Violence and Linking it to Senior Officials: Modes of Liability, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), *Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 220-261.
- Greve, Kathrin: *Vergewaltigung als Völkermord: Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen vor internationalen Strafgerichten*, Baden-Baden: Nomos, 2008.
- Grossman, Michelle G.: Responding to the Most Vulnerable, Child Victims of International Crimes, in: Letschert, Rianne/Roelof Haveman/Anne-Marie de Brouwer/Antony Pemberton (Hrsg.), *Victimological Approaches to International Crimes: Africa*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2011, S. 593-619.
- Heinemann, Elizabeth D. (Hrsg.): *Sexual Violence in Conflict Zones: From the Ancient World to the Era of Human Rights*, Philadelphia, Oxford: University of Pennsylvania Press, 2011.
- Heinemann, Elizabeth D.: Introduction: The History of Sexual Violence in Conflict Zones, in: Heinemann, Elizabeth D. (Hrsg.), *Sexual Violence in Conflict Zones: From the Ancient World to the Era of Human Rights*, Philadelphia, Oxford: University of Pennsylvania Press, 2011, S. 1-21.
- Hoover Green, Amelia: Statistical Evidence of Sexual Violence in International Court Settings, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 295-314.
- Jarvis, Michelle/Najwa Nabti: Policies and Institutional Strategies for Successful Sexual Violence Prosecutions Brammertz, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), *Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 73-110.
- Jarvis, Michelle/Kate Vigneswaran: Challenges to Successful Outcomes in Sexual Violence Cases, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), *Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 33-72.
- Jurasz, Olga: Reparations for Gendered Harms at the International Criminal Court: Towards Transformative and Gender-Just Reparations?, in: Mouthaan, Solange/Olga Jurasz (Hrsg.), *Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives*, Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia, 2019, S. 235-260.
- Kaitesi, Usta: *Genocidal Gender and Sexual Violence: The Legacy of the ICTR, Rwanda's Ordinary Courts and Gacaca Courts*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2014.
- Kessler Ferzan, Kimberly: Justification and Excuses, in: Deigh, John/David Dolinko (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Criminal Law*, Oxford, New York: Oxford University Press, 2011, S. 239-268.

- Kim, Sangkul: The Means of Proof of International Sex Crimes, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 225-266.
- Kreß, Claus in: Erb, Volker/Jürgen Schäfer (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 8, VStGB § 6, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 2018.
- Lawry, Lynn/Kirsten Johnson/Jana Asher: Evidence-Based Documentation of Gender-Based Violence, in: Brouwer, Anne-Marie de/Charlotte Ku/Renée Römkens/Larissa van den Herik (Hrsg.), *Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2013, S. 243-274.
- Letschert, Rianne/Roelof Haveman/Anne-Marie de Brouwer/Antony Pemberton (Hrsg.), *Victimological Approaches to International Crimes: Africa*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2011.
- Marcus, Maxine: Investigation of Crimes of Sexual and Gender-Based Violence Under International Criminal Law, in: Brouwer, Anne-Marie de/Charlotte Ku/Renée Römkens/Larissa van den Herik (Hrsg.), *Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2013, S. 211-242.
- Maystre, Magali/Nicole Rangel: Analytical and Comparative Digest of the ICTY, ICTR and SCSL Jurisprudence on International Sex Crimes, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 511-878.
- McGonigle Leyh, Brianna: Understanding Limitations: Victim Participation and the International Criminal Court, in: Letschert, Rianne/Roelof Haveman/Anne-Marie de Brouwer/Antony Pemberton (Hrsg.), *Victimological Approaches to International Crimes: Africa*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2011, S. 493-526.
- Mesters, Gabbi/Adesola Adebeyejo: Victims of Sexual Violence in the International Criminal Court: Challenges Related to Legal Representation and Protection, in: Letschert, Rianne/Roelof Haveman/Anne-Marie de Brouwer/Antony Pemberton (Hrsg.), *Victimological Approaches to International Crimes: Africa*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2011, S. 561-592.
- Mouthaan, Solange: Children and Armed Conflict: Pitfalls of a 'One Size Fits All' Approach, in: Mouthaan, Solange/Olga Jurasz (Hrsg.), *Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives*, Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia, 2019, S. 119-146.

- Mouthaan, Solange/Olga Jurasz (Hrsg.): *Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives*, Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia, 2019.
- Oosterveld, Valerie: *Contextualising Sexual Violence in the Prosecution of International Crimes*, in: Bergsmo, Morten (Hrsg.), *Thematic Prosecution of International Sex Crimes*, 2. Aufl., Brüssel: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2018, S. 193-210.
- Reis, Chen: *Ethical, Safety and Methodological Issues Related to Collection and Use of Data on Sexual Violence in Conflict*, in: Brouwer, Anne-Marie de/Charlotte Ku/Renée Römken/Larissa van den Herik (Hrsg.), *Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2013, S. 189-210.
- Rogers, Shayna: *Sexual Violence or Rape as a Constituent Act of Genocide: Lessons from the Ad Hoc Tribunals and a Prescription for the International Criminal Court*, in: *George Washington International Law Review*, Bd. 48, Nr. 2, 2016.
- Safferling, Christoph: *Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht*, Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, 2011.
- Sanford, Victoria/Katerina Stefatos/Cecilia M. Salvi: *Gender Violence in Peace and War: States of Complicity*, New Brunswick, New Jersey, London: Rutgers University Press, 2016.
- Satzger, Helmut: *Internationales und Europäisches Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht*, 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018.
- Schabas, William A.: *The UN International Criminal Tribunals: The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone*, Cambridge (u.a.): Cambridge University Press, 2006.
- Schabas, William A.: *Genocide in International Law: The Crime of Crimes*, 2. Aufl., Cambridge: Cambridge University Press, 2009.
- Schabas, William A.: *Article 6, Genocide*, in: Triffterer, Otto/Kai Ambos (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court*, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 2016, S. 127-143.
- Schabas, William A.: *An Introduction to the International Criminal Court*, 6. Aufl., Cambridge, New York: Cambridge University Press, 2020.
- Schulz, Philipp, 2021, *Male Survivors of Wartime Sexual Violence: Perspectives from Northern Uganda*, Oakland: University of California Press, 2021, S. 26-47.
- Schwarz, Alexander: *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht: Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, Berlin: Duncker & Humblot, 2019.

- Selbmann, Frank: *Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2003.
- Sivakumaran, Sandesh: *Sexual Violence Against Men in Armed Conflict*, in: *The European Journal of International Law (EJIL)*, Bd. 18, Nr. 2, 2007, S. 253-276.
- Sivakumaran, Sandesh: *Prosecuting Sexual Violence against Men and Boys*, in: Brouwer, Anne-Marie de/Charlotte Ku/Renée Römkens/Larissa van den Herik (Hrsg.), *Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches*, Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, 2013, S. 79-100.
- Sjoberg, Laura: *Women as Wartime Rapists: Beyond Sensation and Stereotyping*, New York: New York University Press, 2016.
- Stover, Eric: *The Witnesses: War Crimes and the Promise of Justice in The Hague*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2007.
- Tams, Christian J./Lars Berster/Björn Schiffbauer: *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, München: C. H. Beck, 2014.
- Triffterer, Otto/Kai Ambos (Hrsg.): *Rome Statute of the International Criminal Court*, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 2016.
- Tuba, Inal: *Looting and Rape in Wartime: Law and Change in International Relations*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2013.
- Vigneswaran, Kate: *Annex B, Charges and Outcomes in ICTY Cases Involving Sexual Violence*, in: Brammertz, Serge/Michelle Jarvis (Hrsg.), *Prosecuting Conflict-Related Sexual Violence at the ICTY*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 429-481.
- Vojdik, Valorie K.: *Towards a Gender Analysis of Sexual Violence Against Men and Boys in Conflict: Incorporating Masculinities Theory into Feminist Theories of Sexual Violence Against Women*, in: Mouthaan, Solange/Olga Jurasz (Hrsg.), *Gender and War: International and Transitional Justice Perspectives*, Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia, 2019, S. 95-118.
- Werle, Gerhard/Florian Jeßberger: *Völkerstrafrecht*, 4. überarb. u. aktual. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck, 2016.
- Whitman, Shelly: *Sexual Violence in Conflict: Understanding the Experience of Child Soldiers*, in: Willhauck, Susan (Hrsg.), *Female Child Soldiering, Gender Violence, and Feminist Theologies*, Cham: Palgrave Macmillan, 2019, S. 27-42.

- Wildermuth, Patricia/Petra Kneuer: Addressing the Challenges to Prosecution of Sexual Violence Crimes before International Tribunals and Courts, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 65-142.
- Wiley, William H.: The Difficulties Inherent in the Investigation of Allegations of Rape before International Courts and Tribunals, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 367-388.
- Wood, Elisabeth Jean: Variation in Sexual Violence during War, in: *Politics & Society*, Bd. 34, Nr. 3, 2006, S. 307-341.
- Wood, Elisabeth Jean: Armed Groups and Sexual Violence: When is Wartime Rape Rare?, in: *Politics & Society*, Bd. 37, Nr. 1, 2009, S. 131-161.
- Wood, Elisabeth Jean: Rape during War is Not Inevitable, in: Bergsmo, Morten/Alf Butenschøn Skre/Elisabeth Jean Wood (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Beijing: Torkel Opsahl Academic EPublisher, 2012, S. 389-420.
- Yarwood, Lisa (Hrsg.): *Women and Transitional Justice: The Experience of Women as Participants*, London, New York: Routledge, 2013.

## 7.2. Internetquellen

- Cohen, Dara Kay/Amelia Hoover Green/ Elisabeth Jean Wood: *Wartime Sexual Violence: Misconceptions, Implications, and Ways Forward*, Special Report 323, United States Institute of Peace, 2013, verfügbar unter: <https://www.usip.org/sites/default/files/resources/SR323.pdf> (abgerufen am 03.02.2022).
- Cohen, Dara Kay/Ragnhild Nordås: *Sexual Violence in Armed Conflict Dataset*, Februar 2021, verfügbar unter: <http://www.sexualviolencedata.org> (abgerufen am 03.02.2022).
- Cohen, Dara Kay/Ragnhild Nordås/Robert Ulrich Nagel: *Sexual Violence in Armed Conflict Data Project (SVAC) 3.0, 1989–2019, Codebook and Instruction Manual*, Februar 2021, verfügbar unter: [http://www.sexualviolencedata.org/wp-content/uploads/2021/05/SVAC-3.0-Coding-Manual\\_020121.pdf](http://www.sexualviolencedata.org/wp-content/uploads/2021/05/SVAC-3.0-Coding-Manual_020121.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).
- Ferro Ribeiro, Sara/Danaé van der Straten Ponthoz: *International Protocol on the Documentation and Investigation of Sexual Violence in Conflict: Best Practice on the Documentation of Sexual Violence as a Crime or Violation of International Law*, 2. Aufl., UK Foreign & Commonwealth Office, verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp->

[content/uploads/2019/06/report/international-protocol-on-the-documentation-and-investigation-of-sexual-violence-in-conflict/International Protocol 2017 2nd Edition.pdf](https://www.unhcr.org/refugees/wp-content/uploads/2019/06/report/international-protocol-on-the-documentation-and-investigation-of-sexual-violence-in-conflict/International%20Protocol%202017%202nd%20Edition.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).

Human Rights Watch/Binaifer Nowrojee: Shattered Lives: Sexual Violence during the Rwandan Genocide and its Aftermath, Human Rights Watch, 1996, verfügbar unter:

[https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/1996\\_Rwanda\\_%20Shattered%20Lives.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/1996_Rwanda_%20Shattered%20Lives.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).

ICC/The Office of the Prosecutor: Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes, 2014, verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (abgerufen am 03.02.2022).

ICTR: Accused Joseph Nzirorera Dies, Pressemitteilung, 07.01.2010, verfügbar unter: <https://unictr.irmct.org/en/news/accused-joseph-nzirorera-dies> (abgerufen am 03.02.2022).

ICTR: Historic judgement finds Akayesu guilty of genocide, Pressemitteilung, 09.02.1998, verfügbar unter: <https://unictr.irmct.org/en/news/historic-judgement-finds-akayesu-guilty-genocide> (abgerufen am 03.02.2022).

ICTY: The International Criminal Tribunal hands down its first sentence: 10 years of imprisonment for Drazen Erdemovic, Pressemitteilung, 29.11.1996, verfügbar unter: <https://www.icty.org/en/press/international-criminal-tribunal-hands-down-its-first-sentence-10-years-imprisonment-drazen> (abgerufen am 03.02.2022).

IRMCT: Deceased - Bizimana, Augustin (MICT-13-39), o. J., verfügbar unter: <https://www.irmct.org/en/cases/mict-13-39> (abgerufen am 03.02.2022).

IRMCT: Mpiranya, Protais (MICT-12-02), o. J., verfügbar unter: <https://www.irmct.org/en/cases/mict-12-02> (abgerufen am 03.02.2022).

IRMCT: Munyagishari, Bernard (ICTR-05-89), o. J., verfügbar unter: <https://unictr.irmct.org/en/cases/ictr-05-89> (abgerufen am 03.02.2022).

Johnson, Kirsten/Jennifer Scott/Bigy Rughita/Michael Kisielewski/Jana Asher/Ricardo Ong/Lynn Lawry: Association of Sexual Violence and Human Rights Violations with Physical and Mental Health in Territories of the Eastern Democratic Republic of the Congo, JAMA, Bd. 304, Nr. 5, 2010, S. 553-562, verfügbar unter: <https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/186342?resultClick=1> (abgerufen am 03.02.2022).

Save the Children/Sapiezynska, Ewa: Weapon of War: Sexual Violence Against Children in Conflict, Save The Children International, 2021, verfügbar unter:



<https://resourcecentre.savethechildren.net/document/weapon-war-sexual-violence-against-children-conflict/> (abgerufen am 03.02.2022).

Schadendorf, Sarah: Sexuelle Gewalt im bewaffneten Konflikt – Zeit für eine Änderung des humanitären Völkerrechts, Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, 08.03.2013, verfügbar unter: <https://www.juwiss.de/sexuelle-gewalt-im-bewaffneten-konflikt-zeit-fur-eine-anderung-des-humanitaren-volkerrechts/> (abgerufen am 03.02.2022).

Schwarz, Alexander: Das erste Urteil zu sexueller Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, 31.03.2016, <https://www.juwiss.de/29-2016/> (abgerufen am 03.02.2022).

### 7.3. UN-Dokumente

A/74/845–S/2020/525, verfügbar unter: [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S\\_2020\\_525\\_E.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S_2020_525_E.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).

A/75/873–S/2021/437, verfügbar unter: [https://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2021/437&Lang=E&Area=UNDOC](https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2021/437&Lang=E&Area=UNDOC) (abgerufen am 03.02.2022).

S/Res/1820 (2008), verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/resolution/resolution-1820-2008/Resolution-1820-2008-en.pdf> (abgerufen am 03.02.2022).

S/Res/1888 (2009), verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/resolution/resolution-1888-2009/Resolution-1888-2009-en.pdf> (abgerufen am 03.02.2022).

United Nations: Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, Report of the International Law Commission on the Work of its forty-eighth session, 6 May – 26 July 1996, UN Doc. A/51/10, online verfügbar: [https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a\\_51\\_10.pdf](https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_51_10.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).

United Nations/Office of the Special Representative of the Secretary General on Sexual Violence in Conflict: Conflict-Related Sexual Violence, Report of the United Nations Secretary-General, UN Doc. S/2021/312, 30.03.2021, verfügbar unter: <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/wp-content/uploads/2021/04/report/conflict-related-sexual-violence-report-of-the-united-nations-secretary-general/SG-Report-2020editedsmall.pdf> (abgerufen am 03.02.2022).

## 7.4. Rechtsquellen

ICC, Elements of Crimes, ICC/ASP/1/3, 9. September 2002.

ICC, Situation in the Central African Republic, *Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*, Trial Chamber III, Judgment pursuant to Article 74 of the Statute, ICC-01/05-01/08-3343, 21.3.2016.

ICC, Situation in the Central African Republic, *Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*, Trial Chamber III, Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute", ICC-01/05-01/08 A, 08.06.2018.

ICC, Situation in Uganda, *Prosecutor v. Dominic Ongwen*, Trial Chamber IX, Judgment, ICC-02/04-01/15, 04.02.2021.

IRMCT, *Prosecutor v. Radovan Karadžić*, Appeals Chamber, Judgement, MICT-13-55-A, 20.03.2019.

IRMCT, *Prosecutor v. Ratko Mladić*, Appeals Chamber, Judgement, MICT-13-56-A, 08.06.2021.

ICTR, *Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-4-T, 02.09.1998.

ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Indictment as confirmed, 12.05.1999, als Anhang beigefügt an: ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-99-50-T, 30.09.2011.

ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Decision on Motion from Casimir Bizimungu Opposing to the Admissibility of the Testimony of Witnesses GKB, GAP, GKC, GKD and GFA, ICTR-99-50-T, 23.01.2004.

ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Decision on the Admissibility of the Expert Testimony of Dr. Binaifer Nowrojee, ICTR-99-50-T, 08.07.2005.

ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005.

ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Annexe III, Evidence of Rape, to Justin Mugenzi's Motion for Acquittal on Counts 1, 6, 8, 9 and 10 of the Indictment, ICTR-99-50-I, 14.07.2005.

ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicamumpaka, Prosper Mugiraneza*, Motion by Casimir Bizimungu Pursuant to Rule 98 bis of the Rules of Procedure and Evidence, ICTR-99-50-T, 17.07.2005.

- ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicomumpaka, Prosper Mugiraneza*, Prosper Mugiraneza's Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98bis, ICTR-99-50-T, 18.07.2005.
- ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicomumpaka, Prosper Mugiraneza*, Trial Chamber, Decision on Defence Motions Pursuant to Rule 98 Bis, ICTR-99-50-T, 22.11.2005.
- ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicomumpaka, Prosper Mugiraneza*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-99-50-T, 30.09.2011.
- ICTR, *Prosecutor v. Casimir Bizimungu, Justin Mugenzi, Jérôme Bicomumpaka, Prosper Mugiraneza*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-99-50-A, 04.02.2013.
- ICTR, *Prosecutor v. Sylvestre Gacumbitsi*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-2001-64-A, 07.07.2006.
- ICTR, *Prosecutor v. Édouard Karemera and Matthieu Ndirumpatse*, Eighth Amended Indictment, ICTR-98-44-T, 23.08.2010.
- ICTR, *Prosecutor v. Édouard Karemera and Matthieu Ndirumpatse*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-98-44-T, 02.02.2012.
- ICTR, *Prosecutor v. Édouard Karemera and Matthieu Ndirumpatse*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-98-44-A, 29.09.2014.
- ICTR, *Prosecutor v. Clément Kayishema and Obed Ruzindana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-95-1-T, 21.05.1999.
- ICTR, *Prosecutor v. Ferdinand Nahimana et al.*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-99-52-A, 28.11.2007.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Indictment, ICTR-2000-55C-I, 27.11.2000.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 01.03.2010.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Second Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 29.09.2010.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Prosecutor's Pre-Trial Brief, ICTR-00-55-PT, 29.09.2010.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Refiled Second Amended Indictment, ICTR-2000-55-PT, 17.12.2010.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Defence Motion for Judgment of Acquittal Pursuant to Rule 98 bis of the Rules, ICTR-00-55C-PT, 04.03.2011.

- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Decision on Defence Motion for Judgement of Acquittal Pursuant to Rule 98 bis of the Rules, ICTR-00-55C-T, 16.03.2011.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Prosecutor's Closing Brief – Public & Redacted, ICTR-00-55C-T, 09.11.2011.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-2000-55C-T, 19.06.2012.
- ICTR, *Prosecutor v. Ildéphonse Nizeyimana*, Appeals Chamber, Judgement, ICTR-00-55C-A, 29.09.2014.
- ICTR, *Prosecutor v. Georges Rutaganda*, Trial Chamber, Judgement, ICTR-96-3-T, 06.12.1999.
- ICTY, *Prosecutor v. Tihomir Blaškić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-14-T, 03.03.2000.
- ICTY, *Prosecutor v. Radoslav Brđanin*, Trial Chamber, Judgement, IT-99-36-T, 01.09.2004.
- ICTY, *Prosecutor v. Anto Furundžija*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-17/1-T, 10.12.1998.
- ICTY, *Prosecutor v. Goran Jelisić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-10-T, 14.12.1999.
- ICTY, *Prosecutor v. Radovan Karadžić*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-5/18-T, 24.03.2016.
- ICTY, *Prosecutor v. Radovan Karadžić*, Prosecution's Marked-Up Indictment, IT-95-5/18-PT, 19.10.2009.
- ICTY, *Prosecutor v. Radovan Karadžić and Ratko Mladić*, Indictment, IT-95-5-I, 24.07.1995.
- ICTY, *Prosecutor v. Dario Kordić and Mario Čerkez*, Trial Chamber, Judgement, IT-95-14/2-T, 26.2.2001.
- ICTY, *Prosecutor v. Radislav Krstić*, Trial Chamber, Judgement, IT-98-33-T, 02.08.2001.
- ICTY, *Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković*, Trial Chamber, Judgement, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, 22.02.2001.
- ICTY, *Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković*, Appeals Chamber, Judgement, IT-96-23 & IT-96-23/1-A, 12.06.2002.
- ICTY, *Prosecutor v. Ratko Mladić*, Fourth Amended Indictment and Schedules of Incidents, IT-09-92-PT, 16.12.2011.
- ICTY, *Prosecutor v. Ratko Mladić*, Trial Chamber, Judgement, IT-09-92-T, 22.11.2017.
- ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Trial Chamber, Judgement, IT-94-1-T, 07.05.1997.
- ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, Appeals Chamber, Judgement, IT-94-1-A, 15.7.1999.

ICTY, *Prosecutor v. Momir Talić*, Corrected Version of Fourth Amended Indictment, IT-99-36-PT, 10.12.2001.

ICTY, *Prosecutor v. Pavle Strugar*, Appeals Chamber, Judgement, ICTY-01-42-A, 17.07.2008.

ICTY, *Prosecutor v. Mitar Vasiljević*, Appeals Chamber, Judgement, IT-98-32-A, 25.2.2004.

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## 8. Persönliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Master-Thesis zum Thema „Vergewaltigung als Völkermord, Herausforderungen für eine Verurteilung“ selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autor\*innen wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

---

Ort, Datum

Fanny Judith Köhler

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF